

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1912.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 30. Dezember 1911, betreffend Änderung der Grenzen der Gemeinden Edewecht, Altenoythe und Bösel.
- N^o 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1912, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. September 1872, betreffend den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen.
- N^o 3. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1912 zur Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes.
- N^o 4. Abänderungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 6. Januar 1912 zum Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867.
- N^o 5. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 9. Januar 1912 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten in den Staats- und Privatforsten des Herzogtums Oldenburg, und des Gesetzes vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken.
- N^o 6. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 9. Januar 1912, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Rüstringen und Sande.

N^o 1.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Grenzen der Gemeinden Edewecht, Altenoythe und Bösel.
Oldenburg, den 30. Dezember 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Vom 1. Mai 1912 an verläuft die Grenze zwischen den Gemeinden Edewecht, Altenoythe und Bösel von dem Punkte, an dem die Grenze zwischen Edewecht und Altenoythe den äußeren Rand des östlichen Chauffeegrabens der Staatschauffee Edewechter Damm trifft, an südwestwärts am äußeren Rande dieses Grabens entlang bis zur Mitte des Hunte-Ems-Kanals, folgt dann der Kanalmitte ostwärts bis zur bisherigen Altenoythe-Böseler Gemeindegrenze und dieser südwestwärts bis zur Nordseite des III. Kanalstreifens. Sodann zieht sie sich an der Nordostseite dieses Streifens südostwärts hin bis zu einem Punkte, der in der Senkrechten zum Hunte-Ems-Kanal 1000 m von der südlichen Grenze des südlichen Kanalwegs entfernt ist, und verläuft in gleichem Abstände vom Kanalwege ostwärts bis zur Wiedervereinigung mit der bisherigen Edewecht-Böseler Gemeindegrenze.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 30. Dezember 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

N^o 2.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. September 1872,
betreffend den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen.
Oldenburg, den 3. Januar 1912.

Mit Höchster Genehmigung wird die Bekanntmachung
des Staatsministeriums vom 21. September 1872, betreffend
den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen — Gesetzblatt
Band XXII, Seite 305 ff. — aufgehoben.

Oldenburg, den 3. Januar 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

N^o 3.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg zur Änderung des Zivil-
staatsdienergesetzes.
Oldenburg, den 6. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 erhält
in Artikel 58 § 2 unter a Nr. 2 folgende Fassung:

„Für jeden Krieg, an dem ein Zivilstaatsdiener im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen oder in der bewaffneten Macht eines Bundesstaates teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.-G.-Bl. S. 571) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit sind die hierüber in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Bestimmungen maßgebend.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern oder in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern und die bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird nach den für die Pensionierung der Militärpersonen geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen doppelt gerechnet. Dasselbe gilt von der Zeit eines dienstlichen Aufenthalts in außereuropäischen Ländern während der Militärdienstzeit.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 6. Januar 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Lohse.

№. 4.

Abänderungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg zum Zivilstaats-
dienergesetz vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 6. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Der zweite Absatz des Artikels 1 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes erhält folgende Fassung:

Diese Beamten haben im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anwartschaft auf Ruhegehalt im Betrage der Invalidenrente nach den Sätzen der für sie zutreffenden Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente. Hierauf sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Zahlung, die Entziehung, das Ruhen und die Unpfandbarkeit der Renten anzuwenden. Die Zahlung erfolgt aus derjenigen Kasse, aus der das Gehalt gezahlt ist.

Artikel II.

§ 1. Im Artikel 51 § 3 werden die Worte „1800 Thlr.“ durch „8150 M“ ersetzt.

§ 2. In der letzten Zeile des Artikels 57 § 3 Absatz 1 wird die Zahl „7500“ durch „8500“ ersetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 6. Januar 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Vohse.

N^o 5.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten in den Staats- und Privatforsten des Herzogtums Oldenburg, und des Gesetzes vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten auf fremden Grundstücken.

Oldenburg, den 9. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weiderechtigkeiten in den Staats- und Privatforsten des Herzogtums Oldenburg, erhält in seinem § 4 folgende Fassung:

Gegen die von der Ablösungskommission erlassenen Entscheidungen, welche die Größe der Entschädigung oder deren Verwendung oder die Anwendung eines der Artikel 1, 2, 5, 11 § 1, 14, 17 oder 19 des Gesetzes zum Gegenstande haben, ist der Rekurs an die Revisionsbehörde zulässig.

Der Beurteilung der Revisionsbehörde unterliegen auch die Entscheidungen und Verfügungen, die der angefochtenen Entscheidung voraufgegangen sind, sofern sie nicht zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmung unanfechtbar sind.

Artikel 2.

Der Artikel 24 des Gesetzes vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken, erhält in seinem § 4 folgende Fassung:

Gegen die von der Ablösungskommission erlassenen Entscheidungen, welche die Größe der Entschädigung oder deren Verwendung oder die Anwendung eines der Artikel 1—3, 6, 8, 9 § 1, 11, 12, 14 oder 15 des Gesetzes zum Gegenstande haben, ist der Rekurs an die Revisionsbehörde zulässig.

Der Beurteilung der Revisionsbehörde unterliegen auch die Entscheidungen und Verfügungen, die der angefochtenen Entscheidung voraufgegangen sind, sofern sie nicht zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmung unanfechtbar sind.

Artikel 3.

Der Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privatforsten des Herzogtums Oldenburg, und der Artikel 28 des Gesetzes vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken, erhalten in ihren §§ 2 folgende — gleichlautende — Fassung:

Der Antrag kann nur bis zum Ablaufe von sechs Wochen nach Abgabe der zu Anfang des Artikels 120 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 gedachten Erklärung zurückgenommen werden. Der Antragsteller hat in solchem Falle sämtliche Kosten zu tragen.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die zurzeit des Inkrafttretens desselben noch unerledigten Ablösungssachen keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 9. Januar 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Lohse.

№ 6.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Rüstingen und Sande.

Oldenburg, den 9. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden, daß die Parzellen 261/218, 219, 220, 221, 222, 223 der Flur 12 der Gemeinde Sande nebst der ihnen vorgelagerten Wattfläche der Stadtgemeinde Rüstingen hinzugelegt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 9. Januar 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 17. Januar 1912.) 2. Stück.

Inhalt:

N^o 7. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Januar 1912 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem gutsch- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutschherrlichen und sonstigen Lasten, sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.

N^o 7.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem gutsch- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutschherrlichen und sonstigen Lasten, sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten.

Oldenburg, den 9. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 118, 120 bis 126 und 133 des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem gutsch- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der aufgehobenen gutschherrlichen und sonstigen Lasten, erhalten unter Streichung des Artikels 125 folgende Fassung:

Artikel 118.

Allgemeine Vorschrift.

Das Verfahren ist mündlich und wird von Amts wegen geleitet. Schriftliche Ausführungen sind nur ausnahmsweise zuzulassen.

Die Verhandlungen sind öffentlich.

Auf das Verfahren finden, soweit nicht in den folgenden Artikeln etwas anderes bestimmt ist, bezüglich der Beweismittel, der Beweisaufnahme und der Beweismüdigung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 355—494 und 286) Anwendung.

Artikel 120.

Schiedsgericht.

Im Termine haben die Beteiligten zunächst zu erklären, ob sie das Einschreiten der Ablösungskommission verlangen oder ob sie das Entschädigungsgeschäft oder doch die Ausmittelung des Wertes der Berechtigung Schiedsrichtern übertragen wollen, die sie zu wählen haben.

Vereinbaren die Beteiligten ein Schiedsgericht, so muß die Ablösungskommission dies auf Verlangen zu Protokoll nehmen, hat sich dann aber jeder Teilnahme und Mitwirkung bei den Verhandlungen und Entscheidungen der Schiedsrichter zu enthalten.

Die auf Grund der Entscheidung der Schiedsrichter getroffene Vereinbarung der Beteiligten muß von der Ab-

lösungskommission auf Verlangen zu Protokoll genommen werden.

Artikel 121.

Weiteres Verfahren, wenn ein Schiedsgericht nicht eintritt.

a) Allgemeine Grundsätze.

Verlangt eine Partei das Einschreiten der Ablösungskommission, so hat diese, sofern es ihr nicht gelingt, eine gütliche Vereinbarung in der Hauptsache oder doch in einzelnen Punkten zu vermitteln, die in Betracht kommenden Verhältnisse und Tatsachen festzustellen.

Artikel 122.

b) Einleitung eines Beweisverfahrens.

Hält die Ablösungskommission die Aufnahme von Beweisen für erforderlich, so hat sie die Parteien zur Angabe ihrer Beweismittel aufzufordern.

Sie ist auch von Amts wegen befugt und verpflichtet, über die erheblichen Tatsachen Beweis zu erheben, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Artikel 123.

c) Beweisaufnahme.

Die Erlassung eines Beweisbeschlusses ist in allen Fällen dem Ermessen der Ablösungskommission überlassen.

Erscheint die Aufnahme eines Beweises vor der Ablösungskommission nicht tunlich, so hat sie die mit der Erledigung von Ablösungssachen betraute zuständige auswärtige Behörde darum zu ersuchen. Auch kann an den beteiligten Parteien überlassen werden, eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen.

Artikel 124.

d) Vorlegung von Urkunden.

Die Ablösungskommission ist befugt, auch in den im Gesetze nicht besonders vorgesehenen Fällen, von den Parteien die Vorlegung aller Urkunden, deren Einsichtnahme in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nach § 810 des B.G.B. begehrt werden kann, und, wenn der Besitz in Abrede gestellt wird, die Ableistung eines Eides nach Maßgabe der Vorschriften des § 426 der Zivilprozessordnung zu verlangen.

Wird die Vorlegung einer Urkunde oder die Eidesleistung verweigert, so können die Vorschriften des § 427 der Zivilprozessordnung zur Anwendung gebracht werden. Auch kann von der Ablösungskommission die Verurteilung der Partei von der die Weigerung ausgegangen, in die Kosten ausgesprochen werden, die durch das alsdann etwa erforderliche anderweitige Beweisverfahren veranlaßt werden.

Artikel 126.

e) Erklärung über Urkunden.

Über vorgelegte Urkunden ist der Gegner zur Erklärung aufzufordern. Wird diese verweigert, so hat die Ablösungskommission über Echtheit und Bedeutung der Urkunden zu befinden.

Artikel 133.

Rekursverfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Ablösungskommission ist innerhalb 10 Tagen einzulegen und innerhalb weiterer 30 Tage bei der Revisionsbehörde zu rechtfertigen, beides bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels. Bei Abgabe der Entscheidung ist diese den Parteien jedesmal ausdrücklich zu eröffnen.

Für die Revisionsbehörde sind bei Prüfung des Re-

kurses die Bestimmungen über das Verfahren vor der Ablösungskommission maßgebend.

Artikel 2.

Der Artikel 58 des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, erhält in seinem § 3 folgende Fassung:

Der Antrag kann nach Abgabe der zu Anfang des Artikels 120 des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 gedachten Erklärung nur mit Einwilligung des Gegners wieder zurückgenommen werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die zurzeit des Inkrafttretens desselben noch unerledigten Ablösungsfachen keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 9. Januar 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Lohse.

... die Bestimmungen über das Verfahren vor der ...
... Kommission ...

... in dem ...
... Artikel 2 ...
... 1851 ...
... die ...
... 1851 ...

... 1851 ...
... die ...
... 1851 ...

... Artikel 3 ...
... die ...
... 1851 ...

... die Bestimmungen ...
... 1851 ...



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 24. Januar 1912.) 3. Stück.

Inhalt:

- N^o 8. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. Januar 1912, betreffend das Beitragsverhältnis zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums.
 N^o 9. Finanzgesetz für das Jahr 1912 vom 12. Januar 1912.

N^o 8.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend das Beitragsverhältnis zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums.
 Oldenburg, den 12. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums haben für die Jahre 1912 bis 1917 einschließlich beizutragen:

das Herzogtum Oldenburg	78 %,
das Fürstentum Lübeck	12 %,
das Fürstentum Birkenfeld	10 %.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 12. Januar 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№ 9.

Finanzgesetz für das Jahr 1912.

Oldenburg, den 12. Januar 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Jahr 1912, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- A. für das Großherzogtum Oldenburg,
- B. für das Herzogtum Oldenburg,
- C. für das Fürstentum Lübeck,
- D. für das Fürstentum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für das Jahr 1912 festgestellt sind, so soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgaberubriken und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Voranschläge getroffen worden, maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 12. Januar 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

A. Voranschlag
 der Zentral-Einnahmen und =Ausgaben des Großherzog-
 tums für 1912.

§		Betrag	
		M	—
Einnahmen.			
I. Ordentliche Einnahmen.			
1	A. Anteile an Reichssteuern für 1. April 1912/13	1 181 550	—
2	B. Zinsen vom Kapitalbestande des Großherzogtums	211 260	—
3	C. Mietgelder für ehemalige oldenburgische Militärbauwerke	10 750	—
4	D. Lotterie-Einnahmen	68 915	20
5	E. Gebühren des Oberverwaltungsgerichts	2 800	—
6	F. Vermischte Einnahmen	124	80
7	G. Beiträge der Provinzen	586 700	—
II. Außerordentliche Einnahmen.			
Keine.			
Zusammen		2 062 100	—
Ausgaben.			
I. Ordentliche Ausgaben.			
1	A. Der Landtag des Großherzogtums und die Provinzialräte in Cutin und Birkenfeld	75 000	—
2	B. Das Staatsministerium	130 000	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>§</i>
	C. Zentralbehörden und Anstalten:		
3	a) Das Oberverwaltungsgericht	34 580	—
4	b) Das Archiv	17 219	—
5	c) Das Statistische Landesamt	35 795	—
6	d) An die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse	2 890	—
7	e) Die Eichungskommission	300	—
8	D. Beihilfe für die Schriftleitung der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege .	1 580	—
9	E. Beiträge zu den Kosten des Deutschen Reiches und Kosten der Vertretung bei demselben	1 588 450	—
10	F. Witwenpensionen, Witwen- und Waisengelder für Witwen und Kinder verstorbener Zivilstaatsdiener und Rückvergütungen für Kapitalfußversicherungen	19 800	—
11	G. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener und Unterstützungen für Hinterbliebene vormaliger Staatsbeamten . .	134 000	—
12	H. Abgaben und Unterhaltungskosten für ehemalige oldenburgische Militärgebäude . .	2 200	—
13	J. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	20 286	—
	II. Außerordentliche Ausgaben.		
	Keine.		
	Zusammen	2 062 100	—
	Als Betriebsfonds der Zentralkasse gehen 300 000 <i>M</i> aus dem Finanzjahr 1911 in das Finanzjahr 1912 über.		

B. Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums Oldenburg
für 1912.

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
Einnahmen.			
I. Ordentliche Einnahmen.			
I. Kapitel.			
Einnahme vom Staatsgut.			
1	A. In eigener Verwaltung	402 000	—
2	B. In Zeitpacht	684 700	—
3	C. In Erbpacht	54 000	—
4	D. Grundherrliche Gefälle	212 000	—
5	E. Vom veräußerten Staatsgut	13 100	—
6	F. Zinsen für ein aus der Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse überwiesenes Entschä- digungskapital	166 310	—
	Zusammen	1 532 110	—
7	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronzugs auf das Herzogtum fallende Teil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	293 511	79
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	1 238 598	21
II. Kapitel.			
Einnahme von Gewerksrekognitionen, Sporteln, Gebühren usw. für den Ge- brauch von Staatsanstalten.			
8	A. Von Gewerksrekognitionen	135 000	—
9	B. Von Sporteln und Gebühren	993 575	—

§		Betrag	
		M	ℳ
10	C. Ertrag von den Chausseen	16 000	—
11	D. Einnahme aus dem Baggereibetrieb auf der Weser	55 780	—
12	E. Ertrag von den Eisenbahnen	3 057 000	—
13	F. Kanal-, Brücken- und Fährgelder	6 800	—
14	G. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatte	1 100	—
15	H. Strafgeelder	80 000	—
	Einnahme des Kapitels II	4 345 255	—
	III. Kapitel.		
	Einnahme von den Steuern.		
	A. Direkte Steuern:		
16	1. Grundsteuer	293 000	—
17	2. Gebäudesteuer	155 000	—
18	3. Einkommensteuer	3 040 000	—
19	4. Vermögenssteuer	970 000	—
20	5. Erbschaftsteuer	64 000	—
21	6. Wandergewerbesteuer	23 000	—
22	7. Zuwachsststeuer	20 000	—
	B. Indirekte Steuern:		
23	Stempelsteuer	750 000	—
	Einnahme des Kapitels III	5 315 000	—
	IV. Kapitel.		
	Sonstige Einnahmen.		
24	A. Beitrag der Zentralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums	130 000	—
25	B. Einnahmen aus dem Alexanderfonds und dem Fonds der Kommende Bockelsh und des ehemaligen Schilderschen Lehens	13 690	—

§		Betrag	
		M	ſ
26	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . .	45 000	—
27	D. Wieder eingehende Kapitalien und Vor- schüsse nebst desfälligen Zinsen usw. . .	7 300	—
28	E. Vermischte und unvorhergesehene Ein- nahmen	56 156	79
	Einnahme des Kapitels IV	252 146	79
	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.		
Kap.			
I	Vom Staatsgut	1 238 598	21
II	Von Gewerbsrekognitionen, Sporteln, Ge- bühren usw. für den Gebrauch von Staatsanstalten	4 345 255	—
III	Von den Steuern	5 315 000	—
IV	Sonstige Einnahmen	252 146	79
	Im ganzen	11 151 000	—
	II. Außerordentliche Einnahmen.		
§			
29	a. Aus den Kassenüberschüssen aus 1911 . .	285 000	—
30	aa. Außerordentlicher Zuschuß zu den allge- meinen Landesaussgaben aus dem Eisen- bahnbaufonds	200 000	—
31	b. Ertrag von den Eisenbahnen. Aus Über- schüssen der Eisenbahnbetriebskasse zur Unterstützung und Förderung nicht staat- licher Bahnen	352 500	—
32	c. Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Varel	1 551	26
33	d. Aus dem Landeskulturfonds und der Kanal- baukasse zu Schuldenabtragungen	69 000	—

§		Betrag	
		M	8
34	e. Das von der Witwenkasse überwiesene, nicht zu erhaltende Vermögen, hier für 1912	34 514	97
35	f. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	1 433	77
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	944 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	11 151 000	—
	Insgesamt	12 095 000	—

Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

I. Kapitel.

Allgemeiner Landesaufwand.

1	A. Das Staatsministerium (einschließlich Finanzbureau)	399 000	—
2	B. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	457 626	—
3	C. Jahrgelder infolge der Erwerbung des Gräfllich Bentinckschen Familien-Fideikommisses	5 978	57
4	D. Witwenpensionen, Witwengelder für Witwen und Waisengelder für Kinder verstorbener Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Volksschullehrer, Unterstützungen für Witwen vor dem 1. Januar 1903 verstorbener Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Volksschullehrer	372 600	—

§		Betrag	
		M	ſ
5	E. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . . .	351 100	—
6	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg . . .	23 785	—
7	G. Zum Ankauf von Werken der neueren bildenden Kunst zwecks Bildung einer Kunstsammlung und zur Anschaffung von Kunstblättern, insbesondere für Schulen, sowie zur Förderung der Kunst und ihrer praktischen Anwendung im allgemeinen usw. . .	10 500	—
8	H. Vermischte Ausgaben	22 950	—
	Ausgabe des Kapitels I	1 643 539	57
II. Kapitel.			
Verwaltung des Innern.			
9	A. Die Ämter	521 000	—
10	B. Landeshoheit	500	—
11	C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit . . .	305 106	—
12	D. Medizinal- und Veterinärwesen	264 115	—
13	E. Armenwesen	6 525	—
14	F. Landesökonomiewesen	292 525	—
15	G. Handel und Gewerbe	186 390	—
16	H. Bauwesen	160 556	—
17	J. Uferbau, Abwässerungsanstalten und Beförderung des Anwachsens an der Wassergrenze des Landes	92 900	—
18	K. Schifffahrtswesen	155 308	—
19	L. Bergbauwesen	382 000	—
20	M. Sonstige Ausgaben	52 593	—
	Ausgabe des Kapitels II	2 419 518	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
III. Kapitel.			
Verwaltung der Justiz und der Militärangelegenheiten.			
21	A. Rechtspflege:		
	I. Gehalte	496 665	—
	II. Geschäftskosten	411 000	—
22	B. Strafanstalten und Gefangenhäuser . .	247 138	11
23	C. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger	42 000	—
24	D. Zu den Kosten der Standesämter . . .	2 700	—
25	E. Kosten in Militärangelegenheiten . . .	850	—
	Ausgabe des Kapitels III	1 200 353	11
IV. Kapitel.			
Verwaltung der geistlichen Angelegen- heiten und Schulen.			
26	A. Allgemeine Ausgaben	766 756	—
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen:		
27	I. Kirchenwesen	48 600	—
28	II. Schulwesen	679 282	78
	C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen:		
29	I. Kirchenwesen	22 635	—
30	II. Schulwesen	183 648	—
31	D. Beihilfe zu den Kosten des jüdischen Kultus	4 000	—
	Ausgabe des Kapitels IV	1 704 921	78

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>S</i>
V. Kapitel.			
Verwaltung der Finanzen.			
32	A. Die Amtseinknehmer	92 400	—
33	B. Verwaltung der Landesschuld	3 148 300	—
34	C. Verwaltung des Staatsguts	463 555	—
35	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer und Vermögenssteuer	50 520	—
36	E. Kosten der Verwaltung des Stempel= papiers usw.	2 750	—
37	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs= wesen	142 600	—
38	G. Sonstige Ausgaben	105 821	06
	Ausgabe des Kapitels V	4 005 946	06
VI. Kapitel.			
39	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	33 119	48
Wiederholung sämtlicher ordentlicher Ausgaben			
Kap.	I Allgemeiner Landesaufwand	1 643 539	57
	II Verwaltung des Innern	2 419 518	—
	III Verwaltung der Justiz und der Militär-Ange= legenheiten	1 200 353	11
	IV Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen	1 704 921	78
	V Verwaltung der Finanzen	4 005 946	06
	VI Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	33 119	48
	Summe der ordentlichen Ausgaben	11 007 398	—

§		Betrag	
		M	ℳ
	II. Außerordentliche Ausgaben.		
	II. Kapitel.		
40	a. Zuschuß zur Kanalbaukasse	49 960	—
41	b. Restsumme des Staatszuschusses zur Regu- lierung der Haase (des Essener Kanals usw.) auf Grund des Vertrages mit Preußen vom 5. Januar 1903, betreffend Regu- lierung der Wasserverhältnisse an den Landesgrenzen in der Gegend von Quaken- brück	10 000	—
42	c. Beihilfe für die I. (Dötlinger-) Ent- und Bewässerungsgenossenschaft an der Hunte	1 404	82
43	d. Beihilfe an die Gemeinde Lönigen zu den Kosten der Haaseregulierung	3 870	—
44	e. Beihilfe an den Amtsverband Rüstingen zur Ausführung einer Kanalisation . .	4 199	22
45	f. Zur Unterstützung und Förderung nicht staatlicher Bahnen	352 500	—
46	g. Herstellung eines Verbindungsstücks in der Ufermauer am Piergelände in Brake, zweite Rate	9 500	—
47	h. Zuschuß an die Stadt Oldenburg zu den Kosten der Erweiterung des städtischen Hafens	15 232	—
48	i. Mastviehausstellung in Hamburg	300	—
49	k. Zur Beschaffung eines Kraftwagens . .	11 000	—
50	l. Für Verlängerung der Ziegelsteinböschung vor der Kleihörne	5 200	—
51	m. Für Inventarisierung des oldenburgischen Bauernhauses	800	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
52	n. Zur Förderung der Drucklegung der Geschichte des II Deichbandes	1 200	—
53	o. Zuschüsse zu Kommunal-Chauffee-, Weg- und Brückenbauten	198 505	—
V. Kapitel.			
54	a. Zu Schuldenabtragungen (außer der Prämienanleihe und den älteren Anleihen für Kanalbauzwecke)	69 000	—
55	b. Neubauten	375 845	41
56	c. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Abrundung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Varel . .	1 551	26
57	d. Zuschüsse an die Gemeinde Ganderkesee zu den Kosten neuer Gemeindechauffeen .	3 950	—
58	e. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten	2 000	—
VI. Kapitel.			
59	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	3 877	70
	Außerordentliche Ausgaben	1 119 895	41
	Dazu ordentliche Ausgaben	11 007 398	00
	Insgesamt	12 127 293	41

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen 600 000 *M* aus dem Finanzjahr 1911 in das Finanzjahr 1912 über.
2. Zu den §§ 27 und 29 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *M*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 635 *M* unter folgenden Bedingungen zugestanden:
 - a. der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 angerechnet, vorbehalten, erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;
 - b. für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat;
 - c. es muß die Staatsregierung die festgesetzte Bauschsumme von 22 635 *M* sowie die Offizialatsporteln unter möglichster Berücksichtigung der Anträge des bischöflichen Offizialats alljährlich für katholische Kirchenangelegenheiten verwenden.

C. Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Lünebeck
für 1912.

§		Betrag	
		M	ſ
Einnahmen.			
I. Ordentliche Einnahmen.			
I. Kapitel.			
Einnahme vom Staatsvermögen.			
1	A. Vom Staatsgut in eigener Bewirtschaftung	205 500	—
2	B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut .	24 400	—
3	C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut, Kanon vormaliger Vorwerksländereien und Renten für verkaufte Grundstücke	65 800	—
4	D. Aus grundherrlichen Berechtigungen und an Gefällen	100 230	—
5	E. Ertrag des Anteils an der Lüneburger Saline (Reinertrag)	8 000	—
6	F. Zinsen der Staatsgutskapitalien	15 600	—
7	G. Zinsen für ein aus der Witwen- u. Kasse erhaltenes Entschädigungskapital	13 300	—
8	H. Einkünfte aus dem früheren allgemeinen Hilfs- und Pensionsfonds für das Volks- schulwesen	1 460	—
	Zusammen	434 290	—
Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronguts = M 35 699,67 auf			

§		Betrag	
		M	ſ
	das Fürstentum Lübeck entfallende Teil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit	42 900	33
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	391 389	67
	II. Kapitel.		
	Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln und dergleichen.		
9	A. Gewerbsrekognitionen	26 000	—
10	B. Sporteln und Gebühren	185 600	—
11	C. Gebühren für Jagdkarten	8 200	—
12	D. Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau	1 500	—
13	E. Strafgeelder einschl. des Erlöses aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände	6 700	—
	Einnahme des Kapitels II	228 000	—
	III. Kapitel.		
	Einnahme von den Steuern.		
	A. Direkte Steuern:		
14	I. Grundsteuer	30 000	—
15	II. Gebäudesteuer	40 000	—
16	III. Einkommensteuer	260 000	—
17	IV. Vermögenssteuer	72 000	—
18	V. Erbschaftssteuer	7 000	—
19	VI. Wandergewerbesteuer	2 500	—
20	VII. Zuwachsststeuer	2 000	—
	B. Indirekte Steuern:		
21	Stempelsteuer	57 000	—
	Einnahme des Kapitels III	470 500	—

§		Betrag	
		M	ſ
	IV. Kapitel.		
	Sonstige Einnahmen.		
22	A. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst den fälligen Zinsen für vorübergehend belegte Gelder	10 000	—
23	B. Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten	100	—
24	C. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	3 010	33
	Einnahme des Kapitels IV	13 110	33
	Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.		
Kap. I	Einnahme vom Staatsvermögen	391 389	67
II	Einnahme an Gewerbsrekognitionen, Sporteln und dergleichen	228 000	—
III	Einnahme von den Steuern	470 500	—
IV	Sonstige Einnahmen	13 110	33
	Summe der ordentlichen Einnahmen	1 103 000	—
	II. Außerordentliche Einnahmen.		
§ 25	A. Kassenüberschuß aus 1911	251 000	—
26	B. Anleihe zur Herstellung eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Cutin	45 000	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	296 000	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	1 103 000	—
	Gesamt-Einnahme	1 399 000	—

§		Betrag	
		M	—
	Ausgaben.		
	I. Ordentliche Ausgaben.		
	I. Kapitel.		
	Allgemeiner Landesaufwand.		
1	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	70 404	—
2	B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener und Gendarmen, sowie Unterstützungen	40 200	—
3	C. Witwenpensionen	22 500	—
4	D. Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Zivilstaatsdienern, Geistlichen, Gendarmen und Volksschullehrern	25 500	—
5	E. Zu Unterstützungen von Witwen von vor dem 1. Januar 1903 verstorbenen Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Volksschullehrern	2 700	—
6	F. Vorbehaltene Rente aus dem Domanium der durch Staatsvertrag vom 27. September 1866 erworbenen Gebietsteile	12 000	—
7	G. Für die öffentliche Bibliothek	2 100	—
8	H. Sonstige Ausgaben	3 500	—
	Ausgabe des Kapitels I	178 904	—
	II. Kapitel.		
	Kosten der Verwaltung.		
9	A. Allgemeine Verwaltung.		
	Regierung	102 100	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
	B. Verwaltung des Innern.		
10	1. Polizei	42 127	—
11	2. Medizinal- und Veterinärwesen . .	13 850	—
12	3. Armenwesen	2 500	—
13	4. Zuschuß zu den Kosten der Landwirts- schaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . . .	10 300	—
14	5. Für Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel . .	500	—
15	6. Zuschuß zur Unterhaltung einer land- wirtschaftlichen Winterschule in Cutin	2 450	—
16	7. Zur Förderung der Pferdezuucht . .	5 600	—
17	8. Beihilfen für Hengsthaltungsge nossen- schaften	900	—
18	9. Zur Förderung der Rindviehzucht . .	2 200	—
19	10. Zur Förderung der Fischerei und zu Prämien für die Vertilgung der Fisch- räuber	400	—
20	11. Zur Förderung des Gewerbes und des Handels	7 000	—
21	12. Kosten des Eichwesens	600	—
22	13. Wegebauwesen	16 300	—
23	14. Zur Sicherung des Ostseestrandes und Zuschuß für die Dampferverbindung der Ostseebäder mit Lübeck und Travemünde	5 200	—
24	15. Zur Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren zur Anschaffung und Er- weiterung von Feuerlöschrichtungen	2 000	—
25	16. Für Witterungsbeobachtungen . . .	450	—

§		Betrag	
		M	—
26	17. Für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte	400	—
27	18. Für Denkmalschutz	600	—
	Ausgabe des Kapitels II	215 477	—
	III. Kapitel.		
	Verwaltung der Justiz und Militär= angelegenheiten.		
28	A. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstentums Lübeck . .	27 700	—
29	B. Amtsgerichte und Gefängnisse	124 970	—
30	C. Strafvollstreckungskosten	22 000	—
31	D. Kosten der Zwangserziehung Minder= jähriger	13 000	—
32	E. Kosten der Militäraushebung	400	—
	Ausgabe des Kapitels III	188 070	—
	IV. Kapitel.		
	Verwaltung der geistlichen Angelegen= heiten und der Schulen.		
33	A. Kirchenwesen	5 930	—
34	B. Schulwesen	255 760	—
	Ausgabe des Kapitels IV	261 690	—
	V. Kapitel.		
	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen.		
35	A. Hebung= und Kassenwesen	18 970	—
36	B. Aufwand für das Staatsgut	110 360	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
37	C. Kataster- und Vermessungswesen	17 550	—
38	D. Landesbauwesen	11 170	—
39	E. Veranlagung und Hebung der Einkommen- steuer und der Vermögenssteuer in der Stadt Cutin	2 600	—
40	F. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers	1 000	—
41	G. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten in die Reichskasse fließenden Abgaben	5 129	—
42	H. Zur Deckung der Garantie für die Priori- tätsanleihe der Cutin—Lübecker Eisenbahn	27 000	—
43	J. Sonstige Ausgaben	2 500	—
	Ausgabe des Kapitels V	196 279	—
	VI. Kapitel.		
44	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	6 064	—
	Wiederholung der ordentlichen Aus- gaben.		
Kap.			
I	Allgemeiner Landesaufwand	178 904	—
II	Kosten der Verwaltung	215 477	—
III	Verwaltung der Justiz und Militärangelegen- heiten	188 070	—
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen	261 690	—
V	Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen	196 279	—
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	6 064	—
	Summe der ordentlichen Ausgaben	1 046 484	—

§		Betrag		
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	
	II. Außerordentliche Ausgaben.			
45	a. Schuldenabtrag	25 500	—	
46	b. Für den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Cutin	45 000	—	
47	c. Zur Unterstützung und Förderung des Baues nicht staatlicher Bahnen	138 500	—	
48	d. Für Ausstattung des neuen Amtsgerichtsgebäudes in Cutin mit Inventar	7 000	—	
49	e. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	500	—	
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	216 500	—	
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	1 046 484	—	
	Insgesamt	1 262 984	—	
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstentums Lübeck gehen 150 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1911 auf das Jahr 1912 über.			

D. Voranschlag
der Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Birkenfeld für 1912.

§		Betrag	
		M	8
	Einnahmen.		
	I. Ordentliche Einnahmen.		
	I. Kapitel.		
	Einnahme vom Staatsgut.		
1	A. In eigener Verwaltung	215 300	—
2	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht . .	4 287	88
3	C. Zinsüberschüsse des Staatskapitalienfonds und der Staatsgutskapitalien	2 000	—
4	D. Zinsen von der ungeschmälert zu erhalten- den Entschädigung aus der Witwenkasse	19 500	—
	Zusammen	241 087	88
5	Davon geht ab der nach Abzug des Pacht- werts des Kronguts auf das Fürstentum Birkenfeld entfallende Teil der zur Susten- tation des Großherzoglichen Hauses be- stimmten Summe mit	63 587	88
	Bleibt Einnahme des Kapitels I	177 500	—
	II. Kapitel.		
	Einnahme an Sporteln, Gebühren usw.		
6	A. Sporteln	118 300	—
7	B. Gebühren	33 500	—

§		Betrag	
		M	ſ
8	C. Strafgeelder und Erlös aus dem Verkaufe eingezogener Gegenstände	4 500	—
	Einnahme des Kapitels II	156 300	—
	III. Kapitel.		
	Einnahme von den Steuern.		
	A. Direkte Steuern:		
9	1. Grundsteuer	26 000	—
10	2. Gebäudesteuer	21 300	—
11	3. Einkommensteuer	440 000	—
12	4. Vermögenssteuer	106 000	—
13	5. Erbschaftssteuer	3 000	—
14	6. Wandergewerbesteuer	4 500	—
	B. Indirekte Steuern:		
15	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben	3 500	—
16	2. Stempelsteuer	65 000	—
	Einnahme des Kapitels III	669 300	—
	IV. Kapitel.		
	Sonstige Einnahmen.		
17	A. Forstbesoldungsbeiträge	13 300	—
18	B. Kontokorrentzinsen von der Kassenverwaltung	3 500	—
19	C. Vergütung für die Verwaltung der Landeskirchenkasse und des geistlichen Verwaltungsfonds	400	—
20	D. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	900	—
	Einnahme des Kapitels IV	18 100	—

§		Betrag	
		M	ſ
	Wiederholung der ordentlichen Einnahmen.		
Kap. I	Vom Staatsgut	177 500	—
II	Von Sporteln, Gebühren usw.	156 300	—
III	Von den Steuern	669 300	—
IV	Sonstige Einnahmen	18 100	—
	Summe der ordentlichen Einnahmen	1 021 200	—
§	II. Außerordentliche Einnahmen.		
21	a. Die aus der Witwenkasse überwiesenen nicht zu erhaltenden Entschädigungsgelder, hier für 1912	1 664	16
22	b. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen	635	84
23	c. Kassenüberschuß aus dem Jahre 1911 (ausschließlich des Betriebsfonds)	68 000	—
24	d. Anleihe zur Deckung der Kosten des Baues eines Dienstgebäudes in Birkenfeld	65 000	—
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	135 300	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Einnahmen	1 021 200	—
	Gesamt-Einnahme	1 156 500	—
	Ausgaben.		
	I. Ordentliche Ausgaben.		
	I. Kapitel.		
	Allgemeiner Landes-Aufwand.		
1	A. Beitrag zur Zentralkasse des Großherzogtums	58 670	—

§		Betrag	
		M	§
2	B. Wartegelder und Ruhegehälter der Zivilstaatsdiener, sowie Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener . . .	58 400	—
3	C. Witwenpensionen und Witwengelder der Witwen und Waisengelder für Kinder verstorbener Zivilstaatsdiener und Volksschullehrer, Unterstützungen für Witwen von vor dem 1. Januar 1903 verstorbenen Zivilstaatsdienern und Volksschullehrern	47 140	—
4	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung sowie Invalidenversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherten Personen	3 000	—
	Ausgabe des Kapitels I	167 210	—
II. Kapitel.			
Verwaltung des Innern.			
5	A. Regierung	58 000	—
6	B. Bürgermeistereien	41 000	—
7	C. Staatliche Polizei	29 200	—
8	D. Medizinal- und Veterinärwesen	41 600	—
9	E. Unterstützungen	3 450	—
10	F. Förderung der Landwirtschaft	9 000	—
11	G. Förderung und Beaufsichtigung des Gewerbes	23 500	—
12	H. Kosten des Eichwesens	4 600	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>
13	J. Bauwesen	29 240	—
14	K. Sonstige Ausgaben	2 010	—
	Ausgabe des Kapitels II	241 600	—
III. Kapitel.			
Verwaltung der Justiz und Militär- angelegenheiten.			
15	A. Rechtspflege	134 800	—
16	B. Strafanstalten und Strafvollstreckungs- kosten	10 736	—
17	C. Kosten der Zwangserziehung Minder- jähriger	7 000	—
18	D. Kosten der Vordrucke für die Standes- ämter	150	—
19	E. Kosten in Militärangelegenheiten	964	—
	Ausgabe des Kapitels III	153 650	—
IV. Kapitel.			
Kosten der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen.			
20	A. Allgemeine Ausgaben	9 280	—
21	B. Kirchenwesen	26 499	—
22	C. Schulwesen	218 821	—
23	D. Unterstützung für einzelne jüdische Ge- meinden zu den Kosten des jüdischen Re- ligionsunterrichts	450	—
	Ausgabe des Kapitels IV	255 050	—

§		Betrag	
		M	ſ
V. Kapitel.			
Verwaltung der Finanzen.			
24	A. Hebungsz- und Kassenwesen	16 190	—
25	B. Belastung und Schulden	147	09
26	C. Verwaltung des Staatsguts	153 675	—
27	D. Katasterwesen	39 540	—
28	E. Kosten der Veranlagung der Einkommen- steuer und der Vermögenssteuer	8 000	—
29	F. Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung .	13 600	—
30	G. Kosten der Anschaffung und des Verkaufs von Stempelzeichen	1 147	91
Ausgabe des Kapitels V		232 300	—
VI. Kapitel.			
31	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	6 000	—
Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.			
Kap.			
I	Allgemeiner Landesaufwand	167 210	—
II	Verwaltung des Innern	241 600	—
III	Verwaltung der Justiz und Militärange- legenheiten	153 650	—
IV	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen	255 050	—
V	Verwaltung der Finanzen	232 300	—
VI	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	6 000	—
Summe der ordentlichen Ausgaben		1 055 810	—

§		Betrag	
		<i>M</i>	<i>§</i>
II. Außerordentliche Ausgaben.			
V. Kapitel.			
32	a. Neubau eines Dienst- und Wirtschaftsgebäudes beim Amtsgericht in Nohfelden .	11 300	—
33	b. Zum Ankauf des Cullmannschen Grundstücks als Bauplatz für ein Dienstgebäude in Birkenfeld	15 000	—
34	c. Zur Bestreitung der Baukosten des zu erbauenden Dienstgebäudes in Birkenfeld .	65 000	—
35	d. Zinsen für die Anleihe zum Bau eines Dienstgebäudes in Birkenfeld — 65 000 <i>M</i> , 4½ % für ein halbes Jahr	1 463	—
VI. Kapitel.			
36	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben .	1 500	—
	Summe der außerordentlichen Ausgaben	94 263	—
	Hinzu Summe der ordentlichen Ausgaben	1 055 810	—
	Insgesamt	1 150 073	—
	Als Betriebsfonds der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld gehen außer dem zu § 23 der Einnahmen veranschlagten Kassenüberschuß 250 000 <i>M</i> aus dem Jahre 1911 in das Jahr 1912 über.		

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1912.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o 10. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Januar 1912, betreffend die Übertragung staatlicher Gebungen auf die Gemeinden.
- N^o 11. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1912, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Barel.

N^o 10.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Übertragung staatlicher Gebungen auf die Gemeinden.
Oldenburg, den 27. Januar 1912.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium ist befugt, Gebungen für die Staatskasse den Gemeinden mit deren Einverständnis für

ihren Bezirk zu übertragen. Das Staatsministerium kann die Übertragung widerrufen.

Das Entsprechende gilt für sonstige Hebungen, welche nach den bestehenden Bestimmungen von staatlichen Beamten wahrzunehmen sind, sowie ferner für Auszahlungen, welche den staatlichen Beamten obliegen.

Artikel 2.

Für die Wahrnehmung solcher Geschäfte kann den Gemeinden eine Vergütung gewährt werden.

Soweit für einzelne Arten der übertragenen Geschäfte eine Vergütung gesetzlich festgesetzt ist, fließt diese den betreffenden Gemeinden zu.

Artikel 3.

Werden einer Gemeinde Hebungs- oder Auszahlungsgeschäfte übertragen, so haftet sie für die richtige Ablieferung der bei dem Hebungsbeamten eingehenden Gelder sowie für die richtige Ausführung der dem Hebungsbeamten aufgegebenen Auszahlungen.

Artikel 4.

Soweit den Gemeinden Hebungen übertragen werden, hinsichtlich deren die Beitreibung im Verwaltungswege zu erfolgen hat, greifen die für die Beitreibung von Gemeindesteuern geltenden Bestimmungen Platz.

Artikel 5.

Artikel 75 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und Artikel 48 lt. b des Vermögenssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 bleiben in Kraft. Wird auf Grund dieser Artikel einer Gemeinde die Hebung der Einkommensteuer oder Vermögenssteuer überwiesen, so finden im übrigen Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 6.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch wegen der Einrichtung und der Kontrolle der Hebungen und Zahlungen, werden vom Staatsministerium erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№ 11.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Varel.

Oldenburg, den 14. Februar 1912.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, folgendes bestimmt:

In den nachbenannten zum Amte Varel gehörigen Bezirken ist zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen die Genehmigung des Großherzoglichen Amtes Varel einzuholen:

1. in den Bauerschaften Altjührden, Seghorn, Borgstede, Dangast, Obenstrohe und Seringhave der Landgemeinde Barel,

2. in den Bauerschaften Bockhorn, Grabstede und Steinhäusen der Gemeinde Bockhorn,

3. in den Bauerschaften Zetel-Ostseite, Schweinebrück und Driefel der Gemeinde Zetel,

4. in der Gemeinde Neuenburg mit Ausnahme von Ruttelerfeld, Astederfeld und Neuenburgerfeld.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 14. Februar 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 22. Febr. 1912.) 5. Stück.

Inhalt:

N^o. 12. Verordnung vom 20. Februar 1912, betreffend Verlängerung des Landtags.

N^o. 12.

Verordnung, betreffend Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 20. Februar 1912.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 8. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 20. Februar 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Eilers.

Verzeichnis

der in der Bibliothek vorhandenen

Manuskripte



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 15. März 1912.) 6. Stück.

Inhalt:

- N.* 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Februar 1912, betreffend Änderung der auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1909, betreffend Einführung einer Schafbockföderung, für die zu einem Verbands zur Förderung der Schafzucht vereinigten Amtsverbandsbezirke Jever und Rüstingen erlassenen Schafbockföderordnung.
- N.* 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. März 1912, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden.
- N.* 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. März 1912, betreffend Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten.

N. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1909, betreffend Einführung einer Schafbockföderung, für die zu einem Verbands zur Förderung der Schafzucht vereinigten Amtsverbandsbezirke Jever und Rüstingen erlassenen Schafbockföderordnung.

Oldenburg, den 29. Februar 1912.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföderung, für die zu einem Verbands zur Förderung der Schafzucht vereinigten Amtsverbandsbezirke Jever und Rüstingen erlassene Schafbockfö-

Förderung — Gesetzblatt Band XXXVII Seite 161 ff. —
wird auf Beschluß der zuständigen Organe beider Bezirke
wie folgt geändert:

I.

Dem Artikel 4 wird nachgefügt:

Artikel 4a.

§ 1. Sollte ein Verein zur Förderung der Schafzucht mit dem in Artikel 3 § 2a bezeichneten Zuchtziel in den Amtsverbänden Sever-Rüstringen durch seine Einrichtungen und seine Wirksamkeit eine genügende Sicherheit für die Ausführung der der Verbandskommission in Artikel 3 überwiesenen Geschäfte bieten, so kann diesem Verein die Ausführung der gedachten Geschäfte mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und unter Leitung des Amtes Sever bis weiter übertragen werden.

§ 2. Für den Fall der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Schafzuchtverein sind zur Wahrnehmung der dem Verein obliegenden Geschäfte der Verbandskommission folgende Vereinsorgane berufen:

- a) die Verbandskommission, die aus dem Vorstande des betreffenden Vereins und zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins zu wählenden und vom Aufsichtsamte vorschriftsmäßig zu verpflichtenden Achtmännern besteht. Für die beiden letzteren sind Ersatzmänner zu wählen;
- b) die Rörungskommission, die aus dem Vorsitzenden des betreffenden Vereins oder, wenn dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter als Obmann und den beiden Achtmännern der Verbandskommission besteht.

Die Prämiiierung der angeführten Böcke wird von der Verbandskommission ausgeführt.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre.

§ 3. Im Falle der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Verein ist die Rörungs-

kommission befugt, Böcke, die zurzeit der Rörung noch nicht ins Zuchtregister eingetragen sind, aus diesem Grunde abzuföhren.

§ 4. Die Kosten der Schafbockföderung trägt für den Fall der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Schafzuchtverein dieser Verein. Die den Mitgliedern der Verbandskommission nach Artikel 14 der Rörordnung zustehenden Tagegelber und Reisekosten werden dem Verein aus der Amtsverbandskasse Sever erstattet.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Rörordnung, nach denen die für die Rörung der Schafböcke zu entrichtenden Gebühren und die wegen Übertretung der Rörordnung bezw. der in Ausführung derselben getroffenen Vorschriften verwirkten Geldstrafen in die Amtsverbandskasse fließen, unberührt.

Die nach diesen Bestimmungen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes Sever fließenden Mittel sind alljährlich dem Schafzuchtverein zu überweisen, desgleichen die von den Amträten zur Deckung der durch die Schafbockföderung erwachsenen Geschäftskosten und Verwendung von Schafbockprämien bewilligten Zuschüsse.

Über die Verwendung dieser Mittel hat der betreffende Schafzuchtverein alljährlich dem Amte Sever eine genaue Nachweisung einzureichen.

§ 5. Das Aufsichtsamt ist zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins einzuladen; es ist berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstande zu beantragen.

II.

Die Artikel 7 § 1 und 8 § 1 erhalten folgende Fassung:

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Böcke des reinen weißen friesischen Milchschafes angeföhrt werden, die mindestens 5 Monate alt sind.

Artikel 8.

§ 1. Die Hauptföhrungen der Böcke werden in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober jeden Jahres an den von der Rörungskommission bestimmten Orten vorgenommen.

Oldenburg, den 29. Februar 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden.

Oldenburg, den 1. März 1912.

Auf Grund des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Dezember 1911, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden, wird mit Wirkung vom 1. April d. J. ab folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Herzogtum Oldenburg ist die Beitreibung derjenigen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege unterliegenden Geldbeträge, welche von den Amtseinnehmern erhoben werden, Sache dieser Beamten oder ihrer behördlicherseits bestellten Vertreter. Dieselben Beamten sind innerhalb ihres Bezirks zur Erledigung der von Behörden anderer Bundesstaaten auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 ergehenden Ersuchen um Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen zuständig.

Die bisherige Befugnis der Großherzoglichen Ämter bleibt daneben bestehen.

§ 2.

Die näheren Bestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen getroffen.

Oldenburg, den 1. März 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten.

Oldenburg, den 2. März 1912.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, folgendes bestimmt:

Für die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und die Beanspruchungen der Baustoffe gelten bis auf weiteres die in der Anlage enthaltenen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten. Änderungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gegeben.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 2. März 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Berechnungsgrundlagen

für die

statische Untersuchung von Hochbauten.

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg / qm
A. Eigengewichte von Zwischendecken und Dächern.		
a) Decken.		
1. Holzbalkendecken.		
Holzbalkendecken bis 1 m Balkenabstand und 24/26 cm Balkenstärke:		
1	Balkenlage nur mit Fußboden	70
2	Balkenlage mit halbem Windelboden und Fußboden ohne unteren Verputz	220
3	Balkenlage wie vor, jedoch unterhalb verschalt und verputzt	250
4	Balkenlage mit ganzem Windelboden, unterhalb mit Lehm verstrichen, mit Fußboden ohne Deckenputz	360
2. Gewölbe.		
5	Kappengewölbe aus vollen Ziegeln in $\frac{1}{2}$ St. Stärke, zwischen Trägern bis 2 m Spannweite, Abgleichung mit Koksasche bis zur Oberfläche des Gewölbes und Holzfußboden	340
6	Kappengewölbe wie vor, jedoch mit Abgleichung bis zur Oberfläche der Lagerhölzer	410
7	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Lochsteinen	290
8	Kappengewölbe wie Nr. 6, jedoch aus Lochsteinen	320

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
9	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Schwemmsteinen oder porigen Steinen	250
10	Kappengewölbe aus Kiesbeton, sonst wie Nr. 5	320
3. Ebene Massivdecken.		
11	aus Beton, 6 cm stark, mit oder ohne Eiseneinlagen, mit 14 cm hoher Abgleichung von Koksasche und mit Holzfußboden	290
12	aus Eisenbeton, 10 cm stark, mit Verstärkungen der Auflager, 5 cm Sandauffüllung, Estrich und Linoleum	430
13	aus Schwemmsteinen, 12 cm stark, mit Eiseneinlagen, 10 cm Koksaschenauffüllung und Holzfußboden	250
14	aus Schwemmsteinen mit Sandauffüllung, sonst wie Nr. 13	340
15	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm hoch, mit Konsolauflagern, 5 cm Schlackenbetonauffüllung, Estrich und Linoleum	230
16	aus vollen Ziegeln, $\frac{1}{2}$ St. stark, 10 cm Betonaustrag mit Fliesen	540
17	aus vollen Ziegeln, $\frac{1}{4}$ St. stark, als unbelastete Decke ohne Überschüttung oder Fußboden	130
18	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm stark, ohne Eiseneinlagen, mit 10 cm Koksaschenauffüllung und Holzfußboden	220
19	aus porigen Hohlziegeln, bis 13 cm hoch, sonst wie vor	260
b) Dächer.		
(Gewichte für 1 qm Dachfläche in der Neigungslinie, nicht in der horizontalen Projektion gemessen.)		
20	Einfaches Ziegeldach aus Biberschwänzen mit Latten und Sparren	75

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg / qm
21	dasselbe, böhmisch gedeckt (in vollem Mörtelbett) . . .	85
22	Doppeldach aus Biberschwänzen mit Latten und Sparren	95
23	dasselbe, böhmisch gedeckt	115
24	Kronendach aus Biberschwänzen mit Latten und Sparren	105
25	dasselbe, böhmisch gedeckt	130
26	Pfannendach auf Lattung, aus kleinen holländischen Pfannen einschließlich Latten und Sparren . .	80
27	dasselbe, aus großen Pfannen	85
28	Pfannendach auf Stülpchalung mit Strecklatten, Dach- latten und Sparren	100
29	Falzziegeldach, einschließlich Latten und Sparren . .	65
30	Mönch- und Nonnendach mit Latten und Sparren .	100
31	dasselbe, böhmisch gedeckt	115
32	Englisches Schieferdach auf Lattung, mit Latten und Sparren	45
33	Englisches Schieferdach auf Schalung, mit Schalung und Sparren	55
34	Deutsches Schieferdach auf Schalung und Pappunter- lage, mit Schalung, Sparren und Pappe . .	65
35	dasselbe, jedoch aus kleineren Steinen (etwa 20 cm lang, 15 cm breit)	60
36	Zinkdach in Leistendeckung einschließlich Schalung und Sparren	40
37	Kupferdach mit doppelter Falzung, mit Sparren und Schalung	40
38	einfaches Teerpappdach mit Schalung und Sparren .	35
39	Doppelpappdach mit Kiesüberzug, mit Schalung und Sparren	55
40	Holzementdach einschließlich 7 cm Kiesdecke, Schalung und Sparren	180

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
41	Holzementdach auf Gewölbe, Abgleichung mit Koks- asche, Zementestrich und 7 cm Kiesdecke	520
42	Glasdach auf Eisensprossen, einschließlich der Sprossen, bei 4 mm Glasdicke	22
43	daselbe, bei 5 bis 6 mm starkem Roh- oder Draht- glase	30
B. Eigengewichte von Baustoffen und Baukörpern.		kg/cbm
44	Erde, Sand, Lehm, naß	2100
45	desgleichen trocken	1600
46	Kies, naß	2000
47	Kies, trocken	1700
48	Kokzasche oder Bimssteinsand	700
Werkstücke und Quadermauerwerk aus		
49	Granit, Basaltlava, Marmor	2800
50	Kalkstein	2500
51	Sandstein (schwerer Grauwacken- und Keupersandstein)	2700
52	sonstigem Sandstein	2400
53	Tuffstein	1400
54	Bruchsteinmauerwerk aus Granit	2700
55	desgleichen aus Kalkstein, Sandstein, Tonschiefer und bergl.	2500
Mauerwerk aus künstlichen Steinen und zwar aus		
56	Klinkern in Zementmörtel	1900
57	Hartbranntziegeln in Kalkzementmörtel	1800
58	Ziegelsteinen mit Kalkmörtel	1600
59	porigen Vollziegeln	1100
60	Lochziegeln	1300

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/cbm
61	porigen Lochziegeln	1100
62	Schwemmsteinen	1000
63	Kalksandsteinen	1800
Beton aus		
64	Kies, Granitschotter u. dergl.	2200
65	Kies, Granitschotter u. dergl. einschließlich Eisen- einlagen bei Eisenbeton	2400
66	Ziegelschotter	1800
67	Koks- oder Kohlenschlacke oder Bims Kies	1000
Bauhölzer:		
68	Kiefer, lufttrocken	650
69	Fichte, "	550
70	Tanne, "	600
71	Eiche, "	900
Metalle:		
72	Guß Eisen	7250
73	Schweiß Eisen	7800
74	Fluß Eisen	7850
C. Belastungen.		kg/qm
75	Nutzlast in Wohngebäuden und kleinen Geschäfts- gebäuden	250
76	Nutzlast in Versammlungssälen, Unterrichtsräumen, Turnhallen, Warenhäusern, Fabriken, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen größere Be- lastungen anzunehmen sind	500
77	Nutzlast für Decken unter Durchfahrten und befahrenen Höfen, soweit nicht größere Einzellasten (Rad- druck) zu erwarten sind	800

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
78	Treppennutzlast	500
79	In Lagerräumen ist die Nutzlast nach dem Eigengewicht der zu lagernden Stoffe und der Höhe der Lagerung zu ermitteln.	
80	Nutzlast in Dachbodenräumen städtischer Wohngebäude	125
81	Schneedruck für 1 qm der Dachfläche (bei mehr als 50° Dachneigung braucht der Schneedruck nicht berücksichtigt zu werden.)	75
82	Winddruck für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche	125
82a	desgleichen bei hohen Bauwerken mit verhältnismäßig kleiner Grundfläche	200
Gesamtbelastung der Dächer,		
bestehend aus Eigenlast, Schnee- und Winddruck für 1 qm der Horizontalprojektion.		
83	Glasdach bei 10° Neigung	125
84	desgleichen bei 25° Neigung	150
85	Schieferdach bei 25° Neigung	150
86	desgleichen bei 45° Neigung	250
87	Ziegeldach bei 30° Neigung	250
88	desgleichen bei 45° Neigung	300
89	Holzzementdach auf Holzsparren usw.	275
90	Steile Mansardendachflächen mit Schiefer oder Ziegelddeckung bei 45° Neigung	300
91	Dieselben bei 70° Neigung	700

D. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg / qcm				Sachleistungs= bruch
		Zug	Druck	Bie- gung	Ab- scherung	
92	Flußeisen in Trägern zur Unterstützung von Decken und Treppen Als Stüßlänge ist die Entfernung zwischen den Auflagermitten anzu- nehmen.	1200	1200	1200	1000	2000
93	Flußeisen in Stützen	1200	1200	1200	1000	2000
94	Flußeisen in Stützen bei ge- nauer Berechnung der unter den ungünstigsten Umstän- den auftretenden Kanten- pressung	1400	1400	1400	1000	2000
	Zu Nr. 93 und 94: Die Berechnung auf Knicken hat nach der Formel T_{min} $= 2,33 Pl^2$ zu erfolgen. Als Knicklänge gilt die ganze Systemlänge, bei übereinanderstehenden, all- seitig durch Deckenträger ausgesteiften Stützen die Geschoßhöhe.					
95	Flußeisen in Dächern, Fach- werkwändenträgern zur Unterstützung von Wänden=					

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				Sofleibungs= brud
		Zug	Druck	Bie= gung	Ab= sicherung	
96	Kranbahnträgern, wenn die Querschnittgröße durch Eigenlast, Nutzlast und Schneedruck allein bedingt ist	1200	1200	1200	1000	2000
97	Flußeisen in denselben Bauteilen, wenn die größte Spannung bei gleichzeitiger ungünstigster Wirkung von Eigenlast, Nutzlast, Schneedruck und Winddruck von 150 kg/qm eintritt . .	1400	1400	1400	1000	2000
	Ausnahmsweise darf bei Dächern, wenn für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Ausführung volle Sicherheit gegeben ist, für den Fall der Nr. 96 die Spannung betragen bis . . .	1600	1600	1600	—	—
	Zu Nr. 95 und 96: Für Träger zur Unterstützung von Wänden gilt die Entfernung der Auflagermitten als Stützweite. Druckglieder sind nach der Formel $T_{min} = 1,82 P l^2$ auf Knicken zu berechnen;					

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg / qcm				Schweißungs= bruch
		Zug	Druck	Bie= gung	Ab= scherung	
	als Knicklänge gilt die Systemlänge. Zu Nr. 93 bis 97: Maßgebend ist stets der- jenige Fall, der den größten Querschnitt ergibt.					
98	Flußeisen in Ankern	800	—	—	—	—
99	Für Schweißeisen sind die in Nr. 92 bis 96 für Fluß= eisen angegebenen Werte überall um 10 v. H. zu ermäßigen. Noch weiter herabzusetzen ist die Be= anspruchung von altem, wieder zur Verwendung gelangendem Eisen je nach seiner Beschaffenheit.					
100	Guß Eisen in Auflagern . . .	—	1000	—	—	—
101	Guß Eisen in Säulen	—	500	250	200	—
	Die Berechnung der guß= eisernen Säulen auf Knicken hat nach der Formel I_{min} $= 8 Pl^2$ zu geschehen.					
102	Stahlformguß	—	—	1200	—	—
103	Schmiedestahl	1400	1400	1400	—	—
104	Eichenholz	100	80	100	15 parallel 80 rechtwinklig zur Faser	

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg / qcm				Zer- störungs- druck
		Zug	Druck	Bie- gung	Ab- sicherung	
105	Kiefernholz	100	60	100	10 parallel 60 rechtwinklig zur Faser	—
106	Granit in Auflagersteinen .	—	60	—	—	—
107	Granit in Pfeilern und Ge- wölben	—	45	—	—	—
108	Granit in sehr schlanken Pfeilern und Säulen . .	—	25	—	—	—
109	Sandstein in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
110	Sandstein in Pfeilern und Gewölben	—	25	—	—	—
111	Sandstein in sehr schlanken Pfeilern und Säulen . .	—	15	—	—	—
112	Kalkstein und Marmor in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
113	Kalkstein und Marmor in Pfeilern und Gewölben .	—	20	—	—	—
114	Kalkstein und Marmor in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	12	—	—	—
115	Mauerwerk aus gewöhnlichen Ziegeln in Kalkmörtel (1 R.=T. Kalk und 3 R.=T. Sand)	—	bis 7	—	—	—
116	Mauerwerk aus Hartbrannt- ziegeln in Kalkzementmörtel (1 R.=T. Zement, 2 R.=T. Kalk, 6 bis 8 R.=T. Sand)	—	12 bis 15	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg / qcm				Zugfestigkeits= Bruch
		Zug	Druck	Bie- gung	Ab- sicherung	
117	Mauerwerk aus Klinkern in Zementmörtel (1 R.=T. Zement, 3 R.=T. Sand mit Zusatz von etwas Kalkmilch)	—	20 bis 30	—	—	—
118	Mauerwerk aus porigen Ziegeln	—	3 bis 6	—	—	—
119	Mauerwerk aus Schwemm- steinen von mindestens 20 kg/qcm Druckfestigkeit .	—	bis 3	—	—	—
120	Mauerwerk aus Kalksand- steinen in Kalkmörtel wie Nr. 115	—	bis 7	—	—	—
121	Mauerwerk aus Kalksand- steinen in Kalkzementmörtel wie Nr. 116	—	12 bis 15	—	—	—
122	Bruchsteinmauerwerk in Kalk- mörtel	—	bis 5	—	—	—
123	Fundamentmauern aus ge- schüttetem Beton	—	6 bis 8	—	—	—
124	Fundamentmauern aus ge- stampftem Beton	—	10 bis 15	—	—	—
125	Guter Baugrund	—	3 bis 4	—	—	—

Bemerkung: Die höheren Werte bei den Nummern 116, 117, 118, 121, 123, 124 und 125 dürfen nur verwendet werden, wenn einwandfreie statische Untersuchungen unter Annahme der stärksten Belastungen bei Berücksichtigung der denkbar ungünstigsten Umstände durchgeführt werden.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 16. März 1912.) 7. Stück.

Inhalt:

- № 16. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 12. März 1912, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg und des Schulgesetzes für die Fürstentümer.

№ 16.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg und des Schulgesetzes für die Fürstentümer.

Oldenburg, den 12. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Im § 8 des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg und im § 6 des Schulgesetzes für die Fürstentümer werden die Worte „bis zum Schlusse des Schuljahres“ ersetzt durch die Worte „bis zum Beginn der Osterferien des Schuljahres“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 12. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Lohse.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from a document.]



Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 21. März 1912.) 8. Stück.

Inhalt:

- N^o. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg.
- N^o. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1912, betreffend das höhere Mädchenschulwesen.

N^o. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg.
Oldenburg, den 18. März 1912.

Nachstehend bringt das Staatsministerium unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen die im Höchsten Auftrage erlassene Prüfungsordnung für Lehrerinnen im Großherzogtum Oldenburg zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Lohse.

Prüfungsordnung
für
die Lehrerinnen an den Volksschulen des Großherzogtums Oldenburg.

§ 1.

Jährlich einmal wird in Oldenburg von einer staatlichen Kommission eine Lehrerinnenprüfung abgehalten, durch die die Lehrbefähigung für Volksschulen erworben werden kann.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen zu ernennenden Vorsitzenden, den beiden Großherzoglichen Seminardirektoren in Oldenburg und Bockta, je einem Mitgliede der Lehrkörper der oldenburgischen Seminare, aus denen die Bewerberinnen zumeist hervorgegangen sind, soviel sonstigen Lehrern und Lehrerinnen, wie dem Ministerium der Kirchen und Schulen notwendig erscheint.

In Religion und Geschichte wird jeder Prüfling von einem Lehrer seines eigenen Bekenntnisses geprüft. Zur Beurteilung der Handarbeiten und für die Prüfung in Haushaltungskunde müssen sachkundige Lehrerinnen zugezogen werden. Sind diese nur Fachlehrerinnen, so haben sie auch nur für ihr Fach eine Stimme.

§ 3.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Prüfung wird drei Monate vorher in den Oldenburgischen Anzeigen bekanntgemacht. Melden sich mehr als 25 Prüflinge, so ist alsbald eine zweite Prüfung anzusetzen.

§ 4.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die das 20. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Sie müssen entweder dem Großherzogtum Oldenburg entstammen oder ihre Vorbildung wenigstens teilweise in inländischen Anstalten empfangen haben.

§ 5.

Die Meldung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkte bei dem Sekretariat des Ministeriums der Kirchen und Schulen einzureichen.

Der Meldung sind anzufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebensabriß, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, der Name und Beruf des Vaters, das Bekenntnis und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist;
2. ein Tauf- oder ein Geburtschein;
3. Zeugnisse über den Bildungsgang im allgemeinen, über die Vorbereitung zum Lehrfach insbesondere, sowie über etwa schon bestandene oder nichtbestandene Prüfungen;
4. der Nachweis genügender Anleitung und Übung im Klassenunterrichte. Diese muß mindestens ein Jahr gedauert haben; Art des Unterrichts, Dauer und Wochenstundenzahl sind anzugeben. Das Urteil des Leiters (der Leiterin) der Übungen ist in einem der in § 15 genannten Grade zusammenzufassen;
5. ein amtliches Führungszeugnis;
6. ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Befähigung, ein öffentliches Lehramt zu bekleiden.

§ 6.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretisch-schriftlichen und mündlichen und einen praktischen Teil.

§ 7.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftlichen Arbeiten sind unter Abschluß und unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden dazu bestimmten Mitgliedes der Prüfungskommission auszuführen. Sie bestehen:

1. in einem Aufsatz über eine Aufgabe aus der Unterrichts- und Erziehungslehre, der Geschichte der Pädagogik oder der deutschen Literatur,
2. und 3. in der Bearbeitung je einer Aufgabe aus der Religion und aus der Geschichte,
4. in der Lösung von 4 Aufgaben aus den verschiedenen Zweigen der Mathematik,
5. und 6. in der Bearbeitung je einer Aufgabe aus der Erdkunde und der Naturkunde,
7. in einer Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche.

§ 8.

Für die schriftlichen Arbeiten werden von den für die einzelnen Fächer bestimmten Prüfern je zwei Aufgaben dem Vorsitzenden zur Auswahl vorgelegt. Für den Aufsatz sind die Aufgaben so zu stellen, daß hinlängliche Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei der fremdsprachlichen Arbeit ist der Gebrauch des Wörterbuchs gestattet.

§ 9.

Für den deutschen Aufsatz werden 5 Stunden, für die mathematische und die fremdsprachliche Arbeit je 3 Stunden, für die übrigen Arbeiten je 2 Stunden gegeben.

§ 10.

Die Bewerberinnen bringen zur Prüfung eine selbstgefertigte Probefchrift in deutschen und lateinischen Buchstaben und eine Probezeichnung mit.

§ 11.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe über eine den Bewerberinnen wenigstens 24 Stunden vorher gestellte Aufgabe, in einer Probefchrift und dem raschen Entwurf einer Zeichnung, beides an der Wandtafel. Die Aufgaben für die Lehrproben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden ausgewählt und verteilt. Vor Beginn einer jeden Lehrprobe ist ihre Gliederung vorzulegen.

§ 12.

Die mündliche Prüfung wird, ebenso wie die Lehrprobe, je nach Anordnung des Vorsitzenden vor der ganzen Kommission oder vor Ausschüssen abgelegt, die der Vorsitzende bildet. Kein Ausschuß darf weniger als drei Mitglieder umfassen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse in Pädagogik, Religion, Deutsch, Geschichte, Mathematik, Naturkunde, Erdkunde, Französisch, Musik, Haushaltungskunde und auf die Methodik sämtlicher Lehrgegenstände der Volksschule.

§ 13.

In der Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

1. Pädagogik.

Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, sowie Einsicht in deren psychologische und logische Grundlagen, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, die auf die Entwicklung des

Unterrichts- und Erziehungswesens, besonders seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts, tieferen Einfluß geübt haben. Kenntnis der Hauptsachen aus der Geschichte der Methodik und begründete Einsicht in die heutige Methode aller Unterrichtsfächer der Volksschule, Bekanntschaft mit der Schulfunde und Schulhygiene der Volksschule.

2. Religion.

a) Evangelische.

Vertrautheit mit der biblischen Geschichte und ihrem Schauplatze, sicheres Verständnis des Katechismus, Kenntnis des Wichtigsten aus der evangelischen Kirchenlieddichtung, Kenntnis der Bibelfunde und eingehende Bekanntschaft mit dem Inhalte der bedeutendsten Schriften des Alten und Neuen Testaments. Auf Bibel und Bekenntnis gegründetes Verständnis der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre und Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Kirchengeschichte, besonders der inneren Entwicklung der Kirche.

b) Katholische.

Gründliche Kenntnis der katholischen Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie im Katechismus niedergelegt ist, genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und ihrem Schauplatze und den wichtigsten Personen und Begebenheiten der Kirchengeschichte bis zur Gegenwart. Vertrautheit mit dem Kirchenjahre, den gottesdienstlichen Gebräuchen, Gesängen und Gebeten.

3. Deutsch.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Sichere Kenntnis des Wichtigsten aus der deutschen Grammatik. Übersicht über die Entwicklung der deutschen Sprache. Bekanntschaft mit den bedeutenderen Abschnitten der deutschen Literaturgeschichte, gegründet auf eingehende Lektüre von Meisterwerken in Poesie und Prosa.

4. Geschichte.

Genauere Kenntnis der vaterländischen Geschichte, vor allem der neueren Zeit, sowie Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der alten Geschichte und der Geschichte der großen modernen Kulturvölker, soweit sie für die vaterländische Geschichte von Bedeutung ist. Kenntnis der Verfassung des Deutschen Reichs, Oldenburgs und Preußens und der öffentlichen Rechtsordnung.

5. Mathematik.

a) Rechnen.

Die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Brüchen, Durchschnitts- und Prozentrechnung. Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Versicherungsrechnung, besonders betr. die Arbeitergesetzgebung. Berechnung der Wertpapiere. Buchstabenrechnung. Proportionen. Gleichungen 1. und 2. Grades. Potenzen. Wurzeln. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

b) Raumlehre.

Lehre von den Linien und Winkeln, dem Dreieck, dem Parallelogramm, Trapez, dem regelmäßigen Vieleck und dem Kreise.

Flächengleichheit geradliniger Figuren. Berechnung der geradlinigen Figuren mit Einschluß der regelmäßigen Vielecke. Kreisberechnung. Proportionalität gerader Linien und Ähnlichkeit der Figuren. Stereometrie. Konstruktion algebraischer Ausdrücke.

Trigonometrische Funktionen und Berechnung ebener Figuren.

6. Naturkunde.

a) Botanik und Zoologie.

Durch Anschauung und Beobachtung gewonnene Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen der Tier- und

Pflanzenwelt, zunächst der Heimat, sodann aber auch der Fremde, soweit deren Pflanzen und Tiere für Handel und Kultur von Bedeutung sind. Kenntnis vom Bau und Leben der Pflanzen und der Tiere und des menschlichen Körpers, besonders im Hinblick auf die Gesundheitspflege.

b) Physik und Chemie.

Durch Beobachtung und Versuch gewonnene Einsicht in die wichtigsten physikalischen und chemischen Gesetze und Kenntnis ihrer Anwendung. Die einfachen und zusammengesetzten Erscheinungen fester, tropfbarflüssiger und gasförmiger Körper. Die wichtigsten Gesetze der Mechanik. Lehre vom Schall, von der Wärme, vom Lichte, vom Magnetismus und von der Elektrizität.

Nichtmetalle, Metalle (Leicht- und Schwermetalle). Die für die Bildung der Erdrinde wichtigsten Gesteine, die Bodenarten, für Industrie und Technik wichtige Mineralien. Das Wichtigste aus der organischen Chemie und Technologie. Nahrungsmittellehre.

7. Erdkunde.

Kenntnis der Grundlehren der mathematischen und der allgemeinen physischen Erdkunde. Bekanntschaft mit den Hauptfächern der Länderkunde Europas und der außereuropäischen Erdteile. Eingehende Kenntnis Deutschlands, seiner Natur, seiner politischen Gliederung, seiner materiellen Kultur, seiner Kolonien, seiner Handelswege und seiner Verkehrsbeziehungen zum Auslande.

Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen auf der Wandtafel.

8. Französisch.

Richtige und gute Aussprache. Sichere Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax. Besitz des notwendigen Vokabelschazes. Die Fähigkeit, nicht zu schwierige Schriftwerke aus dem Französischen zu übersetzen.

Einige Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der französischen Sprache: Sichere Beherrschung einiger Gedichte.

9. Zeichnen.

Die Fertigkeit, einfache Gegenstände nach der Natur im Umriss und mit richtiger Andeutung des Schattens an der Schultafel darzustellen. Die Fähigkeit, auch schwierigere Formen und räumliche Gebilde wiederzugeben, ferner mit Wasserfarben umzugehen und einfache Körper geometrisch darzustellen, ist durch vorgelegte Probezeichnungen zu erweisen.

10. Schreiben.

Eine deutliche, sorgfältige und geläufige Handschrift ist durch Vorlegung der Aufsatzhefte des letzten Schuljahres zu erweisen.

11. Musik.

Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- oder Volksliedes. Die Fähigkeit, solche Lieder rein und mit richtigem Takte auf der Geige zu spielen. Bekanntschaft mit der Gesanglehre und dem Wichtigsten aus der allgemeinen Musiklehre (Takt- und Tonarten, Lehre von den Intervallen, Drei- und Vierklängen, deren Umkehrung eingeschlossen), Kenntniss der einfachsten musikalischen Formen und der wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der Musik.

12. Turnen.

Die Fähigkeit, die Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen, die für das Klassenturnen der Mädchen in Betracht kommen, gewandt und genau vorzumachen und darin zu unterweisen und Kenntniss von Turnspielen für Mädchen. Außerdem wird Gerätekunde und Verständnis für Hilfestellung und Hilfeleistung verlangt.

13. Haushaltungskunde.

Daß die Bewerberin fähig ist, einen kleinen Haushalt zu führen oder im Fall einer Vertretung hauswirtschaft-

lichen Unterricht zu erteilen, hat sie einerseits durch das Zeugnis einer Hauswirtschaftslehrerin, anderseits durch eine mündliche Prüfung zu erweisen, die sich auf Einrichtung eines kleinen Haushalts, auf Buchführung in einem solchen und auf Nahrungsmittellehre erstreckt.

14. Handarbeiten.

Durch vorgelegte Nadelarbeiten ist die technische Fertigkeit zu beweisen, in einfachen Schulverhältnissen oder da, wo es sich um eine zeitweilige Vertretung handelt, Handarbeitsunterricht zu erteilen.

§ 14.

Befreiung von der mündlichen Prüfung ist weder überhaupt, noch in einzelnen Fächern zulässig. Doch kann in Privatseminaren, die von Großherzoglichen Schulbehörden regelmäßig visitiert werden, ein Teil der Reifeprüfung bei der Versetzung nach der obersten Klasse vorweg genommen werden. Solch eine Versetzungsprüfung ist von zwei Großherzoglichen Seminardirektoren zu leiten, die im Vorsitz abwechseln. Außerdem besteht die Prüfungskommission aus den Lehrern der 1. und 2. Seminarklasse der Anstalt. Die Versetzungsprüfung erstreckt sich auf Mathematik, Naturkunde und Erdkunde. Die Schülerinnen haben schriftliche Arbeiten wie § 7 unter 4—6 angegeben ist, zu machen und werden mündlich geprüft. Wer in einem dieser Fächer ein genügendes Zeugnis nicht erlangt hat, wird darin in der Reifeprüfung geprüft. Über die Versetzungsprüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die dem Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Reifeprüfung übersandt wird.

§ 15.

Über den gesamten Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die auch die Urteile über die Leistungen in den einzelnen Gegenständen der Versetzungs-

prüfung enthält. Als Grade sind überall anzuwenden: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend.

§ 16.

Die Entscheidung, ob die nachgesuchte Lehrbefähigung zu erteilen ist, hängt von dem Gesamtergebnis der Prüfung ab. Wer aber den Anforderungen in Pädagogik oder Religion oder Deutsch oder Geschichte oder Mathematik nicht genügt hat, kann keine Lehrbefähigung erhalten.

§ 17.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis, in dem ihr Name und ihre Personalien, die Urteile über die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die mündlichen Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen sowie über die Lehrprobe enthalten sind.

Am Schlusse des Zeugnisses wird der Inhaberin die Befähigung zum Unterricht an Volksschulen zugesprochen.

Die Gebühren für die Prüfung betragen 20 M. Sie sind gleichzeitig mit der Meldung an das Sekretariat des Ministeriums der Kirchen und Schulen einzusenden.

§ 18.

Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

№. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das höhere Mädchenschulwesen.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Mit Höchster Genehmigung wird folgendes bestimmt:

1. Die höheren Mädchenschulen (Lyzeen).

§ 1.

Mädchenschulen, die in Bezug auf Einrichtung, Lehrfächer, Stundenzahl und Lehrpläne den folgenden Bestimmungen entsprechen, werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen als Lyzeen anerkannt werden.

Die Bezeichnung „höhere Mädchenschule“ wird vom Ministerium solchen gehobenen Mädchenschulen gewährt werden, deren Lehrplan dazu berechtigt.

§ 2.

Das Lyzeum umfaßt 10 aufsteigende Klassen. Die 10. bis 8. Klasse (Vorschulklassen) bilden die Unterstufe, die 7. bis 5. die Mittelstufe und die 4. bis 1. die Oberstufe.

Die Unterstufe braucht nicht angegliedert zu sein.

Abgesehen von der Unterstufe dürfen höchstens zwei Klassen gemeinsam unterrichtet werden.

§ 3.

Das Mindestalter beim Eintritt in die 10. Klasse beträgt 6 Jahre (§ 8 des Schulgesetzes), beim Eintritt in die 7. Klasse in der Regel 9 Jahre.

§ 4.

Aus Schulen, in denen die 1. und 2. Klasse gemeinsam unterrichtet werden, können Schülerinnen in die 1. Klasse einer Schule mit 10 getrennten Jahreskursen ohne Aufnahmeprüfung übertreten, wenn sie die oberste Klasse ein Jahr lang mit Erfolg besucht haben.

§ 5.

Die Anzahl der Schülerinnen in einer Klasse darf 40 andauernd nicht übersteigen.

§ 6.

In den Klassen der Mittel- und Oberstufe muß wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern von akademisch gebildeten Lehrkräften erteilt werden. Als solche gelten auch Geistliche.

In den Klassen der Unterstufe können Volksschullehrer und -Lehrerinnen unterrichten, in den technischen Fächern dürfen sie es auch in den Klassen der Mittel- und Oberstufe.

Die übrigen Lehrkräfte für die Klassen der Mittel- und Oberstufe müssen die Mittelschullehrerprüfung oder die Prüfung für mittlere und höhere Mädchenschulen abgelegt haben.

§ 7.

Die Lehrkräfte überhaupt, und besonders auch die akademisch gebildeten, sollen annähernd bis zur Hälfte je dem männlichen und dem weiblichen Geschlecht angehören; jedenfalls soll die Zahl der männlichen oder der weiblichen Lehrkräfte nicht unter ein Drittel der Gesamtzahl heruntergehen.

Die Zahl der durch nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte erteilten Stunden soll in der Regel ein Drittel der Gesamtstundenzahl nicht überschreiten.

§ 8.

Lehrer und Lehrerinnen, die zur Bekleidung einer Oberlehrerstelle an einem Lyzeum berechtigt sind, können auch mit der Leitung einer solchen Schule betraut werden, ohne daß sie die Rektor- oder Schulvorsteherinnenprüfung abgelegt haben.

§ 9.

Der preussische allgemeine Lehrplan für die Lyzeen ist sowohl in den wissenschaftlichen wie in den technischen Fächern verbindlich.

Das Ministerium der Kirchen und Schulen kann jedoch erforderlichenfalls gestatten, daß die Pflichtstundenzahl auf 30 Wochenstunden beschränkt wird, indem in der VII. Klasse eine Stunde Französisch, in der VI. eine Stunde Singen, in der V. eine Stunde Religion, in den drei Klassen der Oberstufe die 3. Turnstunde wegfällt.

In den einzelnen Unterrichtsfächern sind die für die preussischen Lyzeen geltenden Lehraufgaben und methodischen Anweisungen insofern verbindlich, als dieselben Lehrziele erreicht werden müssen. Verschiebungen in der Verteilung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 10.

Von der 2. Klasse ab können auf schriftlichen Antrag der Eltern oder ihrer Vertreter Schülerinnen vom Unterricht in der Mathematik befreit werden. Diese erhalten dann besonderen Rechenunterricht.

§ 11.

Ein Abgangszeugnis erhalten nur Schülerinnen, die am Unterricht in allen wissenschaftlichen Fächern der betreffenden Klasse teilgenommen haben. Das den Schülerinnen eines Lyzeums über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse am Schlusse des Schuljahrs auszustellende Abgangszeugnis führt die Bezeichnung „Schlußzeugnis des Lyzeums“. Es ist in ihm ersichtlich zu machen, ob die Klassen der Oberstufe in getrennten Jahreskursen unterrichtet werden.

§ 12.

Die Lyzeen gehören zu den höheren Schulen (§§ 92 bis 100 des Schulgesetzes) und unterstehen derselben staatlichen Aufsicht wie die höheren Knabenschulen.

§ 13.

Die Anerkennung einer Schule als Lyzeum erfolgt auf Grund einer vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgenommenen Generalvisitation.

2. Zulassung von Mädchen zum Besuch von Realschulen und Vollanstalten.

§ 14.

In Orten, in denen die Einrichtung eines Lyzeums sich nicht ermöglichen läßt, kann vom Ministerium der Kirchen und Schulen gestattet werden, daß Mädchen mit den Knaben gemeinsam eine Realanstalt besuchen.

§ 15.

In den drei unteren Klassen, Sexta bis Quarta, können Knaben und Mädchen stets gemeinsam unterrichtet werden.

Von der vierten Klasse (Tertia bezw. Untertertia) ab hat eine Trennung zu erfolgen, falls die Zahl der aus der 4. Klasse regelmäßig zu versetzenden Mädchen dauernd 10 übersteigt.

§ 16.

Muß die Trennung erfolgen, so sind für die Mädchen Sonderklassen einzurichten, in denen das Ziel der Schule in 4 Jahreskursen erreicht wird.

Dies Schulziel kann das der Realschule oder des Lyzeums sein.

§ 17.

Vom achten Schuljahre (Sekunda bezw. Obertertia) ab können auf schriftlichen Antrag der Eltern oder ihrer Vertreter Schülerinnen vom Unterricht in der Mathematik befreit werden. Diese erhalten dann besonderen Rechenunterricht.

Die Schlußprüfung an einer Realschule können nur die Mädchen ablegen, die am Mathematikunterricht teilgenommen haben.

§ 11 findet auch hier Anwendung.

§ 18.

In die drei oberen Klassen von Vollanstalten können einzelne hervorragend begabte und fleißige Mädchen, die für die Zulassung geeignet erscheinen, aufgenommen werden. Sie haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen und müssen beim Eintritt in die Obersekunda das 16. Lebensjahr vollendet haben. Besitzen sie ein gutes Zeugnis über die an einer Realschule bestandene Schlußprüfung, so können sie ohne Aufnahmeprüfung in die Obersekunda einer Oberrealschule aufgenommen werden.

Eine Schülerin, die nach einjährigem Besuche einer Oberklasse einer neunstufigen höheren Knabenschule das Klassenziel nicht erreicht, muß, falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, aus der Schule ausscheiden.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn das Lehrerkollegium der Ansicht ist, daß der Besuch der Schule durch ein Mädchen Unzuträglichkeiten hervorruft, einerlei ob dieses eine Schuld trifft oder nicht.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Lohse.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 23. März 1912.) 9. Stück.

Inhalt:

- N^o. 19. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 7. März 1912 über die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke einer Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte.
- N^o. 20. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1912, betreffend die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.
- N^o. 21. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 13. März 1912 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes.
- N^o. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1912 zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911.

N^o. 19.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen über die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke einer Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte.

Oldenburg, den 7. März 1912.

Die Genehmigungsurkunde für eine vollspurige Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke der Bahnverbindung von Damme nach Bohmte, die der Wittlager Kreisbahn, Aktiengesellschaft, heute erteilt ist, wird nach Artikel 5 Absatz 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 7. März 1912.

Ministerium der Finanzen.

R u h s t r a t.

Dr. Hillmer.

Genehmigungsurkunde

für

den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Damme nach Bohmte (Teilstrecke).

§ 1.

Nachdem die Wittlager Kreisbahn, Aktiengesellschaft, die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Gemeinde Damme als Teilstrecke einer der Beförderung von Gütern und Personen mittels Dampfkraft dienenden Bahnverbindung zwischen Damme und Bohmte mit einem Haltepunkt an der Seddebrokstraße nachgesucht hat, wird ihr diese Genehmigung auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt:

§ 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab erteilt.

§ 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben (Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes).

§ 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuergefährdung erforderlichen Ergänzungen und Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§ 7.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§ 2 und 3 des Bahngesetzes die Betriebsunternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§ 8.

Der Betriebsunternehmerin bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

§ 9.

Die Bahn ist bis zum 31. Dezember 1914 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Bei Versäumung dieses Termins ist von der Betriebsunternehmerin für jeden angebrochenen Monat der Versäumnis eine Geldstrafe von 100 *M* zu erlegen (Artikel 10 Absatz 1 und 3 des Bahngesetzes).

§ 10.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten und hat bei Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund für jeden Tag eine Geldstrafe von 30 *M* zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund des Bahngesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 100 *M*

in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Bahngesetzes).

§ 11.

Für die Verpflichtungen der Betriebsunternehmerin im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die für den auf preußischem Gebiete liegenden Teil der Bahn erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 12.

Die Betriebsunternehmerin hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt ein Postunterbeamter mit einem Brieffack, und soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, oder, falls solche nicht besteht, zur Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt
 - a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 Pf. für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttariffsatzes oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pf. für je 50 kg und das km der Beförderungstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;

- b) in Zügen, mit denen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des R.-G. vom 20. Dezember 1875 und den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttariffsatzes einzuräumen.
3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anzubringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

§ 13.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung wird bestimmt, daß jede durch die Bahnanlage etwa erforderlich werdende Umlegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage auf Kosten der Unternehmerin zu erfolgen hat, ebenso hat die Unternehmerin die Kosten, die durch örtliche Feststellungen der erforderlichen Maßnahmen erwachsen, zu tragen.

§ 14.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet,

1. die Baurechnung für die dieser Genehmigung unterliegende Teilstrecke gesondert aufzustellen und der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzulegen,
2. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie ihre Kassenbücher vorzulegen,
3. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen

sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen,

4. nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde einen Spezialreservefonds zu bilden.

§ 15.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsrreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gewähren. Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsrreisen.

§ 16.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 7. März 1912.

Großherzoglich Oldenburgisches
Staatsministerium.

Ruhstrat.

N^o. 20.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, betreffend die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste.

Oldenburg, den 13. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten werden der Geldwert der Naturerzeugnisse (Früchte, Holz, Tiere, tierische Bestandteile u. a.) und die täglichen Preise der Lohnarbeit mit Gespann und mit der Hand, sowie des Fuhr- und Botenlohns von fünf zu fünf Jahren nach dem durch Schätzung oder Berechnung in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 12—16 zu ermittelnden Durchschnittspreise der vorhergegangenen 25 Jahre bestimmt.

§ 2.

Die Ermittlung und Feststellung der Preise sollen für das Herzogtum Oldenburg durch die Ablösungskommission in Oldenburg, für das Fürstentum Lüneburg durch die Ablösungskommission in Göttingen und durch die Preisermittlungskommissionen — eine für das Herzogtum Oldenburg und eine für das Fürstentum Lüneburg — vorgenommen werden.

§ 3.

Die Preisermittlungskommission besteht:

1. im Herzogtum Oldenburg aus sieben sachkundigen Eingefessenen des Herzogtums,
2. im Fürstentum Lüneburg aus drei sachkundigen Eingefessenen des Fürstentums.

§ 4.

Im Herzogtum Oldenburg werden die Mitglieder der Preisermittlungskommission durch Wahlmänner bestimmt, welche von den Amtsverbänden gewählt werden.

§ 5.

Die Amtsräte der Amtsverbände Oldenburg, Sever, Barel, Bechta und Cloppenburg wählen je 2 Wahlmänner, die übrigen Amtsräte und die Gesamtstadträte von Oldenburg und Delmenhorst wählen je einen Wahlmann.

Das Ergebnis der Wahl ist sofort dem Amte bzw. dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

§ 6.

Die Wahlmänner derjenigen Amtsverbände, welche unter den nachstehenden Ziffern aufgeführt sind, wählen je ein Mitglied der Preisermittlungskommission und zugleich für den Fall der Ablehnung oder Verhinderung desselben einen Ersatzmann,

und zwar:

1. die Amtsverbände Oldenburg und Stadtgemeinde Oldenburg,
2. die Amtsverbände Westerstede und Barel,
3. die Amtsverbände Butjadingen, Brake und Esßfleth,
4. die Amtsverbände Delmenhorst, Wildeshausen und Stadtgemeinde Delmenhorst,
5. der Amtsverband Vechta,
6. die Amtsverbände Cloppenburg und Friesoythe,
7. die Amtsverbände Zeven und Rühringen.

§ 7.

Zur Leitung der Wahl der Mitglieder der Preisermittlungskommission hat die Ablösungskommission für diejenigen Amtsverbände, welche gemeinschaftlich ein Mitglied wählen, einen Beamten zu bestimmen, welchem das Ergebnis der Wahl der Wahlmänner durch die betreffenden Ämter bzw. Stadtmagistrat innerhalb 8 Tagen anzuzeigen ist.

Für den Amtsverband Vechta erfolgt die Wahl unter Leitung des Amtes Vechta.

§ 8.

Im Fürstentum Lüneburg werden die Mitglieder der Preisermittlungskommission und für jedes ein Ersatzmann (§ 6) durch den Provinzialrat gewählt.

§ 9.

Bei der Wahl der Wahlmänner (§ 5) und bei der Wahl der Mitglieder der Preisermittlungskommission (§§ 6 und 8) ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los, das, wenn die Erwählten nicht anwesend sind, für sie gezogen wird.

Die Wahlen sind so zeitig vorzunehmen, daß die nach Maßgabe derselben zu bildende Preisermittlungskommission noch im Laufe des betreffenden Jahres zusammenberufen werden kann.

§ 10.

Innerhalb 8 Tagen nach der Wahl der Mitglieder der Preisermittlungskommission hat der mit der Leitung der Wahl Beauftragte, im Fürstentum Lübeck die Großherzogliche Regierung in Gütin (§§ 7 und 8), das Ergebnis der Wahl zugleich mit der eingegangenen Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl der Ablösungskommission mitzuteilen, die den Gewählten die Gegenstände, deren Preise zu ermitteln sind, bezeichnet und sie unter Bestimmung der Zeit und des Ortes zur Vornahme des Geschäfts einladet.

Als Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts ist, soweit möglich, ein innerhalb der beiden letzten Monate liegender Tag desjenigen Jahres zu bestimmen, mit dessen Ablauf die bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren.

§ 11.

Die Preisermittlungskommission tritt unter dem Vor- sitze und der Leitung eines Mitgliedes der Ablösungs- kommission zusammen, das die Mitglieder der Preisermittlungskommission auf die gewissenhafte Ausführung des ihnen aufgetragenen Geschäftes mittels Gelöbnisses an Eides- statt verpflichtet. Der Vorsitzende nimmt an den Ab- stimmungen nicht teil.

§ 12.

Für das Herzogtum Oldenburg erfolgt die jedesmalige Ermittlung der Durchschnittspreise (vergl. § 1) in nachstehender Weise:

1. Die Mitglieder der Preisermittlungskommission haben in der zwischen ihrer Wahl und dem Tage des Zusammentritts liegenden Zeit für sämtliche nach § 1 in Betracht kommenden Ablösungsgegenstände möglichst sichere Nachrichten über die Preise, welche in den letzten 5 Jahren — nämlich in demjenigen Jahre, mit dessen Ablaufe die zurzeit bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren, und in den demselben vorausgegangenen 4 Jahren — gezahlt worden sind, einzuziehen. Nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Erkundigungen hat die Preisermittlungskommission am Tage des Zusammentritts die Durchschnittspreise für die gedachten 5 Jahre durch Beschluß festzustellen, wobei es ihr freisteht, angemessene Ermäßigung oder Erhöhungen Platz greifen zu lassen, wenn in einzelnen Jahren vorübergehende außerordentliche Vorkommnisse ein beträchtliches Steigen oder Fallen der Preise zur Folge gehabt haben. Soweit es an genügenden Nachrichten über die in Betracht kommenden Preise fehlen sollte, hat deren Bestimmung durch Schätzung zu erfolgen. Die Preise sind regelmäßig für das ganze Herzogtum einheitlich zu bestimmen, doch kann die Preisermittlungskommission, wenn und soweit sie dies für erforderlich hält, kleinere Bezirke bilden und für diese die Preise besonders ermitteln und feststellen.

Die Preisermittlungskommission faßt ihre Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen. Wenn indes die Mitglieder sich über den Betrag einzelner Preise nicht einigen können, so soll der von der absoluten Mehrheit übereinstimmend angegebene, falls aber eine solche Mehrheit nicht da ist, der Durchschnitt aller einzelnen Angaben angenommen werden.

2. Wenn in dem zum Zusammentreten angesetztten Termine nicht wenigstens fünf der erwählten Mitglieder der Preisermittlungskommission oder ihre Ersatzmänner erscheinen, oder wenn nur diejenigen 5 Mitglieder oder deren Ersatzmänner erscheinen, welche in den im § 6 unter Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6 bezeichneten Amtsverbänden oder Stadtgemeinden (Oldenburg, Westerstede, Varel, Delmenhorst, Wildeshausen, Wechta, Cloppenburg und Friesoythe) gewählt worden sind, so ist ein neuer Termin anzuberaumen.

Dhne gerechtfertigte Entschuldigung ausgebliebene Mitglieder und Ersatzmänner können von der Ablösungskommission in eine Geldstrafe bis zu 20 *M* und in die durch die Anberaumung oder Abhaltung eines neuen Termins entstandenen Kosten verurteilt werden.

3. Die Ablösungskommission ist ermächtigt und verpflichtet, die von der Preisermittlungskommission hergegebene Schätzung oder Ermittlung zu prüfen und dieselbe wegen solcher äußeren oder inneren Mängel, bei deren Vorhandensein im Prozeßverfahren die Schätzung von einem Gerichte zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden werden müßte, zu verwerfen und eine neue Schätzung zu veranlassen.

Zum Zwecke der nötigen neuen Ermittlung und Feststellung ist eine andere Preisermittlungskommission zu wählen, in welche die Mitglieder, welche die aufgehobene Ermittlung und Feststellung vorgenommen haben, nicht gewählt werden dürfen.

Die Wahl dieser neu zu wählenden Preisermittlungskommission geschieht in Gemäßheit der §§ 4 bis 7 dieses Gesetzes.

4. Nach stattgehabter endgiltiger Beschlußfassung (Ziffer 1—3) werden von der Ablösungskommission aus den von der Preisermittlungskommission festgestellten Preisen der letzten fünf Jahre und aus denjenigen Preisen, welche für die diesen vorhergegangenen zwanzig Jahre in den betreffenden zuletzt erlassenen vier Bekanntmachungen der Ab-

lösungskommissionen verzeichnet stehen, für sämtliche Ablösungsgegenstände rechnungsweise jährliche Durchschnittspreise gezogen, die dann — vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 1 am Ende — für das ganze Herzogtum unter Berücksichtigung der Verschiedenheiten, die in den einzelnen Landesteilen hinsichtlich der Maße, Gewichte usw. zurzeit der Begründung der Lasten bestanden haben, maßgebend sein sollen.

§ 13.

Für das Fürstentum Lübeck soll der Preis des Roggens, des Weizens, der Gerste und des Hafers in dem Durchschnitte der Marktpreise bestehen, welche die Frucht in jedem Monate des betreffenden Jahres in der Stadt Lübeck gehabt hat, nach Abzug von 4 % des ermittelten Betrages des Preises und unter Zurückführung auf das im Fürstentum geltende Maß.

Als die Marktpreise in der Stadt Lübeck sollen die Preise betrachtet werden, die von beeidigten Maklern notiert sind, und als die Preise des Monats diejenigen, die an dem Tage des Monats notiert sind, an welchem im letzteren Preise zuerst notiert wurden.

Sind Preise mit dem Zusatze vom Boden und Preise mit dem Zusatze vom Lande notiert, so werden die letzteren, im übrigen aber, wenn an dem betreffenden Tage verschiedene Preise angegeben sind, der Durchschnitt derselben genommen.

§ 14.

Die ermittelten Preise sind durch die Ablösungskommission öffentlich bekannt zu machen.

§ 15.

Die bekanntgemachten Preise gelten während der nächsten 5 Jahre, von der Zeit angerechnet, wo die bestehenden Preise ihre Anwendung verlieren, und werden bei den Ablösungen,

die während jener 5 Jahre beantragt werden, bei der Ausmittelung der Entschädigung zugrunde gelegt.

Bei der Bekanntmachung der Ablösungskommission vom 31. Januar 1910, derzufolge die im Anfange desselben Jahres ermittelten Preise bis zum Ablaufe des Jahres 1914 zu gelten haben, behält es sein Bewenden.

§ 16.

Die Mitglieder der Preisermittlungskommission erhalten Tagegelder in Höhe von sechs Mark für den Tag und, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes haben übernachten müssen, von fünf Mark für die Nacht; außerdem werden denselben die ausgelegten notwendigen Reisekosten erstattet.

§ 17.

Das Gesetz vom 21. April 1855, betreffend die Ausmittelung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste, in der Fassung der Verordnung vom 21. Februar 1885, und das Gesetz vom 5. April 1904, betreffend Abänderung des Artikels 12 desselben, werden aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 13. März 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Gilers.

№ 21.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes.

Oldenburg, den 13. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

In den Fällen des § 71 des Reichsviehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt.

§ 2.

Die nach dem Reichsviehseuchengesetz zu gewährenden Entschädigungen für Viehverluste haben die Amtsverbände zu zahlen.

Die Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet werden, mit Einschluß der Kosten der Schätzung, sind, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist, ganz, im übrigen zur Hälfte den Amtsverbänden aus der Staatskasse zu erstatten.

§ 3.

Zur Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalls eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden, der zunächst zu entscheiden hat, ob eine einen Entschädigungsanspruch begründende

Krankheit vorliegt. Dabei finden die Vorschriften des § 15 des Reichsviehseuchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung darüber, ob eine die Entschädigung begründende Krankheit vorliegt, endgiltig vom Ministerium des Innern, in den Fürstentümern von den Regierungen getroffen wird.

§ 4.

Der nach § 68 des Reichsviehseuchengesetzes der Entschädigung zugrunde zu legende Wert des Tieres sowie der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, ist durch Schätzung zu ermitteln.

Die Schätzung hat bei den auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren, soweit möglich, vor der Tötung, im übrigen sobald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

§ 5.

Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Besitzer des Tieres, der zweite von dem entschädigungsverpflichteten Amtsverbande zu ernennen ist.

Mit Zustimmung des beteiligten Viehbesizers kann die Schätzung allein durch den beamteten Tierarzt erfolgen.

Die Sachverständigen sind eidlich zu verpflichten.

§ 6.

Als Sachverständiger darf nicht gewählt werden:

1. wer selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder als Mitberechtigter oder Ersatzpflichtiger der Partei gegenüber in Frage kommt,
2. der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau,
3. wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum

dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht.

Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an der Schätzung teilzunehmen.

§ 7.

Erfolgt die Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Sachverständige, so ist bei Meinungsverschiedenheiten die Durchschnittssumme der verschiedenen Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der in der Mitte stehende geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

§ 8.

Die Berechnung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Ämter, Stadtmagistrate, in den Fürstentümern durch die Regierungen, in der Stadt Cutin durch den Stadtmagistrat.

Das Ergebnis der Schätzung ist für die Entschädigungsberechtigten und für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

§ 9.

Die Kosten der Tätigkeit der Behörden und beamteten Tierärzte bei der Bekämpfung von Viehseuchen fallen, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, der Staatskasse zur Last. Das gleiche gilt für die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes von Tieren.

Wird zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen die amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der zur Ein- oder Ausfuhr gelangenden Tiere angeordnet, so hat der Besitzer die Kosten zu tragen.

§ 10.

Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung nach § 16 des Reichsviehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer der beaufsichtigten Betriebe und Veranstaltungen zur Last.

§ 11.

Die Gemeinden haben

1. die zur wirksamen Durchführung der Schutzmaßregeln in ihren Bezirken zu verwendende Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Reichsviehseuchengesetzes in ihren Bezirken vorge-schrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, die zur Ausführung der polizeilich angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren oder zur Zerlegung von Kadavern und Kadaverteilen erforderlich sind.

§ 12.

Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle übrigen Kosten den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, der Unternehmer der betroffenen Betriebe, der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten werden die Kosten vom Staat und von der Gemeinde je zur Hälfte getragen.

§ 13.

Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Kosten-tragung findet das Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 14.

Die Amtsverbände können beschließen, daß auch in anderen Fällen als in denen des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes Entschädigungen für Viehverluste gewährt werden, die aus Anlaß von übertragbaren Viehseuchen erwachsen.

§ 15.

Die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Kosten sowie zur Ansammlung von Rücklagen notwendigen Ausgaben sind auf die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes nach dem Viehbestand zu verteilen. Die Gemeinden haben die auf sie entfallenden Beträge nach dem Viehbestande unter Berücksichtigung des § 73 des Reichsviehseuchengesetzes aufzubringen.

§ 16.

In den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld treten an die Stelle der Amtsverbände die Landesverbände.

§ 17.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche wird im Verwaltungswege vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 18.

Die Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 28. August 1853, für das Fürstentum Birkenfeld vom 8. März 1858 und für das Fürstentum Lübeck vom 19. Februar 1867, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medizinischpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, treten für das Gebiet der Veterinärpolizei außer Wirksamkeit.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 13. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Eilers.

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Haus-
arbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911.

Oldenburg, den 13. März 1912.

Zur Ausführung des zum größten Teil am 1. April
1912 in Kraft tretenden Hausarbeitsgesetzes vom 20. De-
zember 1911 (N.G.Bl. S. 976 fgde.) wird auf Grund des
§ 26 des genannten Gesetzes mit Höchster Genehmigung
folgendes bestimmt:

- I. Ortspolizeibehörden und Polizeibehörden im Sinne
der §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes sind:
 1. im Herzogtum die Ämter und die Stadtmagistrate
der Städte I. Klasse,
 2. im Fürstentum Lübeck die Regierung, für die Stadt
Gutin der Stadtmagistrat.
 3. im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeister (Stadt-
bürgermeister).
- II. Polizeibehörden im Sinne der §§ 10, 14 und 16
des Gesetzes sind:
 1. im Herzogtum die Ämter und die Stadtmagistrate
der Städte I. Klasse,
 2. in den Fürstentümern die Regierungen.
- III. Höhere Verwaltungsbehörden sind:
 1. im Herzogtum das Ministerium des Innern,

2. im Fürstentum Lübeck, soweit es sich um Beschwerden gegen Anordnungen der Regierung als „Polizeibehörde“ handelt, das Ministerium des Innern, im übrigen die Regierung,

3. im Fürstentum Birkenfeld die Regierung.

Oldenburg, den 13. März 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 24. März 1912.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1912 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.
- N^o 24. Abänderungsgesetz vom 15. März 1912 zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- N^o 25. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 15. März 1912, betreffend Änderung der Gesetze der drei Landesteile vom 20. April 1911 über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.
- N^o 26. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 16. März 1912, betreffend Abänderung des Besoldungsgesetzes vom 10. April 1911.
- N^o 27. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. März 1912, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906.
- N^o 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. März 1912, betreffend die Ausführungsbestimmungen vom 5. Februar 1912 zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909.

N^o 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.
Oldenburg, den 14. März 1912.

Zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Bornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil

verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiete des Herzogtums Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, auch die Bahnvorstände (Artikel 32 des Gesetzes für das Herzogtum vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen) befugt sind, sofern einer der Vertragsschließenden durch sie vertreten wird.

Oldenburg, den 14. März 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 24.

Abänderungsgesetz zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 15. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird abgeändert, wie folgt:

§ 1.

Der Artikel 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Zinsfuß für die von der Anstalt ausgegebenen Darlehen wird nach Anweisung des Ministeriums des Innern von der Direktion bestimmt.

§ 2.

Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Neben den Zinsen und Abträgen kann die Anstalt nach Bedarf einmalige Zuschläge erheben, die von der Direktion nach Anweisung des Ministeriums des Innern festgesetzt werden.

§ 3.

Der Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Die Jahresleistung (Art. 6) und der Zuschlag (Art. 7) sind halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

Die erste Abtragsrate ist, wenn nicht in den Darlehensbedingungen etwas anderes bestimmt ist, frühestens 6 Monate nach der Auszahlung des Darlehens am Apriltermin zu leisten. Die Abtragung kann auf Antrag des Schuldners höchstens 3 Jahre lang ausgesetzt werden, wenn und solange Zahlungen auf den nach Artikel 7 bestimmten Zuschlag zu mindestens demjenigen Betrage erhoben werden, den der Schuldner zur Abtragung verwenden müßte.

§ 4.

Der Artikel 10 erhält folgenden Zusatz:

Das Gleiche gilt, wenn sich die Auszahlung verzögert und der Antragsteller eine von der Direktion zur Erledigung der Angelegenheit gesetzte letzte Frist unbenutzt verstreichen läßt.

§ 5.

Der Artikel 13 erhält folgende Fassung:

Die Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehensbewilligungen kann durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 6.

Der Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
wenn die Hypothek nicht den von der Direktion verlangten Rang erhalten hat, oder wenn die Rechtsgiltigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;

2. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
wenn durch eine von der Direktion besonders angeordnete Schätzung festgestellt oder auf Grund anderer Tatsachen anzunehmen ist, daß der Betrag des noch ungetilgten Darlehensrestes und der diesem etwa vorgehenden oder gleichstehenden Lasten die Beleihungsgrenze (die Hälfte oder drei Viertel des festgestellten Wertes) überschreitet;

3. Ziffer 7 erhält folgende Fassung:
wenn ein Wechsel in der Person des Schuldners eintritt oder das verpfändete Grundstück in andere Hände übergeht.

§ 7.

Der zweite Absatz des Artikels 21 erhält folgende Fassung:

Der Erwerb von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten an Darlehen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Im übrigen ist der Erwerb von Grundbesitz nur mit Genehmigung des Landtages zulässig.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beige druckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 15. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Gilers.

№. 25.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Gesetze der drei Landesteile vom 20. April 1911 über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Oldenburg, den 15. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Einzigler Artikel.

Den §§ 8 der Gesetze für die drei Landesteile vom 20. April 1911 über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen wird folgender 2. Absatz hinzugefügt:

„Die Lehrer, denen in ihrer Eigenschaft als Kirchenbeamte Dienstwohnung gewährt wird, haben keinen Anspruch auf freie Wohnung oder Mietentschädigung.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 15. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Krahnstöver.

№ 26.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des
Besoldungsgesetzes vom 10. April 1911.

Oldenburg, den 16. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die dem Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911 beigelegte Besoldungsordnung wird, wie folgt, geändert:

1. Zu Nr. 269 werden die Worte: „1 Assistent“ ersetzt durch die Worte „2 Assistenten“.
2. Zu Nr. 270 tritt an die Stelle der Zahl „2“ die Zahl „1“.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1912 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigelegten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 16. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o 27.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 13 § 3 des Rindviehzuchtgesetzes in der Fassung vom 9. April 1906 wird dahin geändert, daß in der letzten Zeile die Zahl „7 M 50 Pf.“ durch „20 M“ ersetzt wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. März 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Gilers.

N^o 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen vom 5. Februar 1912 zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909.

Oldenburg, den 19. März 1912.

Nachdem durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 5. Februar d. J. zum Reichsstempelgesetze die Verwendung von Stempelzeichen zur Entrichtung

der in der Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe bei Grundstücksübertragungen vorgeschrieben ist, wird zur Ausführung des § 1 Absatz 2 a. a. D. bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1900, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes (G. Bl. Bd. XXXIII S. 491 ff.) wird dahin ergänzt, daß in Ziffer 3 am Ende folgender neue Absatz unter c. eingefügt wird:

Mit dem Verkauf von Reichsstempelmarken und Stempelbogen für die Reichsstempelabgabe bei Grundstücksübertragungen sind das Hauptsteueramt in Oldenburg, die Hauptzollämter in Brake und in Varel, das Nebenzollamt I. Klasse in Nordenham und das Steueramt in Delmenhorst beauftragt.

Außerdem werden Stempelmarken von dem Nebenzollamt I. Klasse in Esfleth und von den Steuerämtern in Jeber, Wildeshausen, Lohne, Lönningen, Cloppenburg und Westerstede, sowie ferner bei sämtlichen Amtsgerichten von den damit beauftragten Gerichtsaktuarien verkauft.

Oldenburg, den 19. März 1912.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 26. März 1912.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o 29. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 19. März 1912, betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer.
- N^o 30. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. März 1912, betreffend Aufhebung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 20. Juni 1870, betreffend die Eichungsbehörden, und des Gesetzes für das Großherzogtum vom 13. Dezember 1875, betreffend die Kosten der Untersuchungen der Maße und Gewichte.
- N^o 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1870 zur Ausführung des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Eichungsbehörden.
- N^o 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

N^o 29.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer.

Oldenburg, den 19. März 1912.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist den Kriegsveteranen von 1848, 1864, 1866 und 1870, wenn sie — ohne Berücksichtigung einer etwaigen Ermäßigung nach Art. 21 Ziff. II der Einkommensteuergesetze für die einzelnen Landesteile — ein steuerpflichtiges Einkommen von weniger als 1800 *M* beziehen, von diesem Einkommen der Betrag von 300 *M*, und wenn sie ein Einkommen von weniger als 1500 *M* beziehen, der Betrag von 500 *M* abzusetzen.

Die Absetzung hat von Amts wegen zu erfolgen und ist von einem Fristenlaufe nicht abhängig.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1912 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 19. März 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№ 30.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aufhebung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 20. Juni 1870, betreffend die Eichungsbehörden, und des Gesetzes für das Großherzogtum vom 13. Dezember 1875, betreffend die Kosten der Untersuchungen der Maße und Gewichte.

Oldenburg, den 22. März 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Feyer und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

Das Gesetz für das Großherzogtum vom 20. Juni 1870, betreffend die Eichungsbehörden, und das Gesetz für das Großherzogtum vom 13. Dezember 1875, betreffend die Kosten der Untersuchungen der Maße und Gewichte, treten mit dem 1. April 1912 außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 22. März 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.

N^o. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1870 zur Ausführung des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Eichungsbehörden.

Oldenburg, den 22. März 1912.

Die Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1870 zur Ausführung des Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Eichungsbehörden, wird mit Höchster Genehmigung zum 1. April d. J. aufgehoben.

Oldenburg, den 22. März 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

N^o. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

Oldenburg, den 22. März 1912.

Mit Höchster Genehmigung werden gemäß § 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 349 ff.) zum 1. April d. J. folgende staatliche Eichämter im Großherzogtum errichtet:

1. in Oldenburg für den Bezirk Stadt und Amt Oldenburg, Stadt und Amt Delmenhorst, Amt Westerstede und die Gemeinden Huntlosen und Großenkneten;
2. in Brake für den Bezirk Ämter Brake, Butjadingen und Elsfleth;
3. in Barel für den Bezirk Stadt und Amt Barel;
4. in Rüstingen für den Bezirk Amt Rüstingen und Stadt und Amt Fever;
5. in Cloppenburg für den Bezirk Ämter Cloppenburg, Bechta, Friesoythe und Wildeshausen mit Ausnahme der Gemeinden Huntlosen und Großenkneten;
6. in Oberstein für den Bezirk Fürstentum Birkenfeld.

Die Befugnis dieser Eichämter erstreckt sich auf die Eichung von:

- a) Längen- und Dickenmaßen,
- b) Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten,
- c) Fässern, mit Ausnahme der Eichämter unter 3, 4 und 5,
- d) Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände,
- e) Handelsgewichten,
- f) Handlungswagen aller Gattungen;
7. in Fever für den Bezirk Stadt und Amt Fever, Stadt und Amt Barel und Amt Rüstingen,
8. in Lönningen für den Bezirk wie zu 5.

Die Befugnis der beiden Eichämter unter 7 und 8 beschränkt sich auf die Eichung von Fässern.

Die bestehenden Gemeindecichämter werden mit dem genannten Tage aufgehoben.

Aufsichtsbehörde für sämtliche Eichämter ist der Eichungsinspektor in Oldenburg, der dem Ministerium des Innern unterstellt ist.

Oldenburg, den 22. März 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Eilers.

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 7. April 1912.) 12. Stück.

Inhalt:

N^o 33. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 25. März 1912 über die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Stadt Rüstingen.

N^o 33.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen über die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Stadt Rüstingen.

Oldenburg, den 25. März 1912.

Die Genehmigungsurkunde für eine vollspurige Kleinbahn in der Stadt Rüstingen, die der Stadtgemeinde Rüstingen heute erteilt ist, wird entsprechend Artikel 5 Abs. 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 25. März 1912.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Genehmigungsurkunde

für

den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn in der Stadt Rüstingen.

§ 1.

Nachdem die Stadt Rüstingen die Genehmigung für den Bau und Betrieb von zwei Strecken einer vollspurigen, elektrischen, für die Beförderung von Personen bestimmten Kleinbahn nachgesucht hat, wird ihr diese Genehmigung für die Strecke

1. Landesgrenze in Bant durch die Wilhelmshavener Straße bis zum Bahnhof Rüstingen,
2. Landesgrenze in Heppens durch die Gökerstraße bis zur Friedenstraße

auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt.

§ 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 60 Jahren vom Tage der Genehmigung der Betriebseröffnung an erteilt.

§ 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben (Artikel 6, Abs. 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes).

§ 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans, sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, diejenigen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen, die sie im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohenden Gefahren für erforderlich halten wird.

§ 7.

Der Betriebsunternehmerin bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf ihre Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

§ 8.

Die Bahn ist auf den Strecken von der Banter Landesgrenze bis zum Bahnhof Rüstingen und von der Heppenser Landesgrenze bis zur Kantstraße spätestens am 1. Januar 1914 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Auf der Strecke von der Kantstraße in Heppens bis zur Friedenstraße wird diese Frist bis zum 1. Januar 1917 verlängert.

Bei Versäumung eines dieser Termine ist jedesmal von der Betriebsunternehmerin für jeden angebrochenen Monat der Versäumnis eine Geldstrafe von 500 *M* zu erlegen (Artikel 10, Abs. 1 und 3 des Bahngesetzes).

§ 9.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten, soweit sie dem Verkehr eröffnet ist, und hat bei schuldhafter

Aussetzung des Betriebes auf der Bahn oder einem Teile davon für jeden Tag eine Geldstrafe von 50 *M* zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund des Bahngesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 100 *M* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Artikel 10, Abs. 2 und 3 des Gesetzes).

§ 10.

Für die Verpflichtungen der Betriebsunternehmerin im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres mit Einschluß der Schutztruppen und der Marine finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die für den auf preussischem Gebiete liegenden Teil der Bahn erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 11.

Die Betriebsunternehmerin hat auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Brieffack, und soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.

§ 12.

Die Betriebsunternehmerin ist verpflichtet,

1. die Baurechnung für die dieser Genehmigung unterliegenden Strecken der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzulegen,
2. ihre Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen, sowie ihre Kassenbücher vorzulegen,

3. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen.

§ 13.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsrreisen freie Fahrt zu gewähren.

§ 14.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 25. März 1912.

Großherzoglich Oldenburgisches
Staatsministerium.

(Siegel)

Kuhstrat.

Die in der öffentlichen Verwaltung dienenden Beamten sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Angelegenheiten mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen und die ihnen anvertrauten Angelegenheiten mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Die in der öffentlichen Verwaltung dienenden Beamten sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Angelegenheiten mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen und die ihnen anvertrauten Angelegenheiten mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Die in der öffentlichen Verwaltung dienenden Beamten sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Angelegenheiten mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen und die ihnen anvertrauten Angelegenheiten mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Die in der öffentlichen Verwaltung dienenden Beamten sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Angelegenheiten mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen und die ihnen anvertrauten Angelegenheiten mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 12. April 1912.) 13. Stück.

Inhalt:

- N^o 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1912, betreffend die Festsetzung der Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Birkenfeld.

N^o 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Birkenfeld.

Oldenburg, den 6. April 1912.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — Reichsgesetzblatt S. 349 — und des § 1 erster Abschnitt Ziffer 3 und 9 der Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 — Reichsgesetzblatt S. 1074 — wird hinsichtlich der bei den Großherzoglichen Eichämtern des Herzogtums Oldenburg und des Fürstentums Birkenfeld zu hebenden Nachrechnungs- und Berichtigungsgebühren folgendes angeordnet:

§ 1.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nachrechnung an einer Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nachrechnung der nicht in Ziffer 2 aufgeführten Meßgeräte die Hälfte der Neueichungsgebühren;

2. für die Nachreichung der
 - a) Präzisionsmeßgeräte,
 - b) Fässer,
 - c) selbsttätigen Wagen,
 - d) Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber,
 - e) festfundamentierten Wagen,
 - f) Wagen für Reisegepäck, für Stückgüter im Verkehr der Eisenbahn, für Postpackereien ohne angegebenen Wert
 ebensoviel wie bei der Neueichung;
3. wenn dem Meßgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, die Hälfte der für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) festgesetzten Gebühren.

§ 2.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nachreichung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Orte eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nachreichsstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit,

so werden die in § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1 *M.*, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 erster Abschnitt Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

§ 3.

Treffen die in § 2 zu 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der

Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 erster Abschnitt Ziffer 5 und 6 a. a. D. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen veranstaltet werden.

§ 4.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung in § 1 erster Abschnitt Ziffer 2, 4, 7 und 8 finden auch bei der Nachreichung Anwendung.

§ 5.

Werden Gewichte bei der Nachreichung berichtigt, so werden Gebühren wie für die Neueichung erhoben.

Für sonstige Berichtigungsarbeiten werden Gebühren nicht erhoben.

Oldenburg, den 6. April 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Eilers.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 23. April 1912.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1912, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung über das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst, vom 27. August 1903.
- N^o 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1912, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Barel.
- N^o 37. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. April 1912, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Brake.
- N^o 38. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. April 1912 wegen Aufnahme einer Anleihe.

N^o 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung über das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst, vom 27. August 1903.

Oldenburg, den 10. April 1912.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

I.

Im § 1 Absatz 2 der Ministerialbekanntmachung über das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst vom 27. August 1903 werden die Worte: „sofern der Aufenthalt den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt“ ersetzt durch die Worte: „sofern der Aufenthalt den Zeitraum von 1 Monat nicht übersteigt.“

II.

Der § 2 erhält folgende Fassung: „Die Meldung des Zuzugs und des Umzugs hat innerhalb 3 Tagen nach dem Zuzuge oder Umzuge, die Abmeldung nach auswärtz verziehender Personen innerhalb der letzten 3 Tage vor dem Fortzuge zu erfolgen.“

Reichsausländer, die unmittelbar aus dem Auslande zuziehen, haben sich innerhalb 24 Stunden nach dem Zuzuge anzumelden.

Der Tag des Zu-, Um- und Fortzugs wird nicht mitgerechnet.“

III.

Im § 3 Absatz 1 werden die Worte: „spätestens innerhalb 14 Tagen“ ersetzt durch die Worte: „spätestens innerhalb 7 Tagen“.

Dem § 3 werden folgende Absätze nachgefügt:

„Für minderjährige und entmündigte Personen haftet der Vormund.“

Grundstücksbesitzer, die nicht in dem Gemeindebezirke wohnen, haben dem Stadtmagistrat schriftlich einen Stellvertreter zu benennen, der die sonst dem Grundstücksbesitzer obliegende Meldepflicht übernimmt und für ihre Erfüllung strafrechtlich haftet. Dieser Benennung ist eine Einverständniserklärung des Stellvertreters beizufügen. Befindet sich ein Grundstück im Besitze einer Behörde, einer Korporation oder einer Gesellschaft, so kann die Meldepflicht

dem Grundstücksverwalter übertragen werden; die Übertragung ist dem Stadtmagistrat anzuzeigen; die strafrechtliche Verantwortung geht in diesem Falle auf den Grundstücksverwalter über."

IV.

Der § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede wirtschaftlich selbständige Person ist auf einem besonderen Blatte zu melden.“

V.

Diese Abänderungen gelten auch für die Stadtgemeinde Nordenham und die Gemeinde Blexen, auf welche die Ministerialbekanntmachung vom 27. August 1903 für anwendbar erklärt ist.

Oldenburg, den 10. April 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№ 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Barel.

Oldenburg, den 10. April 1912.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, sowie des § 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw., wird im Höchsten Auftrage bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst, vom 27. August 1903, — Gesetzsammlung S. 863 — und ihre späteren Abänderungen finden vom 1. Mai 1912 an auch in der Stadtgemeinde Barel Anwendung.

Oldenburg, den 10. April 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№. 37.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Brake.

Oldenburg, den 15. April 1912.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtesrates des Amtsverbandes Brake angeordnet, daß im Bezirke des genannten Amtsverbandes zum Bedecken fremder Ziegen vom 1. Juni d. J. an für einen Zeitraum von 6 Jahren nur solche Böcke benutzt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Röhrung) von der zuständigen Röhrungskommission für tüchtig erkannt (angeföört) worden sind.

Mit demselben Tage treten die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und Art. 4—6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Art. 3 desselben erlassene Röhrungsordnung,

welche hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, für den Bezirk des Amtsverbandes Brake in Kraft.

Oldenburg, den 15. April 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Ziegenbockförungsordnung

für

den Amtsverband Brake.

Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk Brake bildet einen Verband zur Förderung der Ziegenzucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmann, einem zweiten und einem dritten Mitgliede besteht.

Das zweite Mitglied vertritt den Obmann in Verhinderungsfällen.

Für diese Vertretungsfälle, sowie für sonstige Verhinderungsfälle des zweiten und dritten Mitgliedes werden ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Ziegenzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) als Rörungskommission (Art. 6) die Rörung der Ziegenböcke vorzunehmen,
- c) Tieren, welche zur Zucht ganz vorzüglich geeignet sind, Prämien zu geben.

Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amt drei geeignete Personen zu bezeichnen hat, die Wahl des zweiten und dritten Mitgliedes und der Ersatzmänner durch den Amtratsrat.

§ 2. Das zweite und dritte Mitglied und die Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 3. Das Amt der Kommissionsmitglieder und der Ersatzmänner dauert vier Jahre. Nach deren Ablauf ist eine Wiederernennung oder Wiederwahl zulässig.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet; ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gegeben.

§ 5. Die Berufung zum Obmann kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit nieder-

legen. Liegen solche Gründe nicht vor, so ist er erst nach einjährigem Dienste berechtigt, das Amt nach Ablauf von drei Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederzulegen.

§ 6. Für die im Verbande Wohnenden gelten über die Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes entsprechend die Bestimmungen des Art. 7 der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§ 1. Die Kommission versammelt sich auf Ladung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmanns oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Die Ladung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* für unentschuldigt ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzugeben.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist. Dadurch, daß ein Mitglied sich der Abstimmung enthält oder die Versammlung verläßt, wird diese nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

§ 5. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission ist gleichzeitig Rörungs-
kommission.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission, führt den
Vorsitz, leitet die Rörung, protokolliert die Beschlüsse und
eröffnet den beteiligten Bockbesitzern dessen Inhalt, bei Ab-
föhrungen unter kurzer Angabe der Gründe. Das Original
des Protokolls bleibt bei seinen Akten; eine Abschrift ist an
das Amt zu senden.

Die Ladungen geschehen durch die Post.

§ 3. Die Vorschriften des Art. 5 §§ 2, 3 und 4
finden entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

§ 1. Es sollen nur Ziegenböcke des weißen, hornlosen
Sanenschlages angeföört werden, welche den Ausdruck der
Männlichkeit aufweisen, gesund und kräftig in den einzelnen
Körperteilen und im Knochenbau sind und das zum Decken
ausreichende Alter haben, welches niemals unter sechs Mo-
naten betragen darf.

§ 2. In einer Gemeinde, in welcher die Ziegenzucht
noch zurückgeblieben ist, kann die Kommission unter all-
mählicher Steigerung der Anforderungen Ausnahmen zulassen.

§ 3. Angeföorte Böcke, welche diesen Anforderungen
nicht mehr entsprechen, werden abgeföört.

Artikel 8.

Für denselben Standort darf ein Bock nicht länger
als ein Jahr zum Decken zugelassen werden.

Ausnahmen sind zu gestatten, wenn sichergestellt ist,
daß die Böcke nicht ihre eigene Nachzucht decken.

Artikel 9.

§ 1. Die Hauptföhrung der Böcke geschieht alljährlich in der Zeit vom 15. August bis zum 15. September an möglichst bequem gelegenen Orten.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Föhrungskommission alle der Föhrung unterworfenen Böcke des Bezirks vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmanns entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

Artikel 10.

§ 1. Zeit und Ort der Hauptföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmanns bekannt gemacht.

§ 2. Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmann veranlaßt werden.

§ 3. Für jeden bei der Hauptföhrung erstmalig angeförten Bock ist von dem Besitzer eine Gebühr von 1 *M.*, für den bei der Nachföhrung angeförten Bock 2 *M.* zu Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

§ 4. Jährlich nach Beendigung des Föhrungsgeschäfts wird vom Amte nach den vom Obmann eingesandten über die Föhrung aufgenommenen Protokollen eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsauftrag zugefertigt.

Artikel 11.

§ 1. Für jeden angeförten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Föhrungs-

kommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, welcher für den Rörungsbezirk bis zur nächsten Hauptföderung Gültigkeit hat und zu diesem Termin zurückzugeben ist. Er kann von der Rörungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, welche den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeförite Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke oder dergleichen) versehen, welches im Falle einer späteren Abföderung beseitigt wird.

§ 3. Jeder Besitzer eines Bockes ist verpflichtet, die Anbringung oder Beseitigung des Kennzeichens zu dulden.

Artikel 12.

§ 1. Wird ein Bock von der Rörungskommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgefört, so hat der Besitzer das Recht, eine Revisionsföderung zu verlangen.

§ 2. Sie geschieht durch eine Revisionskommission, welche aus dem Obmann und den zwei Mitgliedern oder Ersatzmännern besteht, welche bei der Rörung nicht mitgewirkt haben.

§ 3. Der Antrag auf eine Revisionsföderung ist entweder sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls oder innerhalb 14 Tagen schriftlich unter Hinterlegung von 5 *M* bei dem Obmann zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten vom Amt eine Aufforderung dazu mit kurzer Frist. Läßt er auch diese unbenuzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsföderung verlustig.

§ 4. Für den Zusammentritt der Revisionskommission und ihr Verfahren gelten die Bestimmungen des Art. 6 §§ 2 und 3 und der Artikel 7 und 8.

§ 5. Wird der Bock bei der Revisionsförderung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Art. 10). Wird er abgefördert, so wird die hinterlegte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 13.

Die Verteilung von Prämien geschieht am Schlusse der Rörungen. Von einer nochmaligen Vorführung der für die Prämierung in Aussicht genommenen Böcke ist in der Regel abzusehen.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren können vom Amtsvorstande nach Anhörung der Verbandskommission erlassen werden.

Artikel 14.

Das Ergebnis der An- und Abförderung wird vom Amte bekannt gemacht.

Artikel 15.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt eine Mark.

Artikel 16.

§ 1. Die Mitglieder der Verbands- und Rörungskommission erhalten für Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder im Betrage von 6 *M* für einen Tag und 3 *M* für einen halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M* hinzugehen.

An Transportkosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 Pfennig für jedes

Kilometer des Hin- und Rückwegs. Bei Reisen mit der Eisenbahn erhält jedes Mitglied Ersatz der haren Auslagen.

§ 2. Die Rechnungen des zweiten und dritten ständigen Mitgliedes und der Ersatzmänner sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter, die Rechnungen dieser beiden vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibgegenstände und Vordrucke für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nötigen Vorrat zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 17.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in den Angelegenheiten der Förderung der Ziegenzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Anhörung der Verbandskommissionen.

N^o. 38.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe.
Oldenburg, den 18. April 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von
Ausgaben im Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für das
Jahr 1912 die Summe von 10 100 000 *M* zu beschaffen
und zu diesem Zweck in obigem Nennbetrage durch Ausgabe
von Schuldverschreibungen Anleihen zu Lasten der Landes-
kasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen.

§ 2.

Die Anleihen (§ 1) sind für den Gläubiger unkündbar.
Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie so-
wohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen
und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezah-
lung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer
Frist von mindestens 3 Monaten zu kündigen. Auf dieses
Recht kann sie für den Zeitraum von höchstens fünfzehn
Jahren verzichten.

§ 3.

Falls und soweit die sofortige Ausgabe von Schuld-
verschreibungen nicht unter angemessenen Bedingungen ge-
schehen kann, ist die Staatsregierung ermächtigt, bis zum
Betrage von 10 100 000 *M* verzinsliche und unverzinsliche
Schatzanweisungen auszugeben, die in spätestens zwei Jahren
wieder einzulösen sind.

§ 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Ministerium
der Finanzen beauftragt, das insbesondere auch die nähere

Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen hat.

§ 5.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 3. April 1911 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigebrannten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 18. April 1912.

Im Auftrage des Großherzogs.

(Siegel.) Das Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 25. April 1912.) 15. Stück.

Inhalt:

- Nr. 39. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 20. April 1912 wegen Aufnahme einer Anleihe nach dem Gesetze vom 18. April 1912.

Nr. 39.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen wegen Aufnahme einer Anleihe nach dem Gesetze vom 18. April 1912.
Oldenburg, den 20. April 1912.

Nach dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 18. April 1912 wegen Aufnahme einer Anleihe wird zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg eine Anleihe im Nennbetrage von 10000000 *M* durch Vermittelung der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Hamburg, der Nationalbank für Deutschland in Berlin, der Commerz- und Diskontobank in Berlin und Hamburg, des A. Schaafhausenschen Bankvereins in Berlin, des Bankhauses Delbrück Leo & Co. in Berlin, des Bankhauses M. M. Warburg in Hamburg, der Deutschen Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Bremen und Oldenburg, der Deutschen Bank, Filiale Bremen in Bremen, der Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank in Bremen, des Hofbankhauses C. & G. Ballin in Oldenburg, des Bankhauses W. Fortmann & Söhne in Oldenburg, der Olden-

burgischen Landesbank in Oldenburg und der Oldenburgischen Spar- und Leihbank in Oldenburg aufgenommen.

Zu dem Zweck werden 10 450 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar

3000 Stück zu je 100 *M* (Lit. Ja),

2500 Stück zu je 500 *M* (Lit. Jb),

2950 Stück zu je 1000 *M* (Lit. Jc),

1500 Stück zu je 2000 *M* (Lit. Jd),

500 Stück zu je 5000 *M* (Lit. Je).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich vier Prozent Zinsen, die je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten mit dem 1. April 1912 beginnenden zehn Jahre mit Zinsscheinen sowie einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerts der von der Staatsregierung nach § 2 des Gesetzes vom 18. April 1912 etwa gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Überbringer der Zinsscheine oder der gekündigten Schuldverschreibungen, denen die noch nicht fällig gewordenen Zinsscheine und die Anweisung auf fernere Zinsscheine anliegen müssen, und zwar bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Hamburg, der Nationalbank für Deutschland in Berlin, der Commerz- und Diskontobank in Berlin und Hamburg, dem A. Schaafhausenschen Bankverein in Berlin, bei Delbrück Schickler & Co. in Berlin, der Deutschen Bank in Berlin, Hamburg und Bremen, der Dresdner Bank in Berlin und Hamburg, bei M. M. Warburg & Co. in Hamburg, der Deutschen Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Bremen und Oldenburg, der Bremer Bank, Filiale der Dresdner Bank in Bremen, dem Hofbankhause C. & G. Ballin in Oldenburg, bei W. Fortmann & Söhne in Oldenburg, der Oldenburgischen Landesbank in Oldenburg und der Oldenburgischen Spar- und Leihbank in Oldenburg.

Auf das Kündigungsrecht des Staates wird nach § 2
letztem Satze des Gesetzes vom 18. April 1912 für einen
Zeitraum von zehn Jahren dergestalt verzichtet, daß die
Kündigung zuerst auf den 1. April 1922 ausgesprochen
werden kann.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden
in den Oldenburgischen Anzeigen, im Deutschen Reichsanzeiger,
in zwei weiteren Berliner Zeitungen und in je einer in
Hamburg und Bremen erscheinenden Zeitung veröffentlicht.

Oldenburg, den 20. April 1912.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 2. Mai 1912.) 16. Stück.

Inhalt:

- N^o 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1912 zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung.
- N^o 41. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. April 1912, betreffend Abänderung der Wahlordnung, betreffend die Wahl der von den Landwirten zu wählenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer.
- N^o 42. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 29. April 1912, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

N^o 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung.

Oldenburg, den 25. April 1912.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1911, betreffend die Änderung der §§ 114a, 120, 120e, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung — Reichsgesetzblatt 1912 Seite 139 fgde. —, wird auf Grund des § 155 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung im Höchsten Auftrage bestimmt, daß zum Erlaß von Polizeiverordnungen nach §§ 114c, 120e, Abs. 2, 120f der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 1911 als Polizeibehörden zuständig sind:

1. im Herzogtum die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse,
2. im Fürstentum Lübeck die Regierung,
3. im Fürstentum Birkenfeld, soweit es sich um Erlaß von Polizeiverordnungen nach § 114a Reichsgewerbeordnung für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, handelt, das Königliche Oberbergamt zu Bonn, im übrigen die Regierung.

Oldenburg, den 25. April 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

N^o. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Wahlordnung, betreffend die Wahl der von den Landwirten zu wählenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 26. April 1912.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, wird die mit Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 veröffentlichte Wahlordnung dahin geändert, daß im § 13 Absatz 1 folgende Worte gestrichen werden: „in der vierten Spalte den Grundsteuerreinertrag, in der fünften Spalte die Größe des kultivierten Landes, sobald der Grundsteuerreinertrag 50 *M* nicht erreicht (§ 3),“ daß statt des Wortes „sechsten“ das Wort „vierten“ gesetzt und daß ferner der Absatz 2 des genannten Paragraphen ganz gestrichen wird.

Oldenburg, den 26. April 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

№. 42.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Oldenburg, den 29. April 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Reichsgesetzes wird bestimmt, daß die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1911 veröffentlichten Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — R. G. Bl. 1912 S. 3 ff. — für das Herzogtum Oldenburg mit dem 1. Mai 1912 in Kraft treten.

§ 2.

Die im Reichsgesetz und den Ausführungsvorschriften der Polizeibehörde überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit diese Verordnung nicht anders bestimmt, vom Amte, in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate wahrgenommen.

Die Ämter sind befugt, die zur Bekämpfung von Viehseuchen erforderlichen Maßregeln in einzelnen Fällen den Gemeindevorständen zu übertragen.

Als höhere Polizeibehörde und als Landesregierung gilt das Ministerium des Innern.

§ 3.

Dem Ministerium des Innern steht zu:

1. die Anordnung der zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemäßheit der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes zu treffenden Maßregeln;
2. die Anordnung der Tötung eines verdächtigen Tieres in dem Falle des § 12 des Reichsgesetzes, ferner die Anordnung der Tötung roßverdächtiger und der Lungenseuche verdächtiger Tiere, der an Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere — §§ 44, 49, 51 und 61 des Reichsgesetzes;
3. die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung der Zulassung von Pferden zur Begattung gemäß § 58 des Reichsgesetzes;
4. die Anordnung der in den §§ 28 und 29 des Reichsgesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln.

§ 4.

Unter dem „Vorsteher des Seuchenortes“ (§ 11 Absatz 3 des Reichsgesetzes) ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

§ 5.

Die Einziehung des tierärztlichen Obergutachtens und die Regelung des Verfahrens gemäß § 15 Absatz 2 des Reichsgesetzes erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 29. April 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilerz.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 15. Mai 1912.) 17. Stück.

Inhalt:

- N^o. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- N^o. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. April 1912 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

N^o. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Nachdem die Regierungen der Bundesseestaaten sich über den Erlaß gleichmäßiger Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen verständigt haben, werden die vereinbarten Vorschriften im Höchsten Auftrage auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., nachstehend bekannt gemacht und mit dem 1. Juni d. J. in Kraft gesetzt.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, aufgehoben.

Oldenburg, den 18. März 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.

Vorschriften,

betreffend

die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Zulassung zur Beförderung.

§ 1.

Von der Beförderung mit Kauffahrteischiffen sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Gegenstände¹⁾, und zwar:
 - a) Sprengstoffe²⁾,
 - b) Munition,
 - c) Zündwaren und Feuerwerkskörper,
 - d) verdichtete und verflüssigte Gase,
 - e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln;
2. selbstentzündliche Stoffe, soweit sie nicht unter den Abschnitten Ia bis e und II der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 2.

Die unter den Abschnitten I und II der Anlage 1 genannten explosionsgefährlichen Gegenstände und selbstentzündlichen Stoffe sowie die in den Abschnitten III bis VI

¹⁾ Zu den explosionsgefährlichen Gegenständen im Sinne dieses Paragraphen gehören alle explosionsfähigen Substanzen (vgl. jedoch Anmerkung 2).

²⁾ Explosionsfähige Substanzen, die nicht Schieß- oder Sprengzwecken dienen, durch Flammenzündung nicht zur Explosion gebracht werden können und gegen Stoß und Schlag nicht empfindlicher sind als Dinitrobenzol, gehören nicht zu den Sprengstoffen im Sinne dieses Paragraphen.

bezeichneten Stoffe aus sonst bedingungslos zugelassenen Güterklassen dürfen nur unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen und der Verpackungs- und Verladungsvorschriften der Anlagen befördert werden.¹⁾

Diese Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gegenständen in einem Versandstück nur zusammengepackt werden, soweit es in der Anlage 2 ausdrücklich gestattet ist.

Bescheinigungen.

§ 3.

Bei Verschiffung der bedingungsweise zugelassenen Gegenstände und Stoffe der Abschnitte I bis V hat der Ablader auf den Verlarescheinen (vgl. die Vorschriften der Anlagen 1 und 2 über die Verladung) unter vollgültiger Firmenzeichnung die verantwortliche Erklärung abzugeben, daß die Verpackung den Vorschriften der Anlagen entspricht. Bei Sendungen aus den Gruppen Ia, b, c muß sich die Erklärung ferner darauf erstrecken, daß die Beschaffenheit der Stoffe oder Gegenstände den im Güterverzeichnisse der Anlage 1 gestellten Zulassungsbedingungen genügt.

Diese Erklärungen können ohne weiteres abgegeben werden:

- a) allgemein bei Sendungen von Sprengstoffen (Ia), Munition (Ib) und Gasen (Id) aus den Beständen der Heeres- oder Marineverwaltung;
- b) bei anderen Sendungen, welche schon auf einer dem öffentlichen Verkehre dienenden deutschen Eisenbahn zur Beförderung angenommen waren, vorausgesetzt, daß die Vorschriften der Anlagen über Verpackung bzw. Beschaffenheit mit denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung übereinstimmen.

¹⁾ Bei Sendungen von Gegenständen aus Abschnitt I der Anlage, welche nachweislich unmittelbar von der Heeres- oder Marineverwaltung ausgehen oder von diesen Verwaltungen abgenommen sind, sind die dort gebräuchlichen Packungen zuzulassen.

Bei anderen als den unter a bezeichneten bedingungsweise zugelassenen Sendungen der Abschnitte I bis V, die nicht bereits zum Bahntransport zugelassen waren oder für deren Beschaffenheit oder Verpackung die Anlage 1 abweichend von der Eisenbahn-Verkehrsordnung eigene Bestimmungen trifft¹⁾, darf der Ablader die Erklärungen nur abgeben auf Grund von Bescheinigungen des Auftraggebers, daß Beschaffenheit (Ia, b, c) und Verpackung (I bis V) der empfangenen Güter den Bedingungen der Anlage entsprechen. (Vgl. auch Vorschrift 3 der Anlage 2.)

Die Bescheinigungen über Sprengstoffe und Munition müssen durch vereidete Sachverständige bzw. von der Eisenbahnverwaltung anerkannte Chemiker bestätigt sein unter ausdrücklicher Beziehung auf die nach den Vorschriften des Reichs-Eisenbahnamts vorgenommenen Prüfungen.

Ausländische Durchfuhrgüter.

§ 4.

Für die Zulassung gefährlicher Gegenstände, welche, aus dem Ausland kommend, im Geltungsbereich dieser Verordnung zur Weiterverladung in Rauffahrteischiffe kommen sollen, gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Verladung explosionsgefährlicher Gegenstände, für die eine gültige, nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgenommene inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, und selbstentzündlicher Stoffe im Sinne des Abschnitts II der Anlage 1 (§ 1 Ziffer 1 und 2) bedarf der besonderen Genehmigung des Amtes (Stadtmagistrats einer Stadt I. Klasse). Sie ist davon abhängig zu machen, daß die Gegenstände oder Stoffe ihrer Beschaffenheit nach nicht gefährlicher sind als die in den Abschnitten I und II der Anlage 1 aufgeführten.

¹⁾ In der Anlage 1 durch fetten Druck hervorgehoben.

2. Die Verpackung muß mindestens gleiche Sicherheit gewähren wie die in den Abschnitten I bis V der Anlage 1 und in der Anlage 2 für die gefährlichen Gegenstände gleicher Gattung vorgeschriebene.

Von der Übereinstimmung der Bezeichnung der Behälter mit den Vorschriften der Anlagen kann abgesehen werden, wenn die besondere Übergabe der Sendungen an den Verfrachter oder seinen Stellvertreter unter Angabe der behördlich auferlegten Verladungsvorschriften (§. 4) sichergestellt wird.

3. Die Genehmigung zur Verladung kann nach dem Ermessen der Behörde einem Unternehmer für Gegenstände derselben Art und Herkunft von Fall zu Fall, auf Zeit oder bis auf Widerruf erteilt werden.

4. In der schriftlich zu erteilenden Genehmigung ist zugleich festzusetzen, welche Verladungsvorschriften der Anlage 1 anzuwenden sind. Der Ablader hat die Urschrift oder eine von ihm bestätigte Abschrift den Verladefcheinen an Stelle der im § 3 vorgeschriebenen Erklärung beizufügen.

Die vorstehenden Ausnahmebestimmungen können unter besonderen, der Würdigung der Behörde (§. 1) unterliegenden Umständen auch auf inländische Sendungen angewendet werden.

Personenschiffe.

§ 5.

Unter Personenschiffen im Sinne der Verladungsvorschriften der Anlage 1 sind Schiffe zu verstehen, welche bei Reisen in der Nahfahrt, der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt (vgl. Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 — Reichsgesetzbl. S. 247—) mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord haben.

Die besonderen, für Auswandererschiffe erlassenen Beschränkungen in der Zulassung gefährlicher Gegenstände zur Beförderung werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

Allgemeine Verladungsvorschriften.

§ 6.

Der Ablader hat die Verladescheine über gefährliche Gegenstände oder Stoffe der Anlage 1 dem Verfrachter oder seinem Vertreter so rechtzeitig zu übergeben, daß die Anordnungen für die den Vorschriften entsprechende Verladung, auch unter Berücksichtigung etwa schon eingenommener Teilladungen, getroffen werden können.

Bestehen Zweifel darüber, ob dies auf Grund der Verladescheine selbst noch möglich sein wird, so ist eine besondere Anmeldung vorzuschicken. Diese Anmeldung muß Art, Umfang und Eigenschaft der Sendung, sowie deren Gattungsziffer nach der Anlage 1 enthalten.

§ 7.

Die Räume, in denen sich Sprengstoffe, Munition und Feuerwerkskörper (Ia, b, c Ziffer 3 der Anlage 1), sowie leicht brennbare Ladungen jeder Art befinden, dürfen nur mit elektrischen oder gut verschlossenen Kerzen- oder Pflanzenöl-Lampen betreten werden. Für Räume, in denen größere Mengen entzündliche verdichtete und verflüssigte Gase (I d), Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln (I e), brennbare Flüssigkeiten (mit Ausnahme von fetten Ölen) verstaubt sind oder in die Gase der genannten Ladungen eingedrungen sein können, sind ausschließlich tragbare elektrische Lampen ohne Kabelleitung, für Räume mit Kohlen und solche, die Kohlendgasen zugänglich sind, nur sogenannte Sicherheits- (Gruben-) Lampen zu verwenden. Das Tabakrauchen in all diesen Räumen ist untersagt.

Während des Löschens und Ladens von Stoffen der erwähnten Arten, mit Ausnahme von Steinkohlen, darf auch in der Nähe der Ladeluken und der Transportwege nicht geraucht werden.

§ 8.

Die Sicherheits- (Gruben-) Lampen müssen vor Antritt längerer Reisen, sonst zweimal jährlich auf Explosions-sicherheit geprüft und an Bord in gutem Zustand gehalten werden. Über jede Prüfung ist ein Vermerk in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 9.

Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen (Ia) und Munition (Ib) sowie größerer Mengen selbstentzündlicher Stoffe (II) und brennbarer Flüssigkeiten der Arten III (mit Ausnahme von fetten Ölen) Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenflugs zu treffen; z. B. sind die Schornsteine der Schiffskombüsen, Öfen und Hilfskessel, sofern sie nicht in den Hauptschornstein eingeführt sind, im Umkreis von 30 m von den Luken und Transportwegen mit Funkenfängern zu versehen.

Die Verladungsplätze müssen, wenn das Laden oder Löschen bei Dunkelheit stattfindet, durch hoch angebrachte feste Laternen erleuchtet werden, die nicht durch leicht entzündliche Öle, wie Petroleum, gespeist sein dürfen.

§ 10.

Beim Transport von Behältern mit gefährlichen Gegenständen ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, insbesondere sind die Verpackungen vor Beschädigungen, explosionsgefährliche Gegenstände auch schon vor Erschütterungen durch Stöße, Umkanten oder Rollen zu bewahren.

§ 11.

Der Führer eines Rauffahrteischiffs, auf welchem sich Sprengstoffe befinden, die dem § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, muß während des Aufenthalts seines Schiffes im Reichsgebiete den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum

Besitz von Sprengstoffen oder dessen beglaubigte Abschrift an Bord haben und auf Verlangen vorzeigen.

§ 12.

Auf Binnengewässern müssen Rauffahrteischiffe mit einer mehr als 35 kg (Rohgewicht) betragenden Ladung von Sprengstoffen (Ia) und Munition (Ib mit Ausnahme der Ziffern 2, 3 und 6) als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Strafbestimmungen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Beförderungsbedingungen der Anlagen werden, soweit nicht Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Geltungsbereich.

§ 14.

Die Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Anlagen finden im vollen Umfang Anwendung bei Beladung deutscher und ausländischer Rauffahrteischiffe mit gefährlichen Gegenständen im Gebiete des Herzogtums Oldenburg.

Schiffe mit einer Ladung gefährlicher Gegenstände, welche das genannte Gebiet nur zum Aufenthalt oder zum Entlöschen anlaufen, unterliegen nur den §§ 7 bis 13, jedoch können gefährliche Gegenstände, welche nach diesen Vorschriften zur Beförderung in Rauffahrteischiffen nicht zugelassen wären, von der Entlöschung ausgeschlossen werden.

Den zuständigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Löschen und Laden gefährlicher Gegenstände sowie für das Verhalten der betreffenden Schiffe in Häfen, auf Reviere und Flüssen weitere Vorschriften zu erlassen.

Vorschriften

über bedingungsweise zur Beförderung mit
Rauffahrteischiffen zugelassene Gegenstände.*)

Einteilung.

	Seite
I. Explosionsgefährliche Gegenstände	
Ia. Sprengstoffe	
A. Sprengmittel, 1., 2., 3. Gruppe	II
B. Schießmittel, 1., 2. Gruppe	XXVI
C. Andere explosionsfähige Stoffe	XXX
Ib. Munition	XXX
Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper	LVI
Id. Verdichtete und verflüssigte Gase	LXVIII
Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln	LXXVIII
II. Selbstentzündliche Stoffe	LXXXII
III. Brennbare Flüssigkeiten	XC
IV. Giftige Stoffe	C
V. Ätzende Stoffe	CVI
VI. Der Selbsterhitzung unterliegende Massengüter	CXIV

*) Das Güterverzeichnis und die Verpackungsvorschriften der Abschnitte I bis V schließen sich im allgemeinen denen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung an; sachliche Abweichungen davon sind durch fetten Druck hervorgehoben.

I. Explosionsgefährliche Gegenstände.

Ia. Sprengstoffe.

Zur Beförderung sind zugelassen:

A. Sprengmittel.

1. Gruppe.

a) Nachstehende Ammoniak-
salpetersprengstoffe, so-
fern sie in allgemeinen Eigen-
schaften und Zusammensetzung
den Anforderungen der An-
lage C zur Eisenbahn-Verkehrs-
ordnung unter a der 1. Gruppe
der Sprengmittel entsprechen:

Ammoncahücit mit oder
ohne Beifügung von Zif-
fern und Buchstaben.

Ammonfördit.

Ammonkarbonit, auch
mit der angehängten Zahl I.

Ammonkarbonit Ia.

Ammon-Nobelit.

Ammon-Nobelit I.

Ammon-Nobelit mit den
angehängten Buchstaben
A, B, C usw.

Ammon-Schlesit oder
Kohlenschlesit mit den
angehängten Zahlen I, II,
III usw.

(1) Diese Ammoniaksalpeter-
sprengstoffe müssen patroniert
sein. Die Patronen sind in luftdicht
verschlossene Blechbüchsen, und diese
in haltbare Holzbehälter fest zu ver-
packen.

(2) Mit Paraffin oder Zeresin ge-
tränkte Patronen können auch durch
eine feste Umhüllung von Papier
zu Paketen vereinigt werden. Auch
nicht getränkte Patronen bis zum
Gesamtgewichte von $2\frac{1}{2}$ kg dürfen
zu Paketen vereinigt werden, wenn
diese durch einen Überzug von Zeresin
oder Harz vollständig von der Luft
abgeschlossen sind. Die Pakete sind
in starke, dichte, sicher verschlossene
Holzbehälter fest zu verpacken.

(3) Der Inhalt eines Behälters
darf höchstens 50 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deut-
liche Aufschrift „Ammoniaksalpeter-
sprengstoff (Name), 1. Gruppe. Ex-
plosiv“ tragen.

Verladungsvorschriften.

Ia. A, B, C. Sprengstoffe.

A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von Sprengstoffen ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladefcheinen ist außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter deren Rohgewicht anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Vorschriften.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Sprengstoffe dürfen, abgesehen von den unter D. und E. behandelten Ausnahmen, nicht in Personenschiffen befördert werden.
2. Sie müssen unter Deck in geschlossenen Räumen verladen werden, die durch wasserdichte Schotten von den Maschinen, Verbrennungsmotoren, Kesselräumen und Kohlenbunkern getrennt sind.

Die Räume dürfen keinesfalls durch die Nachbarschaft wärmeerzeugender Betriebe auf längere Zeit über 45° erwärmt werden oder unter Dampf stehende Leitungen enthalten und müssen leicht zugänglich sein, so daß die Sprengstoffe bei Feuergefahr ohne Aufenthalt entfernt werden können.

Güterverzeichnis.	Verpackung.
	(Siehe S. II.)
Ammon = Tremonit oder Gesteins = Tre- monit mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III usw.	Dorsit. Alldorsit. Faviersche Spreng- stoffe.
Neu-Anagon.	Fulmenit.
Anilit.	Fulmenit I.
Astralit I und II.	Wetter = Fulmenit.
Astralit Ia.	Wetter = Fulmenit I.
Astralit III.	Gesteins = Gehlingerit III.
Neo-Astralit.	Wetter = Gehlingerit mit den angehängten Zahlen I, II und III.
Wetter = Astralit.	Wetter = Gehlingerit mit den angehängten Zahlen IIa und IIIa.
Gelatine = Astralit.	Glückauf.
Gelatine = Wetter = astralit.	Glückauf I.
Baugener Sicherheits- pulver.	Lignosit I, Gesteins = oder Wetter = Lignosit I, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.
Bavarit I und II.	Luxit I.
Chromammonit.	Minolite und Minolite I.
Dahmenit.	Monachit I.
Dahmenit A.	Monachit II.
Gesteins = auch Neu = Dahmenit.	Pastanil.
Dominit XI.	Gesteins = Plastammon.
Donarit.	
Donarit I.	
Noch: Ammoniakfalspeter- sprengstoffe:	
Gelatine Donarit.	

Verladungsvorschriften.

3. Sprengstoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Zündungen der Klasse Ib, Ziff. 4,
Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,
den in den Verladungsvorschriften zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft,

Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln, Ie,

selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11),

brennbaren Flüssigkeiten jeder Art, (z. B. III),
Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemische daraus, V Ziff. 1,

der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI.

Mit anderen Gegenständen dürfen Sprengstoffe zwar zusammen in demselben Raume verladen werden, sie müssen aber durch eine geeignete Garnierung völlig getrennt und unmittelbar zugänglich gehalten werden.

4. In ihren Räumen müssen die Sprengstoffe so gestaut werden, daß sie in horizontaler Richtung möglichst weit, mindestens aber 3 m von den Trennungswänden von Räumen entfernt bleiben, in denen Stoffe der unter 3 erwähnten Arten (einschließlich Bunkerkohlen) untergebracht sind. (Vgl. indes Vorbehalt unter 5.)

5. Mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und den brennbaren Flüssigkeiten der Gattungen III Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 dürfen Sprengstoffe

Güterverzeichnis.	Verpackung.
	(Siehe S. II.)
Steinkohlen-Plastamon.	Siegenit und Wetter-Siegenite, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III.
Sniovit mit den kennzeichnenden Beifügungen A, I, II und III.	Gesteins-Siegenit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.
Roburit.	Teutonit.
Roburit I.	Thornit.
Roburit IA und IC.	Titanit III.
Roburit ID.	Titanit IV.
Roburit IE oder Kronenpulver.	Walsroder Sicherheits- sprengstoff mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.
Roburit IT oder Gesteins-Sicherheitspulver.	Westfalit und Westfalit A.
Roburit II.	Gelatine-Westfalit.
Roburit IIa.	Gesteins-Westfalit B.
Wetter-Roburite und Gesteins-Roburite.	Gesteins-Westfalit C.
Wetter-Komperite und Gesteins-Komperite auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.	Kohlen-Westfalit, Gesteins-Westfalit oder Salz-Westfalit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.
Sicherheitsprengpulver der Vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken.	Neu-Westfalit, auch Gesteins-Westfalit mit den angehängten Buchstaben D, E, F usw.
Sicherheitsprengstoff der Gütterschen Pulverfabriken.	

Verladungsvorschriften.

überhaupt nur dann auf demselben Schiffe befördert werden, wenn die erstgenannten Stoffe in horizontal weit entfernten Abteilungen (bei Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder an Deck so untergebracht sind, daß eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen belegten Räume bei Entzündung der Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. (Ausnahme siehe E.)

6. Behälter mit Sprengstoffen sind so fest zu verstauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert sind.

E. Sondervorschriften für die Verladung einzelner Sprengstoffe.

1. In Wasser lösliche Nitrokörper (Sprengmittel 1. Gruppe b β und 3. Gruppe a) dürfen nicht mit Blei in demselben Raume verladen werden, also auch nicht in Räumen, die mit Blei ausgeschlagen sind.
2. Bei Verladung von Schwarzpulver und ähnlichen Gemengen (Sprengmittel 1. Gruppe d und 3. Gruppe d, sowie Schießmittel 2. Gruppe) ist Vorsorge zu treffen, daß weder die Behälter noch der etwa ausgestreute Inhalt mit Eisen in Berührung kommen können. Beim Bewegen der Behälter darf kein eisernes Gerät (Stroppen, Stauerhaken) verwendet werden; eiserne Decke sind mit Segeltuch zu belegen; die Räume und Transportwege dürfen nicht mit Schuhen begangen werden, die mit Eisen beschlagen oder genagelt sind.

Ausgestreuter Inhalt muß durch ausgiebiges Befeuhten unschädlich gemacht und sorgfältig entfernt werden.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

b) Organische Nitro-
körper von der in Anlage C
zur Eisenbahn-Verkehrsord-
nung unter b der 1. Gruppe
der Sprengmittel bezeichneten
Art, nämlich:

α) In Wasser unlöslich,
keine explosiven Salze
bildend:

Trinitrotoluol, auch im
Gemenge mit Dini-
trotoluol, Terpentin
und höchstens 0,5 Pro-
zent Kollodiumwolle
(Plastrotul), ferner so-
genanntes flüssiges Tri-
nitrotoluol und plasti-
sches Trinitrotoluol,

Trinitroxytol,
Trinitromesitylen,
Trinitropseudokumol,
Trinitrobenzol,
Trinitrochlorbenzol,
Trinitroanilin,
Trinitronaphthalin,
Tetranitronaphthalin,
Hexanitrodiphenylamin.

β) In Wasser löslich:

Pikrinsäure,
Trinitrokresol,
Trinitronaphthol,
Tetranitronaphthol,

alle diese Stoffe (α und β)

(1) Diese organischen Nitro-
körper und Gemenge aus sol-
chen müssen in starke, dichte, sicher
verschlossene Holzbehälter fest verpackt
sein. Statt der Holzbehälter können
auch sogenannte amerikanische Papp-
fässer verwendet werden. Das so-
genannte flüssige Trinitrotoluol darf
außer in starke, dichte, sicher ver-
schlossene Holzbehälter auch in eiserne
Behälter verpackt sein; diese müssen
einen völlig dichten Verschluss haben,
der im Falle eines Brandes dem
Drucke der im Innern des Behälters
sich entwickelnden Gase nachgibt.

(2) Die Behälter müssen die
deutliche Aufschrift „Nitrokörper. 1.
Gruppe. Explosiv“ tragen, bei den
Stoffen unter β mit dem Zusatz
„In Wasser löslich“.

Zu β. Die Verpackung der wasser-
löslichen Nitrokörper muß wasser-
dicht sein, es darf dabei aber kein
Blei verwendet werden.

Verladungsvorschriften.

D. Ausnahmsweise Zulassung auf Personenschiffen.

Sendungen von Sprengstoffen für im Ausland oder in den Schutzgebieten befindliche Teile der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs sowie andere Sendungen von Nitrozellulose der 1. Gruppe der Sprengmittel und von Schießmitteln der 1. Gruppe, diese bis 500 kg, dürfen unter Beachtung der Vorschriften B 2 bis 6 und C auch in Personenschiffen befördert werden, wenn sie in einer besonderen Pulverkammer untergebracht sind, die unmittelbar zugänglich und mit Vorrichtungen zu ausgiebiger Bewässerung versehen sein muß.

E. Kleine Mengen von Sprengstoffen.

Die unter g der Sprengmittel 3. Gruppe bezeichneten Proben neuer Sprengstoffe bis zum Gesamtgewichte von 15 kg und gleiche Mengen anderer Sprengstoffe des Güterverzeichnisses dürfen auf allen Schiffen für sich verschlossen an einem vor Erwärmung und Feuergefährdung geschützten Orte befördert werden.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

auch im Gemenge miteinander.

c) Nitrozellulose*) (Schießbaumwolle, Kolloidiumwolle), sofern sie den Stabilitätsanforderungen für den Versand auf deutschen Eisenbahnen genügt, und zwar:

α) Schießbaumwolle in Flockenform und Kolloidiumwolle ungepreßt mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (75 Teile Trockenstoff und 25 Teile Flüssigkeit),

β) Schießbaumwolle und Kolloidiumwolle, gepreßt, mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser) (vgl. auch 3. Gruppe unter b).

d) Nachstehende schwarzpulverähnliche, hand-

amoniakalpetersprengstoffe a verpackt sein. Für Praeposit ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weißblech mit dicht schließendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 kg Praeposit enthalten und ist

Nitrozellulose in Flockenform und ungepreßt, mit mindestens 25 Prozent Wasser- oder Alkoholgehalt (α), und gepreßte Nitrozellulose mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (β) müssen wasser- bzw. alkoholdicht in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappesäffer verwendet werden.

Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Masse Nitrozellulose. 1. Gruppe. Explosiv“ tragen.

(1) Diese schwarzpulverähnlichen, handhabungssicheren Sprengstoffe müssen wie die Am-

*) Die Beförderung von Nitrozellulose mit 50 und mehr Prozent Wassergehalt in Gummibeuteln unterliegt keiner Beschränkung. Auch Nitrozellulose mit 50 und mehr Prozent Alkoholgehalt, dessen Bestand durch die Verpackung sichergestellt ist, fällt nicht unter die Vorschriften für Sprengstoffe. Sie ist wie Alkohol (III Ziff. 9) zu behandeln.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die Verladung der Waaren in die Schiffe soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind.

Die Verladung der Waaren in die Schiffe soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind.

Die Verladung der Waaren in die Schiffe soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind.

Die Verladung der Waaren in die Schiffe soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind.

Die Verladung der Waaren in die Schiffe soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind.

Die Verladung der Waaren in die Schiffe soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind. Die Verladung soll in dem Hafen stattfinden, wo die Waaren am meisten zu verladen sind.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

habungssichere Sprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 1. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Gahücit.

Petroklastit (Haloklastit),
auch mit den angehängten
Zahlen I, II, III usw.

Praeposit.

Sprengsalpeter.

Kastropfer Sprengsalpeter
oder Löwenpulver.

in kräftiges Packpapier völlig einzuwickeln. Höchstens 10 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, daß die Deckel der Büchsen durch den Behälter in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Die Holzbehälter sind durch kräftige Zwischenwände, die aneinander und an den Innenwandungen der Behälter dicht anschließen und mit diesen — jedoch nicht mit dem Deckel — durch Nagelung verbunden sein müssen, derartig einzuteilen, daß sich in einer Abteilung nicht mehr als 3 Büchsen befinden. Ferner sind bei Praeposit an Stelle der mit Paraffin oder Zeresin getränkten Patronenhüllen (vgl. Ziff. (2) der Verpackungsvorschrift für Ammoniaksalpetersprengstoffe) dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen.

(2) Die Aufschrift auf den Packgefäßen hat zu lauten: „Schwarzpulverähnliche handhabungssichere Sprengstoffe (Name). 1. Gruppe. Explosiv“.

2. Gruppe.

a) Organische Nitrokörper, in Wasser unlösliche, nasse, von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter a der 2. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

(1) Diese mit Wasser angefeuchteten Nitrokörper sind in haltbare Holzbehälter mit Zinkblecheinsatz, die zwischen Deckel und oberem Rande eine Gummidichtung besitzen, zu verpacken.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift „Nasse Nitrokörper. 2. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Faded text on the left side of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faded text on the right side of the page, likely bleed-through from the reverse side.

- Wittich I.
- Wittich A.
- Wittich B.
- Wittich C.
- Wittich II.
- Wittich III.
- Wittich IV.
- Wittich V.
- Wittich VI.
- Wittich VII.
- Wittich VIII.
- Wittich IX.
- Wittich X.
- Wittich XI.
- Wittich XII.
- Wittich XIII.
- Wittich XIV.
- Wittich XV.
- Wittich XVI.
- Wittich XVII.
- Wittich XVIII.
- Wittich XIX.
- Wittich XX.

- Wittich I.
- Wittich II.
- Wittich III.

- Wittich I.
- Wittich II.
- Wittich III.
- Wittich IV.
- Wittich V.
- Wittich VI.
- Wittich VII.
- Wittich VIII.
- Wittich IX.
- Wittich X.
- Wittich XI.
- Wittich XII.
- Wittich XIII.
- Wittich XIV.
- Wittich XV.
- Wittich XVI.
- Wittich XVII.
- Wittich XVIII.
- Wittich XIX.
- Wittich XX.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

b) Nachstehende Chlorat- und Perchloratsprengstoffe, sofern sie in allgemeinen Eigenschaften und Zusammensetzung den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter b der 2. Gruppe der Sprengmittel entsprechen:

Alkalsit I.
 Alkalsit A.
 Alkalsit B.
 Bomlit I.
 Bomlit II.
 Bomlit III.
 Cheddit.
 Helagon.
 Helit.
 Miedzianfit I.
 Peragon.
 Perilit.
 Gesteins-Permonit,
 Permonit I.
 Wetter-Permonit,
 Permonit II.
 Permonit A.
 Persalit.

(1) Diese Chlorat- und Perchloratsprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen müssen mit Paraffin oder Zeresin überzogen oder in paraffiniertes oder zeresiniertes Papier eingeschlagen und durch eine feste Umhüllung von Papier zu Paketen bis $2\frac{1}{2}$ kg Gewicht vereinigt sein; bei Miedzianfit I darf anstatt des paraffinierten (zeresinierten) Überzugs oder anstatt des paraffinierten (zeresinierten) Umschlags eine Umhüllung aus gut geleimtem Papier treten. Die Pakete müssen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. In dem Behälter etwa leerbleibende Räume müssen mit geeigneten Verpackungstoffen derart ausgefüllt sein, daß die Pakete sich nicht bewegen können. Zum Zusammenfügen der Wände der Behälter verwendete eiserne Nägel müssen verzinkt sein.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Chloratsprengstoff (Name)“ oder „Perchloratsprengstoff (Name). 2. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Silesia.

Dondit I.

Dondit II.

Dondit III.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die Verladungsvorschriften sind in dem Verordnungsblatt des Reichs für die Eisenbahn-Verwaltung vom 1. März 1871 veröffentlicht worden. Sie sind in dem Verordnungsblatt des Reichs für die Eisenbahn-Verwaltung vom 1. März 1871 veröffentlicht worden.

Die Verladungsvorschriften sind in dem Verordnungsblatt des Reichs für die Eisenbahn-Verwaltung vom 1. März 1871 veröffentlicht worden. Sie sind in dem Verordnungsblatt des Reichs für die Eisenbahn-Verwaltung vom 1. März 1871 veröffentlicht worden.

Die Verladungsvorschriften sind in dem Verordnungsblatt des Reichs für die Eisenbahn-Verwaltung vom 1. März 1871 veröffentlicht worden. Sie sind in dem Verordnungsblatt des Reichs für die Eisenbahn-Verwaltung vom 1. März 1871 veröffentlicht worden.

Die Verladungsvorschriften sind in dem Verordnungsblatt des Reichs für die Eisenbahn-Verwaltung vom 1. März 1871 veröffentlicht worden. Sie sind in dem Verordnungsblatt des Reichs für die Eisenbahn-Verwaltung vom 1. März 1871 veröffentlicht worden.

Die Verladungsvorschriften sind in dem Verordnungsblatt des Reichs für die Eisenbahn-Verwaltung vom 1. März 1871 veröffentlicht worden. Sie sind in dem Verordnungsblatt des Reichs für die Eisenbahn-Verwaltung vom 1. März 1871 veröffentlicht worden.



Güterverzeichnis.	Verpackung.
c) Nitrierte Chlorhydrine.	<p>(1) Nitrierte Chlorhydrine sind in starke, dicht verschlossene Metallgefäße zu verpacken, die nur bis $\frac{9}{10}$ ihres Fassungsraums gefüllt sein und nicht mehr als 25 kg nitrierte Chlorhydrine enthalten dürfen. Jedes Gefäß ist einzeln in einen starken Holzbehälter mit Sägemehl so einzusetzen, daß es überall von einer mindestens 10 cm starken Schicht des Verpackungstoffs umgeben ist.</p> <p>(2) Die Aufschrift des Holzbehälters hat zu lauten: „Nitriertes Chlorhydrin. 2. Gruppe. Explosiv“.</p>
d) Triplastit von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 2. Gruppe der Sprengmittel vorgeschriebenen Zusammensetzung.	<p>(1) Triplastit muß in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein. Statt der Holzbehälter können auch sogenannte amerikanische Pappesäffer verwendet werden.</p> <p>(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.</p> <p>(3) Die Behälter müssen die deutliche, haltbare Aufschrift tragen: „Sprengstoff Triplastit. 2. Gruppe. Explosiv“.</p>
3. Gruppe.	
a) Organische Nitrokörper und Gemenge von solchen, von der in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter a der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.	<p>Diese organischen Nitrokörper und Gemenge von solchen sind wie die organischen Nitrokörper der 1. Gruppe (b) zu verpacken; die Aufschrift auf den Behältern hat zu lauten: „Nitrokörper. 3. Gruppe. Explosiv“.</p>
b) Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kolloidumwolle), sofern sie den Stabilitäts-	<p>(1) Schießbaumwolle und Kolloidumwolle (a) müssen wasserdicht in haltbare Holzbehälter, die keine eisernen Reifen oder Bänder</p>

Güterverzeichnis.

Verpackung.

anforderungen (E. B. D.) genügt, und zwar:

- a) Schießbaumwolle und Nalodiumwolle, ungepreßt, mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt (85 Teile Trockenstoff und 15 Teile Wasser, vgl. auch 1. Gruppe unter c, α , β).
- β) Gemahlene Schießbaumwolle, auch mit Zusatz von 30 bis 50 Prozent Kalio- oder Barytsalpeter in Patronenform gepreßt, mit einem Paraffinüberzuge.

c) Nachstehende Chlorat- und Perchloratsprengstoffe von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter c der 3. Gruppe der Sprengmittel vorgesehenen Art und Zusammensetzung:

Alkalsite.

Cheddit I.

Kinetit.

Permonite.

Permonit, sogenanntes englisches.

Silesia I.

haben, so fest verpackt sein, daß der Inhalt sich nicht reiben kann. Außer den Holzbehältern sind auch sogenannte amerikanische Pappgefäße zulässig. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

(2) Mit Paraffin überzogene Patronen mit und ohne Zusatz von 30 bis 50 Prozent Kalio- oder Barytsalpeter (β) sind vor dem Einlegen in die Behälter durch festes Umschlagpapier zu Paketen zu vereinigen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift: „Nitrozellulose. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

(1) Diese Chlorat- und Perchloratsprengstoffe sind wie die gleichen Stoffe der 2. Gruppe zu verpacken.

(2) Der Inhalt eines Behälters darf höchstens 25 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift „Chloratsprengstoff (Name)“ oder „Perchloratsprengstoff (Name). 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die Verladung soll in einem
sicheren, vor Regen geschützten
Orte stattfinden. Die Verladung
soll in der Reihenfolge der
Anmeldung erfolgen. Die
Verladung ist so zu betreiben,
dass die Gefahr eines
Zusammenstoßes oder
einer Beschädigung der
Güter ausgeschlossen ist.

Die Verladung ist so zu betreiben,
dass die Gefahr eines
Zusammenstoßes oder
einer Beschädigung der
Güter ausgeschlossen ist.
Die Verladung ist so zu betreiben,
dass die Gefahr eines
Zusammenstoßes oder
einer Beschädigung der
Güter ausgeschlossen ist.

Die Verladung ist so zu betreiben,
dass die Gefahr eines
Zusammenstoßes oder
einer Beschädigung der
Güter ausgeschlossen ist.

Die Verladung ist so zu betreiben,
dass die Gefahr eines
Zusammenstoßes oder
einer Beschädigung der
Güter ausgeschlossen ist.

Die Verladung ist so zu betreiben,
dass die Gefahr eines
Zusammenstoßes oder
einer Beschädigung der
Güter ausgeschlossen ist.

Die Verladung ist so zu betreiben,
dass die Gefahr eines
Zusammenstoßes oder
einer Beschädigung der
Güter ausgeschlossen ist.

Die Verladung ist so zu betreiben,
dass die Gefahr eines
Zusammenstoßes oder
einer Beschädigung der
Güter ausgeschlossen ist.

Die Verladung ist so zu betreiben,
dass die Gefahr eines
Zusammenstoßes oder
einer Beschädigung der
Güter ausgeschlossen ist.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

d) Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Gemenge von der in Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter d der 3. Gruppe der Sprengmittel bezeichneten Art.

(1) Diese Schwarzpulver und schwarzpulverähnlichen Sprengstoffe müssen in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest verpackt sein, die das Verstreuern und Verstauben des Inhalts sicher verhindern. Auch sogenannte amerikanische Pappgefäße sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben. Auch metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn ihr Verschluss zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann.

(2) Vor der Verpackung in Holzbehälter muß loses Kornpulver in dichte, haltbare Säcke, Mehlpulver in Lederbeutel geschüttet werden.

(3) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(4) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder schablonierte Aufschrift: „Sprengpulver. 3. Gruppe. Explosiv“ tragen.

e) Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik. Sie dürfen nicht gefährlicher sein als Sprenggelatine oder Gurdynamit.

Hierzu gehören insbesondere vorbehaltlich der den Bestimmungen der Anlage C der

(1) Dynamit und dynamitähnliche Sprengstoffe müssen patroniert sein. Die Patronen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes (wohl aber paraffiniertes) Papier verwendet sein darf, müssen durch festes Umschlagpapier zu Paketen vereinigt sein; in den Paketen müssen sie mit Wellpappe so eingepackt sein, daß sie schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden. Die Pakete sind mit einer wasserdichten Umhüllung, z. B. von Wachstuch, Gummi oder geeigneten paraffinierten oder zeresinierten Stoffen (nicht aber von Pergamentpapier),

Güterverzeichnis.

Verpackung.

Eisenbahn-Verkehrsordnung
unter e der 3. Gruppe der
Sprengmittel entsprechenden
Zusammensetzung:

Cosilit.

Extra-Gummidynamit,
Winterdynamit I und
II — auch belgisches
Winterdynamit ge-
nannt —.

Gelatinedynamit.

Gurdynamit.

Schwergefrierbare Dy-
namite.

Sicherheits-Gallerte-
Dynamite.

Wettersichere Gelatine-
dynamite mit den an-
gefügten Ziffern I, II,
III usw.

Fördite, gelatinöse und
nicht gelatinöse Kohlen-
fördite.

Gesilit mit oder ohne die
Ziffern I, II und III.

Karbonite.

Nobelit.

Salite und Wittenber-
ger Wetterdynamite.

in starke, dichte, sicher verschlossene
Holzbehälter, die keine eisernen Keifen
oder Bänder haben, so fest einzu-
setzen, daß sie sich nicht verschieben
können.

(2) Die Behälter müssen an zwei
gegenüberliegenden Stirnseiten mit
zuverlässigen Handgriffen oder Hand-
leisten versehen sein; bei Fässern und
Tonnen sind Handgriffe nicht er-
forderlich, wenn durch tief einge-
lassene Böden und Deckel eine feste
Handhabe gegeben ist.

(3) Auf die zur Ausfuhr ins Aus-
land bestimmten Sendungen finden
die Vorschriften in (1) wegen der
Benutzung von Wellpappe und die
Vorschrift (2) keine Anwendung.

(4) Das Rohgewicht der Behälter
darf höchstens 35 kg betragen.

(5) Die Behälter müssen die deut-
liche, gedruckte oder schablonierte
Aufschrift: „Dynamitpatronen usw.
3. Gruppe. Explosiv“ sowie die Be-
zeichnung des Ursprungsorts (Fabrik-
marke) tragen.

Sprenggelatine.

Tremonit, auch Tremonit
S mit oder ohne die an-
gefügten Ziffern I, II, III.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die Vorschriften (1) bis (5) sind für die Verladung von Sprengstoffen in die Gruppe A zu verwenden.

Die Vorschriften (1) bis (5) sind für die Verladung von Sprengstoffen in die Gruppe A zu verwenden.

Gruppe II.

(1) Die Vorschriften (1) bis (5) sind für die Verladung von Sprengstoffen in die Gruppe A zu verwenden.

Die Vorschriften (1) bis (5) sind für die Verladung von Sprengstoffen in die Gruppe A zu verwenden.

(2) Die Vorschriften (1) bis (5) sind für die Verladung von Sprengstoffen in die Gruppe A zu verwenden.

Die Vorschriften (1) bis (5) sind für die Verladung von Sprengstoffen in die Gruppe A zu verwenden.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

f) Nicht handhabungs=
sichere (d. h. den Bedingungen
der 1. Gruppe a nicht ent=
sprechende) Ammoniaksal=
petersprengstoffe von der
in Anlage C zur Eisenbahn=
Verkehrsordnung unter f der
3. Gruppe der Sprengmittel
bezeichneten Art, insbesondere

Gelatine-Komperite,
auch mit den angehängten Buch=
staben A, B, C usw.

Lignosit II.

g) Proben anderer, neuer
Sprengstoffe bis zum Ge=
wichte von 15 kg bei Aufgabe
an amtlich anerkannte Prü=
fungsstellen des In- und Aus=
landes zur Untersuchung, so=
weit sie nicht gefährlicher sind
als Sprenggelatine oder Gur=
dynamit.

Für diese Ammoniaksalpeter=
sprengstoffe gelten die vorstehend
für Dynamit gegebenen Verpackungs=
vorschriften (1) bis (5).

(1) Diese Sprengstoffproben
müssen nach den Vorschriften (1) und
(2) für Dynamite (vgl. e) verpackt
sein.

(2) Die Behälter müssen die deut=
liche, haltbare Aufschrift „Sprengstoff=
proben. 3. Gruppe. Explosiv“
tragen*).

*) Proben bis zu 5 kg Gewicht
von patronierten Stoffen, die nicht
gefährlicher sind als Vergleichs=
-

Donarit (siehe A 1. Gruppe a in der Anlage C der
Eisenbahn-Verkehrsordnung) können auch in nachstehender
Verpackung angenommen werden: Pakete von 2½ kg in
starker Holzkiste. Diese in Überkiste. 5 cm Abstand
zwischen den Wänden der Innenkiste und Überkiste mit
Kieselgur oder Sägemehl ausgefüllt. Bezeichnung statt
„3. Gruppe“ „1. Gruppe“.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

a) Für die 1. und 2. Gruppe
gemeinsam
Die Schifffahrt — auch in Form
von Zetteln — müssen sich in
jedem Fall bei der Verladung
des Gutes beifügen und das
einzigste verbindliche Zeugnis
sein. Die Verladung des Gutes
darf nur stattfinden, wenn die
Verladungsvorschriften (siehe
S. III, V, VII und IX.) erfüllt
sind. Die Verladung des Gutes
darf nur stattfinden, wenn die
Verladungsvorschriften (siehe
S. III, V, VII und IX.) erfüllt
sind.

b) Für die 3. Gruppe
Die Verladung des Gutes
darf nur stattfinden, wenn die
Verladungsvorschriften (siehe
S. III, V, VII und IX.) erfüllt
sind. Die Verladung des Gutes
darf nur stattfinden, wenn die
Verladungsvorschriften (siehe
S. III, V, VII und IX.) erfüllt
sind.

1. Gruppe
Handschiffahrtsgelatinierter
Nitrocellulosepulver
und Nitroglazurpulver
sowie Nitrocellulosepulver
— auch in Form
von Zetteln —, so-
weit sie den Anforderungen
des Absatzes C
der Eisenbahn-Ver-
ordnungen unter Ia
B. 1. Gruppe ent-
sprechen.

2. Gruppe
Handschiffahrtsgelatinierter
Nitrocellulosepulver
und Nitroglazurpulver
sowie Nitrocellulosepulver
— die den Anforderungen
für die Gruppe nicht
entsprechen.
Handschiffahrtsgelatinierter
Nitrocellulosepulver
sowie Nitroglazurpulver
— (siehe Absatz C
der Eisenbahn-Ver-
ordnungen) und die
sich für die Verladung
des Gutes eignen.



B. Schießmittel.

1. Gruppe.

Rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver — auch in Form von Kartuschen —, soweit sie den Anforderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Ia B, 1. Gruppe, entsprechen.

2. Gruppe.

Rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver, die den Anforderungen für die Pulver der 1. Gruppe nicht entsprechen.

Rauchschwache, nicht gelatinierte Nitrozellulosepulver (sogenannte Mischpulver).

Schwarzpulver (gepreßt oder geförnt) und ähnliche für Schießzwecke geeignete Pulver.

a) Für die 1. und 2. Gruppe gemeinsam.

Die Schießmittel — auch in Form von Kartuschen — müssen fest in haltbare Holzbehälter verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappgefäße sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergl.) haben. Metallene Packgefäße (mit Ausnahme von eisernen) sind zulässig, wenn sie völlig dicht und nachgiebig genug sind, um die Entstehung eines eine Detonation bedingenden Innendrucks zu verhindern.

b) Für die 1. Gruppe.

Die Holzbehälter und metallenen Gefäße müssen die deutliche und haltbare Aufschrift „Rauchschwaches Pulver. 1. Gruppe. Explosiv“ tragen.

c) Für die 2. Gruppe.

(1) Loses Kornpulver muß vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten in haltbare dichte Säcke geschüttet sein. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter zu verwenden. Die Wände der Behälter müssen gezinkt, Boden und Deckel müssen durch verleimte hölzerne Nägel oder durch Messingschrauben gut befestigt sein. Innerhalb des Behälters

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Die durchgeführten Vorschriften sind in den nachfolgenden Punkten zusammengefasst:

1) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes der Ladungen ausgeschlossen ist.

2) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes der Ladungen ausgeschlossen ist.

3) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes der Ladungen ausgeschlossen ist.

4) Die Verladung muss in der Weise geschehen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes der Ladungen ausgeschlossen ist.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

Gut durchgelatinierte
Pulverfäden und daraus
hergestellte Fabrikate.

müssen sich zur Festlegung der Pulver-
prismen zwei Platten von Filz oder
einem ähnlichen elastischen Stoffe,
die eine an einer Kopfswand, die
andere unter dem Deckel, befinden.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens
90 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche, gedruckte oder
schablonierte Aufschrift „Schießpulver. 2. Gruppe. Ex-
plosiv“ tragen.

d) Ausnahmen von den Vorschriften unter
a und c für Schießmittel der 2. Gruppe
in Mengen von höchstens 200 kg Gewicht.

(1) Die Stoffe müssen in dichte Beutel gefüllt sein,
die das Verstauben und Ausstreuen verhindern. Die
Beutel müssen in Metallhülsen verpackt sein, deren Ver-
schluß zwar völlig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes
dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase
nachgeben kann. Das Schießmittel in jedem Beutel darf
höchstens 1 kg, die damit beschickte Hülse höchstens 1,5 kg
wiegen. Gut durchgelatinierte Pulverfäden und daraus
hergestellte Fabrikate werden ohne Metallhülsen befördert,
auch kann der dichte Beutel wegfallen, wenn die zur Ver-
packung verwendeten Holzbehälter (vgl. Abs. (2)) einen
Zinkblecheinfaß haben.

(2) Die Metallhülsen mit Schießmitteln oder die
staubsicheren Beutel mit Pulverfäden oder daraus her-
gestellten Fabrikaten müssen in haltbare Holzbehälter
verpackt sein. Leerer Raum muß mit geeigneten trockenen
Verpackungsstoffen so fest ausgefüllt werden, daß jedes
Schlottern während der Beförderung ausgeschlossen ist.

(3) In einem Behälter dürfen weder verschiedenartige
Schießmittel, noch Schießmittel mit anderen explosions-
fähigen Stoffen zusammengepackt sein.

(4) Die Behälter dürfen nur dann durch eiserne Nägel
verschlossen sein, wenn diese gut verzinkt sind. Die Be-
hälter müssen eine den Inhalt deutlich kennzeichnende

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Handelt es sich um die Verladung von Explosivstoffen, so sind die Vorschriften der §§. III, V, VII und IX zu beachten. Die Verladung muss in einem besonderen Verladeort stattfinden, der mit einem entsprechenden Schutz versehen ist. Die Verladung ist nur bei Tage und unter Aufsicht der zuständigen Behörde zulässig.

C. Andere explosionsfähige Stoffe.

Explosionsfähige Stoffe sind in besonderen Behältern zu verladen. Die Behälter müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Verladung entsprechen. Die Verladung ist nur bei Tage und unter Aufsicht der zuständigen Behörde zulässig. Die Behälter sind vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Die Verladung ist nur in einem besonderen Verladeort zulässig.

D. Sprengstoffe.

Sprengstoffe sind in besonderen Behältern zu verladen. Die Behälter müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Verladung entsprechen. Die Verladung ist nur bei Tage und unter Aufsicht der zuständigen Behörde zulässig. Die Behälter sind vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Die Verladung ist nur in einem besonderen Verladeort zulässig.



Aufschrift mit dem Zusatz „Explosiv“ tragen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck der Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

C. Andere explosionsfähige Stoffe.

Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Produkte, die nicht unter A und B aufgeführt sind, soweit sie den Prüfungsbedingungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung unter Ia C genügt haben. Mechanische Gemenge explosiver Natur sind nicht zu diesen Stoffen zu rechnen.

(1) Zur Verpackung dieser Stoffe sind haltbare, dichte, sicher verschlossene Behälter zu verwenden, die das Verstreuen, Verstauben oder Auslaufen des Inhalts sicher verhindern.

(2) Die Behälter müssen die deutliche haltbare Aufschrift tragen: „Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Produkte“.

Ib. Munition.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Leucht- und Signalmittel.

Raketen und geladene Raketenhülsen für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens mit Treibsatz von

(1) Diese Leucht- und Signalmittel sind zu verpacken in Holzkisten von mindestens 18 mm Wandstärke, deren Wände gezinkt und deren Böden und Deckel durch Messingschrauben oder verzinnete eiserne Schrauben gut befestigt sind. Die Behälter müssen im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt sein.

(2) Höchstes Rohgewicht eines Behälters 100 kg.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. III, V, VII und IX.)

Ib. Munition.**A. Verladefcheine.**

1. Für jede Sendung von Munition ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem wenigstens 1 cm breiten, roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladefcheinen ist außer Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter deren Rohgewicht anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

so stark verdichtetem Kornpulver, daß es beim Abbrennen nicht mehr explodiert (wegen anderer Leucht- und Signalmittel vgl. I c Ziffer 3a und Ziffer 4; wegen Signalf Feuerwerks vgl. Ziffer 8).

2. Zündschnüre ohne Zünder.

- a) Schwarzpulverzündschnüre (gesponnene Schnüre oder Zündschnüre aus dichtem Schlauche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt), (wegen Sicherheitszünder vgl. I c Ziffer 1 d).
- b) Schnellzündschnüre (Zündschnüre aus dickem Schlauche mit Schwarzpulverseele von großem Querschnitt oder mit Seele aus nitrierten Baumwollfasern).
- c) Momentzündschnüre (dünnwandige Metallröhren von geringem Querschnitt mit Seele aus Sprengstoffen von nicht größerer Gefährlichkeit als reine Pikrinsäure, oder

(3) Die Anzündstelle muß so verwahrt sein, daß ein Ausstreuen des Saßes ausgeschlossen ist.

(4) Die Leucht- und Signalmittel sind in die Behälter dergestalt einzubetten, daß jede Bewegung bei der Beförderung verhindert ist.

(5) Die Behälter müssen die Aufschrift tragen: „Leuchtmittel“ oder „Signalmittel I b. Munition“.

(1) Diese Zündschnüre ohne Zünder sind in haltbare, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten oder Tonnen) fest zu verpacken, die das Verstreuen oder Verstauben sicher verhindern und die nicht mit eisernen Ketten oder Bändern versehen sind. Statt der hölzernen Behälter können auch sogenannte amerikanische Pappgefäße verwendet werden. Die Behälter dürfen nicht mit eisernen Nägeln verschlossen sein.

(2) Höchstgewicht der Zündschnüre in einem Behälter 60 kg, höchstes Rohgewicht des Behälters 90 kg.

(3) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare, auf rotem Papier gedruckte Aufschrift „Zündschnüre I b. Munition“ tragen.

Verladungsvorschriften.

Die Zündungen der Ziff. 4 sind von anderen Munitionsgegenständen gesondert aufzuführen mit dem Vermerke: „Nicht mit Munitionsgegenständen der Ziff. 5, 7 und 8 und Sprengstoffen zusammenzustauen. Siehe Verladungsvorschrift B. Ziff. 3“.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Vorschriften.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Munition darf, abgesehen von den unter C behandelten Ausnahmen, nicht in Personenschiffen befördert werden.
2. Sie muß unter Deck in geschlossenen Räumen geladen werden, die durch wasserdichte Schotten von den Maschinen, Verbrennungsmotoren, Kesselräumen und Kohlenbunkern getrennt sind. Die Räume dürfen feinenfalls durch die Nachbarschaft wärmeerzeugender Betriebe auf längere Zeit über 45° erwärmt werden oder unter Dampf stehende Leitungen enthalten und müssen leicht zugänglich sein, so daß die Munition bei Feuergefähr ohne Aufenthalt entfernt werden kann.
3. Munition darf nicht in derselben Schottenabteilung verstaут werden mit:

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Io mit Ausnahme des Signalfenerwerks Io Ziff. 4,

den in den Verladungsvorschriften zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft,

Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln, Io,

Güterverzeichnis.

Verpackung.

- gesponnene Schüre von geringem Querschnitt mit einer Seele aus abgestumpftem Knallsalz von nicht größerer Gefährlichkeit als Schwarzpulver).
3. Nichtsprengkräftige Zündungen (Zündungen, die weder durch Sprengkapseln noch infolge sonstiger Einrichtungen eine brisante Wirkung äußern).
- a) Zündhütchen für Schußwaffen (Metallhütchen mit feststehendem Zündsatz);
- Zündspiegel (Pappnapfchen mit feststehendem Zündsatz), und zwar:
- α) Munitionszündspiegel, die höchstens 40 mg Zündsatz enthalten und deren überstehender Papprand mindestens doppelt so hoch ist als der Durchmesser des eingepreßten Zündsatzes;
- β) andere Zündspiegel mit einem höheren (höchstens aber mit 80 mg) Zündsatz oder mit einem

(1) Diese nichtsprengkräftigen Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkristen fest zu verpacken; ferner sind zulässig

Holzkristen . . . bei den Zündhütchen unter a;

Säcke . . . bei den leeren Patronenhüllen unter b;

hölzerne Tonnen } bei elektrischen
oder sogenannte } Zündern ohne
amerikanische } sprengkräftige
Pappkristen . . } Zündung
unter c.

(2) Vor dem Einlegen der Zündungen unter a in die äußeren Behälter ist folgendes zu beachten:

1. Zündhütchen mit unbedeckter Zündsatzoberfläche sind bis zu 1000 Stück, Zündhütchen mit bedeckter Zündsatzoberfläche bis zu 5000 Stück in Blechbehälter, steife Pappschachteln oder Holzkristen fest zu verpacken.
2. Munitionszündspiegel (α) sind bis zu 1000 Stück in steife Pappschachteln fest zu verpacken. Die Schachteln müssen einen übergreifenden Deckel haben und sind gut zu verschnüren. Jede Kriste darf höchstens 10 Schachteln enthalten und muß innen mit

Verladungsvorschriften.

selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11), brennbaren Flüssigkeiten jeder Art, (z. B. III), Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1, der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI.

Die sprengkräftigen Bündungen der Ziff. 4 außerdem nicht mit:

Sprengstoffen, Ia,
Brisanten Sprengladungen, Ziff. 5,
Geschützmunition, Ziff. 7 und
Signalfeuerwerk, Ziff. 8.

Mit anderen Gegenständen darf Munition zwar in einem Raume zusammengestaut werden, sie muß aber durch eine geeignete Garnierung völlig getrennt und unmittelbar zugänglich gehalten werden.

4. In ihren Räumen muß die Munition so gestaut werden, daß sie in horizontaler Richtung möglichst weit, mindestens aber 3 m von den Trennungswänden von Räumen entfernt bleibt, in denen Stoffe der unter 3 erwähnten Art (einschließlich Bunkerkohlen) untergebracht sind.
5. Mit den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und den brennbaren Flüssigkeiten der Gattungen III Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 darf Munition überhaupt nur dann auf demselben Schiffe verladen werden, wenn die erstgenannten Stoffe in horizontal weit entfernten Abteilungen (bei Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt)

Güterverzeichnis.

Verpackung.

- niedrigeren Papprand als unter a angegeben; der Papprand muß über die Zündsackoberfläche hervorragen.
- b) Leere Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen für Schußwaffen.
- c) Brandeln, Schlagröhren, Zündschrauben, elektrische Zünder ohne sprengkräftige Zündung, Sicherheitszündschnuranzünder (Hebelzünder), Schlagzündschrauben oder ähnliche Zündungen mit kleiner Schwarzpulverladung (z. B. Alzünder), die durch Reibung oder Elektrizität zur Wirkung gebracht werden.
- d) Geschößzünder ohne Sprengkapseln oder Einrichtungen, die eine brisante Wirkung hervorrufen. Zündmittel zu Geschößzündern und dergl.
- e) Platz- (Manöver-) Patronen für Handfeuerwaffen.

einem 1 cm dicken Filze ausgelegt sein.

3. Andere Zündspiegel (β) sind schichtweise aufrechtstehend in starke Pappschachteln zu verpacken, die einzelnen Schichten sind durch Zwischenlagen zu trennen; sämtliche Hohlräume sind durch Sägemehl oder dergl. auszufüllen. Jede Schachtel darf höchstens 1000 Spiegel, jede Kiste höchstens 10 Schachteln enthalten.

(3) Die Platz- (Manöver-) Patronen (e) sind vor dem Einlegen in die äußeren Behälter fest in Schachteln zu verpacken, die höchstens 100 Stück enthalten dürfen.

(4) Höchstes Rohgewicht eines Behälters

mit Zündhütchen unter a 200 kg,
mit Zündungen unter c und d 150 „.

(5) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Nichtsprengkräftige Zündungen. Ib. Munition“ tragen.

Verladungsvorschriften.

oder an Deck so untergebracht sind, daß eine unmittelbare Gefährdung der mit Munition belegten Räume bei Entzündung der Gase oder Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

6. Die Behälter mit Munition sind so fest zu stauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus oberen Lagen gesichert sind.

E. Ausnahmeweise Zulassung auf
Personenschiffen.

Munitionsendungen für im Ausland oder in den Schutzgebieten befindliche Teile der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs sowie andere Sendungen von

Zündschnüren ohne Zünder (Ziff. 2),
nicht sprengkräftigen Zündungen (Ziff. 3) und
Patronen für Handfeuerwaffen (Ziff. 6)

dürfen unter Beachtung der Vorschriften B 2 bis 6 auch in Personenschiffen befördert werden, sofern sie bei Überschreitung eines Gesamtgewichts von 200 kg in einer besonderen Pulverkammer untergebracht werden, die unmittelbar zugänglich und mit Vorrichtungen zu ausgiebiger Bewässerung versehen sein muß.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

4. Sprengkräftige Bündungen.

a) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

a) Sprengkapseln.

(1) a) Höchstens 100 Stück müssen stehend nebeneinander mit der Öffnung nach oben in starken Blechbehältern so verpackt sein, daß eine

Bewegung der einzelnen Kapseln (auch bei Erschütterungen) ausgeschlossen ist.

β) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen muß mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig ausgefüllt sein, wenn nicht die Einrichtung der Kapseln, z. B. eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

γ) Der Boden und die innere Seite des Deckels des Blechbehälters müssen mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Wände der Behälter mit Kartonpapier so bedeckt sein, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

(2) α) Die so gefüllten Blechbehälter sind mit je einem haltbaren Papierstreifen so zu umkleben, daß der Deckel fest auf den Inhalt gepreßt und ein Schlottern der Sprengkapseln verhindert wird. Je 5 Blechbehälter sind in einem Umschlag aus starkem Packpapiere zu einem Pakete zu vereinigen oder in eine Pappschachtel fest einzulegen.

β) Die Pakete oder Schachteln sind in eine haltbare Holzkiste von mindestens 22 mm Wandstärke oder in einen starken Blechbehälter so einzuschließen, daß möglichst keine Hohlräume im Innern der Behälter entstehen. In jeder Schicht ist mindestens ein Paket oder eine Schachtel mit einem festen Bande zu umwinden; an diesem Bande muß das Paket oder die Schachtel ohne Schwierigkeit herausgenommen werden können.

γ) Hohlräume in den Behältern sind mit Papier, Stroh, Heu, Werg, Holzwohle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel des Behälters, wenn dieser aus Blech besteht, aufgelötet, wenn er aus Holz ist, mit Messingschrauben oder verzinnnten Holzschrauben befestigt wird.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

(3) Der Behälter, dessen Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern verhindert wird, ist in eine starke, dichte und mit Messingschrauben oder verzinnnten Holzschrauben sicher zu verschließende hölzerne Überkiste von wenigstens 25 mm Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen. Der Raum zwischen Behälter und Überkiste muß allseitig mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Berg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — fest ausgefüllt sein.

(4) Die Überkiste muß die Aufschrift tragen: „Sprengkapseln. Ib. Munition. Nicht stürzen“. Sie ist mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenschraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

(5) Eine Kiste darf nicht mehr als 20 kg Sprengsatz enthalten; Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein.

b) Minenzündungen, die durch Elektrizität oder Reibung oder durch Sicherheitszünder (vgl. Ic Ziff. Id) zur Wirkung kommen.

b) Minenzündungen.

(1) Elektrische Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopfe sind zu höchstens 100 Stück aufrechtstehend in starke Blechbehälter oder in starke Pappschachteln zu verpacken. Im übrigen gelten die Vorschriften unter a Abs. (1) und (2).

(2) Elektrische Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder -bändern, an Wachsdrahten oder -bändern oder an einem Schaft aus getränkter Pappe sind zu höchstens 100 Stück in Pakete zu vereinigen. In einem Pakete dürfen höchstens 10 Stück zusammengebunden sein. Die Zündungen müssen abwechselnd an das eine oder das andere Ende des Pakets gelegt sein. Je höchstens 10 Pakete sind in starkes Papier einzuwickeln, zu verschüren und in eine starke Holz- oder Blechkiste zu ver-

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

Stellen — alle völlig trocken — gegen Beschädigung
 geschützt sein müssen.

(6) Versäuerter Weinmutter oder Essigsäure für die
 Abfüllung von Wein in hölzerne Fässer von mindestens
 12 Liter Inhalt, sowie alle Schweißnähte und alle
 Nähte des Fasses mit einem geeigneten Material zu
 versiegeln. Die Versiegelung muss die Fässer gegen
 das Eindringen von Luft und Feuchtigkeit schützen
 oder die Versäuerung verhindern kann und keine
 Veränderung im Geschmack zu bewirken hat in dem
 üblichen Maße zu bewirken.

(7) Weinmutter für die Abfüllung von Wein in
 die Fässer zu versäueren; die Versäuerung muss mit
 einer für die Weinmutter geeigneten Vorsichtsmaßnahme
 versehen sein. Die Fässer sind am Versäuerungs-
 fassende und wenn in dieser einzuschließen; die
 Versäuerung Weinmutter muss zuerst in eine
 bestimmte Menge Wasser und dann in die Fässer mit
 Wasser gefüllt werden zu lassen. Hierbei muss darauf
 gesehen werden, dass die Fässer nicht zu weit über
 die Füllhöhe mit dem Wasser gefüllt werden kann
 der Füllhöhe beim Versäueren der Fässer über
 dem Versäuerer der Füllhöhe nicht dürfen höher
 oder beinahe so hoch sein. Die Fässer sind
 nach in eine Höhe von mindestens 20 mm über
 diesen Füllhöhe von der Höhe der Fässer zu versetzen
 und mit Wasser oder Alkohol — dabei völlig trocken —
 gegen Beschädigung zu sichern.

(8) Fässer mit Essigsäuremutter (S. III 12)
 sind zu füllen 100 Liter in eine Füllhöhe von
 nicht weniger als 20 mm über der Füllhöhe
 der Fässer für die Zusammenfüllung und Füllhöhe
 zu einem in jeder Fässer eingeschlossenen und
 dem Fässer fassende Material. Die Fässer müssen
 mit von den Versäuerer mindestens 20 mm über

packen, in der sie mittels Heu, Stroh oder ähnlichen Stoffen — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein müssen.

(3) Elektrische Zündungen an Holzstäben sind zu höchstens 100 Stück in hölzerne Kisten von mindestens 12 mm Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 mm Stirnwandstärke zu verpacken. Die Behälter müssen mindestens 80 mm länger sein als die Zünder. An jeder Stirnwand muß die Hälfte der Zünder sicher befestigt sein, so daß kein Zünder den anderen oder die Wandungen berühren kann und jedes Schlottern verhindert ist. Höchstens 10 solcher Behälter sind in eine hölzerne Überkiste zu verpacken.

(4) Friktionszünder sind zu je höchstens 50 Stück in ein Bündel zu vereinigen; ihr Reiberdrahtende muß mit einer über die Reiberdrahtöse greifenden Papierverklebung versehen sein. Die Bündel sind am Zünderkopfsende in Holzwolle und dann in Papier einzuschlagen; ihre umgebogenen Reiberdrahtenden sind zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und dann in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen. Hierbei muß darauf gesehen werden, daß die Holzwolle nicht in unmittelbare Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, damit der Reiberdraht beim Herausnehmen der Zünder oder beim Abnehmen der Papierkappe nicht hängen bleiben oder herausgerissen werden kann. Höchstens 20 Bündel sind in eine Kiste aus mindestens 22 mm starken, gezinkten Brettern von der Länge der Zünder zu verpacken und mit Papier oder Holzwolle — beides völlig trocken — gegen Verschiebung zu sichern.

(5) Zünder mit Sicherheitszündschnüren (Ic, Ziff. 1c) sind zu höchstens 100 Stück in eine Holzkiste aus mindestens 12 mm starken Brettern zu verpacken, jeder Zünder für sich zusammengerollt und höchstens 10 Zünder zu einem in starkes Papier eingeschlagenen und verschürten Pakete vereinigt. Die Pakete müssen unter sich und von den Kistenwandungen mindestens 20 mm ab-

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

haben und zum Zweck der Verladung...
alle volle... gegen Verladung...
Sollten in jeder...
(b) Die...
Verladung (1) bis (5)...
bei (a) für die...
in der...
für die...
Abnahme...
Abnahme...
Abnahme...

1) Verladung...
2) Verladung...
3) Verladung...
4) Verladung...
5) Verladung...
6) Verladung...
7) Verladung...
8) Verladung...
9) Verladung...
10) Verladung...
11) Verladung...
12) Verladung...
13) Verladung...
14) Verladung...
15) Verladung...
16) Verladung...
17) Verladung...
18) Verladung...
19) Verladung...
20) Verladung...
21) Verladung...
22) Verladung...
23) Verladung...
24) Verladung...
25) Verladung...
26) Verladung...
27) Verladung...
28) Verladung...
29) Verladung...
30) Verladung...
31) Verladung...
32) Verladung...
33) Verladung...
34) Verladung...
35) Verladung...
36) Verladung...
37) Verladung...
38) Verladung...
39) Verladung...
40) Verladung...
41) Verladung...
42) Verladung...
43) Verladung...
44) Verladung...
45) Verladung...
46) Verladung...
47) Verladung...
48) Verladung...
49) Verladung...
50) Verladung...
51) Verladung...
52) Verladung...
53) Verladung...
54) Verladung...
55) Verladung...
56) Verladung...
57) Verladung...
58) Verladung...
59) Verladung...
60) Verladung...
61) Verladung...
62) Verladung...
63) Verladung...
64) Verladung...
65) Verladung...
66) Verladung...
67) Verladung...
68) Verladung...
69) Verladung...
70) Verladung...
71) Verladung...
72) Verladung...
73) Verladung...
74) Verladung...
75) Verladung...
76) Verladung...
77) Verladung...
78) Verladung...
79) Verladung...
80) Verladung...
81) Verladung...
82) Verladung...
83) Verladung...
84) Verladung...
85) Verladung...
86) Verladung...
87) Verladung...
88) Verladung...
89) Verladung...
90) Verladung...
91) Verladung...
92) Verladung...
93) Verladung...
94) Verladung...
95) Verladung...
96) Verladung...
97) Verladung...
98) Verladung...
99) Verladung...
100) Verladung...

1) Verladung...
2) Verladung...
3) Verladung...
4) Verladung...
5) Verladung...
6) Verladung...
7) Verladung...
8) Verladung...
9) Verladung...
10) Verladung...
11) Verladung...
12) Verladung...
13) Verladung...
14) Verladung...
15) Verladung...
16) Verladung...
17) Verladung...
18) Verladung...
19) Verladung...
20) Verladung...
21) Verladung...
22) Verladung...
23) Verladung...
24) Verladung...
25) Verladung...
26) Verladung...
27) Verladung...
28) Verladung...
29) Verladung...
30) Verladung...
31) Verladung...
32) Verladung...
33) Verladung...
34) Verladung...
35) Verladung...
36) Verladung...
37) Verladung...
38) Verladung...
39) Verladung...
40) Verladung...
41) Verladung...
42) Verladung...
43) Verladung...
44) Verladung...
45) Verladung...
46) Verladung...
47) Verladung...
48) Verladung...
49) Verladung...
50) Verladung...
51) Verladung...
52) Verladung...
53) Verladung...
54) Verladung...
55) Verladung...
56) Verladung...
57) Verladung...
58) Verladung...
59) Verladung...
60) Verladung...
61) Verladung...
62) Verladung...
63) Verladung...
64) Verladung...
65) Verladung...
66) Verladung...
67) Verladung...
68) Verladung...
69) Verladung...
70) Verladung...
71) Verladung...
72) Verladung...
73) Verladung...
74) Verladung...
75) Verladung...
76) Verladung...
77) Verladung...
78) Verladung...
79) Verladung...
80) Verladung...
81) Verladung...
82) Verladung...
83) Verladung...
84) Verladung...
85) Verladung...
86) Verladung...
87) Verladung...
88) Verladung...
89) Verladung...
90) Verladung...
91) Verladung...
92) Verladung...
93) Verladung...
94) Verladung...
95) Verladung...
96) Verladung...
97) Verladung...
98) Verladung...
99) Verladung...
100) Verladung...



Güterverzeichnis.

Verpackung.

stehen und durch Hobelspäne, Holzwolle oder Berg — alles völlig trocken — gegen Verschiebung gesichert sein. Höchstens 10 solcher Kisten dürfen zusammengepackt werden.

(6) Die Behälter mit Minenzündungen der vorstehend (1) bis (5) genannten Arten sind, wie unter a Absf. (2) für die Behälter von Sprengkapseln vorgeschrieben ist, zu verschließen und nach a Absf. (3) bis (5) in Überkisten zu verpacken, deren Aufschrift zu lauten hat: „Minenzündungen I b. Munition. Nicht stürzen“.

c) Geschößz ü n d e r, in denen eine Sprengkapsel und brisanter Sprengstoff im Gewichte von höchstens 20 g oder Einrichtungen für brisante Zündung enthalten sind, ähnlich wie sie durch Sprengkapsel und Sprengstoff hervorgerufen wird (sogenannte brisante Geschößz ü n d e r ohne Detonatoren).

d) Zündladungen (gepreßte Körper aus brisanten, nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure sich verhaltenden Sprengstoffen von höchstens 20 g Gewicht mit eingeseßter Sprengkapsel — Sprengzündhütchen —).

c) Sprengkräftige Geschößz ü n d e r und
d) Zündladungen

sind zu höchstens 25 Stück in Holzkisten aus 22 mm starken Brettern zu verpacken; die Kistenwände müssen gezinkt, Boden und Deckel durch Messing- oder verzinnete eiserne Schrauben geschlossen sein. In den Holzkisten sind die Zünder und Zündladungen mittels Einlagen aus Holz oder Metall derart zu lagern, daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens 10 mm abstehen und gegen Bewegung gesichert sind. Bei Verwendung von Zinkblecheinlagen muß die Holzkiste mindestens 17 mm Wandstärke haben. Mehr als 4 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden.

Verschuß der Holzkiste wie zu a Absf. (2) für Sprengkapseln, Verpackung in Überkisten wie zu a Absf. (3) bis (5) vorgeschrieben, jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Überkiste mindestens 100 mm.

Die Aufschrift der Kisten hat zu

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

Die Vorschriften der Verladung sind in den...
I. Verladung der Güter...
II. Verladung der Güter...
III. Verladung der Güter...
IV. Verladung der Güter...

Verladung der Güter...
I. Verladung der Güter...
II. Verladung der Güter...

Die Vorschriften der Verladung sind in den...
I. Verladung der Güter...
II. Verladung der Güter...
III. Verladung der Güter...
IV. Verladung der Güter...

(1) Für die Verladung...
unter a hat...
unter b hat...
unter c hat...
unter d hat...
unter e hat...
unter f hat...
unter g hat...
unter h hat...
unter i hat...
unter k hat...
unter l hat...
unter m hat...
unter n hat...
unter o hat...
unter p hat...
unter q hat...
unter r hat...
unter s hat...
unter t hat...
unter u hat...
unter v hat...
unter w hat...
unter x hat...
unter y hat...
unter z hat...

Verladung der Güter...
I. Verladung der Güter...
II. Verladung der Güter...
III. Verladung der Güter...
IV. Verladung der Güter...
V. Verladung der Güter...
VI. Verladung der Güter...
VII. Verladung der Güter...
VIII. Verladung der Güter...
IX. Verladung der Güter...
X. Verladung der Güter...
XI. Verladung der Güter...
XII. Verladung der Güter...
XIII. Verladung der Güter...
XIV. Verladung der Güter...
XV. Verladung der Güter...
XVI. Verladung der Güter...
XVII. Verladung der Güter...
XVIII. Verladung der Güter...
XIX. Verladung der Güter...
XX. Verladung der Güter...
XXI. Verladung der Güter...
XXII. Verladung der Güter...
XXIII. Verladung der Güter...
XXIV. Verladung der Güter...
XXV. Verladung der Güter...
XXVI. Verladung der Güter...
XXVII. Verladung der Güter...
XXVIII. Verladung der Güter...
XXIX. Verladung der Güter...
XXX. Verladung der Güter...



Güterverzeichnis.

Verpackung.

- e) Geladene Gefechts-
pistolen für Torpedos
ohne Zünder.

lauten: „Sprengkräftige Geschöß-
zünder. Ib“ oder „Zündladungen.
Ib. Munition. Nicht stürzen“.

e) Geladene Gefechts-
pistolen für Torpedos ohne Zünder
sind zu höchstens 10 Stück in Holz-
kisten aus 22 mm starken Brettern
zu verpacken; die Kistenwände müssen

gezinkt, Boden und Deckel durch Messing- oder verzinn-
te eiserne Schrauben verschlossen sein. Bei Verwendung
von Zinkblecheinlagen muß die Wandstärke der Kisten
mindestens 17 mm betragen. In den Behältern sind
die Gefechts-
pistolen mittels Holzeinlagen derart zu lagern,
daß sie unter sich und von den Kistenwänden mindestens
20 mm abste-
hen und gegen Verschiebung gesichert sind.
Mehr als 5 Kisten dürfen nicht zusammengepackt werden.
Verschluß der Kisten wie zu a Abs. (2) für Sprengkapseln.
Verpackung in Überkisten wie zu a Abs. (3) bis (5) vor-
geschrieben, jedoch lichter Raum zwischen Kisten und Über-
kiste 100 mm.

Die Aufschrift der Überkisten hat zu lauten: „Ge-
ladene Gefechts-
pistolen für Torpedos. Ib. Munition.
Nicht stürzen.“

5. Brisante Sprengla-
dungen für Geschosse,
Torpedos und Minen,
ferner Sprengpatro-
nen, Sprengbüchsen
und dergl., sämtlich
ohne Zünder.

- a) Sprengladungen aus
reiner Pikrinsäure
oder aus Sprengstoffen,
die sich bei der Prüfung
nach Ia A 1. Gruppe b
der Eisenbahn-Verkehrs-

(1) Für die Sprengladungen
unter a sind starke Holzkisten zu
verwenden; für die Petarden
unter b Kisten aus mindestens 22mm
starken, gespundeten Brettern,
die durch Holzschrauben zusam-
gehalten, völlig dicht und von einer
dichten Überkiste umgeben sind.
Letztere darf höchstens 0,06 cbm
groß sein.

(2) Die Sprengladungen
unter a sind so zu verpacken,
daß sie sich nicht verschieben können.
Die Petarden unter b müssen fest in
Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

(1) Die Patronen für Hand-
feuerwaffen sind in Kisten aus
Klebeholz oder besser in
Kisten aus Metall zu verpacken.
Die Kisten müssen so beschaffen
sein, daß sie nicht durch
Stöße oder Stöße ausfallen
können. Die Patronen sind
in Kisten zu verpacken, die
aus Holz oder Metall sind.
Die Patronen sind in Kisten
zu verpacken, die aus Holz
oder Metall sind. Die Patronen
sind in Kisten zu verpacken,
die aus Holz oder Metall sind.
Die Patronen sind in Kisten
zu verpacken, die aus Holz
oder Metall sind. Die Patronen
sind in Kisten zu verpacken,
die aus Holz oder Metall sind.

a) Patronen für Hand-
feuerwaffen.
Die Patronen sind in Kisten
zu verpacken, die aus Holz
oder Metall sind. Die Patronen
sind in Kisten zu verpacken,
die aus Holz oder Metall sind.
Die Patronen sind in Kisten
zu verpacken, die aus Holz
oder Metall sind. Die Patronen
sind in Kisten zu verpacken,
die aus Holz oder Metall sind.
Die Patronen sind in Kisten
zu verpacken, die aus Holz
oder Metall sind. Die Patronen
sind in Kisten zu verpacken,
die aus Holz oder Metall sind.
Die Patronen sind in Kisten
zu verpacken, die aus Holz
oder Metall sind. Die Patronen
sind in Kisten zu verpacken,
die aus Holz oder Metall sind.
Die Patronen sind in Kisten
zu verpacken, die aus Holz
oder Metall sind. Die Patronen
sind in Kisten zu verpacken,
die aus Holz oder Metall sind.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

ordnung nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure erwiesen haben.

b) Petarden für Anallhaltssignale auf Eisenbahnen.

6. Patronen für Handfeuerwaffen.

a) Fertige Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen. Die Geschosse müssen mit den Hülsen so fest verbunden sein, daß sie sich nicht ablösen können und ein Ausstreuen der Pulverladung verhindert ist.

b) Fertige Patronen, deren Hülsen nur zum Teil aus Metall bestehen. Die ganze Menge des Pulvers muß sich in dem metallenen Patronenunterteile befinden und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen sein. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

gebettet oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß sie weder sich untereinander, noch die Kistenwände berühren können.

(3) Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Brisante Sprengladungen. Ib“ oder „Petarden für Haltssignale. Ib. Munition.“

(1) Die Patronen für Handfeuerwaffen sind in Behälter aus Blech, Holz oder steifer Pappe so fest zu verpacken, daß sie sich nicht verschieben können. Die Behälter sind dicht neben- und übereinander in starke Überkisten zu verpacken. Zwischenräume sind mit Pappe, Papier, Werg, Holzwohle oder Hobelspanen — alles völlig trocken — so fest auszufüllen, daß jedes Schlottern verhindert ist.

(2) Das Rohgewicht einer Kiste darf 200 kg nicht übersteigen.

(3) Die Kisten müssen die deutliche Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen. Ib. Munition“ tragen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

1) Die Munition für die
 Schiffe oder Kanonen
 aus einer Kanone
 auf dem Lande
 zu verladen
 ist dem
 Kommandanten
 der Kanone
 zu überlassen.
 2) Die Munition für die
 Kanonen
 auf dem Lande
 zu verladen
 ist dem
 Kommandanten
 der Kanone
 zu überlassen.
 3) Die Munition für die
 Kanonen
 auf dem Lande
 zu verladen
 ist dem
 Kommandanten
 der Kanone
 zu überlassen.

1) Die Munition für die
 Schiffe oder Kanonen
 aus einer Kanone
 auf dem Lande
 zu verladen
 ist dem
 Kommandanten
 der Kanone
 zu überlassen.
 2) Die Munition für die
 Kanonen
 auf dem Lande
 zu verladen
 ist dem
 Kommandanten
 der Kanone
 zu überlassen.
 3) Die Munition für die
 Kanonen
 auf dem Lande
 zu verladen
 ist dem
 Kommandanten
 der Kanone
 zu überlassen.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

- c) Fertige Patronen in Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind.
- d) Fertige Zentralfueerpappepatronen. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.
- e) Kugelzündhütchen (Flobertmunition).
- f) Schrotzündhütchen (Flobertmunition).
- g) Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot.
7. Geladene Munition für Geschütze ohne Zünder aus einer zu ihrer Herstellung berechtigten deutschen oder aus einer zum Versand auf deutschen Bahnen besonders ermächtigten ausländischen Fabrik.
- a) Fertige Metallpatronen.
- a) Granatpatronen Schwarzpulver als Geschosßfüllung).

(1) Die Munition für Geschütze muß an Stelle der Zünder Zinkverschlußschrauben mit hohlen Zapfen enthalten.

(2) Die Patronenhülsen dürfen Zündschrauben oder Zündhütchen enthalten. In diesem Falle muß das Zündhütchen entweder durch eine wenigstens 1 mm starke Metallplatte bedeckt sein oder um wenigstens 0,5 mm gegen den Boden der Patronenhülse versenkt liegen. Die Zündschrauben oder Zündhütchen müssen durch Metallbügel mit Gummieinlage, die mit drei Armen den Rand der Patronenhülse umgreifen und dadurch in ihrer Lage

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

Handwritten text on the left side of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. It contains several paragraphs of text, some starting with numbers like '1)' and '2)'. The text is mostly illegible due to the bleed-through effect.

Handwritten text on the right side of the page, appearing as bleed-through from the reverse side. It contains several paragraphs of text, some starting with numbers like '1)' and '2)'. The text is mostly illegible due to the bleed-through effect.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

- β) Schrapnellpatronen (Schwarzpulver in Form einer Bodenkammerladung im Geschosse, darüber Kugeln im Geschosse, mit Kollophonium oder dergl. oder mit Schwarzpulver festgelegt).
- γ) Panzergranatpatronen (Schwarzpulver als Füllung in dem mit massiver Spitze versehenen Geschosse).
- δ) Kartätschpatronen, bei denen die Kugeln in einer Metallbüchse mit einem ungefährlichen, keine explosiven Eigenschaften besitzenden Mittel festgelegt sind.
- ε) Schrapnellgranatpatronen (Granate und Schrapnell in sich vereinigende Geschosse oder getrennter Granat- und Schrapnellteil; Zusammensetzung ähnlich wie bei β unter Verwendung eines brisanten Sprengstoffes, der nicht gefährlicher ist als reine Pikrinsäure).

gesichert sind, gegen Stoßwirkungen geschützt sein. Bei Munition von weniger als 10 cm-Kaliber können statt der Metallbügel mit Gummieinlage auch mindestens 3 mm starke Pappscheiben verwendet werden, die in den Packlisten zwischen den Böden der Patronen und den Kistenwänden liegen und an den Stellen für die Zündschrauben oder Zündhütchen entsprechende Auslochungen haben. Haben die Hülsen keine Zündschrauben, so müssen Zinkverschlußschrauben vorhanden sein. In diesem Falle sind Pappscheiben oder Metallbügel nicht erforderlich.

(3) Die Munition ist in haltbare Holzkisten so fest zu verpacken, daß eine Verschiebung verhindert ist.

(4) Zum Schließen der Kisten dürfen nur Schrauben verwendet werden.

(5) Die Kisten müssen, wenn sie nicht mit Zinkblecheinfaß versehen sind, innen und außen einen haltbaren Firnisanstrich haben. Sie sind mit sicheren Handhaben und mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift zu versehen:

„Zusammengesetzte Munition für Geschütze“

oder

„Getrennte Munition für Geschütze“

oder

„Geladene Geschosse für Geschütze“

oder

„Geschützladungen in Metallkartuschen“.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XXXI, XXXIII, XXXV und XXXVII.)

2. Signalfeuerwerk, wie
 Kannonenfeuerwerk und sonst
 für Feuer des Krieges oder
 des Festungswesens be-
 stehend aus einer mit Zünd-
 faden versehenen und ge-
 schlossenen Papierhülle, die
 höchstens 200 g Korpus-
 gewicht enthalten darf,
 oder mit Zündfaden, aber
 ohne Zündkapseln, die
 höchstens 75 g
 Korpusgewicht enthalten
 dürfen.

3. Signalfeuerwerk, wie
 Kannonenfeuerwerk und sonst
 für Feuer des Krieges oder
 des Festungswesens be-
 stehend aus einer mit Zünd-
 faden versehenen und ge-
 schlossenen Papierhülle, die
 höchstens 200 g Korpus-
 gewicht enthalten darf,
 oder mit Zündfaden, aber
 ohne Zündkapseln, die
 höchstens 75 g
 Korpusgewicht enthalten
 dürfen.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

- a) Sprenggranatpatronen (brisanter Sprengstoff, nicht gefährlicher als reine Pikrinsäure; außerdem Rauchentwickler).
- b) Metallpatronen in getrenntem Zustande.
- a) Geschützladungen (rauchschwaches Pulver in Metallkartuschen).
- β) Geschosse.
8. Signalf Feuerwerk, wie Kanonenschläge und dergl. für Zwecke des Krieges oder des Rettungswesens, bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 200 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält (wegen Signalf Feuerwerks mit höchstens 75 g Kornpulver vgl. Ic Ziff. 4).

Zusammen-
setzung
wie bei
den Pa-
tronen
zu a.

(1) Dieses Signalf Feuerwerk muß in haltbare Holzbehälter fest verpackt sein, deren Fugen so gedichtet sind, daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Auch sogenannte amerikanische Pappgefäße sind zulässig. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergl.) haben.

(2) Das Rohgewicht eines Behälters darf höchstens 90 kg betragen.

(3) Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Signalf Feuerwerk. Ib. Munition“ tragen.

Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Zündkörper, Zündschnüre.

a) Gewöhnliche Sicherheitszündhölzer und andere Sicherheitsreib- und -streichzünder, d. h. solche, deren Köpfe sich nur an besonders zubereiteten Streichflächen entzünden.

a) Sicherheitszündhölzer usw.

(1) Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten mit Blecheinlagen zu verwenden. Auch haltbare, gut verlötete Blechbehälter ohne Überkisten bis 25 kg Rohgewicht sind zugelassen. Im unmittelbaren Verkehre mit nord-europäischen Häfen können die Blecheinlagen der Holzkisten wegfallen.

(2) Vor dem Einlegen in die Behälter sind die Gegenstände in starke Papierumschläge oder Schachteln fest derart zu verpacken, daß die Köpfenden der Hölzer nicht aus ihrer Umhüllung hervortreten und mit den Reibflächen benachbarter Schachteln usw. in Berührung kommen können.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Sicherheitszündhölzer“ oder „Sicherheitsstreichzünder“ tragen.

b) Zündhölzer, Reib- und Streichzünder, deren Köpfe sich auch an anderen als besonders zubereiteten Streichflächen entzünden — Überallzünder — (z. B. Paraffinzündhölzer, sogenannte Parlour Matches, gewöhnliche Schwefelhölzer usw.).

b) Überallzünder.

a) (1) Paraffinzündhölzer sind in Kisten aus gehobelten und gefügten Brettern zu verpacken. Bei Kisten über 0,4 obm Innenmaß muß die Bretterstärke überall mindestens 19 mm betragen. Bei kleineren Kisten kann auf 12 mm für Böden und Deckel und 16 mm für die Seitenbretter zurückgegangen werden. Die

Verladungsvorschriften.

Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

A. Verladefcheine.

1. Über jede Sendung von Zündwaren und Feuerwerkskörpern, mit Ausnahme von Sicherheitszündhölzern und gewöhnlichen Schwefelhölzern, ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstreifen versehen ist.

Über Sendungen von Sicherheitshölzern und gewöhnlichen Schwefelhölzern sind Verladefcheine der sonst gebräuchlichen Art auszustellen, auf denen jedoch andere Gegenstände nicht aufgeführt werden dürfen.

2. In den Verladefcheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer, dazu bei Gegenständen der Ziffern 1 b und c, 2 b bis e, 3 und 4 das Rohgewicht der einzelnen Versandstücke anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe sind die in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift für die Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen vollständig wiederzugeben.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladens siehe § 3 der Vorschriften. Bei Knallkorken, Knallkapseln und dergleichen (Ziff. 2 d, Abs. 3) muß angegeben werden, daß die Muster vom Reichs-Eisenbahnamt zur Bahnbeförderung zugelassen sind.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Zündwaren und Feuerwerkskörper dürfen nicht verstaут werden:
 - a) in oder unmittelbar über Räumen, in denen sich Dampfmaschinen, Verbrennungsmotoren, Kessel, Herde oder Öfen im Betriebe befinden. Von den Wänden

Kisten müssen mit Kopfleisten oder starken Eisenreifen versehen sein.

(2) Für die Einzelpackung der Hölzer sind Holzschachteln zu verwenden. Übersteigt der Inhalt einer Schachtel 120 Stück, so müssen die Zündköpfe mit einer starken Papierumlage bedeckt sein. Bei einem Inhalt von mehr als 450 Stück ist die Schachtel außerdem durch eine hölzerne Einlage in zwei gleich große Abteile zu trennen. Mehr als 800 Hölzer dürfen nicht in einer Schachtel enthalten sein.

(3) Bis zu je 20 Schachteln sind durch einen geschlossenen Umschlag von starkem Papier zu Paketen zu vereinigen und diese vor dem Einlegen in die Kiste einzeln oder zu mehreren in haltbares Blech einzulöten. Diese Einzelpackung in Blech kann fortfallen, wenn die Außenkiste (1) mit einem starken, gut verlöteten Blecheinsatz versehen wird.

(4) Der Inhalt einer Kiste darf 150 kg nicht übersteigen.

β) Schwefelhölzer müssen wie Sicherheitszündhölzer, jedoch stets in Holzkisten mit Blecheinsatz verpackt sein.

Auf Behältern mit Überallzündern muß der Inhalt deutlich angegeben sein mit dem Zusatz Überallzünder 10 — Vorsicht —.

c) Pyrotechnische Zündstäbchen, wie bengalische Zündhölzer, Sturmzündhölzer, Goldregenhölzer, Blumenregenhölzer, Wunderkerzen und dergl., jedoch nicht mit Überallzündern und, sofern sie länger sind als 5 cm, nur ohne Zündköpfe irgendwelcher Art.

c) Pyrotechnische Zündstäbchen.

(1) Holzkisten wie für a vorgeschrieben, jedoch stets mit Blecheinsatz.

(2) Vor dem Einlegen in die Einsätze sind die Gegenstände in Schachteln zu verpacken und je 10 bis 12 Schachteln in einem Papierumschlage zu vereinigen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Pyrotechnische Sicherheitszündstäbchen 10“ tragen.

Verladungsvorschriften.

solcher Räume sind sie möglichst weit, mindestens aber 3 m entfernt zu halten;

b) in derselben Schottenabteilung mit:

Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib (Signalfeuerwerk der Ziff. 4 darf mit Munition verstaут werden),
den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und flüssiger Luft,
Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie
Ziff. 2.

Von selbstentzündlichen Stoffen II,
brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle, III,
Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1,
der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI
müssen sie, wenn in derselben Schottenabteilung verstaут, in wirksamem räumlichen Abschluß gehalten werden.

C. Zusatz für Überallzünder.

Überallzünder (1b) müssen, wenn unter Deck verladen, in unmittelbarer Nähe von unbehindert zugänglichen Luken verstaут gehalten werden.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

- d) Sicherheitszündler (Zündschnüre aus dünnem, dichtem Schlauche mit Schwarzpulverseele von geringem Querschnitt). (Wegen anderer Zündschnüre vgl. I b. Ziff. 2).
2. Pyrotechnische Scherzartikel, Zündbänder.
- a) Knallbonbons, Blumenarten, Blättchen von Kollodiumpapier und ähnliche Sachen, die ganz geringe Mengen von Kollodiumpapier oder kleine Knallsilberpünktchen enthalten.
- b) Knallerbsen, Knallgranaten und ähnliche Artikel mit Knallsilber; 1000 Stück dürfen nicht über 1 g Knallsilber enthalten.
- c) Konfettibomben, Boskocylinder, Kotillonfrüchte und ähnliche Artikel, die eine kleine Ladung von Kollodiumwolle zum Ausstoßen einer ungefährlichen Füllung wie Wattekugeln, Konfetti und dergl. enthalten.
- d) Sicherheitszündler.
- (1) In dichte, sicher verschlossene Holzkisten von mindestens 18 mm Wandstärke zu verpacken, die im Innern mit gutem, zähem Papier vollständig ausgelegt oder mit dünnen Zinkeinsätzen versehen sind.
- (2) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Sicherheitszündschnüre I c.“ tragen.
- (1) Zur Verpackung der pyrotechnischen Scherzartikel sind dichte, sicher verschlossene Holzkisten zu verwenden. Bei den Gegenständen b bis e müssen die Kisten aus gefügten Brettern bestehen; ihre Seitenteile müssen durch Zinken oder Kopfleisten miteinander verbunden sein. Die Kisten müssen eine Brettstärke von mindestens 18 mm haben und im Innern mit gutem, zähem Papiere vollständig ausgelegt oder mit dünnen Zinkeinsätzen versehen sein.
- (2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind zu verpacken die Gegenstände:
- der Ziffern 2a und 2c in starke Papierumschläge oder Schachteln;
- der Ziffer 2b in Holzkistchen oder in starke, mit Papier umwickelte Pappschachteln, wobei jeder Behälter höchstens 1000 Stück enthalten darf; zur Festlegung ist Sägemehl zu verwenden;
- der Ziffer 2d
- a) Zündblättchen in starke Pappschachteln, von denen jede höch-

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LVII und LIX.)

Faint, illegible text on the left side of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text on the right side of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

d) Zündblättchen (Amorces), Zündbänder, Paraffinzündbänder, welche den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter I c Ziff. 2 d festgesetzten Bedingungen entsprechen.

Knallkörper, die mittels Schlagbolzenvorrichtung zur Detonation gebracht werden, wie Knallkörte, Knallkapseln und dergleichen von den zum Eisenbahnverkehr ausdrücklich zugelassenen Mustern.

e) Sogenanntes spanisches Feuerwerk, wie Radauplätzchen, Krawallstangen, Gewitterhagel, soweit es den in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter I c Ziff. 2 e festgestellten Bedingungen entspricht.

stens 100 Zündpillen enthalten darf; je 12 Schachteln mit Zündblättchen sind zu einer Rolle und je 12 Rollen wieder zu einem festen Pakete mit Papierumschlag zu verbinden;

f) Zündbänder und Paraffinzündbänder entweder wie unter a oder in zylindrischen Blechbüchsen mit oben und unten dicht aufgeschobenen Deckeln. Jede Büchse darf höchstens 12 gerollte Bandstreifen mit je 50 Zündpillen enthalten. Höchstens je 30 Büchsen sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen;

g) Knallkörte in starken Pappschachteln, von denen jede höchstens 50 Stück enthalten darf. Die Körte sind am Boden der Schachtel festzukleben; die Zwischenräume sind mit trockenem Holzmehl oder Korkmehl dicht anzufüllen. Auf das Mehl ist eine passende Watteschicht zu legen und die Schachtel mit einem übergreifenden Deckel zu schließen. Jede Schachtel für sich oder je zwei Schachteln zusammen sind zu verschnüren

und je 10 Schachteln wieder mit Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten.

h) Knallkapseln je 50 in eine starke Pappschachtel fest in trockenem, feinem Sägemehl; jede Schachtel ist mit übergreifendem Deckel zu verschließen und der Verschluss durch Umschnürung oder Streifband zu sichern.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LVII und LIX.)

1) Die Verladung des Holzes in den Kisten muß auf eine bestimmte Weise geschehen. Die Kisten müssen so beschaffen sein, daß sie den Inhalt vor Beschädigung durch Feuchtigkeit und Verwesung schützen können. Die Kisten müssen so beschaffen sein, daß sie den Inhalt vor Beschädigung durch Feuchtigkeit und Verwesung schützen können. Die Kisten müssen so beschaffen sein, daß sie den Inhalt vor Beschädigung durch Feuchtigkeit und Verwesung schützen können.

2) Die Verladung des Holzes in den Kisten muß auf eine bestimmte Weise geschehen. Die Kisten müssen so beschaffen sein, daß sie den Inhalt vor Beschädigung durch Feuchtigkeit und Verwesung schützen können. Die Kisten müssen so beschaffen sein, daß sie den Inhalt vor Beschädigung durch Feuchtigkeit und Verwesung schützen können. Die Kisten müssen so beschaffen sein, daß sie den Inhalt vor Beschädigung durch Feuchtigkeit und Verwesung schützen können.

3) Die Verladung des Holzes in den Kisten muß auf eine bestimmte Weise geschehen. Die Kisten müssen so beschaffen sein, daß sie den Inhalt vor Beschädigung durch Feuchtigkeit und Verwesung schützen können. Die Kisten müssen so beschaffen sein, daß sie den Inhalt vor Beschädigung durch Feuchtigkeit und Verwesung schützen können. Die Kisten müssen so beschaffen sein, daß sie den Inhalt vor Beschädigung durch Feuchtigkeit und Verwesung schützen können.



Je 10 Schachteln sind durch Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen. Eine Kiste darf höchstens 20 Pakete enthalten.

der Ziff. 2e

in Holzkistchen, von denen jedes nicht mehr als 144 Feuerwerkskörper, gut in Sägemehl verpackt, enthalten darf.

(3) Ein Bewegen der Pakete in den Kisten muß ausgeschlossen sein. Bei den Gegenständen der Ziff. 2b bis e müssen die Zwischenräume in den Einsätzen der Kisten mit geeigneten trockenen Verpackungstoffen (Holzwolle, Papier oder dergl. — bei Knallforken und Knallkapseln mit Holzmehl oder Sägespänen —) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Putzwolle und ähnliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

(4) Das Rohgewicht einer Kiste mit Gegenständen der Ziff. 2b bis e darf 100 kg nicht überschreiten.

(5) Die äußeren Behälter mit Gegenständen der Gattungen b bis e müssen die deutliche Aufschrift „Pyrotechnische Scherzartikel Ic“ tragen.

3. Nachstehende Feuerwerkskörper, soweit sie den in Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung unter Ic Ziff. 3 festgesetzten Bedingungen entsprechen:

- a) Kunstfeuerwerkskörper, wie Raketen, römische Leuchter, Fontänen, Feuerräder, Sonnen und dergl.
- b) Klein- und Salonfeuerwerk, wie Frösche, Fire Crackers, Schwärmer, Silber- und Goldregen

(1) Zur Verpackung der Feuerwerkskörper sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten aus mindestens 18 mm starken, gefügten Brettern zu verwenden. Die Seitenteile müssen durch Zinken oder Kopfleisten miteinander verbunden sein; im Innern sind sie mit gutem, zähem Papiere vollständig auszulegen oder mit dünnem Zinkeinsatz zu versehen.

(2) Vor dem Einlegen in die Einsätze sind die Gegenstände fest in starke Pappschachteln oder Holzkistchen zu verpacken; für die Gegenstände unter e sind auch Papierbeutel zulässig; größere Kunstfeuer-

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LVII und LIX.)

und abgelaufen in Papiermüllern zu verpacken, wenn nicht ihre Verladung mit einer Feuerlöschmaschine in beiden Fällen auf ein bestimmtes Lager des Landes zu beschränkt ist.

(3) Die Verladung der Gegenstände in den Häfen muß angeordnet werden. Die Schiffsbewachung muß mit geeigneten Trupps ausgerüstet sein. Feuerlöschmaschinen (Feuerlöschpumpe oder -löschapparat) sind für die Verladung der Gegenstände oder für die Verladung der Gegenstände zu beschaffen. Die Verladung muß so beschaffen sein, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist.

Bei der Verladung der Gegenstände in den Häfen sind die Vorschriften der Verladungsvorschriften zu beachten. Die Verladung der Gegenstände in den Häfen ist so zu beschaffen, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist. Die Verladung der Gegenstände in den Häfen ist so zu beschaffen, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist.

Signalvorschriften.

- (1) Die Verladung der Gegenstände in den Häfen ist so zu beschaffen, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist.
- (2) Die Verladung der Gegenstände in den Häfen ist so zu beschaffen, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist.
- (3) Die Verladung der Gegenstände in den Häfen ist so zu beschaffen, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist.
- (4) Die Verladung der Gegenstände in den Häfen ist so zu beschaffen, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist.
- (5) Die Verladung der Gegenstände in den Häfen ist so zu beschaffen, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist.

abgelaufen in Papiermüllern zu verpacken, wenn nicht ihre Verladung mit einer Feuerlöschmaschine in beiden Fällen auf ein bestimmtes Lager des Landes zu beschränkt ist.

Die Verladung der Gegenstände in den Häfen muß angeordnet werden. Die Schiffsbewachung muß mit geeigneten Trupps ausgerüstet sein. Feuerlöschmaschinen (Feuerlöschpumpe oder -löschapparat) sind für die Verladung der Gegenstände oder für die Verladung der Gegenstände zu beschaffen. Die Verladung muß so beschaffen sein, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist.

4. Signalvorschriften. Die Verladung der Gegenstände in den Häfen ist so zu beschaffen, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist. Die Verladung der Gegenstände in den Häfen ist so zu beschaffen, daß die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen ist.



Güterverzeichnis.

Verpackung.

und ähnliche in der Hand abzubrennende Feuerwerkskörper.

c) Bengalische Feuer, bengalische Fackeln, Signal-blue-lights und dergl.

werkskörper sind in Papierumschläge zu verpacken, wenn nicht ihre Anzündestelle mit einer Papierkappe bekleidet ist — in beiden Fällen muß ein Ausstreuen des Saßes verhindert sein —.

(3) Ein Bewegen der Gegenstände in den Kisten muß ausgeschlossen

sein. Die Zwischenräume müssen mit geeigneten trockenen Verpackungstoffen (Holzwohle, Papier oder dergl.) fest ausgestopft sein. Feuchtes Heu, Putzwohle oder ähnliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

Bei größeren Feuerbildern genügt sicheres Befestigen in der Kiste.

(4) Das Rohgewicht einer Kiste darf 100 kg, das Gesamtgewicht des Inhalts an Feuersatz 20 kg, des darin enthaltenen Feuerwerkskornpulver 2,5 kg nicht übersteigen.

(5) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Feuerwerkskörper Ic“ tragen.

4. Signalf Feuerwerk, wie Kanonenschläge und dergl., bestehend aus einer mit Bindfaden umschnürten und geleimten Papierhülse, die höchstens 75 g Kornpulver mit Zündschnur, aber ohne Detonationszünder, enthält (wegen anderen Signalf Feuerwerks vgl. Ib Ziff. 8).

Signalf Feuerwerk.

(1) Kisten wie unter Ziff. 3 vorgeschrieben.

(2) Vor dem Einlegen in die Kisten sind die Gegenstände in starke Schachteln zu verpacken, in denen sie fest eingebettet sein müssen, die einzelnen Körper durch eine starke Schicht trockenen Sägemehls oder eines ähnlichen geeigneten Stoffes voneinander getrennt.

(3) Wie (3) zu Ziff. 3.

(4) Wie (4) zu Ziff. 3.

(5) Die äußeren Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Signalf Feuerwerk Ic“ tragen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LVII und LIX.)



Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Zur Beförderung sind zugelassen:

Verdichtete Gase:

1. Kohlenäure.
2. Äthylen, in Äzeton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes.
3. Leuchtgas, Wassergas, Fettgas, und zwar:
 - a) schwach gepreßtes Fettgas mit einem höchsten Füllungsdruck von 10 Atmosphären [vgl. Verpackungsvorschrift (6)], auch mit einem Zusatz von höchstens 30 Prozent Äthylen (Mischgas);
 - b) stark gepreßtes Fettgas mit einem Füllungsdruck von mehr als 10 bis 125 Atmosphären; bei einer Temperatur von 45° darf der Überdruck nicht mehr als das 1,14fache des Füllungsdruckes betragen.
4. Sauerstoff, Wasserstoff, Grubengas, Stickstoff und Preßluft.

(1) Für die Stoffe der Ziff. 1 bis 6 sind zu verwenden: dichtverschlossene Gefäße aus Schweißisen, Flußeisen oder Gußstahl, die bei Äthylenlösungen (Ziff. 2), bei Leucht- und Fettgas (Ziff. 3) von mehr als 20 Atmosphären Überdruck, bei Grubengas (Ziff. 4) von mehr als 20 Atmosphären Überdruck sowie bei allen anderen Stoffen der Ziff. 4 nahtlos sein müssen. Bei Chlorkohlenoxyd (Phosgen) und den Stoffen der Ziff. 6 auch kupferne Gefäße. Als Schutzhüllung für die Gefäße dürfen Kisten verwendet werden.

Die Beschaffenheit des Materials und die Herstellung der Gefäße muß den Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen.

(2) Die Gefäße müssen mit mindestens einem Ventile zum Füllen und Entleeren versehen sein. Bei Äthylenlösungen (Ziff. 2) dürfen die mit dem Gase in Berührung kommenden Teile der Ventile nicht aus Kupfer hergestellt sein. Bei Chlorkohlenoxyd, Fett- und Mischgas sind statt der Ventile eingeschraubte Stopfen zulässig; diese müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht.

(3) Nicht in Kisten verpackte Gefäße müssen mit Vorrichtungen ver-

Verladungsvorschriften.

Ia. Verdichtete und verflüssigte Gase.

A. Verladefcheine.

1. Über jede Sendung von Gasen (mit Ausnahme von den gemäß Ziff. (7) a, b und c verpackten) ist ein besonderer Verladefchein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladefcheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Versandstücke anzugeben. Bei der Inhaltsangabe, die den in der Spalte „Verpackung“ als Aufschrift der Behälter vorgeschriebenen Bezeichnungen entsprechen muß, sind die Eigenschaften der Gase nach Maßgabe des nachstehenden Verzeichnisses auffällig hervorzuheben:

a) Entzündlich und giftig	b) Entzündlich	c) Giftig
Azetylen . . . Ziff. 2	Wasserstoff . Ziff. 4	Kohlensäure . . Ziff. 1 u. 5
Leuchtgas	Chlormethyl	Stickoxydul
Fettgas	Chloräthyl	Ammoniak
Mischgas } . " 3	Methyläther } " 6	Chlor
Wassergas	Methylamin	Schweflige Säure
Grubengas . " 4	Äthylamin	Chlorkohlenoxyd
Ölgas " 5		Stickstofftetroxyd

Flüssige Luft, Ziff. 7, ist als „feuergesährlich“ zu bezeichnen.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Vorschriften.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die Behälter mit verdichteten und verflüssigten Gasen der Ziff. 1 bis 6 unterliegen bei außergewöhnlicher Erwärmung des Inhalts der Gefahr, gesprengt zu

Güterverzeichnis.

Verpackung.

Verflüssigte Gase:

5. Kohlenäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Stickstofftetroxyd, verflüssigtes Ölgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 45° den Druck der verflüssigten Kohlenäure nicht übersteigt, z. B. Blaugas.
6. Chlormethyl und Chloräthyl, letzteres auch parfümiert (Lance-Parfüm), Methyläther, Methylamin und Äthylamin.

sehen sein, die ein Rollen verhindern. Ihre Ventile müssen Schutzklappen aus Schmiedeeisen, Stahl oder schmiedbarem Gusse tragen; bei Gefäßen aus Kupfer sind kupferne Schutzklappen zulässig. Keiner Klappen bedürfen Ventile, die im Innern des Flaschenhalses angebracht und durch einen aufgeschraubten, gut sitzenden Metallstößel geschützt sind.

(4) Auf den Gefäßen bzw. den etwa verwendeten Schutzklappen muß der Inhalt deutlich angegeben sein, z. B. „Verdichtete Kohlenäure“ oder „Verflüssigte Kohlenäure“.

(5) Die Gefäße dürfen nur befördert werden, wenn auf ihnen in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt ist:

a) bei den verdichteten Gasen:

α) die Höhe des zulässigen Druckes,

β) der Tag der letzten Prüfung und der Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat;

b) bei den verflüssigten Gasen:

α) das Gewicht des leeren Behälters einschließlich der Ausrüstungsteile (Ventil, Schutzklappe, Stopfen und dergl.).

β) das zulässige Höchstgewicht der Füllung.

γ) der Tag der letzten Prüfung und der Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat.

Der Tag der letzten Prüfung darf bei Chlor, Stickstofftetroxyd, schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd und den Stoffen der Ziff. 6 nicht länger als 2 Jahre, bei den übrigen Gasen, mit Ausnahme von den Stoffen der Ziff. 2, nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Verladungsvorschriften.

werden. Sie dürfen deshalb allgemein nicht verstaут werden

- a) bei Verladung unter Deck: in oder im Wirkungsbereiche von Räumen, in denen sich Wärmequellen (Maschinen, Kessel, Öfen und sonstige Heizkörper) befinden oder in denen der selbständigen Erhizung unterworfene Stoffe (II und VI einschließlich Bunkerkohlen) sowie die unter Umständen die Entzündungen oder Erhizung brennbarer Gegenstände hervorrufenden Stoffe (Schwefelsäure, Salpetersäure, Gemische daraus, V Ziff. 1, und flüssige Luft, Id Ziff. 7) verstaут sind.
- b) bei Verladung an Deck: den Sonnenstrahlen ausgesetzt oder in der Nähe von Schornsteinen, Maschinen- und Kesselschächten.

2. Die Behälter sind fest zu lagern und auch beim Löschen und Laden vor Erschütterung und Erwärmung zu bewahren.

C. Weitere Vorschriften für einzelne Gasarten.

1. Die entzündlichen Gase, welche zum Teil auch mit Luft explosive Gemische bilden (Spalte a und b der Tabelle unter A.) sowie flüssige Luft dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verstaут werden mit

Sprengstoffen, Ia,
Munition, Ib,
Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,
selbstentzündlichen Stoffen, II,
Gemischen von Schwefelsäure und Salpetersäure.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

(6) Der zulässige höchste Füllungsdruck für verdichtete Gase beträgt bei 17,5°			
für gasförmige Kohlensäure	20 Atmosphären Überdruck,		
„ in Azeton gelöstes und in porösen Massen aufgefangtes Azethlen*)	.. 15	„	„
„ schwach gepreßtes Fettgas, Mischgas und Wassergas	.. 10	„	„
„ stark gepreßtes Fettgas	125	„	„
„ Sauerstoff, Wasserstoff, Grubengas, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft	200	„	„

Die zulässige höchste Füllung der Gefäße für verflüssigte Gase der Ziff. 5 und 6 beträgt:

für Kohlensäure	.. 1 kg Flüssigkeit für je	1,34 l	} Fassungsraum des Gefäßes.
„ verflüssigtes Öl	1 „ „ „	2,5 l	
„ Stickoxydul	.. 1 „ „ „	1,34 l	
„ Ammoniak	.. 1 „ „ „	1,86 l	
„ Chlor und Stickstofftetroxyd	.. 1 „ „ „	0,8 l	
„ schweflige Säure	1 „ „ „	0,8 l	
„ Chlorkohlenoxyd	1 „ „ „	0,8 l	
„ Chlormethyl	.. 1 „ „ „	1,25 l	
„ Chloräthyl	.. 1 „ „ „	1,25 l	
„ Methyläther	.. 1 „ „ „	1,60 l	
„ Methylamin und Äthylamin	.. 1 „ „ „	1,65 l	

*) Bei Azethlenlösungen muß das Gefäß mit feinporiger, gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (Azeton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azethlens eintretende Volumenvergrößerung unbehindert vollziehen kann und daß bei einer Steigerung der Außentemperatur auf 45° ein genügender Gasraum bleibt.

Verladungsvorschriften.

2. Die entzündlichen Gase dürfen mit Sprengstoffen, Ia, und Munition, Ib, überhaupt nur dann auf demselben Schiffe verladen werden, wenn sie in horizontal weit von diesen entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch Maschinen- und Kesselraum getrennt) oder so an Deck untergebracht sind, daß bei Entzündung der Gase eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.
3. Die giftigen (bzw. erstickenden) Gase (Spalte a und c) dürfen nicht so verstaut werden, daß sie beim Entweichen in bewohnte oder dem Verkehre dienende Räume dringen können.
4. Chlor, Ziff. 5, darf sich auch keinesfalls mit den nachstehenden anderen Gasen vermischen können:

Wasserstoff Ziff. 4,

Azethlen Ziff. 2,

Leuchtgas

Fettgas

Mischgas

Wassergas

} Ziff. 3.

Derartige Mischungen sind in hohem Grade explosiv.

5. Behälter mit flüssiger Luft, Ziff. 7, müssen aufrecht stehen, dürfen nicht belastet werden und nicht in der Nähe von leicht brennbaren kleinstückigen oder leicht brennbaren flüssigen Stoffen verstaut werden.

(7) Ausnahmen von den Vorschriften (1) bis (6).

a) die verflüssigten Gase der Ziff. 5 dürfen in kleinen Mengen, und zwar Kohlenäure und Stickoxydul bis 3 g, Ammoniak, Chlor und Stickstofftetroxyd bis 20 g, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) bis 100 g auch in starken, zugeschmolzenen Glasröhren unter folgenden Bedingungen befördert werden: die Glasröhren dürfen für Kohlenäure und Stickoxydul nur bis zur Hälfte, für Ammoniak, Chlor und Stickstofftetroxyd nur bis zu zwei Dritteln, für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) nur bis zu drei Vierteln gefüllt sein. Jede Glasröhre muß in einer zugelöteten, mit Kieselgur gefüllten Blechkapsel und diese in einer starken Holzkiste verpackt sein. Es ist zulässig, mehrere Blechkapseln in eine Kiste zu legen, doch dürfen Röhren mit Ammoniak nicht mit Chlor enthaltenden Röhren in dieselbe Kiste gelegt werden.

b) Die verflüssigten Gase der Ziff. 6 dürfen unter Beachtung der Vorschriften über den Füllungsgrad [Vorschrift (6)] in starken Glas- oder Metallröhren bis zu 100 g Inhalt befördert werden, die entweder zugeschmolzen oder durch Schraubkappe oder Hebelverschluß, beide mit Gummieinlage, sicher verschlossen sind.

Die Röhren müssen einzeln in eine starke Schicht Watte, Wellpapier oder Zellstoff eingewickelt, und die gläsernen Kapillarspitzen, soweit sie nicht durch Metallverschlüsse gedeckt sind, durch sorgfältig aufgesetzte Pappehülsen gegen Bruch gesichert sein. Sie sind zunächst in haltbare Kästchen aus Holz oder steifer Pappe unverrückbar derart einzulagern, daß eine Beanspruchung der Gefäßwände und Verschlüsse auf Bruch vermieden wird. Ein Kästchen darf bis 600 g Flüssigkeit enthalten.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LXIX, LXXI und LXXIII.)

Die Verladung der Kohlen und Holz soll
sich mit vortheilhaftem Besuche zu betreiben
wobei neben der Verladung die auf dem
Berge gebrachte „Kohlenwasser“ liegen
müssen.

Die Verladung der Kohlen soll in
einer Weise geschehen, die den
Kohlenwasser nicht mehr als 1/2 Prozent
Bau kostet.

Die Verladung der Kohlen soll in
einer Weise geschehen, die den
Kohlenwasser nicht mehr als 1/2 Prozent
Bau kostet.

Die Verladung der Kohlen soll in
einer Weise geschehen, die den
Kohlenwasser nicht mehr als 1/2 Prozent
Bau kostet.

Die Verladung der Kohlen soll in
einer Weise geschehen, die den
Kohlenwasser nicht mehr als 1/2 Prozent
Bau kostet.

1. 2000000



Zur Verpackung der Kästchen sind starke Holzkisten mit verlötetem Blecheinsatz zu verwenden, welche neben der Inhaltsangabe die auf rotem Grunde gedruckte Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen müssen.

Höchstes Rohgewicht eines Versandstückes 60 kg.

- c) Metallene Kohlen säurekapseln (Sodor, Sparklet), die höchstens 25 g flüssige Kohlen säure und höchstens 1 g Flüssigkeit auf 1,34 ccm Fassungsraum enthalten, werden ohne Beschränkung befördert, wenn die Kohlen säure nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Prozent Luft enthält.
- d) Zur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff dürfen auch solche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach den besonderen Vorschriften der Militärverwaltung amtlich geprüft und innerhalb der letzten 3 Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle dürfen die Gase auf 170 Atmosphären verdichtet sein. Bei Behältern, die nach der amtlichen Prüfung mit einem Betriebsdrucke von höchstens 150 Atmosphären in Anspruch genommen werden dürfen, ist die Verdichtung der Gase nur bis zu dieser Grenze zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften (1) bis (5).

7. Flüssige Luft.

(1) Flüssige Luft ist zu befördern: a) in Glasgefäßen mit luftleeren Doppelwänden.

Sie müssen mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sein, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen, daß aber ein Ausfließen des Inhalts verhindert wird. Der Filzpfropfen muß so befestigt sein, daß er sich beim Klappen oder Umkehren der Flasche nicht lockert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicherstehenden Drahtkorb oder durch ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Drahtkörbe oder anderen Gefäße sind

in Metallkästen oder in Holzkisten mit Blecheinsatz einzustellen, die oben offen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossen sind. Die Metallkästen oder Holzkisten müssen an dem unteren Teile bis zu einer solchen Höhe dicht sein, daß im Falle eines Bruches der Flaschen die Flüssigkeit nicht auslaufen kann. In den Kisten dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Torf, Stroh, Heu, befinden, dagegen ist Holz- wolle zulässig.

β) Gefäße aus anderem Stoffe sind nur zuzulassen, wenn sie gegen Wärmedurchgang so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereisen. Eine weitere Verpackung dieser Gefäße ist nicht erforderlich. Die Vorschriften für den Verschuß der Glasflaschen unter α gelten sinngemäß auch für solche Gefäße.

(2) Die äußeren Behälter (Holzkisten, Metallkästen) müssen die deutlichen Aufschriften „Flüssige Luft.“, „Oben.“, „Unten.“, „Sehr zerbrechlich.“ tragen.

Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Die Metalle der Alkalien und der alkalischen Erden, wie Natrium, Kalium, Kalzium und dergl., sowie Legierungen dieser Metalle miteinander.

(1) Diese Metalle in größeren Mengen als 5 kg sind in starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Eisen (auch Eisenblech) zu verpacken. Mengen bis zu 5 kg dürfen auch in starken, sicher verschlossenen Glasgefäßen befördert werden. Die Gefäße müssen völlig trocken und dürfen auch mit Petroleum beschickt sein.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LXIX, LXXI und LXXIII.)

Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.**A. Verladescheine.**

1. Über jede Sendung dieser Stoffe ist ein besonderer Verladeschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verladescheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Versandstücke anzugeben.

Bei der Inhaltsangabe, die der Aufschrift der Behälter (vgl. Verpackungsvorschrift) entsprechen muß, ist in auffälliger Schrift darauf hinzuweisen, daß bei Zutritt von Wasser die Stoffe der

Güterverzeichnis.

Verpackung.

(2) Die eisernen Gefäße sind in Holzkisten oder eiserne Schutzkörbe einzusetzen, die Glasgefäße in Holzkisten mit einem gegen das Eindringen von Wasser gesicherten Blecheinsatz, fest eingebettet in trockener Kieselgur oder ähnlichen nicht brennbaren Stoffen. Bei Glasgefäßen mit Mengen bis 250 g dürfen statt der Holzkisten sicher und dicht verschlossene Blechgefäße verwendet werden.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche und dauerhafte Inhaltsangabe und den Vermerk „vor Rässe zu schützen“ tragen.

2. Kalziumkarbid, auch imprägniert, Kalziumhydrür (Hydrolith).*)

(1) Diese Stoffe müssen dicht in verbleiten oder verzinnten eisernen Gefäßen von mindestens 0,6 mm Wandstärke verschlossen sein, welche

in starke Holzumschließungen fest verpackt sind und nicht über 135 kg brutto wiegen; für Gefäße, welche nur 50 kg oder weniger fassen, genügt unter sonst gleichen Voraussetzungen eine Wandstärke von 0,4 mm.

Auch die sogenannte „Alby-Verpackung“ ist zulässig.

Die Gefäße müssen völlig trocken und dürfen auch mit Petroleum beschickt sein.

(2) Die Holzumschließung kann in Fortfall kommen, wenn:

- a) die eisernen Gefäße mindestens 0,8 mm Wandstärke haben,
- b) es sich nur um solche Reisen handelt, die an Dauer normalerweise die Zeit von 5 Tagen nicht übersteigen.

(3) Die äußeren Behälter müssen deutlich und haltbar die Aufschrift tragen:

„Kalziumkarbid“ oder „Kalziumhydrür (Hydrolith)“,
„Vor Rässe zu schützen“.

*) Entleerte Behälter, welche nicht gründlich von Resten dieser Stoffe befreit sind, dürfen nicht zur Beförderung zugelassen werden.

Verladungsvorschriften.

Ziffern 1, 3 und 4 „feuergefährlich“, die Stoffe der Ziffer 2 „explosionsgefährlich“ sind.

3. Über leere Behälter, welche Stoffe der Ziffer 2 enthalten haben, ist unter Angabe des früheren Inhalts ein besonderer Verlaadeschein auszustellen.
4. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladens siehe § 3 der Vorschriften.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die Stoffe sind, wenn unter Deck verladen, in trockenen, gut ventilerten Räumen und möglichst abgeschlossen von brennbaren Flüssigkeiten und leicht entzündlichen Stoffen unterzubringen.
2. Verboten ist ihre Verladung in derselben Schottenabteilung mit:
 - Sprengstoffen, Ia,
 - Munition, Ib.
3. Die Versandstücke sind besonders sorgfältig zu behandeln und fest zu lagern.

C. Weitere Vorschriften für Stoffe der Ziffer 2.

1. Kalziumkarbid und Kalziumhydrür dürfen auch nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
 - Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic,
 - selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle (II Ziff. 11),
 - Gemischen von Schwefelsäure und Salpetersäure, V Ziff. 1,
 - der Selbsterhitzung unterliegenden Ladungen, VI.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

3. Natriumsuperoxyd, auch in Mischungen, die nicht gefährlicher sind als Natriumsuperoxyd.
4. Natriumazid.

(1) Die Stoffe der Ziff. 3 und 4 sind in starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Eisen (auch Eisenblech) zu verpacken, die völlig trocken sein müssen, bei Natriumazid auch mit Petroleum beschickt sein können.

(2) Die eisernen Gefäße sind in Holzlisten mit einem gegen das Eindringen von Wasser gesicherten Blecheinfaß einzusetzen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die deutliche und haltbare Inhaltsangabe und den Vermerk „Vor Rässe zu schützen“ tragen.

II. Selbstentzündliche Stoffe.

Zur Beförderung sind zugelassen:

1. Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor.
2. Amorpher (roter) Phosphor, Phosphorkalzium, Phosphorstrontium, Phosphoreisen und ähnliche Verbindungen von Phosphor mit Metallen.

(1) Die Stoffe der Ziff. 1 und 2 müssen in starke, dichte, gut verlötete Blechgefäße verpackt und diese in starke, sicher verschlossene Holzbehälter fest eingesetzt sein. Gewöhnlicher Phosphor muß mit Wasser umgeben sein. Bei den Stoffen der Ziff. 2 in Mengen bis zu 2 kg dürfen statt der Blechgefäße auch starke Glasflaschen oder Krufen oder Kisten verwendet werden.

(2) Auf den Kisten muß der Inhalt und der Vermerk „Selbstentzündlich“ deutlich und dauerhaft angegeben sein, bei gewöhnlichem Phosphor ist die Bezeichnung „Oben“ beizufügen.

Verladungsvorschriften.

2. Sie dürfen auf Personenschiffen unter Deck nur in Mengen bis etwa 100 t befördert werden und zwar unmittelbar zugänglich und in besonders abgeschotteten und gut ventilierten Räumen, die nicht an die Maschinen- oder Kesselräume grenzen oder unter bewohnten Räumen liegen.

II. Selbstentzündliche Stoffe. *)

A. Verla descheine.

1. Über jede Sendung der aufgeführten Stoffe, mit Ausnahme der nach Vorschrift verpackten pyrophorischen Metalle Ziff. 11, ist ein besonderer Verla deschein auszustellen, der mit einem mindestens 1 cm breiten roten Querstrich versehen ist.
2. In den Verla descheinen ist Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Behälter (bzw. Kugballen vgl. Ziff. 8) aufzuführen und der Inhaltsangabe, abgesehen von Ziff. 11, der Vermerk „Selbstentzündlich“ in auffälliger Schrift hinzuzufügen.

*) Können bei den Stoffen der Ziff. 5 bis 9 und 12 des Güterverzeichnisses die in den Fußnoten dazu vorgesehenen Bescheinigungen von dem Ablader nicht abgegeben werden, so sind sie als „frisch geglüht“ bzw. „hoch beschwert“, bzw. „gefettet“ bzw. „ungereinigt“ anzusehen und nach den Vorschriften A und B zu behandeln.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

3. Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen und Fetten, deren Schmelzpunkt über 35° liegt.

Diese Stoffe sind entweder in Kisten zu verpacken, die kein Ausstreuen gestatten, oder sie müssen in ungeladene Geschosse eingegossen sein.

Die Kisten müssen deutlich und dauerhaft die Bezeichnung „Selbstentzündlich“ tragen.

4. Zinkäthyl, auch in ätherischer Lösung.

(1) Zinkäthyl, auch in ätherischer Lösung, ist in starke, dichte, gut verschlossene Gefäße aus Glas, Ton

(Steinzeug oder dergl.) oder Metall zu verpacken.

(2) Gefäße aus Glas oder Ton sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung von Asche oder trockener Kieselgur in starke Blechgefäße einzusetzen, die dicht zu verlöten sind. Gefäße aus Metall sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke, starre, geschlossene Übergefäße (Kübel oder Kisten) fest einzusetzen.

(3) Die äußeren Behälter müssen die auf rotem Grunde gedruckte Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen. Übergefäße mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

5. *) Frisch geglühter Ruß.

6. *) Frisch geglühte Holzkohle, gemahlen oder körnig.

Die Stoffe der Ziff. 5 und 6 sind in dichte, gut verschlossene Metallbehälter zu verpacken. Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen.

*) Wenn in den Verladescheinchen bescheinigt ist, daß Ruß und gemahlene oder körnige Holzkohle nicht frisch geglüht sind, so sind diese Stoffe ohne Beschränkung zuzulassen.

Verladungsvorschriften.

3. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Vorschriften und die Fußnoten S. LXXXIII, LXXXIV, LXXXVI, LXXXVIII und XC.

B. Verladung.

1. Die Stoffe, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten pyrophorischen Metalle, Ziff. 11, dürfen

- a) nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Sprengstoffen, Ia,

Munition, Ib,

den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen,

Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie
Ziff. 2.

2. Im übrigen sind sie von leicht brennbaren Gegenständen jeder Art, insbesondere Bündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, und brennbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle, III, sowie von Behältern mit anderen als brennbaren Gasen wirksam räumlich abgeschlossen und überall leicht zugänglich zu verstauen.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

7. *) Hochbeschwerte Seide (Gordonnet, Souple, Bourre de Soie und Chappe Seide) in Strängen.

Hochbeschwerte Seide muß in starke Kisten verpackt sein. Sind die Kisten höher als 12 cm, so müssen zwischen den einzelnen Lagen der Seide durch Holzrost ausreichende Hohlräume geschaffen sein, die mit Öffnungen in den Kistenwänden in Verbindung stehen, so daß die Luft durchziehen kann. An den äußeren Kistenwänden sind Leisten anzubringen, die das Zustellen der Luftlöcher verhindern.

Die Kisten müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen.

8. **) Folgende Stoffe gefettet, gefirnißt oder geölt: Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute — in rohem Zustand, als Abfälle, Lumpen oder Lappen.

Die Stoffe und Fabrikate der Ziff. 8, 8a, 9 und 10 (mit Ausnahme von Netzen) müssen in starken Behältern luftdicht verpackt sein, d. h. in metallenen Gefäßen oder in Kisten mit dichten Blecheinsätzen. Geölte Netze sind in gut ventilierten Räumen lose aufzuhängen.

Die Versandstücke müssen deutlich mit dem Vermerke „Selbstentzündlich“ gezeichnet sein.

Gefettete, gefirnißte oder geölte

*) Die Beförderung von Seide in Strängen, die laut Bescheinigung in den Verladeseinen nicht hoch beschwert ist, unterliegt keinen Beschränkungen.

**) Die Beförderung von Stoffen dieser Gattung, welche laut Bescheinigung in den Verladeseinen nicht gefettet, gefirnißt oder geölt sind, unterliegt keiner Beschränkung.

Gewöhnliches Tauwerk gilt ohne weiteres als nicht gefettet.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LXXXIII und LXXXV.)

1. Die Ladung der
 2. Die Ladung der
 3. Die Ladung der
 4. Die Ladung der
 5. Die Ladung der
 6. Die Ladung der
 7. Die Ladung der
 8. Die Ladung der
 9. Die Ladung der
 10. Die Ladung der
 11. Die Ladung der
 12. Die Ladung der
 13. Die Ladung der
 14. Die Ladung der
 15. Die Ladung der
 16. Die Ladung der
 17. Die Ladung der
 18. Die Ladung der
 19. Die Ladung der
 20. Die Ladung der
 21. Die Ladung der
 22. Die Ladung der
 23. Die Ladung der
 24. Die Ladung der
 25. Die Ladung der
 26. Die Ladung der
 27. Die Ladung der
 28. Die Ladung der
 29. Die Ladung der
 30. Die Ladung der
 31. Die Ladung der
 32. Die Ladung der
 33. Die Ladung der
 34. Die Ladung der
 35. Die Ladung der
 36. Die Ladung der
 37. Die Ladung der
 38. Die Ladung der
 39. Die Ladung der
 40. Die Ladung der
 41. Die Ladung der
 42. Die Ladung der
 43. Die Ladung der
 44. Die Ladung der
 45. Die Ladung der
 46. Die Ladung der
 47. Die Ladung der
 48. Die Ladung der
 49. Die Ladung der
 50. Die Ladung der
 51. Die Ladung der
 52. Die Ladung der
 53. Die Ladung der
 54. Die Ladung der
 55. Die Ladung der
 56. Die Ladung der
 57. Die Ladung der
 58. Die Ladung der
 59. Die Ladung der
 60. Die Ladung der
 61. Die Ladung der
 62. Die Ladung der
 63. Die Ladung der
 64. Die Ladung der
 65. Die Ladung der
 66. Die Ladung der
 67. Die Ladung der
 68. Die Ladung der
 69. Die Ladung der
 70. Die Ladung der
 71. Die Ladung der
 72. Die Ladung der
 73. Die Ladung der
 74. Die Ladung der
 75. Die Ladung der
 76. Die Ladung der
 77. Die Ladung der
 78. Die Ladung der
 79. Die Ladung der
 80. Die Ladung der
 81. Die Ladung der
 82. Die Ladung der
 83. Die Ladung der
 84. Die Ladung der
 85. Die Ladung der
 86. Die Ladung der
 87. Die Ladung der
 88. Die Ladung der
 89. Die Ladung der
 90. Die Ladung der
 91. Die Ladung der
 92. Die Ladung der
 93. Die Ladung der
 94. Die Ladung der
 95. Die Ladung der
 96. Die Ladung der
 97. Die Ladung der
 98. Die Ladung der
 99. Die Ladung der
 100. Die Ladung der



Güterverzeichnis.

Verpackung.

Erzeugnisse aus vorstehenden Stoffen, z. B. Schutzdecken, Perrennunge, Ölzeug, Seilerwaren, Treibriemen aus Baumwolle oder Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen, Garne und Zwirne, Netzwaren (Ölfischnetze und dergl.).

8a. Gemenge aus körnigen oder porösen, brennbaren Stoffen mit Leinöl, Harz, Harzöl, Petroleumrückständen und dergl., sofern die letzteren Bestandteile noch der Selbstoxydation unterliegen können (z. B. sogenannte Korkfüllmasse).

9.*) Gefettete Eisen- und Stahlspäne (Dreh-, Bohrspäne und dergl.).

*) Die Beförderung von Stoffen dieser Gattung, welche laut Bescheinigung in den Verladeseheinen nicht gefettet, gefirnißt oder geölt sind, unterliegt keiner Beschränkung.

Gewöhnliches Tauwerk gilt ohne weiteres als nicht gefettet.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LXXXIII und LXXXV.)

10. Die ...
 11. ...
 12. ...
 13. ...

III. Brennholz ...
 1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. ...
 5. ...
 6. ...
 7. ...
 8. ...
 9. ...
 10. ...



Güterverzeichnis.	Verpackung.
10. Mit Fett, Öl oder Firnis getränktes Papier und Fabrikate daraus (z. B. Hülsen)†).	
11. Pyrophorische Metalle.	Die pyrophorischen Metalle müssen in Glasröhren eingeschmolzen und diese in verlötete Blechgefäße verpackt sein, die mit Kieselgur oder mit anderen geeigneten trockenen, erdigen Stoffen ausgefüllt sind.
12. *) Gebrauchte Hefebbeutel, ungereinigt.	Gebrauchte, ungereinigte Hefebbeutel sind in dicht schließende Behälter zu verpacken. Die Behälter müssen die deutliche Aufschrift „Selbstentzündlich“ tragen.
*) Die Beförderung gebrauchter Hefebbeutel, die laut Bescheinigung auf den Verladeseheinen gereinigt sind, unterliegt keiner Beschränkung.	
†) Gewisse japanische Fabrikate dieser Art haben sich als besonders gefährlich erwiesen.	

III. Brennbare Flüssigkeiten.

1. Kohlenwasserstoffe, und zwar
- a) Petroleum, rohes und gereinigtes, wenn es bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 mm (auf die Meereshöhe reduziert) im

(1) Zur Verpackung der hier aufgeführten brennbaren Flüssigkeiten sind starke, dichte, sicher verschlossene Gefäße aus Glas, Ton (Steinzeug oder dergl.) oder Metall zu verwenden. Lösungen von Nitrozellulose in Essigsäure (Ziff. 4) dürfen nicht in Metallgefäßen versandt werden.

Für die Flüssigkeiten der Ziff. 1a und b (letztere mit Ausnahme der leichteren Destillate in Abj. 2), 4, 5, 6, 7 und 9 sind auch starke

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. LXXXIII und LXXXV.)

III. Brennbare Flüssigkeiten.

A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von brennbaren Flüssigkeiten ist ein eigener Verladefchein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Flüssigkeiten sind mit Namen, Ziffern und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und deutlich als „feuergefährlich“ zu bezeichnen.
2. Wegen Unterschrift und Erklärungen des Abladers siehe § 3 der Vorschriften.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

Abelschen Apparate nicht unter 21° entzündliche Dämpfe gibt (Testpetroleum).

Aus Braunkohlenteer bereitete Öle, Torf- und Schieferöle, Asphalt-naphtha und Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe mindestens das vorbezeichnete spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen und dergl.).

Steinkohlenteeröle, die bei $17,5^{\circ}$ ein geringeres spezifisches Gewicht als 0,950 haben (Benzol, Toluol, Xylol, Kumol und dergl.).

Kohlenwasserstoffe anderen Ursprungs, die bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,830 haben, mit Ausnahme von Schmierölen, die im Pensky-Martenschen Apparat erst bei einer Wärme von mindestens 100° entzündliche Dämpfe geben.

dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer) zulässig.

(2) Die im Abs. 2 der Ziff. 1b genannten leichteren Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha (Benzin, Vigroin, Puzöl und dergl.), sowie die Flüssigkeiten der Ziff. 2 und 8 dürfen in Mengen von mehr als 5 kg nur in starken eisernen Behältern befördert werden.

(3) Gefäße aus Glas oder Ton mit den Flüssigkeiten der Ziff. 1 bis 9 sowie Blechgefäße mit Flüssigkeiten der Ziff. 3 und 8 und kleineren Mengen der leichten Destillate 1b Abs. 2 sind einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen; Übergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein. Offene Übergefäße müssen eine Schutzdecke haben, die, wenn sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichen leicht brennbaren Stoffen besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder dergl., unter Zusatz von Wasserglas, getränkt ist.

(4) Blech- oder andere Metallgefäße dürfen mit Flüssigkeiten der Ziff. 3 und 8 nur bis zu $\frac{9}{10}$ (bei 15°) gefüllt werden.

(5) Jedes Versandstück mit Flüssigkeiten der Ziff. 1b und c, 2 bis 9 (letzte mit Ausnahme der fetten Öle) muß auf rotem Grunde die deutliche, gedruckte Aufschrift: „Feuergefährlich“ tragen. Körbe und Kübel

Verladungsvorschriften.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Die brennbaren Flüssigkeiten der Ziff. 1b und c, 2, 3 und 8 dürfen mit Sprengstoffen, Ia, und Munition, Ib,

überhaupt nur dann auf demselben Schiffe befördert werden, wenn sie in horizontal weit von diesen entfernten Abteilungen (auf Dampfschiffen mindestens durch die Maschinen- und Kesselräume getrennt) oder so an Deck untergebracht sind, daß bei Entzündung der Flüssigkeiten eine unmittelbare Gefährdung der mit Sprengstoffen oder Munition belegten Räume ausgeschlossen ist.

2. Keine brennbare Flüssigkeit darf in derselben Schottenabteilung verladen werden mit: Sprengstoffen, Ia, Munition, Ib.

3. Im übrigen sind die Flüssigkeiten mit Ausnahme der fetten Öle der Ziff. 9

- a) von Feuerungsanlagen und Flammenbeleuchtung
- b) von:

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ic, selbstentzündlichen Stoffen, II, mit Ausnahme der vorschriftsmäßig verpackten phosphorischen Metalle, Ziff. 11,

Salpetersäure, Schwefelsäure und Gemischen daraus, V Ziff. 1,

der Selbsterhitzung unterliegenden Stoffen, VI,

räumlich derart getrennt zu halten, daß weder die Flüssigkeiten selbst noch die durch ihre Verdunstung entstandenen Gase oder explosiven Luftgemische sich an

Güterverzeichnis.

Verpackung.

b) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlenteeröle, Torf- und Schieferöle, Asphalt-naphtha sowie Destillate aus solchen, wenn diese Stoffe bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben.

Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha (Benzin, Ligroin, Fußöl und dergl.), wenn diese Stoffe bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben.

c) Petroleumäther (Gasolin, Gasäther, Neolin und dergl.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlenteer bereitete leicht entzündliche Stoffe, wenn sie bei $17,5^{\circ}$ ein spezifisches Gewicht von höchstens 0,680 haben.

mit Glasballons müssen ferner mit der deutlichen Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein. Sie dürfen nicht auf Karren gefahren, auch nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Beförderung brennbarer Flüssigkeiten in Sammelbehältern von Tankschiffen.

Verladungsvorschriften.

den Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen oder an etwa durch Gegenstände unter b erzeugten Brand- oder Erhitzungsherden entzünden können.

4. Die Stauungsräume müssen gut ventiliert sein.
5. Offene Übergefäße zerbrechlicher Behälter (vgl. Verpackungsvorschrift [3]) dürfen nicht belastet werden.

C. Verschärfung für Personenschiffe.

Auf einem Personenschiffe dürfen von den Stoffen der Ziff. 1b und c, 2 und 3 zusammen nicht mehr als 500 kg, von Schwefelkohlenstoff, Ziff. 8, nicht mehr als 5 kg befördert werden, und zwar, abgesehen von kleinen Mengen in Sammelsendungen gemäß Anlage 2, nur an Deck.

D. Vorsicht bei der Verstaung von fetten Ölen und Firnissen.

Tierische und pflanzliche Faserstoffe und Fabrikate daraus (auch Papier) neigen bei Tränkung mit den meisten fetten Ölen und mit Firnissen, besonders bei verhinderter Wärmeabfuhr (feste Packung oder Stauung), zur Selbstentzündung. Bei der Verstaung der genannten Flüssigkeiten ist deshalb Vorsorge zu treffen, daß derartige Brandherde nicht entstehen können.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

2. Flüssigkeiten, die bereitet sind einerseits aus Petroleumnaphtha oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, andererseits aus Harz, Kautschuk, Guttapercha, Seife, Asphalt, Teer oder dergl.

Ester (Äther) aller Art, z. B. Amylacetat (für Petroleumäther vgl. Ziff. 1c, für Schwefeläther vgl. Ziff. 3).

3. Schwefeläther, auch mit anderen Flüssigkeiten gemengt (z. B. Hoffmannstropfen), Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther (Kollobium), in Amylalkohol, in Äthylalkohol, in Methylalkohol, in Essigäther, in Amylacetat, in Azeton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten (z. B. Zaponlacke), höchstens einprozentige Lösungen von Nitroglycerin in Alkohol, Bromäthyl.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XCI, XCIII und XCV.)



Güterverzeichnis.	Verpackung.
4. Lösungen von Nitro- zellulose in Essigsäure.	
5. Holzgeist, roh und ref- tiziert, Azeton, Aze- taldehyd (auch in alko- holischer Lösung).	
6. Das allgemeine Dena- turierungsmittel für Spiritus mit Pyridin versehter Holzgeist.	
7. Gemische von Holzgeist und Benzol (mit oder ohne Erdwachs, z. B. Paraffin).	
8. Schwefelkohlenstoff.	
9. Fette Öle, Firnisse, mit Firnis versehete Farben, Terpentinöl (Kienöl) und andere ätherische Öle, Fusel- öle, absoluter Alkohol, Weingeist (Spiritus) so- wie daraus bereitete Flüss- igkeiten (Spirituslacke, Sif- kative, flüssige Seifen und dergl.) in Mengen über 40 kg.	

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. XCI, XCIII und XCV.)



IV. Giftige Stoffe*).

1. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Kauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) und dergl.

(1) Diese Stoffe sind zu verpacken:

a) in starke eiserne Fässer mit aufgeschraubtem Deckel und Rollreifen oder

b) in doppelte Fässer aus festem, trockenem Holze mit Einlagerreifen oder in ebensolche doppelte Kisten mit Umfassungsbändern, wobei die inneren Gefäße mit

dichtem Stoffe ausgekleidet sein müssen. Statt der inneren Holzbehälter können auch verbletete Blechgefäße oder Gefäße aus Glas oder Ton verwendet werden. Die Glas- oder Tongefäße müssen in den Übergefäßen (Körben, Kübeln, Kisten) mit geeigneten Verpackungstoffen fest verpackt sein. Unter diesen Bedingungen können auch mehrere solcher Behälter zu einem Versandstück vereinigt werden.

c) Die Stoffe dürfen auch in Säcke von geteilter Leinwand verpackt sein, die in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze einzuschließen sind.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt (z. B. Arsenikalien) deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Gift“.

2. Ferrosilizium, auf elektrischem Wege gewonnen.

(1) Ferrosilizium dieser Art ist trocken in völlig trockene, starke, wasserdichte Behälter aus Holz oder Metall zu verpacken.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Vor Nässe zu bewahren“, „Nicht stürzen“.

*) Wegen leerer Behälter, in denen giftige Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 oder 6a enthalten gewesen sind, siehe Verpackungs- und Beladungsvorschriften.

Verladungsvorschriften.

IV. Giftige Stoffe.

A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von giftigen Stoffen der bedingungsweise zugelassenen Arten ist ein besonderer Verladefchein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen, Ziffer und Buchstaben nach Maßgabe des Güterverzeichnisses aufzuführen und deutlich als „giftig“ zu bezeichnen.

Das Gleiche gilt für entleerte Gefäße, welche Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 und 6a enthalten haben.

2. Wegen Unterschrift und Erklärung des Abladers siehe § 3 der Vorschriften.

B. Verladung.

1. Glas- und Tongefäße in offenen Schutzhüllen dürfen nicht belastet werden.
2. Die Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 und 6a sowie deren entleerte Behälter müssen unter wirksamem, räumlichem Abschluß von Nahrungs- und Genußmitteln gehalten werden.
3. Behälter mit auf elektrischem Wege gewonnenem Ferrosilizium müssen trocken und, wenn unter Deck, in gut gelüfteten Räumen und nicht in der Nachbarschaft von bewohnten Gelassen verstaut werden.
4. Die Stoffe der Ziff. 3, 5 und 8 müssen von Säuren, die der Ziff. 5 auch von saueren Salzen räumlich so wirksam abgeschlossen gehalten werden, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.
5. Bromzyan darf nur auf Deck verladen werden.

Güterverzeichnis.	Verpackung.
3. Zyankalium und Zyan- natrium in fester Form.	(1) Zyankalium usw. ist nach den Vorschriften (1)a und b für Ziff. 1 (Arsenikalien) zu verpacken. (2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzu- geben mit dem Zusatz „Gift“.
4. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsen Säure.	(1) Flüssige Arsenikalien sind zu verpacken: a) in Metall-, Holz- oder Gummi- gefäße mit guten Verschlüssen oder b) in Glas- oder Tongefäße, die unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Über- gefäße (Weiden- oder Metall- körbe, Kübel oder Kisten) fest eingesetzt sind; Übergefäße (aus- genommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein. (2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzu- geben mit dem Zusatz „Gift“.
5. Zyankaliumlauge und Zyannatriumlauge.	(1) Zyankalium- usw. Lauge ist in gut verschlossene eiserne Ge- fäße zu verpacken, die in feste Holz- oder Metallbehälter mit Kieselgur, Sägemehl oder anderen auffaugenden Stoffen fest eingebettet sind. (2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzu- geben mit dem Zusatz „Gift“.
6. Giftige Metallpräpa- rate: a) Sublimat, weißes und rotes Präzipitat; Kupferfarben, ins- besondere Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleizucker;	(1) Die Stoffe dieser Ziffer sind zu verpacken: a) in eiserne Fässer oder in dichte Fässer aus festem, trockenem Holze mit Einlagereisen oder in Kisten mit Umfassungsbändern oder b) in eiserne Gefäße (sogenannte Hobbocks)

Güterverzeichnis.

Verpackung.

b) andere Bleipräparate, insbesondere Bleiglätte (Glätte, Massifot), Mennige, Bleiweiß und andere Bleifarben;

Bleirückstände und sonstige bleihaltige Abfälle.

7. Kupfervitriol (Blaustein) und Mischungen von Kupfervitriol mit Kalk, Soda oder dergl. (Pulver zur Herstellung von Bordelaiser Brühe oder dergl.).

8. Chlorsaure Salze.

oder

c) in Glas- oder Tongefäße oder — bei Mengen bis zu 10 kg — in doppelte, starke Papierumhüllungen (Beutel); die Behälter und Beutel sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter mit geeigneten Verpackungstoffen fest einzubetten;

d) bei allen Bleifarben sind auch Gefäße aus Weiß- oder anderem Eisenbleche zugelassen.

(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt (auch mit Sammelbezeichnungen wie Giftfarben, Bleipräparate) deutlich und dauerhaft anzugeben, bei den Stoffen 6a mit dem Zusatz „Gift“.

Kupfervitriol usw. ist zu verpacken in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder in starke, dichte, gut verschlossene Säcke.

Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

Chlorsaure Salze sind zu verpacken in starke, dichte, sicher

verschlossene Behälter aus Holz oder Wellblech. Bei Wahl von Holzbehältern muß durch eine dichte Innenverpackung, welche von einem Bruch der Wände nicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann, dem Ausstreuen des Inhalts begegnet sein. Um die Wellblechgefäße, die mindestens 0,6 mm stark sein müssen, sind mindestens 2 Holzdauben zu legen, die durch mindestens 6 Weidenstreifen festgehalten werden.

Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. CI.)

Die Verladung der Güter in die
Kisten und Fässer muß mit
Sorgfalt und nach den
Vorschriften des
Kaufmanns geschehen.

Die Kisten müssen
fest und dauerhaft
sein und die Güter
darin sicher
verpackt werden.

Die Fässer müssen
ebenfalls fest und
dauerhaft sein und
die Güter darin
sicher verpackt
werden.

Die Verladung der
Güter in die
Kisten und Fässer
muß mit
Sorgfalt und
nach den
Vorschriften
des Kaufmanns
geschehen.

Die Kisten müssen
fest und dauerhaft
sein und die Güter
darin sicher
verpackt werden.

Die Fässer müssen
ebenfalls fest und
dauerhaft sein und
die Güter darin
sicher verpackt
werden.

Verladungsvorschriften.

Die Verladung der Güter in die
Kisten und Fässer muß mit
Sorgfalt und nach den
Vorschriften des
Kaufmanns geschehen.

Die Kisten müssen
fest und dauerhaft
sein und die Güter
darin sicher
verpackt werden.

10. Verladung.



Güterverzeichnis.	Verpackung.
9. Bromsaure Salze.	<p>Bromsaure Salze sind zu verpacken in starke Kisten mit dichtem Einsatz aus verbleitem Eisenblech oder starkem Weißblech.</p> <p>Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben.</p>
10. Bromzhan.	<p>(1) Bromzhan muß in zugeschmolzenen Glastuben zur Beförderung gebracht werden, die höchstens $\frac{1}{2}$ kg des Stoffes enthalten und nur bis zur Hälfte gefüllt sein dürfen.</p> <p>Jede Tube muß in eine starke, verlötete Blechbüchse eingesetzt sein, deren Rauminhalt das Fünffache des Bromzhan's betragen muß. Die Büchse muß mit Kieselgur aufgefüllt sein.</p> <p>Die Büchsen sind in starke Holzkisten mit zu verlötendem Einsatz aus verbleitem Eisenbleche festzulagern. Eine solche Kiste darf nicht mehr als 5 kg Bromzhan enthalten.</p> <p>(2) Auf den Versandstücken ist der Inhalt deutlich und dauerhaft anzugeben mit dem Zusatz „Gift“.</p> <p>Leere Behälter, in denen Stoffe der Ziff. 1, 3, 4, 5 oder 6a enthalten gewesen sind, müssen vollkommen dicht geschlossen sein. Der frühere Inhalt muß auf ihnen unter Hervorhebung seiner giftigen Eigenschaft angegeben sein.</p>

V. Ätzende Stoffe*).

- 1.**) Schwefelsäure (Bis- | (1) Zur Verpackung der Stoffe
trioöl), Salzsäure, Salz- | 1 bis 4 sind starke, dichte, sicher
verschllossene Gefäße zu verwenden,

*) Wegen leerer Behälter, in denen ätzende Stoffe der Ziff. 1 bis 5 enthalten gewesen sind, siehe Verpackungs- und Verladungsvorschriften.

**) 1. Abfallischwefelsäure aus Nitroglyzerin-fabriken darf nur vollständig denitriert zur Beförderung kommen.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. CI.)

V. Ähende Stoffe.

A. Verladefcheine.

1. Für jede Sendung von ähenden Stoffen der bedingungsweise zugelassenen Arten ist ein besonderer Verladefchein unter Ausschluß anderer Gegenstände auszustellen. Die Stoffe sind mit Namen und Ziffern nach Maßgabe des Güterverzeichnisses auf-

Güterverzeichnis.

Verpackung.

petersäure (Scheidewasser), Flußsäure.

2. Chlorschwefel sowie salpetersaures und schwefelsaures Eisenoxyd (Ferrinitrat oder Ferrisulfat, Eisenbeize).

3. Ablauge (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Pottaschenlauge und dergl.), Ölfaß (Rückstände von der Ö raffinerie).

4. Brom.

die durch den Inhalt nicht angegriffen werden. Der Verschuß muß so beschaffen sein, daß er weder durch Erschütterungen noch durch den Inhalt beschädigt werden kann. Bei Verwendung von Gefäßen aus Glas oder Ton ist nachstehendes zu beachten:

a) Bei den Stoffen der Ziff. 1 bis 3 sind die Gefäße unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Übergefäße (Weiden- oder Metallkörbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen; Übergefäße (ausgenommen Kisten) müssen mit guten Handhaben versehen sein.

b) Bei Salpetersäure in jeder Konzentration sind die Glas- oder Tongefäße in den Übergefäßen mit einer ihrem Inhalt mindestens gleichkommenden Menge Kieselgur oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe einzubetten.

c) Verpackungstoff (a) und (b) ist nicht erforderlich, wenn die Glasgefäße in eiserne Mantelkörbe eingesetzt

2. Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure dürfen nur dann befördert werden, wenn sie

a) kein Glycerin oder Nitroglycerin,

b) bei einem Gehalte von 80 Prozent und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch 1 Prozent Salpetersäure-Monohydrat,

c) bei einem Gehalte von 67 Prozent und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch 5 Prozent Salpetersäure-Monohydrat,

d) bei einem Gehalte von 62,5 Prozent und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch 30 Prozent Salpetersäure-Monohydrat enthalten.

Verladungsvorschriften.

zuführen und deutlich als „äzend“ — Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure als „äzend und feuergefährlich“ — zu bezeichnen.

Auch auf entleerte, nicht vollständig gereinigte Gefäße, welche Stoffe der Ziff. 1 bis 5 enthalten haben, ist in den Verlaadescheinen hinzuweisen.

2. Die im § 3 der Vorschriften vorgeschriebene Erklärung des Abladers muß sich auf Grund von Bescheinigungen der Auftraggeber auch darüber aussprechen,
 - a) daß Abfall Schwefelsäure aus Nitroglyzerinfabriken vollständig denitriert ist,
 - b) daß Gemische aus Schwefelsäure und Salpetersäure den in der Fußnote zu Ziff. 1 des Güterverzeichnisses gestellten Bedingungen entsprechen.

B. Verladung im allgemeinen.

1. Säuren in Fässern sind so zu stauen und durch geeignete Zwischenlagen zu trennen, daß die Fässer sich nicht berühren und gegenseitig beschädigen können.
2. Glas- oder Tongefäße mit äzenden Stoffen in offenen Übergefäßen dürfen nicht belastet werden.
3. Bei Verladung von Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure unter Deck ist durch eine geeignete Unterlage (wie Sand, Asche, Kieselgur — bei Salzsäure auch Kohle —) oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand und Rohrleitungen zu verhindern.
4. Schwefelsäure und Salpetersäure müssen unter sich und alle Säuren von Thyankalium, Thyanatrium und deren Laugen, sowie von chlor- und bromsauren Salzen (IV Ziff. 3, 5, 8 und 9) räumlich so wirksam abgeschlossen gehalten werden, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

sind und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können.

a) Bei Brom (Ziff. 4) sind die Glas- oder Tongefäße in starke Holz- oder Metallbehälter bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselgur oder in ähnliche, nicht brennbare Stoffe einzubetten. Die Gefäße müssen starkwandig und mit gut eingeschliffenen, gedichteten und gegen Herausfallen gesicherten Glas- oder Tonstüpfeln verschlossen und dürfen nur bis zu $\frac{7}{8}$ gefüllt sein.

(2) Feuerlöschvorrichtungen, die Säuren der Ziff. 1 enthalten, müssen so gebaut sein, daß keine Säure ausfließen kann.

(3) Die Versandstücke müssen Inhaltsangabe tragen mit dem Zusatz „Ähend“. (Bei Gemischen aus Schwefelsäure und Salpetersäure „Ähend und feuergefährlich“.)

(4) Mit Schwefelsäure (Ziff. 1) gefüllte elektrische Sammler (Akkumulatoren) sind in einem Batteriekasten so zu befestigen, daß die einzelnen Zellen sich nicht bewegen können. Der Batteriekasten ist mit auffaugenden Verpackungstoffen in eine Kiste fest zu verpacken. Die Kisten müssen auf den Deckeln die deutlichen Aufschriften „Elektrische Sammler (Akkumulatoren)“, „Inhalt ähend“ und „Oben“ tragen. Sind die Sammler geladen, so müssen die Pole gegen Kurzschluß gesichert sein.

Nur Zellen oder Batterien, die in Fahrzeuge für deren betriebsmäßige Benutzung eingebaut sind, bedürfen keiner besonderen Verpackung.

(5) Für schwefelsäurehaltigen Bleischlamm aus Akkumulatoren und aus Bleikammern dürfen Holzgefäße nur verwendet werden, wenn ein Austropfen der Säure verhindert ist.

5. Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrid, sogenanntes festes Oleum).

(1) Wasserfreie Schwefelsäure ist zu verpacken:
in starke, verzinnete und verbletete Eisenblechgefäße
oder

Verladungsvorschriften.

C. Beschränkungen für Schwefelsäure,
Salpetersäure und Gemische daraus.

1. Die Gemische dürfen nicht auf Personenschiffen befördert werden.

2. Die beiden Säuren und ihre Gemische dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:

Sprengstoffen, Ia,

Munition, Ib;

die Gemische außerdem nicht mit

den in der Verladungsvorschrift zu Id als entzündlich bezeichneten Gasen und mit Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie Ziff. 2.

3. Im übrigen ist bei der Unterbringung der beiden Säuren und ihrer Gemische zu berücksichtigen, daß sie organische Stoffe, wie Holz, Kohlen, Faserstoffe und Gewebe, bis zur Entzündung erhitzen und so Brände hervorrufen können. Es ist deshalb auf ihre wirksame räumliche Trennung von solchen Stoffen und außerdem von

Zündwaren und Feuerwerkskörpern, Ie, unter Druck stehenden Gasbehältern, Id, Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie Ziff. 2 und

brennbaren Flüssigkeiten (z. B. III) zu halten.

D. Ausnahmen für gewisse Fahrzeuge.

Auf hölzernen Segelschiffen in der Nah-, Küsten- und kleinen Fahrt kann von den Vorschriften B. 1 bis 3 abgesehen werden.

Güterverzeichnis.

Verpackung.

in starke Eisen- oder Kupferflaschen, deren Öffnungen sicher und luftdicht verschlossen sind.

Die Gefäße und Flaschen müssen mit Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen in starke Behälter aus Holz oder Eisenblech fest verpackt sein.

(2) Die Versandstücke müssen die Inhaltsangabe mit dem Zusatz „Ähend“ tragen.

Nicht vollständig gereinigte leere Behälter, in denen Stoffe der Ziff. 1 bis 5 enthalten gewesen sind, müssen dicht verschlossen sein und die Bezeichnung des früheren Inhalts mit dem Zusatz „Ähend“ tragen.

6. Antimonpentachlorid, Azetylchlorid, Chromylchlorid, Phosphoroxchlorid, Phosphoroxypentachlorid (Phosphorsuperchlorid), Phosphortrichlorid, Sulfurylchlorid, Thionylchlorid und Chlorsulfonsäure.

(1) Die Chloride sind zu verpacken:

a) in vollkommen dichte und mit guten Verschlüssen versehene Gefäße aus Schweifeseisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer oder

b) in Glasgefäße. Für diesen Fall gelten folgende Vorschriften:

a) Die Glasgefäße müssen sturwandig und mit gut eingeschlifenen, gedichteten und

gegen Herausfallen gesicherten Glasstöpseln verschlossen sein.

β) Wenn die Glasgefäße mehr als 5 kg enthalten, sind sie in metallene Gefäße einzusetzen. Flaschen mit geringerem Inhalt dürfen in starke Holzbehälter verpackt werden, die durch Zwischenwände in so viele Abteilungen geteilt sind, als Flaschen versandt werden. Ein Behälter darf nicht mehr als vier Abteilungen enthalten. Die Glasgefäße sind in die Behälter so einzusetzen, daß sie mindestens 30 mm von den Wänden abstehen. Die

Verladungsvorschriften.

C. Beförderung von Schwefelsäure
in Tankschiffen.

Die Beförderung von Schwefelsäure in Tankschiffen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Behälter müssen aus einem Stoffe bestehen, der von der Säure nicht in nennenswerter Weise angegriffen wird.

Sie müssen auf einen Druck von 6 Atm. geprüft sein und unterwegs geschlossen gehalten werden.

2. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, welche ein Anfressen des Schiffskörpers durch die etwa beim Füllen oder sonst überfließende Säure verhüten.

Zwischenräume sind mit Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen fest auszustopfen; bei Methylchlorid dürfen auch Sägespäne verwendet werden.

(2) Auf dem Deckel der äußeren Behälter ist der Inhalt anzugeben und das Glaszeichen mit dem Zusatz „Kend“ anzubringen.

VI. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen.

1. Steinkohlen in Schüttladung oder in Säcken.
2. Preßkohlen (Briketts) von Steinkohle*) und Braunkohle.
3. Baumwolle, Jute, Hanf, Flachs und andere pflanzliche Faserstoffe.
4. Kopro in Säcken.
5. Maischrot, Hülsenmehl von Getreide (Kleinstaub, Kleidunst), auch von Erdnüssen und Reis (ricemeal) und ähnliche Nebenerzeugnisse der Mühlenindustrie.
6. Biertreber und Malzkeime.
7. Rohstoffe für Papierfabrikation, Lumpen, geschliffenes Tauwerk, auch Gräser (z. B. Spartogras).
8. Schwefelkies.
9. Ungelöschter Kalk.

*) Genügend ausgekühlte Steinkohlenbriketts nur unter dem Einfluß der nebenstehend unter N. Ziffer 4 genannten Säuren.

Verladungsvorschriften.

(Siehe S. CVII, CIX, CXI und CXIII.)

VI. Massengüter, die der Selbsterhitzung unterliegen.

A. Verladung im allgemeinen.

1. Die Stoffe dürfen nicht in derselben Schottenabteilung verladen werden mit:
 - Sprengstoffen, Ia,
 - Munition, Ib,
 - Kalziumkarbid und Kalziumhydrür, Ie
 Ziff. 2.
2. Bei Verwendung der an die Laderäume von Gütern dieses Abschnitts angrenzenden Abteilungen ist mit der Möglichkeit der Erhitzung der Schotten zu rechnen. Außer Sprengstoffen und Munition (siehe Verladungsvorschriften für diese) sollen demnach nicht nur besonders feuergefährliche Gegenstände, sondern allgemein auch leicht brennbare Ladungen jeder Art in wirksamem Abstand von den Schotten gehalten werden.
3. Gegenstände der letztgenannten Arten, insbesondere Zündwaren und Feuerwerkskörper, Ie, verdichtete und verflüssigte Gase, Id, brennbare Flüssigkeiten (z. B. III) müssen, wenn in derselben Schottenabteilung mit Gütern dieses Abschnitts untergebracht, räumlich derart getrennt

Güterverzeichnis.

(Siehe S. CXIV.)

Die Güterverzeichnisse der Selbständigen unter
liegen.
W. Vererbung im allgemeinen.
1. Die Güter unterliegen der Vererbung im allgemeinen.
2. Die Vererbung erfolgt nach dem Erbstatute.
3. Die Vererbung erfolgt nach dem Erbstatute.
4. Die Vererbung erfolgt nach dem Erbstatute.
5. Die Vererbung erfolgt nach dem Erbstatute.
6. Die Vererbung erfolgt nach dem Erbstatute.
7. Die Vererbung erfolgt nach dem Erbstatute.
8. Die Vererbung erfolgt nach dem Erbstatute.
9. Die Vererbung erfolgt nach dem Erbstatute.
10. Die Vererbung erfolgt nach dem Erbstatute.



Verladungsvorschriften.

gestaut werden, daß sie von einer Erhizung der Güter nicht unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen und bei eintretender Gefahr entfernt werden können.

4. Steinkohlen, Preßkohlen, Faserstoffe, Gewebe, Ziff. 3 und 7, und Mühlenprodukte der unter Ziff. 5 genannten Arten dürfen nicht derart mit Behältern von Schwefelsäure, Salpetersäure und Gemischen daraus zusammengestaut werden, daß sie von auslaufenden Säuren erreicht werden können.
5. Die Stoffe der Ziff. 3 und 7 sind auch vor der Tränkung mit fetten Ölen zu bewahren.

B. Weitere Vorschriften für Steinkohlen und Preßkohlen.

1. Vor der Einnahme einer losen oder gesackten Kohlenladung sind Einrichtungen der Räume, welche den Durchzug von Luft durch die Kohlen fördern können, unwirksam zu machen, z. B. sind Ventilationslöcher in den Masten sorgfältig zu schließen.
2. In Kohlenladungen, die über die Grenzen der mittleren Fahrt hinaus bestimmt sind, müssen von Beginn der Fahrt ab täglich Temperaturmessungen vorgenommen und die Ergebnisse in das Schiffstagebuch eingetragen werden. Für die Einführung des Thermometers bis in die untersten Kohlenschichten an möglichst zahlreichen Stellen sind geeignete Vorrichtungen zu treffen.
3. Für ausreichende Abführung der aus den Kohlen sich entwickelnden, in Mischung mit Luft explosiven Gase ins Freie ist Sorge zu tragen.
4. Die Oberfläche einer Kohlenladung darf nicht durch Planken, Persenninge usw. oder durch undurchlässige Ladung dicht abgedeckt werden.

Güterverzeichnis.

(Siehe S. CXIV.)

Bestand werden (Siehe S. CXIV.) nicht nur in der Vertheilung der Güter sondern auch in der Vertheilung der Güter...

1. Die Güter der Klasse I sind nach der Vertheilung mit dem Namen der Güter zu bezeichnen...

2. Die Güter der Klasse II sind nach der Vertheilung mit dem Namen der Güter zu bezeichnen...

3. Die Güter der Klasse III sind nach der Vertheilung mit dem Namen der Güter zu bezeichnen...

4. Die Güter der Klasse IV sind nach der Vertheilung mit dem Namen der Güter zu bezeichnen...

5. Die Güter der Klasse V sind nach der Vertheilung mit dem Namen der Güter zu bezeichnen...

6. Die Güter der Klasse VI sind nach der Vertheilung mit dem Namen der Güter zu bezeichnen...

7. Die Güter der Klasse VII sind nach der Vertheilung mit dem Namen der Güter zu bezeichnen...



Verladungsvorschriften.

5. Mit Kohlen belegte Ladungsräume müssen gegen andere Räume dicht abgeschlossen sein. Ventilatoren, Ventilationskanäle, Peilrohre und ähnliche Luftleitungen, die mit Kohlenräumen in Verbindung stehen, dürfen keine Ableitung von Gasen in andere geschlossene Räume ermöglichen.
6. Preßkohlen dürfen nur vollständig ausgekühlt zur Verladung gebracht werden.

C. Sondervorschrift für ungelöschten Kalk.

Ungelöschter Kalk darf als Schüttladung nur in Räumen untergebracht werden, die durchaus trocken und vor dem Eindringen von Wasser geschützt sind. Andernfalls ist er in dichte Behälter zu verpacken.

Von dieser Bedingung kann in der Nahfahrt und Küstenfahrt abgesehen werden, wenn die Laderäume ausreichend dicht sind, um den Abschluß des Kalkes von dem Leckwasser durch eine geeignete Garnierung zu ermöglichen.

Verlehnungsverträge

5. Mit Kopie belegte Verlehnungsurkunden müssen gegen andere Urkunden nicht abgeschlossen sein. Besondere Urkunden, welche hinsichtlich Verlehnung und dergleichen Verfügungen, die mit Verlehnungsurkunden in Verbindung stehen, ausser einer Verlehnung von Seiten in andere Urkunden Urkunden Urkunden abgeschlossen sind.

6. Verlehnungsurkunden dürfen nur vollständig ausgefertigt zur Verlehnung gebracht werden.

7. Verlehnungsurkunde für ungelöste Fälle

Ungelöste Fälle sind die Verlehnungsurkunden, die in Urkunden unterzeichnet werden, die durchaus trocken und vor dem Eintritte von Wasser geschützt sind. Andernfalls ist es in diese Verlehnung zu verzeichnen.

Von dieser Verlehnung kann in der Urkunde nach Rücksicht abgesehen werden, wenn die Urkunde aus reichend sicher ist, was der Inhalt der Urkunde von dem Verlehnungsurkunde durch eine geeignete Garantie zu empfangen.



Anlage 2.**Bestimmungen**

über das Zusammenpacken von Stoffen der Anlage 1 mit anderen Gegenständen (§ 2 der Vorschriften).

1. Nur die hierunter aufgeführten Stoffe der Anlage 1 dürfen nach Maßgabe der Beschränkungen in Spalte 3 miteinander und mit bedingungslos zur Beförderung zugelassenen (nicht gefährlichen) Gegenständen in einem Versandstück verpackt werden.
2. Die Stoffe müssen bei Aufnahme in eine derartige Sammelsendung gesondert nach den für sie gültigen Vorschriften der Anlage 1 bzw. den dazu in Spalte 3 gegebenen Ergänzungen verpackt sein. Die Einzelpackungen sind mit den übrigen Gegenständen in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter fest einzubetten.
3. Über jeden Behälter, in dem bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Stoffe mitverpackt sind, ist ein besonderer Verlaßschein auszustellen, auf dem der Inhalt mit Gattungsbezeichnung anzugeben ist. Dazu hat der Ablader auf Grund von Bescheinigungen seiner Auftraggeber die Erklärung abzugeben, daß die gestatteten Gewichtsgrenzen innegehalten sind und die Stoffe sich in der vorgeschriebenen Sonderverpackung befinden.
4. Sammelbehälter, welche Stoffe der Arten I₀, I_d und III enthalten, sind nach den Vorschriften der Anlage 1 zu zeichnen und zu verstauen.

Gegenstand	Nummer der Anlage	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3
1. Ätzlauge (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Pottaschenlauge und dergl.); auch Ölfaß (Rückstände von der Ölraffinerie).	V 3	Bis 10 kg in Flaschen bis 5 kg Gehalt.
2. Alkalimetalle und Metalle der alkalischen Erden wie Natrium, Kalium, Kalzium und dergl. sowie Legierungen dieser Metalle untereinander. Alkohol, Spirituslacke usw. s. Nr. 27.	Ie Ziff. 1.	Bis 5 kg. Nicht mit den entzündlichen verdichteten Gasen (unter Nr. 16) und den brennbaren Flüssigkeiten (Nr. 6, 12, 13, 15, 17, 19, 25, 27, 29).
3. Anhydrid, sogenanntes festes Oleum (wasserfreie Schwefelsäure).	V 5	Bis zu 2 kg; sie darf auch in starke, zugeschmolzene Glaskolben gefüllt sein, die mit Kieselgur, in starke, dicht verschlossene Blechgefäße fest eingebettet sein müssen.
4. Arsenikalien, nicht flüssige.	IV Ziff. 1	Bis zu 5 kg. Die Pakete, Gläser usw. in verlötetem Bleche. Nicht mit Nahrungsmitteln.
5. Arsenikalien, flüssige.	IV Ziff. 4	Bis zu 1 kg in Glasgefäßen, die mit Kieselgur in ein dichtes Blechgefäß fest zu lagern sind. Nicht mit Nahrungsmitteln.

Gegenstand	Nummer der Anlage	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3
6. Azeton, Azetaldehyd (auch in alkoholischer Lösung), Holzgeist, roh und rekti- fiziert.	III Ziff. 5	Bis 10 kg in Flaschen bis 5 kg Gehalt. Nicht zu- sammen mit den selbst- entzündlichen Stoffen (Nr. 21, 28, 30) und entzünd- liche Gase entwickelnden Stoffen (Nr. 2, 18, 23, 24).
7. Brom	V Ziff. 4	Bis 500 g.
8. Bromcyan	IV Ziff. 10	Bis 2 kg in Tuben von je 100 g. Nicht zusammen mit Nahrungs- und Ge- nußmitteln.
9. Bromsaure Salze . . . } Chlorsaure Salze . . . }	IV Ziff. 8 und 9	Bis 5 kg. Nicht zusammen mit Säuren oder saueren Salzen, Phosphor und Schwefel.
10. Chloride	V Ziff. 6	Bis 5 kg.
11. Chlorschwefel sowie sal- petersaures und schwe- felsaures Eisenoxyd.	V Ziff. 2	Bis 10 kg in Flaschen bis 5 kg Gehalt.
12. Denaturierungsmittel, allgemeines für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist).	III Ziff. 6	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.).
13. Ester (Äther) aller Art, z. B. Amylazetat Petro- leumäther s. Nr. 18, Schwefel- äther s. Nr. 30). Farben, mit Firnis ver- setzt, s. Nr. 26.	III Ziff. 2	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.).

Gegenstand	Nummer der Anlage	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3
14. Ferrosilizium, auf elektrischem Wege gewonnen. Firnisse s. Nr. 26.	IV Ziff. 2	Nur mit trockenen Gegenständen. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln.
15. Flüssigkeiten, bereitet einerseits aus Petroleumnaphtha und ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, andererseits aus Harz, Kautschuk, Guttapercha, Seife, Asphalt, Teer oder dergl.	III Ziff. 2	Wie Azeton (s. das.).
16. Gase, verflüssigte, mit Ausnahme von Chlor, Stickstofftetroxyd und verflüssigter Luft. Holzgeist s. Nr. 5.	Id Ziff. 5 und 6	Die entzündlichen Gase nicht zusammen mit den Zündwaren und selbstentzündlichen Stoffen (einschl. Ie) dieses Anhangs.
17. Holzgeistgemische mit Benzol.	III Ziff. 7	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.).
18. Kalziumhydrür (Hydrolith), Kalziumkarbid, auch imprägniert.	Ie Ziff. 2	Bis 5 kg wie Alkalimetalle (s. das.).
19. Kohlenwasserstoffe: a) schwere b) leichte	III Ziff. 1a III Ziff. 1b und c	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.). Bis 2 kg wie Azeton (s. das.).
20. Kupfervitriol usw. . . .	IV Ziff. 7	Nicht zusammen mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Gegenstand	Nummer der Anlage	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3
21. Metalle, pyrophorische.	II Ziff. 11	Ohne Gewichtsbeschränkung wie Alkalimetalle (s. das.).
22. Metallpräparate, giftige	IV Ziff. 6 a und b	Die Stoffe unter a bis 10 kg, die unter b in beliebigen Mengen. Nicht zusammen mit Nahrungs- oder Genussmitteln.
23. Natriumazid	Ie Ziff. 4	Bis 5 kg wie die Alkalimetalle (s. das.).
24. Natriumsuperoxyd, auch in Mischungen, die nicht gefährlicher sind als Natriumsuperoxyd.	Ie Ziff. 3	Bis 2 kg wie die Alkalimetalle (s. das.).
25. Nitrozelluloselösungen in Essigsäure.	III Ziff. 4	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.).
26. Öle, Fette, Firnisse, mit Firnis versezte Farben und Terpentinöl.	III Ziff. 9	In vorschriftsmäßigen Gefäßen mit den anderen Gegenständen in starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehältern.
27. Öle, ätherische, absoluter Alkohol, Weingeist und daraus bereitete Flüssigkeiten (Spirituslacke, Sikkative, flüssige Seifen und dergl.). Ölsatz s. Nr. 1.	III Ziff. 9	Bis 10 kg wie Azeton (s. das.). Für weingeistige Tinkturen und spirituöse Extrakte keine Gewichtsbeschränkung.

Gegenstand	Nummer der Anlage	Bedingungen, Beschränkungen usw.
1	2	3
28. Phosphor		
a) gewöhnlicher (weißer oder gelber)	II Ziff. 1	Bis 250 g auch unter Wasser in Flaschen, die fest in Blechgefäßen eingelagert sind.
b) amorpher (roter) . .	II Ziff. 2	Bis 5 kg. a und b nicht zusammen mit den bei Alkalimetallen ausgeschlossenen Gegen- ständen sowie mit Nah- rungs- und Genußmitteln.
29. Schwefeläther usw. . . . Seifen, flüssige, s. Nr. 27. Sikkative s. Nr. 27. Spirituslacke s. Nr. 27. Terpentinöl s. Nr. 26.	III Ziff. 3	Bis 2 kg wie Azeton (s. das.).
30. Zinkäthyl, auch in äther- ischer Lösung	II Ziff. 4	Bis 2 kg, nur je 100 g in einer verschmolzenen Glas- röhre, in Blech und Kiesel- gur verpackt. Nicht zu- sammen mit brennbaren Flüssigkeiten und sonstigen leicht entzündlichen Gegen- ständen.
31. Zyankalium und Zyan- natrium in fester Form.	IV Ziff. 3	Bis 5 kg in vorschritts- mäßiger Verpackung, jedoch nicht mit Säuren oder saureren Salzen, Nah- rungs- oder Genuß- mitteln.

№ 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 25. April 1912.

Im Höchsten Auftrage werden in der Anlage 1 zu den mit Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände, auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., folgende Ergänzungen angeordnet:

1. In der 1. Gruppe a. der Sprengmittel hinter „Gelatine-Donarit“ anzufügen: „mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.“,
hinter „Alldorsit“ nachzutragen:
Ammon-Elfagit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III,
Gesteins-Elfagit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III,
vor „Glückauf“ einzuschalten:
Wetter-Gehlingerite mit den angehängten Zahlen IIb und IIIb,
hinter „Pniowit“ nachzutragen:
Kaschit III, Kaschit IV, Kaschit V.
2. In der 1. Gruppe d hinter „Castroper Sprengsalpeter oder Löwenpulver“ nachzutragen:
„Kriewalder Sprengsalpeter“.
3. In der 2. Gruppe b vor „Helagou“ einzuschalten:
Halalite, auch Wetter-, Kohlen- oder Ge-

steins-Galalite, auch mit den angehängten Zahlen
I, II, III usw.

Oldenburg, den 25. April 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1912.) 18. Stück.

Inhalt:

- N^o* 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1912, betreffend den Erlaß von Betriebsvorschriften für die in der Stadt Delmenhorst und der Gemeinde Hasbergen belegenen Strecken der Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt.
- N^o* 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1912, betreffend die zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossene Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Lehrerinnenprüfungszeugnisse.

N^o 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Erlaß von Betriebsvorschriften für die in der Stadt Delmenhorst und der Gemeinde Hasbergen belegenen Strecken der Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt.

Oldenburg, den 17. Mai 1912.

Im Höchsten Auftrage erläßt das Staatsministerium auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, für die in der Stadt Delmenhorst und der Gemeinde Hasbergen belegenen Strecken der Kleinbahn Delmenhorst-Harpstedt an Stelle der Abschnitte I—V der Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 die nachfolgenden

Betriebsvorschriften:

I. Zustand der Bahn.

Gleise.

§ 1.

Die Spurweite soll, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen.

Spurerweiterungen.

§ 2.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung das Maß von 35 mm nicht überschreiten.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

§ 3.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 24) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf denen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

Umgrenzung des lichten Raumes und der Betriebsmittel.

§ 4.

Die Umgrenzung des lichten Raumes ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung nach den auf der Anlage A dargestellten Umrißlinien einzuhalten. Die gleichen Vorschriften gelten für die Umgrenzung der Betriebsmittel.

§ 5.

Bei Anordnungen der Umgrenzungen ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Überhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

§ 6.

Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Gleises mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrachse darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Teile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein als die vorgenannten Maße.

§ 7.

Einfriedigungen
der Bahn.

Einfriedigungen der Bahn sowie Sicherheitsvorrichtungen an Wegeübergängen und Wegen sind nur ausnahmsweise herzustellen, wenn und wo dies durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt erscheint.

§ 8.

Abteilungs-
zeichen, Nei-
gungszeiger,
Merkzeichen.

1. Die Bahn muß mit Abteilungszeichen versehen sein, die Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Maschinenführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Übergang anzeigt, ist für jeden Übergang besonders zu bestimmen.

3. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angibt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Teile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

Zustand
der Betriebs-
mittel.

§ 9.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 24) ohne Gefahr stattfinden können.

Einrichtung
der Maschinen.

§ 10.

1. Für jede Maschine ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, die in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

2. An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch das die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, die unabhängig voneinander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt imstande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;

b) mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandeshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;

- c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein soll, daß seine Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß ihnen eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten;
- d) mit einer Vorrichtung (Manometer), die den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
- e) mit einer Dampfpfeife und mit einer Läutevorrichtung.

§ 11.

1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im übrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven in allen Teilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit der eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittels einer Druck-

Abnahme-
prüfung und
wieder-
kehrende
Untersuchun-
gen der
Dampf-
lokomotiven.

pumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen.

4. Kessel, die bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustand nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittels eines Prüfungsmanometers zu messen, das in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, wobei die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Über die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

Bahnräumer,
Aschkasten,
Funkenfänger.

§ 12.

1. An der Stirnseite der Maschinen sowohl wie an der Rückseite müssen Bahnräumer angebracht sein.

2. Dampflokomotiven müssen mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, die den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

Bremsen der
Maschine.

§ 13.

Die Maschinen müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann.

§ 14.

Federn, Zug-
und Stoßvor-
richtungen.

Sämtliche Wagen mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen, sowie der im reinen Güterverkehr mit nicht mehr als 20 km Fahrgeschwindigkeit laufenden müssen mit Tragsfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§ 15.

Spurkränze.

Sämtliche Räder müssen Spurkränze haben, mit Ausnahme der Räder an den Mittelachsen der dreiachsigen Maschinen und Wagen.

§ 16.

Stärke der
Radreifen.

Bei den Maschinen muß die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, der 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnut unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

§ 17.

Untersuchung
der Wagen.

1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, die den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei der die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

Bezeichnung
der Wagen.

§ 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus denen zu ersehen ist:

- a) die Eigentümerin,
- b) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
- c) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
- d) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

Bewachung
der Bahn.

§ 19.

1. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

2. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Maschine an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Überganges die Läutevorrichtung in Tätigkeit zu halten oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden. Ob und wo vor dem Überfahren derartiger Übergänge verlangsamtes Fahren oder vorheriges Halten der Züge erfolgen soll, bestimmt die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

3. Von der Bedienung und Beleuchtung von Weichen kann in der Regel abgesehen werden, wenn sie unter Verschuß gehalten werden.

Stärke
der Züge.

§ 20.

Es sollen nicht mehr als 80 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

§ 21.

Zahl der
Bremsen eines
Zuges.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Maschine so viele Bremsen bedient oder auf andere Weise wirksam zu machen sein, daß mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Teil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von		
		15	20	30
von ‰	vom Verhältnis	Kilometern in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:		
0	1 : ∞	6	6	6
2,5	1 : 400	6	6	9
5,0	1 : 200	6	7	12
7,5	1 : 133	8	10	15
10	1 : 100	10	13	18

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist folgendes zu beachten:

- a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, die zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.
- b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), die sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkft geneigte Strecke anzusehen.

- c) Als maßgebende Geschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, die der Zug auf der die Höchsteigung enthaltenden Strecke erreichen darf.
- d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.
- e) Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchteil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen, anderenfalls zu vernachlässigen.

3. Den Stationsbediensteten, sowie den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Teil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bremsen ist.

Bildung der
Züge.

§ 22.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen tunlichst gleichmäßig verteilt ist, die nötigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und tunlichst gleichmäßig im Zuge verteilt sind.

Erleuchtung
der Wagen.

§ 23.

Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

Größte zulä-
ssige Fahr-
geschwindig-
keit.

§ 24.

1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzelne Maschinen darf 30 km in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten können mit Genehmigung des Staatsministeriums zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfnis dafür nachweisbar ist. Über die in solchen Fällen vorzuschlagende Ergänzung der Sicherheitsvorschriften bleibt die Entscheidung des Staatsministeriums vorbehalten.

§ 25.

Langsam-
fahren.

Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist, oder ein Hindernis auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

§ 26.

Abfahrt der
Züge.

1. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Bediensteten gestattet ist.

2. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde darf ein fahrplanmäßiger Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge in der Regel nur in Stationsabstand — nach Ablauf der planmäßigen Fahrzeit des vorausgegangenen Zuges — und zwar nur mit einer um 5 km in der Stunde verringerten Fahrgeschwindigkeit folgen. Für unübersichtliche Strecken, sowie für ungünstige Witterungsverhältnisse kann die Eisenbahnaufsichtsbehörde weitere Einschränkungen vorschreiben.

§ 27.

Sonderzüge.

Sonderzüge und einzelne Maschinen, die den beteiligten Stationen, sowie dem etwa vorhandenen Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 10 km in der Stunde fahren.

§ 28.

Schieben der
Züge.

Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Maschine nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 40 Wagen-

achsen beträgt und ihre Geschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher vor unbewachten Übergängen oder, wo sonst das Bedürfnis eintritt, ein weithin hörbares Warnungszeichen mittels Glocke, Horn oder dergleichen abzugeben hat.

Begleit-
personal.

§ 29.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

Stillstehende
Maschinen und
Wagen.

§ 30.

1. Stillstehende, fahrfertige Maschinen müssen stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

Mitfahren auf
der Maschine.

§ 31.

Ohne Erlaubnis der zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Maschine mitfahren.

Gebrauch der
Signalpfeife
usw.

§ 32.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf die im § 38 vorgeschriebenen Signale, sowie auf außergewöhnliche Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Das Öffnen der Zylinderhähne der Dampflokotiven ist an solchen Stellen zu vermeiden.

Führung der
Maschine.

§ 33.

1. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, die eine förmliche Prüfung abge-

legt haben und sich durch ein Zeugnis darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

2. Die Bedienung der Maschine kann mit Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde dem Führer allein übertragen werden, wenn die Betriebsmittel einen Übergang zwischen der Maschine und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen.

§ 34.

Außergewöhnliche
Maschinen.

Sofern andere als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften von der Eisenbahnaufsichtsbehörde festzusetzen, im übrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit notwendig, zu ändern und zu ergänzen.

IV. Signalwesen.

§ 35.

Verständigung
zwischen den
Stationen.

Einrichtungen, die eine Verständigung zwischen den Stationen ermöglichen, können zur Sicherheit des Betriebes von der Eisenbahnaufsichtsbehörde gefordert werden, sofern im regelmäßigen Betriebe sich gleichzeitig zwei oder mehrere Züge in entgegengesetzter Fahrtrichtung bewegen oder sonstige Rücksichten solche erfordern.

§ 36.

Strecken-
signale.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

- der Zug soll langsam fahren und
- der Zug soll halten.

Zugsignale.

§ 37.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, die bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen; gleiches gilt für einzeln fahrende Maschinen.

Signale des
Maschinen-
führers.

§ 38.

Der Maschinenführer muß die Signale geben können:
Achtung,
Bremsenanziehen und
Bremsen loslassen,
oder er muß
die Bremsen selbst wirksam machen und lösen können.

Signal-
ordnung.

§ 39.

Soweit Farbensignale zur Anwendung kommen, dürfen nur die Farben weiß, grün und rot verwendet werden, und zwar soll die rote Farbe als Halt-Signal dienen.

V. Betriebsführung.

Betriebs-
leitung.

§ 40.

Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl der Eisenbahnaufsichtsbehörde, als dem Großherzoglichen Amt Delmenhorst und dem Stadtmagistrat in Delmenhorst namhaft zu machen, auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Änderungen anzuzeigen.

Dienstanwei-
sungen und
Dienstaufsicht.

§ 41.

1. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die Eisenbahnaufsichtsbehörde, der diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Kleinbahn dadurch nicht

für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derjenigen, die nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

2. Die Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörde sind in den Dienstverträgen vorzusehen.

VI. Bahnpolizeibeamte.

§ 42.

Bestimmungen
für das
Publikum.

Hinsichtlich der Vorschriften über die Bahnpolizeibeamten und der Bestimmungen für das Publikum bewendet es bei den Abschnitten VI und VII der Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902.

Oldenburg, den 17. Mai 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossene Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Lehrerinnenprüfungszeugnisse.

Oldenburg, den 18. Mai 1912.

Das Staatsministerium hat mit der Königlich Preussischen Regierung folgende neue Vereinbarung getroffen:

1. Die im Großherzogtum Oldenburg auf Grund der Prüfungsordnung vom 18. März 1912 erworbenen Zeugnisse über die Befähigung zum Unterricht an Volksschulen haben die gleiche Gültigkeit auch im Königreich Preußen.



Andererseits gelten die im Königreich Preußen nach den Bestimmungen über die Prüfung der Volksschullehrerinnen vom 11. Januar 1911 erworbenen Zeugnisse als gleichberechtigt im Großherzogtum Oldenburg.

2. Die Zeugnisse über die im Königreich Preußen nach der Prüfungsordnung vom 11. Januar 1911 bestandene Lehramtsprüfung an den Oberlyzeen gewähren die gleichen Berechtigungen im Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 18. Mai 1912.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Krahnstöver.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1912.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o. 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Mai 1912 über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
- N^o. 48. Landtagsabschied vom 31. Mai 1912 für die 1. Versammlung des XXXII. Landtages des Großherzogtums.

N^o. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.
Oldenburg, den 23. Mai 1912.

Das Staatsministerium bringt im Anschluß an die Ministerialbekanntmachung vom 26. März 1904, Gesetzblatt Band XXXV Seite 63, eine unter dem 30. April d. J. erlassene Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, sowie einen Auszug aus dem darin erwähnten Nachtragsverzeichnis zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, den 23. Mai 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.



Berlin W. 66, den 30. April 1912.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikels 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstage (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Der Reichstanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Auszug.

Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstage ausgedehnt wird.

Namen der Postorte	Namen der Postorte
Es treten in Nachbarortsverkehr:	
Schaar	Wilhelmshaven.

№. 48.

Landtagsabschied für die 1. Versammlung des XXXII. Landtages des Großherzogtums.

Rastede, den 31. Mai 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 1. Versammlung des XXXII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages verkündet worden.

A. für das Großherzogtum:

1. ein Gesetz, betreffend das Beitragsverhältnis der drei Landesteile des Großherzogtums zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums,
2. ein Gesetz zur Abänderung des Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849 und des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851,
3. zwei Gesetze zur Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes,
4. ein Gesetz zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes,
5. ein Gesetz wegen Aufhebung des Gesetzes vom 20. Juni 1870, betreffend die Eichungsbehörden, und des Gesetzes vom 13. Dezember 1875, betreffend die Kosten der Untersuchungen der Maße und Gewichte,
6. ein Gesetz, betreffend die Veranlagung der Kriegsveteranen zur Einkommensteuer,



7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Besoldungsgesetzes,
8. ein Gesetz, betreffend die zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren zuständigen Behörden,
9. ein Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten,
10. ein Gesetz, betreffend Änderung der Schulgesetze für das Herzogtum und die Fürstentümer,
11. ein Gesetz, betreffend Änderung des § 8 der Gesetze für die drei Landesteile vom 20. April 1911 über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen;

B. für das Herzogtum Oldenburg
und das Fürstentum Lüneburg

ein Gesetz über die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste;

C. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Übertragung staatlicher Gebungen auf die Gemeinden,
2. ein Gesetz zur Abänderung der Ablösungsgesetze vom 15. Mai 1858 und vom 22. April 1864,
3. ein Gesetz wegen Änderung der Grenzen der Gemeinden Edewecht, Altenoythe und Bösel,
4. ein Gesetz wegen Aufnahme einer Anleihe,
5. ein Gesetz wegen Änderung des Kindviehzuchtgesetzes,
6. ein Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums;

D. für das Fürstentum Lüneburg:

1. eine Wegeordnung,

2. ein Gesetz, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung,
3. ein Gesetz wegen Abänderung der Gemeindeordnung;

E. für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend die Weinkaufskasse,
2. ein Gesetz, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien,
dem Ersuchen des Landtags, bei einer künftigen Revision der Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld in diese die Bestimmungen über städtische Bürgermeistereien aufzunehmen, wird entsprochen werden,
3. ein Gesetz, betreffend die Fälligkeit der Grund- und Gebäudesteuer,
4. ein Gesetz, betreffend ärztliche Überwachung der Schulkinder.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a. für das Großherzogtum,
- b. für das Herzogtum Oldenburg,
- c. für das Fürstentum Lübeck,
- d. für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1912 von Uns vollzogen und verkündet worden.

§ 3.

Zu

1. dem zwischen Oldenburg und Preußen abgeschlossenen Vertrage vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen

Seehandels und der oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens,

2. dem zwischen Oldenburg und Lübeck über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die Freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Staatsvertrage

sind unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags abändernde Bestimmungen getroffen worden.

§ 4.

Auf das Ersuchen des Landtags, der nächsten Versammlung des gegenwärtigen Landtags einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages, vorzulegen, bemerken Wir, daß die Abänderungsbedürftigkeit der Geschäftsordnung geprüft und zutreffendenfalls dem Landtage demnächst ein bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden wird.

§ 5.

Bezüglich des Beschlusses des Landtags, „die Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrate dahin zu wirken, daß dieser angesichts der herrschenden und im Hinblick auf die im Frühjahr wahrscheinlich noch in verstärktem Maße auftretende Teuerung Maßnahmen trifft, die geeignet sind, derselben entgegenzuwirken;

als geeignete Maßnahmen sind anzusehen:

1. die Abschaffung der Futtermittelzölle,
2. Herabsetzung der Zölle auf Brotgetreide, Hülsenfrüchte und Gemüse,
3. die Änderung des Einfuhrsystems,
4. die Erleichterung der Einfuhr tierischer Nahrungsmittel,

5. die Herabsetzung der Zölle auf Fleisch und lebendes Schlachtvieh,"

wird auf die seitens der Staatsregierung im Landtage abgegebene Erklärung Bezug genommen.

§ 6.

Dem infolge eines von dem Abgeordneten Steenbock gestellten selbständigen Antrages vom Landtage angenommenen Gesetzentwurf wegen Änderung des § 15 des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, hat die Staatsregierung nicht zustimmen können, da ein Bedürfnis für eine solche Gesetzesänderung nicht nachgewiesen ist.

Ob dem Ersuchen des Landtags wegen Änderung des § 20 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, stattgegeben werden kann, wird geprüft werden, wenn eine allgemeine Revision der Bestimmungen dieses Gesetzes über die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Frage kommt.

§ 7.

Das Ersuchen des Landtages, neue Grundsätze für die Bemessung der Staatszuschüsse zu den Oberrealschulen, den höheren Mädchenschulen, den Realschulen und den höheren Bürgerschulen vorzulegen und dabei den im Finanzausschuß aufgestellten Entwurf mit den Änderungen, die sich bei der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen weiteren Prüfung etwa als nötig ergeben, zugrunde zu legen, wird erwogen werden.

§ 8.

Bezüglich des Antrages auf baldige Vorlegung von Gesetzentwürfen, betreffend eine Revision der Gemeindeordnungen, verweist die Staatsregierung auf die von ihr bei den Verhandlungen im Landtage abgegebenen Erklärungen.

§ 9.

Dem Ersuchen des Landtages um Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Anstellung von Schulärzten für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, und des Entwurfs der im Verwaltungswege zu erlassenden Ausführungsbestimmungen wird baldmöglichst entsprochen werden.

§ 10.

Auf das Ersuchen, dem Landtage baldigst den Entwurf eines neuen Staatsbeamtengesetzes vorzulegen, wird bemerkt, daß die Vorarbeiten für ein neues Staatsbeamtengesetz in die Wege geleitet sind.

§ 11.

Bezüglich des Ersuchens des Landtages, baldmöglichst einen Entwurf eines neuen Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes vorzulegen, wird auf die seitens der Staatsregierung im Landtage abgegebene Erklärung hingewiesen.

§ 12.

Dem Ersuchen des Landtags um Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, das die Zusammenlegung von Grundstücken ermöglicht, soll baldmöglichst näher getreten werden.

§ 13.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend wird die Staatsregierung weiter bemüht sein, die Schwierigkeiten, die sich der Schaffung einer geordneten Vertretung des Idar-Obersteiner Fabrikwesens bislang entgegengestellt haben, zu überwinden und eine gesetzliche Regelung zu fördern.

§ 14.

Dem Ersuchen des Landtags entsprechend wird die Staatsregierung nach wie vor den Betrieb der Kadaververnichtungsanstalt in Oldenburg streng beaufsichtigen lassen.

Dem weiter gestellten Antrage des Landtags, den Großherzoglichen Ämtern und den Magistraten der Städte I. Klasse aufzugeben, vor der Genehmigung von Abdeckereien und Zweiganstalten diejenigen Amtsräte und Gemeindevertretungen zu hören, in deren Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, ist dahin entsprochen worden, daß die genannten Behörden angewiesen sind, die zuständigen Gemeindevertretungen über die Pläne zu hören.

§ 15.

Ob der der Staatsregierung überwiesenen Petition des Vereins oldenburgischer Bürgerschullehrer, betreffend Bewilligung von Mitteln zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichts, entsprochen werden kann, soll nochmals geprüft werden.

§ 16.

Die Frage der Errichtung einer selbständigen oder einer Filialapotheke in Hude unterliegt der erneuten Prüfung.

§ 17.

Der zur Berücksichtigung überwiesenen Petition der Pförtner und Bahnsteigschaffner um eine außergewöhnliche Gehaltsaufbesserung konnte keine Folge gegeben werden, da für die gewünschte Vorzugsbehandlung keine Veranlassung vorliegt.

§ 18.

Ob und inwieweit der zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Bürgervereins Brake-Süd, betreffend Sicherung des Wahlheimnisses bei den Landtags- und Kommunal-

wahlen, stattgegeben werden kann, wird bei der nächsten Änderung der betreffenden Gesetze geprüft werden.

§ 19.

Der Landtag hat der Staatsregierung eine Petition der Gemeinde Damme um Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Staatsregierung beabsichtigt, wie sie schon im Landtage erklärt hat, der nächsten Versammlung des Landtages eine Vorlage wegen Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme zu machen.

§ 20.

Die der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesene Petition der Wirtevereinigung um Abänderung des Absatzes 3 des § 11 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 16. März 1908, betreffend die Sonn- und Feiertage, unterliegt der Prüfung.

§ 21.

Dem Ersuchen des Landtages entsprechend ist die Prüfung der Frage der Einführung einer Steuer für die Konzeptionierung von Apotheken und sonstiger konzeptionspflichtiger Betriebe in die Wege geleitet.

§ 22.

Das Ersuchen des Landtages, baldmöglichst dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, worin das Beitreibungsverfahren privatrechtlicher Staatseinkünfte und sonstiger Geldforderungen geregelt wird, wird erwogen.

§ 23.

Auf die Petition der Wirtevereinigung des Großherzogtums Oldenburg um Ermäßigung der Wirtschaftsrekognition im Herzogtum Oldenburg, die vom Landtage mit der Maßgabe zur Berücksichtigung überwiesen ist, daß die Wirtschafts-

abgabe auf $1\frac{1}{3}\%$ festgesetzt werden soll, kann die Staatsregierung nicht eintreten, da die Wirtschaftsabgabe bereits im Jahre 1906 herabgesetzt und den übrigen Objektsteuern angepaßt ist, und da zurzeit, auch mit Rücksicht auf die Finanzlage des Herzogtums, für eine weitere Herabsetzung keine Veranlassung vorliegt.

§ 24.

Ob der vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petition des Gemeindevorstandes von Tossens, betreffend Beihilfen aus Staatsmitteln zur Erhaltung und Aufbesserung des Nordseebades Tossens, entsprochen werden kann, unterliegt der Prüfung.

§ 25.

Während die Staatsregierung die Errichtung eines zweiten evangelischen Seminars in der Stadt Barel beantragt hatte, hat der Landtag beschlossen, daß es in der Stadt Oldenburg oder in einem ihrer Vororte errichtet werden soll.

Die Staatsregierung unterzieht die ganze Angelegenheit jetzt einer erneuten Prüfung und wird das Ergebnis demnächst dem Landtage mitteilen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Rastede, den 31. Mai 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat. Ruhstrat. Scheer.

Dr. Hillmer.

abgegeben auf 1/2% festgelegt werden soll, kann die
Regierung nicht einverstanden sein, da die
im Jahre 1908 herabgesetzt und den künftigen
angeordnet ist, und da hierzu, auch mit Rücksicht auf die
Zukunft des Reiches, für eine weitere
keine Ermäßigung vorliegt.

Die Regierung ist nach § 21
des vom Reichstag der Staatsregierung zur
Verfügung übergebenen Beschlusses des Reichstages
von Seiten, betreffend die Abnahme der
Bekanntmachung des Reichstages, aus-
gesprochen werden kann, unterliegt der Prüfung.

Die Regierung ist nach § 21
Während die Staatsregierung die
ganzem königlichen Reichstag in der Stadt
trug, hat der Reichstag beschlossen, daß es in der
Überlegung über in einem ihrer Vororte
Die Staatsregierung unterrichtet die
sich einer anderen Prüfung und wird das
nicht dem Reichstag zuzuschicken.

Die Staatsregierung unterrichtet die
und die Reichstagen des Reichstages
Gegeben, Berlin, den 31. März 1912.

(Gegeben) Reichstag
Reichstag, Berlin, den 31. März 1912.
Dr. Müller

Gegeben, Berlin, den 31. März 1912.
Reichstag, Berlin, den 31. März 1912.
Reichstag, Berlin, den 31. März 1912.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 13. Juni 1912.) 20. Stück.

Inhalt:

- № 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1912 zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989 ff.).
- № 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Juni 1912, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
- № 51. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1912, betreffend öffentliche Viehverkäufe.

№ 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989 ff.).

Oldenburg, den 29. Mai 1912.

Zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989 ff.) bestimmt das Staatsministerium:

I.

Auf Grund des § 320 des Gesetzes werden in den Fällen des § 54 Absatz 2, § 166 und 180 die Aufgaben, die das genannte Gesetz der „obersten Verwaltungsbehörde“ zuweist, auf das Ministerium des Innern übertragen.

II.

Auf Grund des § 321 Absatz 1 des Gesetzes wird bestimmt:



1. „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist
 - a. im Herzogtum das Ministerium des Innern,
 - b. in den Fürstentümern die Regierung,
2. „Untere Verwaltungsbehörde“ und „Ortspolizei-
behörde“ sind
 - a. im Herzogtum die Ämter und Stadtmagistrate
der Städte I. Klasse,
 - b. im Fürstentum Lübeck die Regierung und für
den Bezirk der Stadtgemeinde Gutin der Stadt-
magistrat,
 - c. im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeister,
3. „Gemeindeverbände“ sind
 - a. im Herzogtum die Amtsverbände,
 - b. in den Fürstentümern der Landesverband.

III.

Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung
verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Ver-
sicherungskarten erfolgt

- a. im Herzogtum und im Fürstentum Lübeck durch die
Gemeindevorstände,
- b. im Fürstentum Birkenfeld durch die Bürgermeister
und in der Stadt Birkenfeld durch den Schöffen.

Oldenburg, den 29. Mai 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

№ 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

Oldenburg, den 6. Juni 1912.

I.

1. Gemäß §§ 61, 62, 64, 65 der Reichsversicherungsordnung wird mit Höchster Genehmigung am 1. Juli d. J. für das Großherzogtum Oldenburg ein Oberversicherungsamt in Oldenburg errichtet und mit einem Direktor im Hauptamt und mit einem Mitgliede im Nebenamt sowie zwei stellvertretenden Mitgliedern besetzt.

Zugleich wird für die Bezirke der Fürstentümer Lüneburg und Birkenfeld je eine Spruchkammer des Oberversicherungsamts in Cutin und Birkenfeld gebildet.

2. Auf Grund der Ziffer II der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Dezember 1911, betreffend Übergangsbestimmungen zur R. V. D. — R. G. Bl. Seite 1132 fgde. — wird

- a. das Oberversicherungsamt für das Gebiet der Krankenversicherung bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des zweiten Buches der R. V. D. in Kraft treten, zur höheren Verwaltungsbehörde (§ 84 R. V. G.),
- b. das Oberversicherungsamt mit den Spruchkammern in Cutin und Birkenfeld für das Gebiet der Unfallversicherung bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des 3. Buches der R. V. D. in Kraft treten, zum Schiedsgericht für Arbeiterversicherung an Stelle der bestehenden Schiedsgerichte bestimmt.

II.

Am 1. Juli d. J. wird bei jedem Amt und jedem Stadtmagistrat einer Stadt 1. Klasse im Herzogtum gemäß § 36 R. V. D. ein Versicherungsamt und ferner für die

Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld in Cutin und Birkenfeld je ein selbständiges Versicherungsamt gemäß § 38 R. V. D. errichtet.

Erste ständige Stellvertreter der Amtshauptmänner als Vorsitzende der bei den Ämtern errichteten Versicherungsämter sind die Hilfsbeamten. Die Ernennung der ersten ständigen Stellvertreter bei den Ämtern ohne Hilfsbeamten wird ebenso, wie die Ernennung der Vorsitzenden der selbständigen Versicherungsämter in Cutin und Birkenfeld und ihrer ständigen Stellvertreter dem Ministerium des Innern übertragen.

Weitere ständige Stellvertreter der Amtshauptmänner als Vorsitzende der Versicherungsämter sind die Amtsaktuarien oder nach besonderer Bestimmung des Ministeriums des Innern ältere Aktuargehilfen.

III.

Durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1911 in den Amtsblättern ist zur Ausführung der R. V. D. folgendes bestimmt:

A. Auf Grund des § 110 der Reichsversicherungsordnung werden in den Fällen der §§ 27 Absatz 1 und 4, 45, 49, 73, 79, 122, 123, 170, 177, 181, 226, 230, 285, 317, 331, 343, 355, 359, 363, 372, 394, 405, 406, 414, 426, 428, 444, 489, 503, 628, 799, 810, 839, 1012, 1020, 1068, 1195, 1352, 1356, 1437, 1447, 1449, 1450, 1451, 1453, 1457, 1517, 1627, 1684 und 1686 die Aufgaben, die die Reichsversicherungsordnung der „obersten Verwaltungsbehörde“ zuweist, auf das Ministerium des Innern übertragen.

B. Auf Grund der §§ 111, 499 und 526 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

1. „Höhere Verwaltungsbehörde“ ist

- a. im Herzogtum das Ministerium des Innern,
- b. in den Fürstentümern, soweit es sich um statistische Bestimmungen des Landesverbandes

handelt, das Ministerium des Innern, im übrigen die Regierung.

2. „Untere Verwaltungsbehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ sind

- a. im Herzogtum die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse,
- b. im Fürstentum Lübeck die Regierung und für den Bezirk der Stadtgemeinde Cutin der Stadtmagistrat,
- c. im Fürstentum Birkenfeld die Bürgermeister.

3. „Gemeindebehörde“ („Gemeindliche Behörde“) und „Gemeindevorstand“ ist

- a. im Herzogtum und im Fürstentum Lübeck der Gemeindevorsteher, in den Städten der Stadtmagistrat,
- b. im Fürstentum Birkenfeld der Schöffe, in den Stadtbürgermeistereien der Stadtbürgermeister.

4. „Gemeindeverbände“ sind

- a. im Sinne der §§ 155, 169, 172, 537, 554, 628, 629, 649, 650, 823, 833, 834, 835, 892, 894, 904, 953, 1163, 1195, 1196, 1234, 1235, 1237, 1326, 1332, 1335, 1336, 1343, 1344, 1356, 1360, 1373, 1402, 1408 und 1447 sowie des Artikels 53 des Einführungsgesetzes

im Herzogtum die Amtsverbände,
im Fürstentum Lübeck der Landesverband,
im Fürstentum Birkenfeld der Landesverband
und die Bürgermeistereien,

- b. im Sinne von Buch II der Reichsversicherungsordnung (mit Ausnahme der §§ 169 und 172) und Art. 16 des Einführungsgesetzes neben den zu a. bestimmten Verbänden die Gemeinde, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht,

c. im Sinne der §§ 39 und 59 die Gemeinden, für deren Bezirk ein Versicherungsamt als gemeindliche Behörde errichtet ist.

IV.

Durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1911 in den Amtsblättern ist gemäß § 1419 Absatz 1 und § 1455 R. V. D. folgendes angeordnet:

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§ 1413) sowie die Erneuerung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten (§§ 1415, 1421) erfolgt vom 1. Januar 1912 an im Herzogtum und im Fürstentum Lüneburg durch die Gemeindevorstände, im Fürstentum Birkenfeld durch die Bürgermeister (Stadtbürgermeister) und in der Stadt Birkenfeld durch den Schöffen, ferner vom 1. Januar 1914 an für ihre Mitglieder durch die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, mit Ausnahme der Betriebskrankenkasse für die Arbeiter der staatlichen Bauverwaltung und der Betriebskrankenkasse der Kanalbauverwaltung.

Die Gemeinden sind befugt, mit Genehmigung des Amtes, in den Fürstentümern der Regierung, für die Wahrnehmung des Kartengeschäfts besondere Beamte zu bestellen. Diese Beamten haben ein Siegel zu führen, das die Aufschrift „Quittungskartenausgabestelle der Gemeinde“ trägt.

Neben den bezeichneten Ausgabestellen sind auch die Vorstände der Versicherungsanstalten und ihre Überwachungsbeamten zur Ausstellung usw. der Quittungskarten befugt.

Soweit den Betriebskrankenkassen die Kartenausstellung usw. bereits auf Grund der bisherigen Gesetze übertragen ist, verbleibt ihnen diese Befugnis.

Oldenburg, den 6. Juni 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

№. 51.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend öffentliche Viehverkäufe.

Oldenburg, den 7. Juni 1912.

Auf Grund des § 16 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 wird folgendes bestimmt:

1.

Die zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände sind durch die zuständigen beamteten Tierärzte zu beaufsichtigen.

Im Falle der Verhinderung des beamteten Tierarztes kann derselbe durch einen approbierten Tierarzt vertreten werden.

2.

Die Unternehmer solcher öffentlichen Verkäufe haben mindestens eine Woche vor dem Beginn der Versteigerung dem Amte — Stadtmagistrat — Ort und Zeit des Verkaufs anzuzeigen und das zu verkaufende Vieh zu bezeichnen. Über die erfolgte Anzeige hat das Amt — Stadtmagistrat — eine Bescheinigung zu erteilen.

3.

Mit dem Verkauf darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung des Amtes (§ 2) vorliegt und der Tierarzt erklärt hat, daß die Tiere mit keiner anzeigepflichtigen Krankheit behaftet sind.

4.

Die Kosten der Zuziehung des Tierarztes fallen gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 13. März 1912 dem Unternehmer der Verkäufe zur Last.

5.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 11. Mai 1889, betreffend die Zuziehung eines Tierarztes bei Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen — Gef.-Bl. XXIX S. 871 — und des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1910, betreffend Beaufsichtigung der öffentlichen Pferdeverkäufe, werden aufgehoben.

6.

Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen der §§ 74 Absatz 1 Nr. 3 und 76 Nr. 1 des Reichsviehseuchengesetzes.

Oldenburg, den 7. Juni 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1912.) 21. Stück.

Inhalt:

N^o. 52. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Juni 1912, betreffend Enteignungen zur Bereitstellung von Lagerplätzen für Baggergut aus Erweiterungsbauten des Reichskriegshafens zu Wilhelmshaven.

N^o. 52.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Bereitstellung von Lagerplätzen für Baggergut aus Erweiterungsbauten des Reichskriegshafens zu Wilhelmshaven.

Rastede, den 18. Juni 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Bereitstellung von Lagerplätzen für das bei Erweiterungs-



bauten des Reichskriegshafens zu Wilhelmshaven zu fördernde
Baggergut.

Entschädigungs verpflichtet ist der Reichs-Marinefiskus.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Rastede, den 18. Juni 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Lohje.

Verordnung für das Seeregiment Oldenburg vom 18. Juni
1912. Betreffend die Beschaffung von Baggergut aus dem
Reichskriegshafen zu Wilhelmshaven.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erb- und Herrscher, Herzog
von Schleswig-Holstein, Stormarn, der Fehmarnschen
und Oldenburg, Fürst von Lützel und Wilsenfeld,
Herz von Saxe und Kappeler u. s. w.,
verordnen auf Grund des Entschädigungsgesetzes für das
Seeregiment Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2,
was folgt:
Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die
Beschaffung von Baggergut für das bei Entschädigungs-



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 11. Juli 1912.) 22. Stück.

Inhalt:

- N^o 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juni 1912, betreffend das bandenmäßige Umherziehen der Zigeuner.
- N^o 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1912 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

N^o 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das bandenmäßige Umherziehen der Zigeuner.
Oldenburg, den 28. Juni 1912.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., über das bandenmäßige Umherziehen der Zigeuner folgendes bestimmt:

§ 1.

Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Zusammenreisen in Horden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten.

§ 2.

Als Horde im Sinne dieser Bekanntmachung gilt eine Vereinigung mehrerer Familien oder eine Vereinigung ein-



zelner Personen mit einer Familie, zu der sie nicht gehören, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, deren Mitführung durch Vermerk in einem Wandergewerbeschein ausdrücklich erlaubt ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juli d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 28. Juni 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruh strat.

Gilers.

№. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 3. Juli 1912.

Im Höchsten Auftrage werden zu Anlage 1 der mit der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die

Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen und Änderungen angeordnet.

Oldenburg, den 3. Juli 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Eilers.

Ergänzungen und Änderungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

1. Unter I a A Sprengmittel.
 - a) Im Güterverzeichnis, 1. Gruppe, ist hinter „Pastanil“ aufzunehmen:
Pfalzit.
 - b) Im Güterverzeichnis, 2. Gruppe, ist vor „Bomlit I“ aufzunehmen:
Barbarit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.
 - c) In der Verpackungsvorschrift (1) zu b) der 2. Gruppe (Chlorat- und Perchloratsprengstoffe) ist im zweiten Satz hinter „Wiedziankit I“ einzuschalten:
und Barbarit I, II, III usw.
2. Unter I b Munition.
 - a) Im Güterverzeichnis ist in Ziffer 7 (Geladene Munition für Geschütze) der Zusatz „ohne Zünder“ durch doppeltes Unterstreichen hervorzuheben und hinter diesen Worten einzuschalten:
und geladene Handwurfmunition ohne Zünder.

- b) In den Verpackungsvorschriften zu Ziffer 7 ist in (2) am Ende des zweiten Satzes einzuschalten:
 ; bei der Handwurfmunition kann die Zündung von Zündhütchen auch in anderer, völlige Sicherheit gewährender Weise verhindert sein, z. B. durch Festhalten des Schlagbolzens.
 Ebenda ist in (5) am Ende nachzutragen:

oder

Geladene Handwurfmunition.

3. Unter I d. Verdichtete oder verflüssigte Gase.

In den Verpackungsvorschriften für die Stoffe der Ziffern 1 bis 6 ist

- a) unter (1) im zweiten Satz hinter „bei Chlor-
 kohlenoxyd (Phosgen)“ an Stelle der Worte „und
 den Stoffen der Ziffer 6“ zu setzen:

Chlormethyl, Chloräthyl und Methyl-
 äther

- b) unter (6) zweiter Absatz der Fassungsraum zu ändern:

bei Methyläther in

1,65 l

bei Methylamin und Äthylamin in

1,70 l.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1912.) 23. Stück.

Inhalt:

- N^o 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1912, betreffend Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.
- N^o 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1912, betreffend die staatlich anerkannten Krankenpflegepersonen.
- N^o 57. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1912, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf einen Teil des Amtsbezirks Westerstede.

N^o 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Oldenburg, den 10. Juli 1912.

Zur Ausführung eines Beschlusses des Bundesrats vom 22. März 1906 erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium die nachstehenden

Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

§ 1.

Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.



§ 2.

Die Prüfungen werden in einem Krankenhaus abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus drei Ärzten, unter denen sich mindestens ein beamteter Arzt befindet.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie der aus ihrer Zahl zu bestimmende Vorsitzende werden durch das Ministerium des Innern bestellt, das auch Sitz und Zusammensetzung der Kommission bekannt gibt.

§ 3.

Das Ministerium des Innern bestimmt Zahl und Zeit der abzuhaltenden Prüfungen.

§ 4.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später als zwei Wochen vor dem Beginne der Prüfung eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. ein behördliches Zeugnis,
3. das Zeugnis über eine erfolgreich zum Abschlusse gebrachte Volksschulbildung oder über eine gleichwertige Bildung,
4. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberuf; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufs hindern oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten,

6. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgang in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule.

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Krankenpflegeschule geleitet hat; es ist von dem Arzte unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden. Ist zwischen dem Austritte des Bewerbers aus der Krankenpflegeschule und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verfloßen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 6.

Personen, welche eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Krankenpflegeschulen nicht besucht haben, können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflege beibringen.

Bei Sanitätsunteroffizieren, die noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienst ausgeschieden sind, gilt in dieser Hinsicht als ausreichend ein Zeugnis des dem Bewerber vorgesetzten Sanitätsamts über eine einwandfreie mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätskorps der Armee oder der Marine. Auf Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reichs findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung (§ 10 Abs. 2) betragen 24 Mark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8.

Die Ladung der Prüflinge wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen; zugleich mit der Ladung wird dem Bewerber ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung bei der Leitung des Krankenhauses (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 14).

§ 9.

Zu einem Prüfungstermine werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10.

Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginne der Krankenhausleitung bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sächlichen Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

Der Prüfling tritt für die Dauer der Prüfung, welche sich auf drei, in der Regel aufeinander folgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des Krankenhauses; die Gebühren hierfür sind an die Krankenhausverwaltung zu entrichten.

§ 11.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten und dritten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§. 13 a bis n) unter die Prüfenden.

§ 13.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) Bau und Berrichtungen des menschlichen Körpers.
- b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber und Puls; Ansteckung; Wundkrankheiten; Asepsis und Antiseptik.
- c) Einrichtungen in Krankenräumen: den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Herrichtung und Ausstattung des Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge.
- d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbetten des Kranken; Krankenbeförderung; Badepflege.
- e) Krankenernährung: Zubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Krankenspeisen und Getränke.
- f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen.
- g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung; Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Notverband, Hilfeleistung bei Operationen sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente.

- h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitsercheinungen, bei Unglücksfällen (Blutstillung, künstliche Atmung) und Vergiftungen. Grenzen der Hilfeleistungen.
- i) Pflege bei ansteckender Krankheit: Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen; Desinfektionslehre.
- k) Zeichen des eingetretenen Todes; Behandlung der Leiche.
- l) Gesetzliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflege betreffen.
- m) Verpflichtungen der Krankenpfleger in bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und deren Angehörigen sowie gegenüber den Ärzten, Geistlichen und Mitpflegern, Berücksichtigung des Seelenzustandes des Kranken, Verschwiegenheit.
- n) Für weibliche Prüflinge außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Säuglingspflege.

§ 14.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Krankenpflege praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung im Krankenhaus (§ 8) die selbständige Pflege eines Kranken (einschließlich einer Nachtwache) bis zum Morgen des dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht der für den Kranken verantwortlichen Pflegeperson; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken; die Niederschrift ist am dritten Tage vorzulegen.

Am zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung und in der Hilfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Verordnungen, in der Badepflege und Desinfektion praktisch dartun.

§ 15.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 16.

Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5).

Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat „schlecht“ oder von zwei Prüfenden das Prädikat „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und behufs Ermittlung der Gesamtzensur durch drei zu teilen; ergeben sich Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfters als

zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren zulässig; sie muß bei derjenigen Prüfungskommission stattfinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist.

Ausnahmen können vom Ministerium des Innern aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 18.

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnis über die Teilnahme an einem Krankenpflegekurse (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Gesamtzensur an das Ministerium des Innern behufs staatlicher Anerkennung der Krankenpflegeperson ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach anliegendem Muster A erteilt.

§ 19.

Sanitätsunteroffizieren mit mehr als fünfjähriger aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, welche ein Zeugnis des vorgesetzten Sanitätsamts über eine einwandfreie dienstliche und sittliche Führung sowie über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Krankenpflege beibringen, wird auf ihren Antrag vom Ministerium des Innern auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erteilt, sofern sie noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marine-dienst ausgeschieden sind. Für Sanitätsunteroffiziere außer-europäischer Truppenverbände des Deutschen Reichs findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 20.

Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsvorschriften an einem Krankenpflegekurse von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang als Privatpfleger oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann vom Ministerium des Innern die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlass der Prüfungsvorschriften ein bezüglicher Antrag gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht; auf Befürwortung der Prüfungskommission kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungskurses erlassen werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann die staatliche Anerkennung unter Erlass der Prüfung schon bei mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Krankenpflege erteilt werden.

§ 21.

In den Fällen der §§ 19, 20 ist ein Ausweis nach beiliegendem Muster B zu erteilen.

§ 22.

Die in einem anderen Bundesstaat auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson gilt auch für das oldenburgische Staatsgebiet.

§ 23.

Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson kann von der zuständigen Behörde zurückgenommen werden,

B

wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes erforderlich sind, oder wenn die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaat erfolgten Anerkennung kann, wenn die Krankenpflegeperson im Großherzogtum wohnt oder sich aufhält, unter denselben Voraussetzungen vom Ministerium des Innern die Wirksamkeit für das oldenburgische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

§ 24.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1912 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juli 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Eilers.

Ausweis
für
staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

..... aus " ^{welcher} _{welche}
vor der staatlichen Prüfungskommission in Oldenburg die
Prüfung für Krankenpflegepersonen mit der Gesamtzensur
..... bestanden hat und die zur Ausübung
des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt,
erhält hiermit die Bescheinigung, daß ^{er} _{sie} staatlich als
Krankenpfleger
Krankenpflegerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche
den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Aus-
übung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß
die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen
Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt,
bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

Oldenburg, den 19 ...

**Großherzoglich Oldenburgisches
Ministerium des Innern.**

(Dienststempel.)

Unterschrift.

.....

Muster B.

Ausweis
für
staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

..... aus, ^{welcher}
_{welche}
den Nachweis der Ausbildung in der Krankenpflege erbracht hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß ^{er}
_{sie} staatlich als ^{Krankenpfleger}
_{Krankenpflegerin} anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

Oldenburg, den 19

Großherzoglich Oldenburgisches
Ministerium des Innern.

(Dienststempel.) Unterschrift.

.....

(Dienststempel)

.....

N^o. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die staatlich anerkannten Krankenpflegepersonen.

Oldenburg, den 10. Juli 1912.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

Die Befugnis, sich als staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen zu bezeichnen, steht ausschließlich denjenigen Personen zu, welche nach den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1912 — dazu berechtigt sind. Wer zur Führung einer solchen Bezeichnung nicht befugt ist, darf sich auch nicht eine ähnliche Bezeichnung beilegen, welche beim Publikum den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß er zu den geprüften Krankenpflegepersonen gehört.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oldenburg, den 10. Juli 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

№ 57.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf einen Teil des Amtsbezirks Westerstede.

Oldenburg, den 16. Juli 1912.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, folgendes bestimmt:

In dem Bezirk der Gemeinde Zwischenahn, der zwischen dem See und der um den See laufenden, von Elmendorf über Rostrup, Zwischenahn, Rahhausen, Aschhauserfeld, Halfstede nach Dreibergen führenden Chaussee sowie dem bei Aue anschließenden über Meyershausen, Dreibergen nach Elmendorf führenden Verbindungsweg liegt, und ferner in einem jenseits der genannten Chaussee und des Weges liegenden Streifen, der durch eine zu diesen Wegen in 1000 m Entfernung parallel verlaufenden Linie gebildet wird, ist zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen die Genehmigung des Großherzoglichen Amts Westerstede einzuholen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 16. Juli 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 24. August 1912.) 24. Stück.

Inhalt:

- N*o. 58. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1912, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Wildeshausen.
- N*o. 59. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1912, betreffend die Ziegenbockföhrung im Amtsverbande Wildeshausen.
- N*o. 60. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1912 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

*N*o. 58.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anwendung des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden auf Teile des Amtsbezirks Wildeshausen.

Oldenburg, den 31. Juli 1912.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1910 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des



Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, folgendes bestimmt:

In den auf beiden Seiten der Hunte liegenden, unten näher beschriebenen Bezirken ist zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen die Genehmigung des Großherzoglichen Amtes Wildeshausen einzuholen.

Die Grenzen des Bezirks sind folgende:

I. Grenze auf dem rechten Ufer der Hunte:

Amtschaffsee Wildeshausen—Hatten vom Stockenkamp (Parzelle 837/51 der Flur 36 der Stadtgemeinde Wildeshausen) nordwärts bis zur Abzweigung des durch die Dötlinger Heide nach Badberg führenden Gemeindeweges; an letzterem entlang bis zur Parzelle 55/1 Flur 35 der Gemeinde Dötlingen. Dann in nördlicher Richtung weiter am Wege Badberg—Trahe (östlich an Parzelle 115 Flur XIII Dötlingen vorbei) bis zur Kreuzung des Weges Dötlingen—Neerstedt. Von hier in nordwestlicher Richtung am Dötlinger Holz und in nördlicher Richtung am Brinkholz weiter bis zum nächsten durch das Brinkholz führenden Forstwege. Weiter in westlicher Richtung auf diesem entlang bis zum Weg Dötlingen—Dstrittrum, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zu der südöstlichen Spitze der Parzelle 447/202 Flur III Dötlingen. Hierauf nordwärts der Grenze der Flur III und V der Gemeinde Dötlingen entlang bis zur Parzelle 444/199 Flur III. Dann in östlicher Richtung bis an die Grenze gegen Flur VI der Gemeinde Dötlingen; auf dieser weiterführend bis zur Parzelle 50 Flur III. Darauf den Wegen westlich der Parzellen 50, 49, 48, 47, 22, 405/21 der Flur III der Gemeinde Dötlingen folgend bis vor die Parzelle 378/6 Flur III Gemeinde Dötlingen. Von hier an der südlichen und später westlichen Grenze der letztgenannten Parzellen, einem Teil der Nordgrenze der Parzelle 413/79 der Flur III Gemeinde Dötlingen sowie der Westgrenze der

Parzelle 5 derselben Flur weiterführend bis an die Flurgrenze gegen Flur II. Dann dieser in westlicher Richtung folgend bis an den Weg von Dstrittrum nach Sandhatten. Auf diesem entlang bis zur Amtsgrenze und auf dieser westlich bis zur Hunte.

II. Grenze auf dem linken Ufer der Hunte:

Flurgrenze zwischen Flur VII und V der Gemeinde Huntlosen bis zum Gemeinewege Huntlosen—Wildeshausen, diesem in südlicher Richtung folgend bis Parzelle 112/42 Flur XIV Huntlosen, von hier auf der Flurgrenze zwischen den Fluren XIII und XIV Huntlosen entlang bis zur Parzelle 49 Flur XXVI Landgemeinde Wildeshausen. Dann östlich und nördlich weiter auf der Grenze zwischen der Gemeinde Huntlosen und der Landgemeinde Wildeshausen bis zur Parzelle 154/52^o Flur XXVI der letztgenannten Gemeinde. Hierauf in südöstlicher Richtung dem Wege Huntlosen—Wildeshausen bis zur Staatschauffee Wildeshausen—Ahlhorn folgend.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 31. Juli 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

N. 59.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ziegenbockföhrung im Amtsverbande Wildeshausen.

Oldenburg, den 17. August 1912.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betr. die Einföhrung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amts-

rates des Amtsverbandes Wildeshausen die Geltung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1908, betreffend Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbande Wildeshausen, und der gleichzeitig für den Amtsverband Wildeshausen erlassenen Ziegenbockföhrungsordnung über den 1. November d. S. hinaus bis weiter verlängert.

Oldenburg, den 17. August 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

N^o 60.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 17. August 1912.

Im Höchsten Auftrage wird die Anlage I der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen, auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wie folgt ergänzt:

Unter I, Ia A (Sprengmittel) 1. Gruppe ist einzufügen

1. hinter „Gelatine-Australit“

Gelatine-Australit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw.

2. hinter „Raschit V“

Raschit VI.

Oldenburg, den 17. August 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 19. Sept. 1912.) 25. Stück.

Inhalt:

- N^o 61. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 7. September 1912, betreffend Enteignungen zur Anlegung von Abwässerleitungen beim Krankenhaus St. Marienstift in Friesoythe.
- N^o 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1912, betreffend neue Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1906 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.
- N^o 63. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. September 1912, betreffend eine neue Geschäftsordnung der Staatlichen Kreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg.

N^o 61.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Anlegung von Abwässerleitungen beim Krankenhaus St. Marienstift in Friesoythe.

Haus Lensahn, den 7. September 1912.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und Artikel 6, was folgt:



Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Anlegung von Abwässerleitungen beim Krankenhaus St. Marienstift in Friesoythe.

Entschädigungs verpflichtet ist das St. Marienstift in Friesoythe.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Friesoythe bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Haus Lensahn, den 7. September 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Gilers.

N^o. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend neue Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1906 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, den 7. September 1912.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden nachstehend neue Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1906 für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, bekannt gemacht. Die bisherigen Bestimmungen (Ministerialbekanntmachungen vom 10. Februar 1906, 23. Dezember 1910 und 13. Februar 1911) treten außer Kraft.

Oldenburg, den 7. September 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.

Bestimmungen

zur

Ausführung des Gesetzes vom 10. Februar 1906,
betreffend die Staatliche Kreditanstalt des
Herzogtums Oldenburg.

§ 1.

Die Verwaltung der Staatlichen Kreditanstalt wird von der Direktion geführt, die die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Ministerium des Innern mit der Geschäftsführung besonders beauftragt. Werden der Direktion Hilfsarbeiter zugeordnet, so unterliegt ihre Vertretungsbefugnis der näheren Bestimmung des Ministeriums des Innern.

Der Direktion werden ein Verwalter, ein Vorsteher der Buchhaltereirei und die sonst erforderlichen Beamten beigegeben.

§ 2.

Sämtliche Behörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehnsuchenden, über die Beschaffenheit und die Belastung der zum Pfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amtswegen kostenfrei zu erteilen.

§ 3.

Darlehen aus der Anstalt werden in der Regel nur in Beträgen geleistet, die auf hundert Mark abgerundet sind.

Abzutretende Forderungen sind dementsprechend nach unten abzurunden. Wenn die urkundlichen Zinsen solcher Forderungen nicht die von der Anstalt geforderte Höhe haben, ist dem Mehrbetrage an Zinsen in der Regel der gleiche Rang wie dem Kapitale zu verschaffen.

§ 4.

Die Gesuche um Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Großherzoglichen Amte zu stellen, in dessen Bezirke die zum Pfande angebotenen Grundstücke liegen, oder zu dessen Bezirk der nachsuchende Kommunalverband gehört. Für das Amt und die Stadt Oldenburg sind die Anträge bei der Kasse der Anstalt, für die übrigen Städte I. Klasse beim Stadtmagistrat zu stellen.

Dem Darlehnsgesuch ist ein neuester unbeglaubigter Grundbuchauszug für das zu verpfändende Grundstück beizufügen.

Den Darlehnsgesuchen der Kommunalverbände und Genossenschaften sind die Beschlußfassungsprotokolle in beglaubigter Abschrift und die Genehmigungsurkunden der vorgesetzten Behörden in Urschrift beizufügen.

Der Antragsteller hat ferner anzugeben, zu welchem Zwecke er das Darlehen verlangt, welchen Betrag er abzutragen und bei welcher Stelle (Anstaltskasse, Amtskasse) und in welcher Zahlungsweise er das Kapital zu empfangen und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht.

§ 5.

Für die Darlehen der Anstalt gelten folgende Beleihungsgrundsätze:

A. Allgemeines.

1. Die Anstalt beleihet regelmäßig nur bis zur Hälfte des Werts der zu verpfändenden Grundstücke. Von der Hälfte des Wertes ist der Kapitalbetrag der in Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Belastungen abziehen, soweit sie dem zu bewilligenden Darlehen im Range vorgehen oder gleichstehen. Der so ermittelte Betrag ergibt die Beleihungssumme.

Der Wert von Gebäuden, die lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besitzung sind, oder die zwar auch an-

deren Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verwertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, ist bei der Bewertung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke zu berücksichtigen.

2. Der der Beleihung zu Grunde zu legende Wert ist regelmäßig durch eine den Vorschriften der Anstalt entsprechende ordnungsmäßige Schätzung nachzuweisen. (Ziff. 27 der Geschäftsordnung.)

Bei Gebäuden, die nicht in der staatlichen Brandkasse versichert sind, darf der volle Schätzungswert nur zu Grunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefährdung versichert ist und die Versicherung ohne Genehmigung der Direktion weder aufgehoben noch verringert werden kann.

3. Beim Fehlen einer Schätzung kann die Direktion als Hälfte des Werts ansehen:

a) Bei landwirtschaftlichen Grundstücken das $22\frac{1}{2}$ fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude.

In denjenigen Gemeinden, in denen die Beleihungsgrenze für Mündelgeld bis zum 30fachen Katasterwert erstreckt ist, tritt das $27\frac{1}{2}$ fache, und wo jene Grenze bis zum $27\frac{1}{2}$ fachen Katasterwert reicht, tritt das 25fache an die Stelle des $22\frac{1}{2}$ fachen des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes.

Statt des Vielfachen des Gebäudesteuermietwerts kann bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ermessen der Direktion ein Teil der Brandkassenversicherungssumme, höchstens die Hälfte, zur Berechnung der Beleihungssumme herangezogen werden.

b) Bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint, die Hälfte der Summe, zu der sie in der staatlichen Brandkasse versichert sind.

B. Ausdehnung der Beleihungsgrenze.

1. Neben der regelmäßigen Beleihung bis zur Hälfte des Wertes findet in gewissen Fällen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze statt (Beleihung bis zu $\frac{3}{4}$ des Wertes).

2. Sie tritt ein zur Förderung des städtischen und ländlichen Kleinwohnungswesens und der Ansiedelung landwirtschaftlicher Arbeiter und Kleinbauern, ausnahmsweise auch in andern Fällen, wenn nach Bestimmung des Ministeriums des Innern ein der Förderung des Kleinwohnungswesens usw. gleichwertiges Bedürfnis auf weitergehende Beleihung anzuerkennen ist.

3. Voraussetzung der $\frac{3}{4}$ Beleihung ist in der Regel das Vorhandensein eines vom Eigentümer und seiner Familie selbst und allein bewohnten Einfamilienhauses mit einer für die Wiederverwertung günstigen Lage, 4—6 Wohnräumen, zweckmäßiger Einrichtung, ausreichendem Stalle und genügender, den Verhältnissen des Ortes und der Beschäftigungsart der Bewohner entsprechender Gartenfläche (in den Marschen und in der Nähe von größeren Ortschaften regelmäßig nicht unter 4 Ar, auf der Geest nicht unter 10 Ar).

In besonderen Fällen können Ausnahmen von vorstehenden Bedingungen eintreten (z. B. Gestattung des Weitervermietens an einzelne Personen, Zulassung einer kleineren Grundfläche usw.).

4. Die $\frac{3}{4}$ Beleihung findet regelmäßig nur statt bei Besitzungen im Werte bis zu 7200 *M*. Besitzungen im Werte bis zu 10800 *M* können in der Weise beliehen werden, daß der 7200 *M* übersteigende Wert bei Feststellung der Beleihungsgrenze zur Hälfte in Anrechnung kommt.

5. Die Anstalt hat in geeigneten Fällen zu bedingen, daß der Gläubiger einer zweiten nacheingetragenen Hypothek für eine gewisse Zeit auf sein Kündigungsrecht verzichtet.

C. Übernahme der Bürgschaft durch Kommunalverbände.

Wenn ein Kommunalverband die Bürgschaft für ein Darlehen übernimmt, kann die Beleihungsgrenze bis zum vollen Werte des Pfandgrundstückes ausgedehnt werden.

§ 6.

Nach Bewilligung des Darlehens erfolgt die weitere Beordnung und die Auszahlung des Darlehens nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 7.

Die Tilgungsrenten eines Kalenderjahres werden erst am Fälligkeitstermine der letzten Rate desselben Jahres zusammen abgeschrieben.

§ 8.

Die Kosten einer nach Artikel 14 § 1 Ziffer 6 des Gesetzes von der Direktion angeordneten Schätzung trägt der Schuldner.

§ 9.

Wenn der Schuldner durch Unglücksfälle oder andere Umstände außer Stand gesetzt ist, rechtzeitig zu zahlen, so kann ihm Frist auf längstens ein Jahr bewilligt werden. In diesem Falle muß der Schuldner die Stundung spätestens vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats bei der Direktion oder dem Amte (Stadtmagistrate) nachsuchen und die von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Der verbleibende Rückstand ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5% zu verzinsen.

§ 10.

(1.) Bleibt der Schuldner ohne vorherige Befristung mit der Zahlung 15 Tage über die Verfallzeit im Rückstande, so ist er unverzüglich von der Hebestelle unter Mitteilung der entstandenen Aufzinsen (Absatz 3) zu erinnern.

(2.) Wenn die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos bleibt und nicht rechtzeitig bei der Direktion eine Frist beantragt ist, wird die Beitreibung nach Artikel 13 des Gesetzes eingeleitet.

(3.) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer bewilligten Frist, so erhöht sich der Zinssatz um $\frac{1}{2}\%$ jährlich, mindestens aber um den Betrag einer halben Mark (Aufzinsen).

§ 11.

Wenn bei einer Änderung im Eigentum des Pfandgrundstücks der neue Erwerber das Darlehnsverhältnis fortsetzen will, muß er die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage übernehmen. Spätestens innerhalb drei Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges ist deshalb von den Beteiligten dem Amte (Stadtmagistrate) oder der Direktion Anzeige zu machen.

§ 12.

Der Darlehnsnehmer kann die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung jedesmal verlangen, sobald von dem ursprünglichen Darlehnskapital der fünfte Teil zurückgezahlt ist.

§ 13.

Die Anzeige einer Kündigung oder außerordentlichen Abschlagszahlung ist bei der Direktion oder dem zuständigen Amt oder Stadtmagistrat (§ 4) anzubringen.

Das Kapital ist regelmäßig bei der Stelle zurückzahlen, bei der die Zinsen entrichtet werden.

§ 14.

Über die aufgenommenen Anleihen stellt die Anstalt nach dem beigedruckten Muster (A) Schuldverschreibungen aus, die nur von der Anstalt mit halbjährlicher Frist künd-

bar sind, soweit nicht in der Verschreibung auf die Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes zeitweilig verzichtet ist.

Mit den Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber lautende halbjährige Zinsscheine nach dem beige druckten Muster (B) ausgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beige gegebenen Zinserneuerungsscheins erneuert.

Die Zinsscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig. Sie werden bei allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen und von den Amtseinnehmern, soweit deren Bestände reichen, bei der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

§ 15.

Die nach Artikel 16 des Gesetzes gestattete Umwandlung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung in eine solche auf den Namen, ihre Übertragung auf einen anderen Namen oder ihre Wiederverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber sind unter Überreichung der Urkunde bei der Kasse der Anstalt zu beantragen.

Die Umschreibung erfordert zu ihrer Gültigkeit die eigenhändige Vollziehung zweier Mitglieder oder eines Mitgliedes und eines mit Vertretungsbefugnis versehenen Hilfsarbeiters der Direktion unter Beidrückung des Siegels der Anstalt.

§ 16.

Schuldverschreibungen oder Zinsscheine, die durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, aber noch die wesentlichen Merkmale der Echtheit, nämlich die Serie, die Nummer, den Nennwert, die ausstellende Behörde erkennen lassen, werden auf den bei der Kasse der Anstalt zu stellenden Antrag gegen eine in die Kasse der Anstalt fließende Gebühr von 50 Pfg. für jede Schuldverschreibung oder jeden Zinsscheinbogen unter derselben Nummer neu ausgefertigt.

§ 17.

Neue Zinsscheine nebst zugehörigem Zinserneuerungsschein werden durch die Kasse der Anstalt oder eine andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekannt gemachte Stelle ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheines gegen dessen Rückgabe, soweit nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung bei der Auswechslungsstelle rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die neue Zinsscheinreihe nebst Zinserneuerungsschein an den Inhaber der Schuldverschreibung ausgegeben.

§ 18.

Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen, so geschieht dies bei den auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen durch eine in den Oldenburgischen Anzeigen und dem Reichsanzeiger mit angemessenen Zwischenräumen dreimal zu erlassende Bekanntmachung, bei den Schuldverschreibungen auf den Namen durch schriftliche Zufertigung an den Forderungsberechtigten. Dieser hat die Annahme der Kündigung schriftlich oder mündlich bei der Kasse der Anstalt zu erklären. Sonst kann die Kündigung durch gerichtliche Zustellung auf Kosten des Forderungsberechtigten wiederholt werden.

Ist bei Schuldverschreibungen auf den Namen der berechnigte Inhaber nicht aufzufinden, so kann die Kündigung ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in der angeordneten Weise geschehen.

Muster A.

Schuldverschreibung
der
Staatlichen Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg
über

..... Mark
Serie №

Die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg schuldet nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. Februar 1906 und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vom dem Inhaber dieser Schuldverschreibung

= Mark =

verzinslich zu v. H. in halbjährlichen Raten am und jeden Jahres gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinscheines.

Diese Schuldverschreibung wird von der Anstalt nach einer von ihr vorgenommenen Kündigung mit halbjähriger Frist am oder jeden Jahres eingelöst. (Die Kündigung darf frühestens zum erfolgen.) Dem Inhaber steht kein Kündigungsrecht zu.

Für die Sicherheit des Kapitals nebst Zinsen haftet das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen zweier Mitglieder.)

Handschriftenabdruck.

Ausgefertigt:

(Name des Buchhalteribeamten.)

Folgt Abdruck der Art. 15—20 des Gesetzes
und §§ 14—18 der A. B.



Muster B.**Zinsschein.****Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg.**

Vorderseite: Zinsschein zu der prozent. Schuldverschreibung
über Mark

Reihe

Serie N^o

Zahlbar am mit Mark.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen.)

Handschriftabdruck.

Rückseite: Dieser Zinsschein wird vom Tage der Fälligkeit ab bei allen staatlichen Kassen in Zahlung angenommen, von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, von der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt jederzeit bar eingelöst.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zahlung zu leisten ist (§ 801 des BGB.).

Der Anspruch auf Leistung nach Ablauf der Vorlegungsfrist (§ 804 Abs. 1 des BGB.) wird gemäß Art. 100 Z. 2 des Einführungsgesetzes zum BGB. ausgeschlossen.

Erneuerungsschein für Zinsscheine

zu

der Schuldverschreibung der Staatlichen Kreditanstalt
des Herzogtums Oldenburg.

Serie N^o über Mark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung eine neue Zinsscheinreihe (Reihe) für weitere zehn Jahre, falls von dem Besitzer der Schuldverschreibung nicht dagegen Widerspruch erhoben sein sollte.

Oldenburg, am

Die Direktion.

(Namen.)

Handschriftabdruck.

N^o. 63.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Geschäftsordnung der Staatlichen Kreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 7. September 1912.

Das Ministerium bringt nachstehend eine neue Geschäftsordnung der Staatlichen Kreditanstalt zur öffentlichen Kunde. Die Geschäftsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1912 an die Stelle der am 17. April 1902 veröffentlichten Geschäftsordnung.

Oldenburg, den 7. September 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:
Ruhstrat.

Gilers.

Geschäftsordnung
der
Staatlichen Kreditanstalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Direktion der Staatlichen Kreditanstalt faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstälteren Mitgliedes.

Dasjenige Mitglied, das mit der Geschäftsführung besonders beauftragt ist, überwacht den ganzen Betrieb der Anstalt, insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung, erteilt die Zahlungsanweisungen und hat, soweit erforderlich (Ziffer 5), den Mitverschluß der Urkunden, Wertpapiere und Barbestände.

Im Einzelnen wird die Verteilung der Geschäfte auf die Mitglieder und Hilfsarbeiter der Direktion durch eine vom Ministerium des Innern zu genehmigende „Geschäftsverteilung“ geregelt.

Alle Erlasse, Urkunden usw., die von der Direktion ausgehen, werden von einem Mitgliede oder Hilfsarbeiter der Direktion unterzeichnet und von dem Verwalter oder dessen Vertreter gegengezeichnet.

Schuldurkunden der Anstalt sowie Verfügungen über die der Anstalt eingeräumten Hypotheken bedürfen der Unterschrift durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied und einen Hilfsarbeiter der Direktion. Bei Anträgen auf Eintragung der Ranggleichstellung von Anstaltshypotheken genügt eine Unterschrift.

Die Unterschriften der Direktionsmitglieder unter den Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen können durch Handschriftabdruck hergestellt werden.

2. Der Verwalter, dem die nächste Aufsicht über das Bureaupersonal obliegt, der Vorsteher der Buchhaltereirei und die übrigen Beamten des Bureau's führen ihre Dienstgeschäfte nach den ihnen von der Direktion erteilten Dienst-anweisungen.

Der Verwalter ist zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen, Schriftstücke und Zahlungen ermächtigt.

Die Vertretung der Beamten untereinander wird von der Direktion bestimmt.

3. Die Geschäftsräume der Anstalt sind an allen Werktagen des Vormittags von 10—1 Uhr geöffnet.

4. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

II. Die Geschäftsführung bei der Anstalt selbst.

5. Die Urkunden (Schuldurkunden der Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände, Hypothekenbriefe, Bürgerschaftsurkunden) und Wertpapiere (Schuldverschreibungen der Anstalt,

fremde Wertpapiere und Wechsel) sind in gleichlautenden Urkundenbüchern, von denen je eins von der Direktion und von der Buchhaltereirei aufbewahrt wird, zu verzeichnen und feuer- und diebesicher unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren. Bei Hypothekenbriefen kann von dem gemeinschaftlichen Verschlusse abgesehen werden.

6. Die Buch- und Rechnungsführung der Anstalt erfolgt nach den allgemeinen Regeln der doppelten Buchführung.

7. (1) Folgende kaufmännische Bücher werden geführt:

- a) das Hauptkassabuch, in dem die Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskasse nach der Reihenfolge ihres Entstehens verzeichnet werden;
- b) das Tagebuch für Anleihen und Banken, das sämtliche mit dem Vertrieb der Anstaltspapiere verbundenen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt getrennt nach den einzelnen Konten enthält;
- c) das allgemeine Kassentagebuch, in dem die übrigen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt getrennt nach den einzelnen Konten aufgeführt werden;
- d) das Hauptbuch, das die Zusammenstellung der monatlich sich ergebenden Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben zu den Konten der Tagebücher und die Zusammenstellung des Jahresabschlusses enthält;
- e) besondere Konten für die einzelnen Schuldner;
- f) besondere Konten für die ausgegebenen Schuldverschreibungen nach Ausgaben und Serien getrennt;
- g) Kontroll- und Lagerbücher für die aus- und eingehenden Stücke der Schuldverschreibungen und deren Zinsscheine.

(2) Daneben sind folgende Verzeichnisse zu führen:

- a) Schuldnerverzeichnisse, geordnet nach dem Alphabet und nach Gemeinden;

- b) Verzeichnisse der beliebigen Grundstücke („Artikelverzeichnisse“);
- c) Verzeichnisse der Haftentlassungen und Löschungen (Löschungsbewilligungen, löschungsfähige Quittungen);
- d) Verzeichnisse der Bürgschaftsdarlehen, der unter Ausdehnung der Beleihungsgrenze gewährten Darlehen und der Kolonistendarlehen;
- e) Verzeichnis der ausgegebenen Schecks.

(3) Für jedes Darlehen ist ein Zins- und Tilgungsplan anzulegen.

(4) Das Hauptkassabuch, die Tagebücher und das Hauptbuch sind je für ein Jahr anzulegen und monatlich abzuschließen.

8. Bei Berechnung der Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend. Das Jahr ist zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

9. Für die Entrichtung der Zins- und Tilgungsrenten wird jedem Schuldner ein Quittungsbuch unentgeltlich ausgestellt, das für eine Reihe von Jahren den Zins- und Tilgungsplan enthält. Die Zahlung wird in der Regel nur in diesem Buche bescheinigt.

Wenn der eingetragene Zins- und Tilgungsplan erschöpft ist oder seine Abänderung erforderlich wird, ist das Buch zur Fortführung oder Berichtigung einzufordern. Gleichzeitig sind auch die bei der Anstalt befindlichen Pläne (Ziffer 7 (3)) fortzuführen oder zu berichtigen.

Geht ein Quittungsbuch verloren, so ist dem Schuldner ein neues auszufertigen und zwar, wenn der Verlust nicht nachweisbar ohne sein Verschulden eingetreten ist, gegen eine in die Kasse der Anstalt fließende Gebühr von 50 Pfg.

10. Die Ausfertigung und Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt nach näherer Anweisung der Direktion auf Grund der vom Ministerium des Innern getroffenen Bestimmungen.

11. Fällige Zinsscheine werden bei der Kasse der Anstalt, den Amtskassen oder den als Einlösungsstellen zugelassenen Banken eingelöst. Die Behandlung der eingelösten und die Ausgabe neuer Zinsscheine erfolgt nach näherer Anweisung der Direktion.

12. Werden beschädigte Schuldverschreibungen, Zinserneuerungsscheine und Zinsscheine umgetauscht, so sind sie nach näherer Anweisung der Direktion zu vernichten.

13. Die Umwandlung von Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, auf den Namen und umgekehrt erfolgt durch eigenhändige Unterschrift zweier Direktionsmitglieder oder eines Mitgliedes und eines mit Vertretungsbefugnis versehenen Hilfsarbeiters, desgleichen die Übertragung von auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen auf einen neuen Namen.

Die Umwandlung sowohl wie die Übertragung sind unter Zeichnung eines Direktionsmitgliedes in das Verzeichnis der ausgegebenen Schuldverschreibungen einzutragen.

14. Aus den von den Amtskassen am Anfange eines jeden Monats einzuliefernden Monatsabrechnungen (siehe Ziffer 40 fg.) und aus den bei der Anstaltskasse für den vergangenen Monat geschenehen Buchungen hat die Buchhalterei für jeden Monat eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen, die von der Direktion dem Ministerium des Innern vorgelegt wird.

15. Alljährlich ist über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ein Geschäftsbericht aufzustellen, der eine Abschrift des Gewinn- und Verlustkontos sowie des Bilanzkontos des Hauptbuches zu enthalten hat.

Der Geschäftsbericht ist dem Ministerium des Innern mit den etwa erforderlichen Erklärungen vorzulegen. Dabei sind dem Geschäftsbericht anzuschließen: die Belege über die Einnahmen und Ausgaben, die Tagebücher, das Hauptbuch, die nach Ziffer 7 (2) c zu führenden und von der Direktion

und der Verwaltung für richtig erklärten Verzeichnisse, sowie eine Übersicht über die Darlehen, bei denen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze erfolgt ist.

16. Vom Ministerium des Innern wird eine Bescheinigung über die Prüfung des Geschäftsberichts der Direktion mitgeteilt und von dieser der Verwaltung und der Buchhalterei zur Entlastung für die abgelegte und als Grundlage für die nächstjährige Rechnung zugefertigt.

Das Gewinn- und Verlustkonto, sowie das Bilanzkonto sind demnächst von der Direktion durch die Oldenburgischen Anzeigen zu veröffentlichen.

III. Die Geschäftsführung bei den Ämtern.

17. Die nachstehend für die Ämter erlassenen Bestimmungen gelten auch für die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse. Für das Amt und die Stadt Oldenburg erfolgt die Stellung des Antrages und die Auszahlung des Darlehens bei der Kasse der Anstalt.

18. (1) Mündliche oder schriftliche Anträge auf Gewährung von Darlehen sind von dem Amte entgegenzunehmen, zu dessen Bezirk das zu verpfändende Grundstück oder die nachsuchende Gemeinde oder Genossenschaft gehört. Liegen gleichzeitig zu verpfändende Grundstücke in mehreren Amtsbezirken, so ist jedes beteiligte Amt zuständig.

(2) Bei der Entgegennahme der Anträge ist auf möglichste Vollständigkeit der Angaben hinzuwirken.

19. (1) Zur Begründung des Darlehnsgesuches ist ein neuester, unbeglaubigter Grundbuchauszug über das zu verpfändende Grundstück vom Antragsteller vorzulegen. Soll das Trennstück einer Parzelle verpfändet werden, so ist eine Vermessungsbescheinigung in Urschrift oder Abschrift einzureichen. In diesem Falle kann die Vorlegung eines Grundbuchauszuges zunächst unterbleiben, wenn das Trennstück dem Antragsteller lastenfrei aufgelassen werden soll.

(2) Ferner sind vom Antragsteller bei Stellung des Antrages vorzulegen oder demnächst auf seinen Antrag und seine Kosten vom Amte auszustellen oder einzuziehen:

- a) ein Mutterrollenauszug, sofern nicht das zu verpfändende Grundstück durch eine Vermessungsbescheinigung nachgewiesen wird;
- b) falls bei bebauten Grundstücken der Gebäudewert für die Berechnung der Sicherheit zu berücksichtigen ist, ein Auszug aus dem Brandkasseregister. Er ist mit der Bescheinigung zu versehen, daß die versicherten Gebäude auf den zu verpfändenden Grundstücken (Artikel, Flur, Parzelle) errichtet sind (Belegenheitsnachweis). Dieses Auszuges bedarf es nicht, wenn nur der Gebäudesteuermietwert zur Berechnung der Beleihungsgrenze herangezogen wird;
- c) falls die Berechnung der Sicherheit auf Grund einer Schätzung erfolgt, eine ordnungsmäßige Schätzungsurkunde (siehe Ziffer 29 und 30);
- d) falls eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze gewünscht wird, eine Bauzeichnung und der Kostenanschlag. Die Bauzeichnung muß auch über die Einrichtung des Dachgeschosses Angaben enthalten;
- e) falls es sich um ein vom Antragsteller kürzlich angekauftes Grundstück handelt, der Kaufvertrag in Urschrift oder Abschrift.

20. (1) Im Bezirke der Ämter Zeven und Rüstingen sind bis zur Einführung der Versicherung durch die Staatliche Brandkasse anstelle des Auszuges aus dem Brandkasseregister beizubringen:

- a) wenn das zu verpfändende Gebäude bei der Zeverschen Brandversicherungsgesellschaft versichert ist, die von der Gesellschaft ausgestellte Versicherungsbescheinigung, nebst einem mit Rücksicht auf das nachgesuchte Darlehen ausgestellten Hypothekensicherungsschein;

b) anderenfalls der zur Zeit in Kraft befindliche und von einer seitens der Anstalt als zuverlässig anerkannten Versicherungsgesellschaft ausgestellte Versicherungsschein nebst Hypothekensicherungsschein.

(2) Der Versicherungsnachweis muß die Bescheinigung enthalten, daß die versicherten Gebäude auf den zu verpfändenden Grundstücken (Artikel, Flur, Parzelle) errichtet sind.

21. (1) Sonst erforderliche Urkunden und Bescheinigungen (z. B. Bestattungsnachweise, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts) sind gleichfalls möglichst vor Einsendung des Antrages an die Direktion zu beschaffen.

(2) Soll zur Sicherung des Darlehens eine bereits bestehende Hypothek oder Grundschuld abgetreten werden, so ist durch Befragung des Antragstellers festzustellen, ob die im Grundbuchauszuge oder in dem bereits eingelieferten Hypothekenbriefe enthaltenen Angaben über den Gläubiger noch richtig sind und der Gläubiger in seinem Verfügungsrecht nicht beschränkt ist. Anderenfalls ist die Beibringung der erforderlichen Nachweise (Abtretungsurkunden, Erbnachweise usw.) zu veranlassen.

(3) Hat im Laufe der letzten 10 Jahre ein Eigentumswechsel an den zu verpfändenden Grundstücken stattgefunden, so ist der dabei vereinbarte Preis durch Befragung der Antragsteller und, soweit es erforderlich scheint, durch Einsicht der Urkunden festzustellen.

(4) Bei jedem Darlehen ist der Zweck, zu dem das Darlehen aufgenommen wird, festzustellen. Kommen mehrere Zwecke in Betracht, so sind die auf die einzelnen Zwecke entfallenden Summen zu bezeichnen.

22. (1) Bei dem Darlehensantrage eines Kommunalverbandes (Gemeinde) oder einer Genossenschaft sind beizubringen:

a) beglaubigte Abschriften der Protokolle über die ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse der Vertretung

(Amtsrat, Gemeinderat, Genossenschaftsvertretung, Kirchenausschuß usw.), aus denen sich die Annahme der jeweiligen Darlehensbedingungen ergeben muß; bei evangelischen Kirchengemeinden sind Sonderprotokolle in Urschrift vorzulegen;

b) die Genehmigungsverfügung der vorgesetzten Oberbehörde in Urschrift; bei evangelischen Kirchengemeinden ist die Urschrift der Genehmigung auf die Urschrift des Sonderprotokolls zu setzen oder mit ihr zu verbinden.

(2) Zugleich sind die zur Vollziehung der Schulurkunde allgemein oder für den einzelnen Fall bestimmten Mitglieder des Gemeinderats (Genossenschaftsvertretung, Kirchenausschuß) und der zur Empfangnahme des Geldes berechnigte Rechnungsführer genau (Namen, Vornamen, Beruf, Wohnort) zu bezeichnen.

23. Als Zahlungs- und Hebungsstelle ist in der Regel die für den Wohnort des Schuldners zuständige Amtskasse, in Amt und Stadt Oldenburg die Kasse der Anstalt zu bestimmen. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

24. Die Vorbereitung der Anträge ist möglichst zu beschleunigen. Macht die Beschaffung einzelner Nachweise Schwierigkeiten, so darf dadurch die Bearbeitung des Antrages und die Übersendung der übrigen Aktenstücke nicht verzögert werden. Die fehlenden Nachweise sind dann nachträglich einzusenden.

25. (1) Ergibt sich aus dem Antrage und den Unterlagen, daß nach den Beleihungsgrundsätzen der Anstalt oder aus anderen Gründen das Gesuch offenbar nicht berücksichtigt werden wird, und läßt sich eine Beseitigung der vorhandenen Hindernisse nicht erreichen, so ist der Antragsteller alsbald und ohne Anfrage bei der Anstalt abzuweisen.

(2) Auf seinen ausdrücklichen Antrag ist das Gesuch nebst Anlagen der Direktion unter Darlegung des Sachverhalts einzusenden.

(3) Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß er die Vorlegung des Gesuchs verlangen kann. Jedoch sind ihm gleichzeitig die Vorschriften des Artikels 10 des Anstaltsgesetzes bekannt zu machen.

26. (1) Bei der Einsendung des Antrages und der Unterlagen hat das Amt eine gutachtliche Erklärung beizufügen, die den Antrag in allen wesentlichen Punkten behandeln muß.

(2) Das Gutachten muß eine bestimmte Äußerung über den gestellten Antrag enthalten. Alles Formelhafte ist zu vermeiden und die Äußerung dem jeweils vorliegenden Fall genau und erschöpfend anzupassen.

(3) Etwaige Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben sind mitzuteilen.

27. Die gutachtliche Äußerung hat sich in jedem Falle mindestens auf folgende Punkte zu erstrecken:

a) ob der Antragsteller als guter Wirtschaftler und zuverlässiger Zahler gilt, sodaß mit genügender Wahrscheinlichkeit die ordentliche Instandhaltung der Pfandstücke und die pünktliche Entrichtung der Zins- und Tilgungsrenten von ihm erwartet werden kann. Ist eine Ehefrau Antragstellerin, so ist in gleicher Weise auch über den Ehemann zu berichten;

b) falls die Wertfeststellung auf Grund einer Schätzung (Ziffer 27. 28) erfolgen soll,

ob gegen das dabei eingeschlagene Verfahren oder das erzielte Ergebnis Bedenken zu erheben sind;

c) falls die Beleihungsgrenze durch Berechnung des Vielfachen des Grundsteuerreinertrages oder Gebäudesteuermietwertes festgestellt werden soll,

ob die zu verpfändenden Grundstücke und Gebäude nach ihrem gegenwärtigen Zustand der katastermäßigen Bewertung noch mindestens gleichkommen, oder

ob für die Anstalt Grund vorliegt, zu ihrer Sicherung eine Schätzung zu verlangen;

d) falls Gebäude vorhanden sind und bei der Berechnung der Beleihungsgrenze berücksichtigt werden müssen,

ob die Gebäude sich dem Anscheine nach in gutem baulichen Zustande befinden;

e) falls bei den Gebäuden nur die Versicherungssumme der Brandkasse der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll,

ob nach ihrer Belegenheit und den örtlichen Verhältnissen mit einiger Sicherheit anzunehmen ist, daß die Gebäude auch in Zukunft wenigstens für den Betrag der Versicherungssumme leicht Kauflihaber finden werden;

f) falls für Gebäude die Versicherungssumme der Brandkasse neben dem anderweit festgestellten Grundstückswert zu berücksichtigen ist,

ob und um welchen Betrag die Gebäude nach den örtlichen Verhältnissen mit einiger Sicherheit auch in Zukunft den Wert der mit ihnen zu verpfändenden Grundstücke erhöhen werden;

g) in den Fällen der Ausdehnung der Beleihungsgrenze, ob die Voraussetzungen (Ausführungsbestimmungen § 5 B) dafür vorliegen, insbesondere ob die jederzeitige leichte Verwertbarkeit der Besizung zum Schätzungswerte anzunehmen ist, und ob sonst Bedenken gegen die weitergehende Beleihung zu erheben sind;

h) falls es sich um andere als Wohn- oder landwirtschaftliche Gebäude handelt,

ob unter Berücksichtigung ihrer Eigenart die jederzeitige leichte Verwertbarkeit zum Schätzungswerte anzunehmen ist.

28. In der gutachtlichen Erklärung sind ferner alle diejenigen besonderen Umstände anzugeben, die auf die Bewilligung des Darlehens von Einfluß sein können. (Z. B.

die Möglichkeit der Verwertung zu Stückländereien, etwaiges Übermaß an vorhandenen Gebäuden, bevorstehende Verkehrsverbesserungen und Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen.)

Schließlich ist für die zu verpfändenden Grundstücke der Ansatz zur Vermögenssteuer oder zur Steuer nach dem gemeinen Werte anzugeben.

29. Für die zur Erlangung von Darlehen bei der Anstalt einzureichenden Schätzungen, wofür die von der Anstalt aufgestellten Muster zu verwenden sind, gelten die nachstehenden

Grundsätze.

- a) Zu ermitteln ist der Preis, den das zu verpfändende Grundstück bei einem öffentlichen Verkauf unter gewöhnlichen Verhältnissen voraussichtlich ergeben wird.
- b) Die Schätzung ist durchweg jedesmal von 2 beeidigten Personen aufzunehmen. In Betracht kommen dafür der Gemeindevorsteher, der Gemeinde- und der Bezirks-Abschätzer, sowie deren Vertreter und Ersatzmänner. Bei Gebäuden von erheblichem Wert wird zweckmäßig mindestens ein Brandkassenschätzer zugezogen. Die Beteiligung einer nicht beeidigten Person wird nur ganz ausnahmsweise zuzulassen sein und ist dann besonders zu begründen.
- c) In der Spalte „Bemerkungen“ ist u. a. anzugeben, wenn die Kulturart eines Grundstücks sich verändert hat. Geeignetenfalls ist hervorzuheben, daß und in welchem Umfange eine als unkultiviert bezeichnete Parzelle inzwischen in Kultur gesetzt ist. Ferner ist hier alles dasjenige zu bemerken, was zur Begründung einer nach dem Reinertrag auffallenden Schätzung dienlich sein könnte.
- d) Bei Holzungen ist jedesmal zu bestätigen, daß der Holzbestand bei der Schätzung unberücksichtigt geblieben ist.

- e) Bei Gebäuden ist neben dem Grundstückswert und der Brandkassen-Versicherungssumme stets der gegenwärtige wirkliche Wert, unter Berücksichtigung des Alters und des Unterhaltungszustandes, anzugeben. Wo die Brandkassenversicherungssumme erheblich von dem ermittelten Wert abweicht, ist eine Aufklärung erforderlich. Wenn der Wert landwirtschaftlicher Gebäude in einem ungewöhnlichen Verhältnis zu dem Wert der sämtlichen zu der Stelle gehörenden Grundstücke steht, ist eine nähere Erläuterung beizufügen. Geeignetenfalls ist anzugeben, ob die vorhandenen Gebäude auf der Stelle erforderlich sind. In allen Fällen ist eine Äußerung über die Lage, die Bauart und den gegenwärtigen Zustand sämtlicher Baulichkeiten erforderlich.
- f) Ferner ist anzugeben, zu welchem Preise sich die Besetzung unter normalen Verhältnissen vermieten oder verpachten lassen würde. Liegt eine Vermietung oder Verpachtung vor, so ist der erzielte Miet- oder Pachtpreis zu ermitteln und der Schätzung nachzuführen.
- g) Bauplatzwerte sind nur ausnahmsweise dann zu berücksichtigen, wenn die Verwendung als Bauplatz unmittelbar bevorsteht.
- h) Jede Parzelle ist einzeln für sich zu schätzen. Jedoch ist bei Angabe des Gesamtwertes die Möglichkeit der Verwertung als Stückländereien nur zu berücksichtigen, falls solche nach den besonderen örtlichen Verhältnissen jederzeit und auch dann möglich ist, wenn gleichzeitig mehrere Stellen in dieser Weise veräußert werden sollen.
- i) Bei Geschäftshäusern, Werkstätten, Wirtschaften usw. bedarf die Frage der jederzeitigen Verwertbarkeit einer besonders sorgfältigen Prüfung.

30. Die Unterschriften der Schätzer sind unter Bestätigung ihrer Amtseigenschaft zu beglaubigen. Falls der Gemeindevorsteher nicht an der Schätzung selbst mitgewirkt hat, hat er sich zu jeder Schätzung gutachtlich zu äußern.

31. (1) Beschließt die Direktion die Bewilligung eines Darlehens, so macht sie dem Amte Mitteilung und übersendet ihm die Urschrift und eine Ausfertigung der Schuldurkunde, sowie geeignetenfalls den Grundbuchauszug. Das Amt benachrichtigt alsbald den Antragsteller und fordert ihn auf, die Schuldurkunde unter amtsgerichtlicher Beglaubigung zu vollziehen.

(2) Nach Prüfung der vollzogenen Schuldurkunde wird die Urschrift vervollständigt und sodann die Urkunde dem zuständigen Grundbuchamte mit dem Antrage übersandt, die Hypothek einzutragen.

(3) Liegt bereits ein Grundbuchauszug vor, so ist das Amtsgericht um dessen Vervollständigung zu ersuchen. Andernfalls ist auf Kosten des Schuldners ein unbeglaubigter Auszug herzustellen und kostenfrei zu vervollständigen und zu beglaubigen.

(4) Das Amt sorgt für die Übermittlung des Auszuges und der Urschrift der Schuldurkunde an die Anstalt.

32. Das Amt veranlaßt die Auszahlung des Darlehens

- a) wenn die bei der Bewilligung des Darlehens gestellten besonderen Bedingungen erfüllt sind;
- b) falls die Sicherung der Anstalt durch Eintragung einer neuen Hypothek erfolgt:

wenn durch den beglaubigt fortgeführten Grundbuchauszug festgestellt ist, daß die für das Darlehen einzutragende Hypothek den bedungenen Rang erhalten hat, in der Abteilung II des Grundbuchs Eintragungen mit dem Range vor dem Anstaltsdarlehen nicht mehr erfolgt sind und das Grundstück die im vorgelegten Grundbuch-

auszug angegebene Größe besitzt. Die Auszahlung des Darlehens kann jedoch auch erfolgen, wenn auf andere Weise zweifelsfrei festgestellt wird, daß die Eintragung der Hypothek in der gewünschten Weise demnächst erfolgen wird, und das Amt gegen die Auszahlung vor erfolgter Eintragung keine Bedenken hat;

- c) falls die Sicherung der Anstalt durch Abtretung einer bereits eingetragenen Hypothek erfolgt: wenn zu der Hypothek die gerichtlich oder notariell beglaubigte Abtretungserklärung des Gläubigers, die von dem Darlehensnehmer in beglaubigter Form vollzogene Zusatzklärung und der Hypothekenbrief vorliegen, wenn ferner festgestellt ist, daß bei der abgetretenen Hypothek ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches nicht eingetragen ist, der abtretende Gläubiger in seinem Verfügungsrecht nicht beschränkt ist und die zum Nachweis seiner Berechtigung dienenden Urkunden vorliegen.

33. Bei Darlehen an Gemeinden und Genossenschaften erfolgt die Auszahlung, sobald die ordnungsmäßig vollzogene Urkunde vorliegt und die etwaigen besonderen Bedingungen erfüllt sind.

34. (1) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in der vom Antragsteller gewünschten Weise. (Zahlung durch die Amtskasse, Überweisung an eine Bank, Sparkasse, Spar- und Darlehenskasse, Barzahlung an der Anstaltskasse.)

(2) Erfolgt die Auszahlung durch eine Amtskasse, so veranlaßt das zuständige Amt die Direktion zur Überweisung eines auf den Amtseinnehmer auszustellenden Schecks oder, beim Mangel einer Bankverbindung im Orte, zur Überweisung des Geldbetrages.

(3) In den Städten I. Klasse ist ein vereinfachtes Verfahren unter Umgehung der Amtskasse in der Weise

zulässig, daß dem Antrage des Stadtmagistrats entsprechend der Scheck auf diesen ausgestellt wird.

35. Die Ämter haben die fortdauernde Sicherheit der Kapitalien im Auge zu behalten und alle hinsichtlich der Sicherheit der ausstehenden Kapitalien etwa entstehenden Bedenken persönlicher oder sachlicher Art der Direktion ungesäumt mitzuteilen.

36. Die Ämter haben Kündigungen und sonstige Anträge der Schuldner (Haftentlassung, Herabsetzung oder Erhöhung der Abtragsraten, außerplanmäßige Abträge, Fristgesuche usw.) entgegenzunehmen und an die Direktion unter gutachtlicher Äußerung weiterzugeben.

37. Bei einer Kündigung der Darlehen bestätigt die Direktion den Empfang der Kündigung und erteilt demnächst Hebungsauftrag und Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung. Das Amt veranlaßt nach erfolgter Rückzahlung des Darlehensbetrages die Aushändigung der Löschungsbewilligung an den Schuldner.

IV. Die Geschäftsführung bei den Amtskassen.

38. (1) Die Amtskassen führen für die Geschäfte der Anstalt ein besonderes Kassentagebuch und die Ämter eine entsprechende Kontrolle. Bei den amtlichen Kassenprüfungen ist der Bestand dieser Nebenkasse nach der Kontrolle und den Hebungslisten mit zu prüfen. Zur Amtsrechnung ist eine Bescheinigung der Direktion beizubringen, daß die Abrechnung mit der Anstalt ordnungsmäßig geschehen ist. Die Bescheinigung wird den Amtskassen am Anfang eines jeden Jahres übersandt. Sie muß den festgestellten Voranschuß oder Kassenbehalt ergeben. In den Vorbericht ist eine entsprechende Mitteilung aufzunehmen.

(2) Im übrigen bedarf es weder in der Abrechnung noch in den Vierteljahrs- und Schlußkassenübersichten der Amtskassen eines Nachweises über die Hebungen und Zahlungen für die Anstalt.

39. (1) Im Anfange der Monate März und September werden den Amtskassen von der Direktion durch Vermittlung der Ämter ein Verzeichnis der für den bevorstehenden Termin zu hebenden Zins- und Tilgungsrenten (Hebungsliste), sowie ein Namensverzeichnis der Schuldner (Namensliste) übersandt. Die Hebungsliste ergibt die Nummern der Darlehen und die Zusammensetzung der einzelnen dafür zu hebenden Renten, die Namensliste enthält außer den Namen der Schuldner die Nummern und die Summen der gewährten Darlehen.

(2) Die Eintragungen in den Verzeichnissen müssen mit den Eintragungen in den Quittungsbüchern übereinstimmen. Etwaige Mißstimmungen sind der Anstalt anzuzeigen.

40. Die Amtskassen verzeichnen jede Ein- oder Auszahlung in dem Kassentagebuch und nehmen einen Zahlungsvermerk in die Hebungsliste auf. Nach Monatsablauf hat jede Amtskasse eine Monatsabrechnung über alle für die Anstalt beschafften Einnahmen und Ausgaben aufzustellen mit Einschluß der Zahlungen für eingelöste und nicht weiter gegebene Zinsscheine.

41. Die Monatsabrechnung hat nach dem von der Anstalt gelieferten Muster zu geschehen. Sie ist so ordnungsmäßig zu führen, daß sie als Anlage zum Hauptkassabuch dienen kann.

Das Muster besteht aus Titelbogen und Einlagebogen. Im Einlagebogen sind nur solche Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen, die mit der Darlehensgewährung unmittelbar in Verbindung stehen. (Einnahmen: Zinsen, Abträge, Zuschläge, Aufzinsen, Verzugszinsen, außerordentliche Kapitalsrückzahlungen; Ausgaben: ausgezahlte Kapitalien, zurückerstattete Rentenbeträge, erlassene Aufzinsen.) In den Titelbogen sind die sonstigen Einnahmen (Kassenbestände, Zuschüsse der Anstalt durch Barsendung oder Überweisung mittels Schecks oder auf Bankkonto, die

in Zwangsversteigerungssachen erhobenen Reisekosten, die wiedereinkommenden, von der Anstalt vorgeschossenen Versicherungsprämien, die eingehenden Beträge für erteilte zweite Ausfertigungen von Quittungsbüchern) und Ausgaben (die durch Einzahlung bei den Bankfilialen oder auf deren Postscheckkonto abgelieferten Beträge, Portoauslagen, Geschäftskosten, Vergütungen der Amtseinnehmer) aufzuführen.

42. Sind von auszahlenden Darlehen Zinsbeträge zu kürzen, so sind die Darlehensbeträge mit ihrer vollen Summe in Ausgabe, die gekürzten Zinsen in Einnahme zu stellen.

43. Die Zusammenstellung der eingegangenen Rentenbeträge in den Einlagebogen muß auch die Zusammensetzung der gehobenen Renten (Zinsen, Abtrag, Zuschlag) enthalten. Die Zusammenstellung ist in der Weise anzufertigen, daß am Monatschluß aus der Hebungliste die eingegangenen Beträge fortlaufend nach den Kapitalnummern zusammengestellt werden.

44. (1) Die Monatsabrechnung ist in einer vollständigen Ausfertigung spätestens am achten Tage nach Monatsablauf der Direktion einzusenden. Eine zweite Ausfertigung der Übersicht auf der ersten Seite des Titelbogens ist anzulegen.

(2) Für jede Ausgabe, abgesehen von den Portoauslagen, ist ein Beleg beizufügen.

45. (1) Die Namenslisten sind im Anfang der Monate Februar und August der Direktion zur Vervollständigung für die bevorstehenden Hebungstermine einzusenden.

(2) Wenn in einem Monate weder Einnahmen noch Ausgaben für die Anstalt vorgekommen sind, genügt die Einsendung einer Fehlanzeige.

46. Die Direktion sendet die zweite Ausfertigung der Übersicht nach Erledigung etwaiger Prüfungsbemerkungen mit ihrer Empfangsbeseinigung durch Vermittlung des Amtes an die Amtskassen zurück.

47. Barvorräte hat die Amtskasse nach näherer Anweisung der Direktion durch Überweisung an eine Bank oder auf Postcheckkonto an die Kasse der Anstalt abzuführen.

48. Hat die Auszahlung eines Darlehens bei der Amtskasse zu erfolgen, so geschieht die Übermittlung der auszahlenden Summe im Wege des Scheckverkehrs. Beim Mangel einer Bankverbindung der Anstalt am Sitz der Amtskasse wird der Betrag auf Veranlassung und unter Benachrichtigung des Amtes der Amtskasse übersandt.

49. (1) Die Amtskassen haben darauf zu achten, daß die ihnen zur Hebung zugewiesenen Beträge stets pünktlich eingezahlt werden. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist nach § 10 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

(2) Wenn die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos geblieben ist, haben die Amtskassen unter Angabe der entstandenen Beitreibungskosten die Direktion zu benachrichtigen. Nach den von der Direktion zu machenden näheren Angaben haben die Amtskassen den Versteigerungsantrag zu stellen. Die Direktion veranlaßt dann die Anmeldung der Ansprüche der Anstalt und das weitere Verfahren der Zwangsversteigerung. Eine Abschrift der Anmeldung wird der Hebestelle mit dem Ersuchen mitgeteilt, die Anstalt zu benachrichtigen, wenn von den angemeldeten Beträgen etwas vor dem Versteigerungstermin bezahlt werden sollte.

(3) Wohnt der Schuldner außerhalb des Bezirks der Hebestelle, so ist die Amtskasse des Wohnortes des Schuldners von der Hebestelle um die Beitreibung zu ersuchen. Wohnt der Schuldner außerhalb der Herzogtüms, so veranlaßt die Hebestelle die Beitreibung.

(4) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht pünktlich, so werden Aufzinsen oder Verzugszinsen gehoben.

50. (1) Aufzinsen werden gehoben, wenn die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des

Fälligkeitsmonats (April, Oktober) oder nicht innerhalb einer erteilten Frist erfolgt. Alsdann erhöht sich der Zinssatz um $\frac{1}{2}$ % jährlich, mindestens jedoch um 50 Pfg. Das $\frac{1}{2}$ % ist zu berechnen von dem nach Zahlung der letzten Oktoberrente verbliebenen Kapitalsrest.

(2) Verzugszinsen sind zu heben, wenn die Zahlung der Rente oder eines Teiles davon nicht vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats, jedoch innerhalb einer erteilten Frist erfolgt. Die Verzugszinsen betragen 5 % jährlich von der rückständigen Summe. Sie laufen vom Tage der ursprünglichen Fälligkeit des Rentenbetrages ab.

(3) Aufzinsen und Verzugszinsen werden nicht nebeneinander erhoben. Erfolgt die Zahlung einer Rente nicht innerhalb einer gestellten Frist, so sind an Stelle der Verzugszinsen Aufzinsen zu erheben.

(4) Die erhobenen Aufzinsen und Verzugszinsen sind unter Angabe der Zeit, wofür sie berechnet sind, in der Monatsabrechnung nachzuweisen.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 28. Sept. 1912.) 26. Stück.

Inhalt:

- N^o. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. September 1912, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1891, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen.
- N^o. 65. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 13. September 1912, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Starkstromleitungen.
- N^o. 66. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 20. September 1912, betreffend Enteignungen zur Errichtung von Verwaltungsgebäuden der Stadt Nüstingen.
- N^o. 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. September 1912, betreffend Änderung der Braker Hafenordnung.

N^o. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1891, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen.

Oldenburg, den 11. September 1912.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, wird im Höchsten Auftrage folgendes bestimmt:

I.

§ 2 der Ministerialbekanntmachung vom 3. September 1891, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen, erhält folgenden Absatz 3:



„Reichsausländer, die unmittelbar aus dem Auslande kommen, haben sich, auch wenn sie sich nur vorübergehend an einem Orte des Herzogtums aufhalten, im Laufe des ersten Tages nach ihrer Ankunft anzumelden.“

II.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Zu den vorgeschriebenen Meldungen sind auch Diejenigen, welche ab- oder anziehende Personen als Mieter, Pächter, Dienstboten, Hausgenossen oder in anderer Weise aufgenommen haben, verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung überzeugt haben. Die Meldung hat spätestens innerhalb 14 Tagen nach dem Ab- oder Anzuge (Wohnungswechsel), die der Ankunft von Reichsausländern (§ 2 Absatz 3) spätestens im Laufe des ersten Tages nach ihrer Ankunft zu erfolgen.“

Oldenburg, den 11. September 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Kuhstrat.

Gilers.

№ 65.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zur Anlage von elektrischen Starkstromleitungen.

Haus Lensahn, den 13. September 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes vom
21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von
der „Siemens Elektrische Betriebe“ Aktiengesellschaft in Berlin
auszuführenden Anlagen von elektrischen Starkstromleitungen.

Entschädigungs verpflichtet ist die „Siemens Elektrische
Betriebe“ Aktiengesellschaft in Berlin.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Haus Lensahn, den 13. September 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Gilers.

N^o. 66.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen
zur Errichtung von Verwaltungsgebäuden der Stadt Rüstlingen.
Haus Lensahn, den 20. September 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes vom
21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von
der Stadt Rüstlingen zu errichtenden Verwaltungsgebäude.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadt Rüstingen. Als Enteignungsbehörde wird das Amt Rüstingen bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Haus Lensahn, den 20. September 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

N^o. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Braker Hafenordnung.

Oldenburg, den 25. September 1912.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird im Höchsten Auftrage dem Satz 1 des § 68 der Braker Hafenordnung vom 1. April 1910 mit Wirkung vom 1. Oktober 1912 an folgender Wortlaut gegeben:

Für Lots- und Boothilfe beim Verholen ist das Lotsgeld (§§ 65, 66) zu $\frac{2}{3}$, das Bootgeld nach den im § 67 bestimmten Sätzen zu bezahlen.

Oldenburg, den 25. September 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Meyer.

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 13. Oktbr. 1912.) 27. Stück.

Inhalt:

- N^o. 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. September 1912, betreffend Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs.
- N^o. 69. Verordnung vom 9. Oktober 1912, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
- Berichtigung.

N^o. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs.

Oldenburg, den 30. September 1912.

Auf Grund des § 23 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — Reichsgesetzblatt S. 349 — erläßt das Staatsministerium die nachstehende Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs, welche an die Stelle der Vorschriften des Anhangs zur Eichgebührentaxe vom 28. Dezember 1884 (Reichsgesetzblatt 1885 Beilage 2 zu Nr. 5) tritt.

Oldenburg, den 30. September 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Gilers.



Gebührenordnung

für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs.

Erster Abschnitt.

Gebühren.

1. Für die Prüfung von Gegenständen, die sich von eichfähigen Meßgeräten nicht, oder nur in der Form, Einteilung, Bezeichnung usw. unterscheiden, werden, sofern die Prüfung nach den Grundsätzen der Eichung geschieht, die Sätze der Eichgebührenordnung erhoben, und zwar die der gleichen Stufe, oder in deren Ermangelung die der nächsthöheren Stufe der Eichgebühren.

2. In gleicher Weise werden die Gebühren berechnet für die Prüfung solcher Prüfungshilfsmittel (Fehlergewichte, Zulagegewichte, Büretten und Pipetten, Meßpipetten, Fehlergläser, Abschnitte für Eich- und Verkehrsfehlergrenzen auf Eichkolben, Dicken- und Tiefenmaße, Lehren, Maßstäbe usw.), deren Genauigkeit der Genauigkeit eichfähiger Meßgeräte entsprechen soll.

3. Für die Prüfung von Gegenständen mit der Genauigkeit entsprechender Gebrauchsnormale sowie für die Prüfung von Schraublehren, Nonien und ähnlichen Feinteilungen, ferner für die Prüfung von Eichkolben, die zur Prüfung von Kubizierapparaten für Fässer und Gasmesser dienen, ist das Doppelte der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

4. Für die Prüfung von Wagen mit der Genauigkeit der Eichamtswagen, sowie für die Prüfung von Kontrollgasmessern ist das Vierfache der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

5. Für die Prüfung von Kubizierapparaten für Fässer und für Gasmesser werden folgende Sätze erhoben:

bis zu 100 Liter	6 Mark,
mehr als 100 bis zu 400 Liter	12 "
" " 400 " " 600 "	16 "
" " 600 " " 800 "	20 "
" " 800 " " 1000 "	24 "
größere, für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter mehr	2 "

Für die Prüfung auf Dichtigkeit und Haltbarkeit allein wird die Hälfte der obigen Gebühr erhoben.

6. Für die Beglaubigung von Gegenständen mit der Genauigkeit der entsprechenden Kontrollnormale ist das Vierfache der für entsprechende eichfähige Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben. Für die Beglaubigung von Wagen, deren Genauigkeit die der Eichamtswagen übersteigt, das Sechsfache.

7. Für Konstruktionsprüfungen an Meßgeräten ist das Doppelte der für entsprechende Meßgeräte in Betracht kommenden Eichgebühren zu erheben.

8. Für die Beglaubigung von Hebelsystemen und Gewichtsgerätschaften sind Gebühren für die verwendete Zeit, und zwar mit 3 Mark für jede angefangene Stunde und für jeden beanspruchten Beamten, zu berechnen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Bestimmungen in Nr. 1 bis 7 einen Anhalt nicht bieten, z. B. bei der Beglaubigung von Meßgeräten, deren Größe außerhalb der zugelassenen Größen liegt, oder die auch der Art nach eichfähigen Meßgeräten nicht entsprechen, wie größere Tanks, Tankwagen, Zementbottiche usw.

Zweiter Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen.

1. Die im ersten Abschnitt festgesetzten Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn die Prüfung zu einer Beglau-

bigung nicht geführt hat. Mußte jedoch die Prüfung schon nach einer äußerlichen Besichtigung abgelehnt werden, so werden Gebühren nicht erhoben.

2. Ist die Prüfung mit besonderen Nebenarbeiten verbunden, wie Auseinandernehmen oder Zusammensetzen des Gegenstandes, Berichtigung, Herstellung vorläufiger Skalen usw., so können Zusatzgebühren bis zur Hälfte der Gebühren erhoben werden.

3. Für Prüfungen, die zur Ausstellung eines Fehlerverzeichnisses mit bestimmten Zahlenangaben führen sollen, wird ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühren erhoben.

4. Für Nachprüfungen werden die gleichen Gebühren erhoben wie für erste Prüfungen.

5. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Prüfungen werden neben den Gebühren die bestimmungsmäßigen Tagegelde und Reisekosten sowie die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten erhoben.

N^o. 69.

Verordnung, betreffend die Berufung des ordentlichen Landtags.
Haus Lensahn, den 9. Oktober 1912. •

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit:

Der Landtag des Großherzogtums wird auf Dienstag, den 5. November d. J., ordentlich berufen.

Die Verhandlungen des Landtags werden im Landtagsgebäude stattfinden und am genannten Tage vormittags 11¹/₂ Uhr beginnen.

Die Dauer der Verhandlungen bestimmen Wir bis zum 21. Dezember d. J. einschließlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Haas Lensahn, den 9. Oktober 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.

Berichtigung.

In den unter Nr. 62 und 63 des 25. Stückes des laufenden Bandes des Gesetzblatts veröffentlichten Bekanntmachungen des Staatsministeriums und des Ministeriums des Innern muß es auf Seite 223 unter 2 statt (Ziffer 27 der Geschäftsordnung) heißen (Ziffer 29 der Geschäftsordnung) und auf Seite 240 unter 27b statt (Ziffer 27, 28) (Ziffer 29, 30).

Die Bestimmungen des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten sind im
§ 11 des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten bestimmt.
Die Bestimmungen des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten sind im
§ 11 des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten bestimmt.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten sind im
§ 11 des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten bestimmt.
Die Bestimmungen des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten sind im
§ 11 des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten bestimmt.

Verordnung

In dem unter Nr. 62 und 63 des 20. Stückes des
Landesblattes des Großherzogthums Oldenburg
am 20. März 1872 veröffentlichten
Gesetzes über die Verhältnisse der Beamten
ist § 11 des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten bestimmt.
Die Bestimmungen des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten sind im
§ 11 des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten bestimmt.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten sind im
§ 11 des Gesetzes über die
Verhältnisse der Beamten bestimmt.



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 24. Oktbr. 1912.) 28. Stück.

Inhalt:

N^o 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1912, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadt Brake.

N^o 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadt Brake. Oldenburg, den 9. Oktober 1912.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden hierdurch im Höchsten Auftrage folgende Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadt Brake erlassen:

§ 1.

Wer Quartiergänger bei sich aufnehmen will, muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten dem Stadtmagistrat vorher Anzeige machen.

Jede beabsichtigte Vermehrung der Zahl der Quartiergänger sowohl als auch jede Verminderung und jeder Wechsel in den für die Quartiergänger bestimmten Räumlichkeiten ist ebenfalls beim Stadtmagistrat zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Das Halten von Quartiergängern ist nur dann gestattet, wenn die Quartierwirte außer den Wohn- und Schlafräumen für sich und ihre Angehörigen genügende Räumlichkeiten haben, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen, und nur in der Weise, daß die Quartiergänger in von den Wohn- und Schlafräumen der Quartiergeber getrennten Räumen untergebracht werden. Jedoch kann auf Antrag vom Stadtmagistrat erlaubt werden, daß Frauen und Mädchen, welche bei einer alleinstehenden Frau in Quartier sind, mit derselben die Wohn- und Schlafräume teilen.

§ 3.

Die den Quartierwirten verbleibenden Wohn- und Schlafräume müssen mindestens so groß sein, daß auf jeden Erwachsenen 10 Kubikmeter Luftraum und auf jedes Kind unter 14 Jahren 5 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 4.

Die Wohn- und Schlafräume für die Quartiergänger dürfen nicht in offenen Räumen (z. B. Schlafstätten auf offenem Boden oder an der Hausdiele) bestehen, müssen vielmehr mit festen Wänden umgeben, mit ins Freie gehendem Fenster versehen, mit einer Tür verschließbar und so geräumig sein, daß auf jeden Quartiergänger mindestens 10 Kubikmeter Luftraum entfallen. Dabei darf der Luftraum von den Schlafräumen getrennter Wohnräume nur dann in Berechnung gezogen werden, wenn letztere neben den ersteren belegen, mit denselben durch eine Tür verbunden und mit vermietet sind.

§ 5.

Die Schlafräume der Quartiergänger dürfen mit den Schlaf- und Wohnräumen der Quartiergeber nicht in offener Verbindung stehen, müssen von denselben vielmehr entweder ganz getrennt, oder mit denselben durch eine verschließbare Tür verbunden sein. Dieselben müssen zudem einen be-

sonderen nicht durch die Wohn- oder Schlafräume der Quartiergeber führenden Eingang haben.

§ 6.

Bei den Wohnungen der Quartierwirte muß ein Abort vorhanden sein, der mit einem Fenster, welches ins Freie führt, versehen sein muß. Kein Abort darf mit Schlaf- oder Wohnräumen in offener Verbindung stehen.

Die Sitzbretter der Aborte müssen mit gut schließendem Deckel versehen sein.

§ 7.

Jedem Quartiergänger muß ein besonderes Bett gestellt werden.

§ 8.

In einer und derselben Wohnung dürfen Quartiere nur an Personen einerlei Geschlechts vermietet werden, außer wenn dieselben zu einer Familiengemeinschaft gehören.

§ 9.

Personen, welche mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, müssen, wenn sie mit anderen Personen ein gemeinschaftliches Quartier teilen, aus demselben entfernt, und dürfen nicht in demselben verpflegt werden.

Ausnahmen können vom Stadtmagistrat auf Antrag zugelassen werden.

§ 10.

Quartierwirte dürfen altangekaufte Betten, oder Betten, in welchen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen geschlafen haben, erst nachdem dieselben von einem amtlich bestellten Desinfektor desinfiziert worden sind, den Quartiergängern überweisen.

§ 11.

Den Quartiergängern ist verboten, dritte Personen in Aftermiete oder während der Nachtzeit bei sich aufzunehmen. Die Quartierwirte sind für die Befolgung dieses Verbots verantwortlich.

§ 12.

Die Quartierwirte sind verpflichtet, die gegenwärtigen Vorschriften den Quartiergängern bei deren Aufnahme zur Kenntnis zu bringen und einen Abdruck derselben an einer den Quartiergängern stets zugängigen Stelle im Hause anzuhängen.

Auch ist an der Innenseite der Tür zu jedem Quartier für Quartiergänger eine vom Stadtmagistrat auszustellende Bescheinigung darüber anzubringen, wieviel Personen in dem Quartier Aufnahme finden dürfen.

§ 13.

Die Quartiergeber haben über sämtliche Quartiergänger eine Liste zu führen, welche den Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort, sowie den Stand und den Ort des letzten Aufenthalts derselben enthalten muß und am ersten jeden Monats dem Stadtmagistrat in Abschrift einzureichen ist.

Die Verpflichtung der Quartiergeber zur Anmeldung gemäß den Bestimmungen der Ministerialbekanntmachungen vom 3. September 1891 und 11. September 1912, betreffend Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 *M.*, an deren Stelle im Falle Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 15.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1913 in Kraft.

Über beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits bestehende Mietverhältnisse ist dem Stadtmagistrat innerhalb acht Tagen nach dem Inkrafttreten Anzeige in Gemäßheit des § 1 zu machen.

Oldenburg, den 9. Oktober 1912.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Gilers.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 10. Novbr. 1912.) 29. Stück.

Inhalt:

- N^o 71.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1912, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- N^o 72.* Patent vom 30. Oktober 1912, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg und Preußen am 10. Februar 1912 abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Abänderung des Staatsvertrages vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens.

N^o 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 28. Oktober 1912.

Zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 5. Februar 1912 wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom

11. Januar 1886 (Gesetzblatt Band XXVII, Seite 287 ff.),
5. Juli 1900 (" " XXXIII, Seite 491 ff.),



16. August 1900 (Gesetzblatt Band XXXIII, Seite 671 ff.),
 25. März 1905 (" " XXXV, Seite 343 ff.),
 25. August 1909 (" " XXXVII, Seite 169 ff.),
 19. März 1912 (" " XXXVIII, Seite 111 ff.)

hiermit folgendes bestimmt:

Die Verwaltung der Reichsstempelabgaben im Herzogtum Oldenburg mit Ausschluß des Bezirks des vormaligen Amtes Landwührden (Gemeinde Dedesdorf) ist der hiesigen Zoll- und Steuerverwaltung übertragen.

Der Bezirk des vormaligen Amtes Landwührden ist in dieser Beziehung der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerverwaltung unterstellt.

Die Zuständigkeit der oldenburgischen Zoll- und Steuerstellen wird folgenderweise festgestellt:

Zu §§ 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen.

1. Zur Festsetzung und Erhebung der Reichsstempelabgaben von inländischen Aktien, Anteilscheinen, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1a, b; 2a und 3); in- und ausländischen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (Tarifnummer 3A und Befreiung hierzu); von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen (Tarifnummer 10), und zu deren Abstempelung, sowie zur Abstempelung von inländischen stempelfreien Aktien (Befreiung zu Tarifnummer 1) ist für den Bereich des Herzogtums nur das Hauptsteueramt Oldenburg zuständig.

Zur Erhebung der Abgabe und Abstempelung von Lotterielosen und Personenfahrfarten sind befugt: das Hauptsteueramt Oldenburg und die Hauptzollämter Brake und Barel.

Ferner sind diese 3 Hauptämter und die sämtlichen Nebenzollämter I. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums ermächtigt, die Abgabe für Vergütungen (Tarifnummer 9) festzusetzen und zu erheben.

Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sowie

inländischer und ausländischer Genußscheine ist keine der hiesigen Zoll- oder Steuerstellen zuständig.

Der Firma Ad. Wittmann zu Oldenburg ist im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler widerruflich die Erlaubnis erteilt, die bei ihr gedruckten Vordrucke zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen auf Antrag und Kosten des Steuerpflichtigen mit dem Reichsstempel zu versehen.

2. Zu dem Verkaufe von Schlußnoten-, Frachturkunden-, Personenfahrfarten- und Scheckstempelmarken, sowie von gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten sind die drei Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel unbeschränkt befugt. Ferner sind beauftragt mit dem Verkaufe von Schlußnotenstempelmarken und gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten:

das Nebenzollamt I Nordenham von Stücken bis zu 20 *M* einschließlich,

das Nebenzollamt I Elsfleth, sowie die Steuerämter Zeven, Delmenhorst und Lohne von Stücken bis zu 6 *M* einschließlich;

das Steueramt Cloppenburg unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 *ſ*, 1, 2 und 3 *M* und auf die Vordrucke von 20 und 30 *ſ*,

die übrigen Steuerämter unter Beschränkung auf die Stempelmarken von 5, 10, 30 und 60 *ſ* und auf die Vordrucke von 20 und 30 *ſ*.

Bei sämtlichen vorerwähnten Amtsstellen werden auch ungestempelte Vordrucke zu Schlußnoten gegen Erstattung der Herstellungskosten abgegeben.

Frachturkunden- und Scheckstempelzeichen werden außer von den Hauptämtern von sämtlichen Nebenzollämtern I. und II. Klasse und Steuerämtern des Herzogtums verkauft, Personenfahrfarten-Stempelzeichen dagegen neben den

Hauptämtern von den Nebenzollämtern Nordenham, Elsfleth und Fedderwardersiel.

Zur Ertheilung von Erlaubniskarten für inländische Kraftfahrzeuge sind ermächtigt die Hauptämter Oldenburg, Brake und Barel, die Steuerämter Westerstede, Delmenhorst, Wildeshausen, Lohne, Cloppenburg und Tever, sowie die Nebenzollämter I Elsfleth und Nordenham.

Zur Ertheilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge sind nur die Grenzzollämter des Herzogtums zuständig.

Zu § 29 Abs. 2 und 3 Ausführungsbestimmungen.

3. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des § 29 Abs. 2 vorliegt, wird von Fall zu Fall getroffen werden.

Bemerkt wird, daß die Vergünstigung auch solchen Kreditanstalten zuzugestehen ist, die ihre Darlehen in barem Gelde gewähren, jedoch durch ihre Einrichtungen zur allmählichen Ausgabe von Schuldverschreibungen genötigt sind.

Zu § 75 Ausführungsbestimmungen.

4. Auf Antrag des Unternehmers kann die Abgabe von inländischen Lotterielosen auf längstens 6 Monate gestundet werden. Die Stundung ist keinenfalls weiter als bis vier Wochen vor der Ziehung oder Auspielung auszu dehnen.

Die Stundung erfolgt ebenso wie die der Zölle usw. auf Rechnung der Reichskasse, aber auf Gefahr der oldenburgischen Staatskasse.

Zu § 94 Ausführungsbestimmungen.

5. Die von der Abrechnungsstelle der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Abrechnungsnachweisungen sind spätestens am Schlusse des auf den Abrechnungsmonat folgenden vierten Monats den zur Ein-

ziehung der Steuerbeträge bestimmten Steuerstellen vorzulegen.

Zu § 100 Ausführungsbestimmungen.

6. Dem Vorstande der Cloppenburgcr Kleinbahn, der Betriebsleitung der Butjadinger Bahn und der Firma „Weserfähre“ in Geestemünde, Pächterin der Dampferverbindung Geestemünde-Blexen-Nordenham, ist es gestattet, die Personenfahrkartensteuer im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Abrechnungsverfahrens zu entrichten.

Als Abrechnungsstelle ist für die Cloppenburgcr Kleinbahn das Hauptsteueramt Oldenburg, für die beiden anderen genannten Gesellschaften das Nebenzollamt I Nordenham bestimmt.

Die im Abrechnungsverfahren von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Bremisch-Hannoverschen Kleinbahn daselbst für Rechnung Oldenburgs erhobene Fahrkartensteuer wird vom Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen endgiltig vereinnahmt. Der Oldenburg zustehende Verwaltungskostenbeitrag von 2 v. H. wird am Jahreschlusse von der Oberzolldirektion Bremen berechnet und der hiesigen Zolldirektion mitgeteilt.

Die Zulassung vorbenannter Privatgesellschaften zum Abrechnungsverfahren ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter Maßgabe der im § 100 der Ausführungsbestimmungen aufgeführten Bedingungen erteilt. Ausnahmen hiervon sind bis jetzt nicht zugelassen.

Zu § 108 Ausführungsbestimmungen.

7. Bezüglich der zur Erteilung von Erlaubniskarten zuständigen Steuerstelle wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Zu § 111 Ausführungsbestimmungen.

8. Die für die Anmeldung des Kraftfahrzeugs gesetzte Frist wird nicht abgeändert.

Zu § 122 Ausführungsbestimmungen.

9. Die für die Erneuerung der Erlaubniskarten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer festgesetzte Frist wird nicht abgeändert.

Zu § 139 Ausführungsbestimmungen.

10. Bezüglich der Zuständigkeit der Steuerstellen vergl. Ziffer 1.

Zu § 144 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen.

11. Die Großherzoglichen Amtsgerichte haben am Schluß des Kalenderjahres dem zuständigen Haupt-Zoll- bzw. -Steueramt auf Grund des Handelsregisters diejenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mitzuteilen, die im Hebebezirke der Ämter ihren Sitz haben. Für die Folge haben dann die Amtsgerichte am Schlusse eines jeden Kalenderjahres dem betreffenden Haupt-Zoll- bzw. -Steueramte die vorgekommenen Veränderungen der eingetragenen Gesellschaften zur Kenntnis zu bringen.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Weiterverwendung dieser Mitteilungen seitens der Zoll- und Steuerstellen bleiben der Zolldirektion überlassen.

Zu § 152 Ausführungsbestimmungen.

12. Die Steuerpflicht wird erfüllt durch Verwendung von Stempelmarken und bei Abgabebeträgen von mehr als 1000 *M* durch Verwendung von Stempelbogen.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt für die auf dem Sprechtag in Dedesdorf von dem Amtsgericht Brake beurkundeten Grundstücksübertragungen. Hierfür ist die Abgabe in bar zu erheben und bis zum 10. des folgenden Monats unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisungen an das Hauptzollamt zu Geestmünde abzuliefern.

Zu § 153 Ausführungsbestimmungen.

13. Die Stempelmarken werden durch die Hauptämter,

die Nebenzollämter I. Klasse Nordenham und Esfleth und die sämtlichen Steuerämter des Herzogtums verkauft.

Stempelbogen werden dagegen nur von den Hauptämtern, dem Nebenzollamt I. Klasse Nordenham und dem Steueramt Delmenhorst zum Verkaufe vorrätig gehalten.

Außerdem werden bei sämtlichen Amtsgerichten des Herzogtums Verkaufsstellen für Stempelmarken eingerichtet. Mit dem Verkaufe werden Gerichtsaktulare beauftragt gegen Gewährung einer Vergütung.

Die Vergütung ist aus der Zollkasse am Schlusse des Etatsjahres zu zahlen und unter Titel 15b des Etats der Zoll- und Steuerverwaltung zu verrechnen.

Den betreffenden Gerichtsaktularen wird erstmalig vom Hauptsteueramt Oldenburg, das der Reichsdruckerei als die zum unmittelbaren Bezuge der Stempelzeichen berechnete Amtsstelle bezeichnet ist, ein Markenvorrat ohne Bezahlung gegen Empfangsbcheinigung überwiesen. Das Hauptsteueramt bringt diese Marken in seinem Stempelzeichenbuche nicht in Abgang; die Empfangsbcheinigung gilt als Bestand.

Den weiteren Markenbedarf haben die Verwalter der gerichtlichen Verkaufsstellen von der am Orte befindlichen oder der nächstgelegenen oldenburgischen Vertriebsstelle für Stempelmarken zu beziehen und mit dem jeweils vorhandenen Barbestand zu begleichen.

Die Marken können nach Bedürfnis bezogen werden, indessen muß am 25. jedes Monats der ganze dann vorhandene Barbestand bei der Lieferstelle gegen Entnahme neuer Marken eingezahlt werden. Die genaue Einhaltung dieses Termins ist unerlässlich. Wenn der 25. ein Sonn- oder Festtag ist, hat die Einzahlung des Barbestandes am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

Über den erstmalig gelieferten Markenvorrat sowie den Zu- und Abgang an Stempelmarken hat der mit dem Verkauf beauftragte Gerichtsaktuar eine vierteljährlich, und zwar am 25. März, 25. Juni, 25. September und 25. Dezember

abzuschließende Nachweisung nach mitgeteiltem Muster zu führen, in die jede Markenlieferung sofort nach Eingang einzutragen ist, während die verkauften Stücke mit ihrem Wert jedesmal am Schlusse eines Rechnungsmonats, laufend vom 26. eines bis zum 25. des folgenden Kalendermonats, abzusehen sind.

Für jeden Rechnungsmonat muß die nachgewiesene Einnahme mit der Gesamtsumme der in dem gleichen Rechnungsmonat bei der Markenlieferstelle eingezahlten Beträge übereinstimmen. Die Nachweisung ist nach Ablauf des Rechnungsvierteljahres, für welches sie gilt, der Zolldirektion in Oldenburg einzusenden. Der am 25. März abzuschließenden Nachweisung ist eine Rechnung über die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle für das abgelaufene Rechnungsjahr zustehende Vergütung beizufügen. Etwaige durch die Einsendung der Nachweisungen sowie durch Bestellung von Stempelmarken und Übersendung des zur Bezahlung der Marken dienenden Geldes entstehenden Kosten sind aus der Geschäftskasse der Amtsgerichte zu bestreiten.

Zu §§ 154 und 155 Ausführungsbestimmungen.

14. In Fällen, in denen Stempelbogen zur Verwendung kommen müssen, ist bei der Beurkundung der Rechtsgeschäfte der Stempelbetrag in bar zu heben und von dem Verwalter der Markenverkaufsstelle ohne Verzug der zur Ausfertigung von Stempelbogen zuständigen, am Orte befindlichen oder nächstgelegenen oldenburgischen Zoll- oder Steuerstelle mit dem schriftlichen Antrage auf Ausfertigung eines Stempelbogens zu übersenden. Nach Eingang ist der Stempelbogen gemäß der Vorschrift in § 158 der Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

Die durch Übersendung des Stempelbogens und die dem Verwalter der Markenverkaufsstelle durch Bestellung des Stempelbogens und Einsendung des Wertbetrags an die Ausfertigungsstelle entstehenden Kosten fallen dem zur Reichsabgabe Verpflichteten zur Last.

Zu § 166 Ausführungsbestimmungen.

15. In den Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, finden die für die Landesstempelabgabe geltenden Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung.

Zu § 168 Ausführungsbestimmungen.

16. In den Fällen, in denen eine Urkunde erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde rechtswirksam wird, hat diese Behörde den Stempel zu verwenden, sofern nicht das Ministerium eine andere Stelle mit der Stempelverwendung besonders beauftragt.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder dem Beitritt eines Dritten abhängig, so liegt die Stempelverwendung denjenigen Behörden oder Beamten ob, welche die Genehmigung oder den Beitritt beurkunden.

Beurkundet eine ausländische Behörde oder ein ausländischer Beamter die Genehmigung, so ist die Versteuerung durch dasjenige Amtsgericht zu bewirken, in dessen Bezirk das beurkundete Geschäft zu erfüllen ist. Dem betreffenden Amtsgerichte sind die Urkunden vorzulegen.

Zu § 172 Ausführungsbestimmungen.

17. Über Anträge auf Erstattung von Abgaben nach §§ 169 und 170 der Ausführungsbestimmungen, die vom Grundbuchamte erhoben sind, entscheidet der Präsident des Landgerichts. Gegen dessen Entscheidung findet die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Wird eine Erstattung erforderlich, so hat sie auf Anweisung der Großherzoglichen Zolldirektion in Oldenburg durch die Zollstellen zu geschehen. Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der von der zuständigen Stelle getroffenen Entscheidung auf Grund schriftlichen Ersuchens des zuständigen Richters an die Großherzogliche Zolldirektion.

Zu § 181 Ausführungsbestimmungen.

18. Der Umtausch unbeschädigter Reichsstempelmarken und amtlich gestempelter Vordrucke kann nur bei den 3 Hauptämtern erfolgen.

Außerdem sind die mit dem Verkaufe von Grundstücksstempelmarken beauftragten Gerichtsaktuare ermächtigt, auf Antrag unbeschädigte und verdorbene Marken nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 181 und 182 der Ausführungsbestimmungen umzutauschen. Verdorbene Marken sind von ihnen bei der Stelle, von welcher sie die Marken beziehen, gegen Ersatzstücke einzutauschen.

Zu § 182 Ziffer 4 Ausführungsbestimmungen.

19. Wird im Einzelfalle der Ersatz für zwanzig oder mehr verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke verlangt, so ist der Betrag der Herstellungskosten nach dem Satze von 2,75 *M* für 100 Stück zu erheben und im Zolleinnehmebuch als „Zettelgeld“ für oldenburgische Rechnung zu vereinnahmen.

Zu §§ 188, 189, 194 Ausführungsbestimmungen.

20. Die Prüfung des Reichsstempelwesens liegt dem Stempelprüfungsbeamten ob. Hierzu wird das Mitglied der Zolldirektion und zu seinem Vertreter der Hilfsarbeiter der Zolldirektion bestimmt.

Ob und inwieweit dem Prüfungsbeamten andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden, darüber wird von Fall zu Fall Entscheidung getroffen werden.

Ausgenommen von den Obliegenheiten des Reichsstempelprüfungsbeamten ist die Prüfung der Einrichtung des Personenfahrkartenstempels und des Frachtturkundenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe des Reichs- und der Bundesstaaten. Die Nachprüfung ist in diesem Falle durch Beamte dieser Betriebe vorzunehmen. Die nach § 189 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene

Prüfung hat jedoch durch den Stempelprüfungsbeamten zu geschehen.

Die Prüfung der Reichsabgabe für Grundstücksübertragung erfolgt durch den mit der Prüfung der Landesabgabe beauftragten Beamten.

Zu § 195 Abf. 3 Ausführungsbestimmungen.

21. Bei den Prüfungen festgestellte Fehlbeträge, die nicht in Stempelzeichen einzufordern sind, sind als Buchfehlbeträge nachzuweisen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz oder seine Ausführungsbestimmungen ist nach dem Gesetze für das Herzogtum Oldenburg, betreffend das Strafverfahren im Verwaltungswege usw., vom 4. Januar 1879 zu verfahren.

Zu § 195 Abf. 8 Ausführungsbestimmungen.

22. Der Stempelprüfungsbeamte hat den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens an das zuständige Hauptzollamt bezw. Hauptsteueramt zu richten.

Zu § 199 Ausführungsbestimmungen.

23. Die Einrichtung des Einnahmebuchs hat dem den Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze beigegebenen Muster zu entsprechen.

Diejenigen Amtsstellen, die nur mit dem Verkaufe von Stempelzeichen beauftragt sind, haben jedoch dieses Einnahmebuch nicht zu führen. Diese Stellen weisen die aufgenommenen Stempelbeträge in einer besonderen Spalte des Zolleinnahmebuchs nach.

Zu § 202 Ausführungsbestimmungen.

24. Das über die Einnahme und Ausgabe an Reichsstempelzeichen zu führende Stempelzeichenbuch behält die bisherige Einrichtung. Die neu hinzugekommenen Marken

für Grundstückssteuer sind an entsprechender Stelle (nach der Reihenfolge des Tarifs) einzuschalten.

Zu § 206 Ausführungsbestimmungen.

25. Das Hauptsteueramt Oldenburg hat die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen, die gestempelten und ungestempelten Schlußnotenvordrucke und die Vordrucke zu den Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von der Reichsdruckerei zu beziehen und an die Hauptzollämter und die ihm unterstellten Steuerstellen nach Bedarf abzugeben. Die Nebenzollämter haben ihren Bedarf bei dem vorgesezten Hauptamt zu decken.

Oldenburg, den 28. Oktober 1912.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

№. 72.

Patent, betreffend die Verkündigung des zwischen Oldenburg und Preußen am 10. Februar 1912 abgeschlossenen Staatsvertrages wegen Abänderung des Staatsvertrages vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens.

Eutin, den 30. Oktober 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Zeven und Kniphausen u. f. w.,

tun kund hiermit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen am 10. Februar 1912 in Berlin ein Staatsvertrag wegen Abänderung des Staatsvertrages vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, abgeschlossen ist, der Landtag des Großherzogtums demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat und die Urkunden über die Ratifikation des Vertrages ausgewechselt sind,

bringen Wir diesen Vertrag im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Gütin, den 30. Oktober 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Rickes.

Vertrag

zwischen Oldenburg und Preußen

wegen Abänderung des Vertrages vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt



durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens,

vom 10. Februar 1912.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und Seine Majestät der König von Preußen haben beschlossen, den Vertrag zwischen Oldenburg und Preußen vom 20. Juli 1853, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, in einigen Punkten abzuändern und haben behufs Vereinbarung dieser Änderungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Wirklichen Geheimen Rat, Herrn Dr. von Eucken-Abdenhausen,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geheimen Rat, Herrn von Riederlen-Waechter.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Ordnung befunden haben, unter Vorbehalt der Ratifikation über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen:

§ 1.

Der im Eingange bezeichnete Vertrag zwischen Olden-

burg und Preußen vom 20. Juli 1853 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 25 erhält folgenden Abs. 2:

Das Eigentum und die Verwaltung der Chaussee kann im Einverständnisse der beiden Staatsregierungen ganz oder für Teilstrecken an Oldenburgische öffentliche Verbände mit der Wirkung übertragen werden, daß die Verpflichtung zur Unterhaltung, soweit die Übertragung erfolgt, von Preußen und seinen Kommunalverbänden auf die Oldenburgischen Verbände übergeht und die Verpflichtung dieser Verbände nicht ohne Zustimmung Preußens aufgehoben werden darf.

II. Im Artikel 28 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Armenverbänden“ die Worte eingeschaltet:

„sowie aus der Sielacht, wozu sie bisher gehörten“.

III. Der Artikel 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll, sobald als möglich, in Berlin stattfinden.

Der Vertrag tritt sofort nach der Auswechselung der Ratifikationsurkunden mit der Maßgabe in Kraft, daß, soweit das Eigentum und die Verwaltung der Chaussee (§ 1 Nr. I) auf Oldenburgische Verbände übertragen wird, zwischen diesen und den übertragenden Preussischen Verbänden ein früherer Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums und der Verwaltung vereinbart werden kann und daß die Preussische Stadt Wilhelmshaven, die bisher zur Rüstringer-Anyphauser Sielacht (§ 1 Nr. II) gehörte, als mit dem 1. Januar 1911 aus ihr ausgeschieden gilt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung, Berlin, den 10. Februar 1912.

(Siegel.)

gez. v. Gucken.

(Siegel.)

gez. Kiderlen.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 28. Novbr. 1912.) 30. Stück.

Inhalt:

- № 73. Verordnung vom 19. November 1912, betreffend Änderung des Artikels 28 des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872.
- № 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1912, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

№ 73.

Verordnung, betreffend Änderung des Artikels 28 des Hausgesetzes für das Großherzogliche Haus vom 1. September 1872.
Haus Lensahn, den 19. November 1912.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung sämtlicher dem Familienrat angehörigen Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses, was folgt:

Der Artikel 28 des Hausgesetzes wird durch nachstehende Schlußbestimmung ergänzt:

§ 7. Der Großherzog ist befugt, die im § 1 r erwähnten Naturalien- und Altertümer-Sammlungen unent-



geltlich dem oldenburgischen Staate zu Eigentum zu übertragen, wenn dieser sich verpflichtet, sie dauernd als öffentliche Sammlungen in der Residenzstadt Oldenburg zu erhalten.

Gegeben Haus Lensahn, den 19. November 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

N^o 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 23. November 1912.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Staatsministerium eine vom Reichskanzler erlassene Verordnung vom 12. November 1912, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, zur öffentlichen Kenntnis.
Oldenburg, den 23. November 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

Änderung

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

- 1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist in Abs. III statt „Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben.“ zu setzen:

Pappepatronen müssen so beschaffen sein, daß ein Brechen der Pappe bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

In demselben § (6) ist der Abs. V zu streichen und der bisherige Abs. VI mit V zu bezeichnen.

- 2) Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. XIV als letzter Satz hinzuzufügen:

Drucksachen verschiedener Interessenten, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln verwendbare Teile zerlegen lassen (z. B. vereinigte Reklame- und Bestellkarten verschiedener Firmen), sind von der Beförderung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen.

- 3) Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ ist hinter Abs. VI einzuschalten:

VIa. Ist die Aushändigung einer Nachnahmesendung erfolgt, ohne daß der Nachnahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so leistet die Postverwaltung dem Absender, aber nur bei Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnlichen Paketen mit Nachnahme, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme Ersatz, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger.

- 4) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist der Abs. IV zu streichen.

In demselben § (22) erhalten die Abs. V—XII die Bezeichnung IV—XI.

- 5) Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Abs. I statt „Privat-Personenfuhrwerke“ zu setzen:

Privatfuhrwerke .

In demselben § (29) ist im 2. Satze des Abs. III hinter „schriftlich“ einzuschalten:
oder durch Fernsprecher .

6) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ erhält der letzte Abs. unter III folgende Fassung:

Hat der Absender die Sendung durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, so bleibt er verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Pakets nicht gedeckt wird.

Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin W₆₆, den 12. November 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 20. Dezbr. 1912.) 31. Stück.

Inhalt:

- N^o 75. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1912, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Städtische Sparkasse in Delmenhorst.
- N^o 76. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Dezember 1912, betreffend Änderung der Grenzen der Gemeinden Esenshamm und Dedeßdorf.
- N^o 77. Verordnung vom 18. Dezember 1912, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

N^o 75.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Städtische Sparkasse in Delmenhorst.

Oldenburg, den 7. Dezember 1912.

Das Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der „Städtischen Sparkasse in Delmenhorst“ auf Grund des Statuts der Stadtgemeinde Delmenhorst über die städtische Sparkasse in Delmenhorst die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Oldenburg, den 7. Dezember 1912.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



N^o. 76.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung der Grenzen der Gemeinden Esenshamm und Dedesdorf.

Oldenburg, den 11. Dezember 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Vom 1. Mai 1913 an wird die bisher als Dedesdorfer Plate bezeichnete Landfläche von der Gemeinde Dedesdorf abgetrennt und der Gemeinde Esenshamm hinzugelegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 11. Dezember 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

N^o. 77.

Verordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtags.

Oldenburg, den 18. Dezember 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages wird bis zum 8. März 1913 verlängert. Zugleich wird der Landtag mit seinem Einverständnis vom 22. d. M. bis zum 10. Februar f. J. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Oldenburg, den 18. Dezember 1912.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Scheer.

Gilers.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Die Dauer der gegenwärtig verlaufenen Landtags-
sitzung bis zum 28. März 1813 nach dem Beschlusse
der Landtag mit keinem Einverständnis vom 27. d. d.
zum 10. Februar 1813 den 10. d. d.

Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident

Die Landtag mit Zustimmung der Landtag
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident

Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident

Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident

Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident
Hochwürdigster Herr Landtagspräsident



Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 29. Dezbr. 1912.) 32. Stück.

Inhalt:

- N^o 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1912, betreffend die Errichtung eines staatlichen Eichamts in Delmenhorst.
- N^o 79. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Dezember 1912 zur Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

N^o 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Errichtung eines staatlichen Eichamts in Delmenhorst.
Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

Mit Höchster Genehmigung wird gemäß § 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 349 ff.) zum 1. Januar 1913 in der Stadt Delmenhorst ein staatliches Eichamt errichtet, welches die Bezirke der Stadt und des Amts Delmenhorst sowie des Amts Wildeshausen mit Ausnahme der Gemeinden Großenfneten und Huntlosen umfaßt.

Die Befugnis des Eichamts erstreckt sich auf die Eichung von

- a) Längen- und Dickenmaßen,
- b) Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten,
- c) Fäßern,



- d) Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände,
- e) Handelsgewichten,
- f) Handelswagen aller Gattungen.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter, wird dahin abgeändert, daß mit dem 1. Januar 1913 aus dem Bezirk des Eichamts Oldenburg die Stadt und das Amt Delmenhorst und aus den Bezirken des Eichamts Cloppenburg und des Faßeichamts Lönningen das Amt Wildeshausen mit Ausnahme der Gemeinden Großenkneten und Huntlosen ausscheiden.

Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Lohse.

N^o. 79.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg zur Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 28. Dezember 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Der § 3 des Artikels 1 des Zivilstaatsdienergesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Das Staatsministerium ist befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf solche Personen für entsprechend anwendbar zu erklären, die, ohne Zivilstaatsdiener zu sein, in staatlichen Dienststellen als Beamte beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen über die unwiderrufliche Anstellung (Abschnitt II, Ziffer 4), über Titel (Abschnitt III), über die Stellung zur Disposition (Abschnitt XVII) und über die Versetzung in den Ruhestand (Abschnitt XVIII).

Diese Beamten haben, soweit auf sie die Voraussetzungen des § 1226 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung zutreffen, im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anwartschaft auf Rente im Betrage der Invalidenrente nach den Sätzen der für sie zutreffenden Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente. Hierauf sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Gewährung, die Zahlung, die Entziehung, das Ruhen und die Unpfandbarkeit der Renten anzuwenden.

Daneben kann diesen Beamten, soweit sie Angestellte im Sinne des § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind, Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse gewährt werden, die vom Bundesrate nach § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte festgesetzt ist. Hierauf sind die Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte über die Gewährung, die Zahlung, die Entziehung, das Ruhen und die Unpfandbarkeit des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenrente anzuwenden.

Die Zahlung erfolgt aus derjenigen Kasse, aus der das Gehalt oder die Vergütung gezahlt ist.

Artikel II.

Soweit nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eine Anwartschaft bereits erworben war, bleibt sie erhalten.

Artikel III.

Soweit die Personen, auf die Artikel I angewandt wird, zur Zeit der Anwendungserklärung versichert sind, kann der Staat die Versicherung für seine Rechnung fortsetzen. Die demnächst infolge der fortgesetzten Versicherung fälligen Renten werden dem Berechtigten auf die Bezüge nach Artikel I Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes angerechnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 28. Dezember 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Lohse.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1912.) 33. Stück.

Inhalt:

- N^o 80. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. Dezember 1912, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme.
- N^o 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Dezember 1912, betreffend Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Wechta nach Cloppenburg.
- N^o 82. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

N^o 80.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Errichtung des Amtsgerichts Damme.

Oldenburg, den 18. Dezember 1912.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden Damme, Steinfeld, Holdorf und Neuenkirchen werden aus dem Amtsgerichtsbezirk Wechta ausgeschieden und bilden den Amtsgerichtsbezirk Damme mit dem Sitz des Amtsgerichts in Damme.



§ 2.

In der dem Besoldungsgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. April 1911 anliegenden Besoldungsordnung wird zu Nr. 44 die Zahl 28 durch 29 und zu Nr. 45 die Zahl 30 durch 31 ersetzt.

§ 3.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Damme, vom 18. Januar 1902 wird aufgehoben.

§ 4.

Die Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

§ 5.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche wird im Verwaltungswege angeordnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 18. Dezember 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Lohse.

№ 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Bechta nach Cloppenburg.

Oldenburg, den 20. Dezember 1912.

Die dem Bahnverbande Bechta-Cloppenburg erteilte Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer voll-

spurigen Kleinbahn von Vechta nach Cloppenburg wird nach Artikel 5 Abs. 2 des Bahngesetzes hierunter zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 20. Dezember 1912.

Ministerium der Finanzen.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.

Genehmigungsurkunde

für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn
von Vechta nach Cloppenburg.

§ 1.

Nachdem der Bahnverband Vechta-Cloppenburg die Genehmigung für den Bau und Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Vechta nach Cloppenburg zur Beförderung von Gütern und Personen mittels Dampfkraft nachgesucht hat, wird ihm diese Genehmigung auf Grund des Bahngesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902 unter den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt.

§ 2.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Richtung und Ausstattung der Bahnlinie bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 3.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 99 Jahren vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an erteilt.

§ 4.

Dem Herzogtum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werts zu erwerben. (Art. 6 Abs. 2 und 3, sowie Art. 22 und 23 des Bahngesetzes.)

§ 5.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 6.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugnis vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zum Schutze gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuerzgefahr erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

§ 7.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§ 2 und 3 des Bahngesetzes den Betriebsunternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§ 8.

Dem Betriebsunternehmer bleibt nachgelassen, den Bau oder den Betrieb oder beides auf seine Rechnung durch eine von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu genehmigende Vereinbarung einer anderen Person zu übertragen.

§ 9.

Die Bahn ist in ihrer ganzen Länge bis zum 1. Oktober 1914 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Bei Versäumung dieses Termins ist von dem Betriebsunternehmer für jeden angebrochenen Monat der Versäumnis eine Geldstrafe von 1000 *M* zu erlegen (Art. 10 Abs. 1 und 3 des Bahngesetzes).

§ 10.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der Bahn aufrecht zu erhalten und hat

bei schuldhafter Aussetzung des Betriebes für jeden Tag eine Geldstrafe von 150 *M* zu erlegen.

Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen (Art. 10 Abs. 2 und 3 des Bahngesetzes).

§ 11.

Für die Verpflichtung des Betriebsunternehmers im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres mit Einschluß der Schutztruppen und der Marine finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Der Unternehmer ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.
2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen diese im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.
3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfall die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Verein-

fachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegs-
falle verpflichtet, sein Personal und sein zur Her-
stellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches
Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung
regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Be-
stimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D
und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom
13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 137) unter Berück-
sichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe
fachverständiger Schätzung.
5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und
Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb der Bahn selbst
zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Be-
triebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende
Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend
Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen
(Militär-Eisenbahnordnung, Teil II E).
6. Auf Anfordern der Eisenbahnaufsichtsbehörde hat
der Unternehmer zur Ermittlung der militärischen
Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im
Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Be-
triebsmittel Auskunft zu geben. Die Militärver-
waltung ist berechtigt, zur Bervollständigung dieser
Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken
auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen.

Den entsandten Offizieren und Beamten ist
dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu ge-
währen.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zu-
ständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis ver-
sehen.

Als Ausweis gelten:

- a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigelegten Muster 1,
- b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
- c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsorgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrausweise nach anliegendem Muster 2 (Anlage 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Giltig als Militärfahrkarte. Anerkenntnis für die Militärverwaltung.

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt.

Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung.



und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) oder Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturms zur Erreichung des Bestimmungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar
- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestimmungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
 - b) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des Bezirks des X. Armeekorps auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
 - c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Veibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen an-schlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die vor-aussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Ein-berufenen sowie über die von diesen zu be-nutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge auf Zurückstellung von Betriebsbedien-steten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflchtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots an-gehört, sind an das Ministerium der Justiz in Form von Listen und vierteljährlichen Nach-tragslisten nach dem Muster 20 der Wehr-ordnung zu richten. Die Listen sind zum 15. De-zember j. J. und etwaige Nachtragslisten zum 15. März, 15. Juni und 15. September j. J. einzureichen. Nach Prüfung der Listen usw. werden für diejenigen Personen, deren Zurück-stellung dringend notwendig erscheint, Unab-fömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23

der Wehrordnung ausgestellt und Listen nebst Bescheinigungen dem Bezirkskommando übersandt.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

9. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfall erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

§ 12.

Der Betriebsunternehmer hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Auf Verlangen der Postverwaltung sind mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt ein Postunterbeamter mit einem Brieffack, und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, oder, falls solche nicht besteht, zur Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Der Betriebsunternehmer hat auf Verlangen der Postverwaltung in sämtlichen fahrplanmäßigen Zügen jeder Richtung Postsendungen jeder Art durch Ver-

mittelung des Zugpersonals gegen eine jährliche
 Vauschvergütung von 3000 *M* zu befördern.

3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anzubringen und dessen Auswechslung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

§ 13.

Wenn die Bahn sich dem Bereiche einer Reichstelegraphen- oder Fernsprechanlage nähert, ist die Oberpostdirektion in Oldenburg vor Beginn des Baues über die im Interesse der Telegraphenverwaltung zu treffenden Maßnahmen zu hören. Für den Fall von Streitigkeiten hierüber bleibt besondere Entscheidung vorbehalten.

Jede durch die Bahnanlage erforderlich werdende Umliegung oder Veränderung der Reichstelegraphenanlage hat auf Kosten des Betriebsunternehmers zu erfolgen; ebenso hat der Betriebsunternehmer die Kosten zu tragen, die durch örtliche Feststellung der erforderlichen Maßnahmen erwachsen.

§ 14.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet,

1. seine Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten und dieser auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie seine Kassenbücher vorzulegen,
2. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen sowie deren Unterlagen auf ihre Kosten in bestimmter Frist zu beschaffen.

§ 15.

Den mit der Aufsicht beauftragten staatlichen Beamten ist bei Aufsichtsreisen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse

zu gewähren. Reisen zur Abnahme von Privatanschlußbahnen gehören zu den Aufsichtsreisen.

§ 16.

Im übrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 und die Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 20. Dezember 1912.

Staatsministerium.

gez. Ruhstrat.



Berechtigungschein

für

den (Name des Transportführers) mit Mann
vom (Truppenteil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sägen des
Militärtarifs in Wagenklasse von
bis

, den ten 19 .

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift
der Militärbehörde.)

merkte, bei Barzahlung die [] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militärtransportordnung vorgeschrieben ist.
3. Bei Barzahlungen ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift: „Anerkennung für die Militärverwaltung“, der zweite die Überschrift: „Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung“.

Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

№ 82.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:



I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1786 gegründete Ersparungskasse führt fortan den Namen „Landessparkasse zu Oldenburg“.

Sie ist eine Anstalt des Herzogtums Oldenburg und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg.

Die Landessparkasse soll den Spartrieb wecken und beleben und namentlich den Minderbemittelten Gelegenheit geben, Ersparnisse sicher verzinslich anzulegen.

§ 2.

Das Vermögen der Landessparkasse ist ein ihr gehörendes Privatvermögen, dessen Verwaltung von der Staatsfinanzverwaltung getrennt zu halten ist.

§ 3.

Für die Verbindlichkeiten der Landessparkasse haftet, soweit ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, das Herzogtum Oldenburg.

II. Aufsicht, Vertretung und Verwaltung.

§ 4.

Die Landessparkasse steht unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Sie wird von einem Vorstande verwaltet und vertreten, dessen Mitglieder das Staatsministerium ernennt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Einverständnisse mit dem Landtage festgesetzt.

§ 5.

Dem Vorstande werden die erforderlichen Beamten und Hilfsarbeiter beigegeben. Die Zahl der Angestellten, denen die Rechte von Zivilstaatsdienern gewährt werden können, wird im Einverständnisse mit dem Landtage festgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes und sämtliche Angestellte sind auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6.

Die Kosten der Verwaltung trägt die Landessparkasse.

III. Geschäftsführung.

§ 7.

Die Geschäftsführung bei der Landessparkasse wird durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8.

In der Geschäftsordnung sind Vorschriften über die Einrichtung von Nebenstellen, die Anlegung der Gelder, die Buch- und Rechnungsführung, die Rechnungslegung sowie die Prüfung und Feststellung der Rechnung zu treffen. Die Geschäftsordnung soll veröffentlicht werden.

§ 9.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabluß ist jährlich bekannt zu machen.

IV. Höhe der Spareinlagen.

§ 10.

Bei der Landessparkasse können Beträge von 1 *M* an eingelegt werden. Die Einlagen eines Sparerers sollen in der Regel im ganzen den Betrag von 5000 *M* nicht übersteigen. Einlagen von öffentlichen Kassen, milden Stiftungen und gemeinnützigen Vereinen sowie Mündelgelder dürfen jedoch auch in höheren Beträgen angenommen werden.

Im übrigen dürfen höhere Einlagen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in Verzinsung genommen werden.

V. Sparkonten und Sparbücher.

§ 11.

Für jeden Einleger wird ein besonderes mit einer Nummer versehenes Konto angelegt.

Jeder Einleger erhält unentgeltlich ein Sparbuch, dessen Eintragungen mit seinem Konto übereinstimmen. Das Sparbuch enthält einen Abdruck dieses Gesetzes und ist mit dem Siegel der Landessparkasse zu versehen.

§ 12.

Die Sparbücher werden gleichlautend mit den Konten in der Weise fortgeführt, daß alle Einzahlungen und alle Rückzahlungen sowie die zugeschriebenen Zinsen darin vermerkt werden. Die Sparbücher sind deshalb bei jeder Ein- und Auszahlung vorzulegen.

Alle Eintragungen in die Sparbücher werden von dem die Einnahme- oder die Ausgabekasse führenden Beamten mit seiner Namensunterschrift und von dem Gegenbuchführer mit dem Stempel der Landessparkasse versehen.

§ 13.

Die in dem Sparbuche verzeichneten Auszahlungen hat der Einleger gegen sich gelten zu lassen.

Die Landessparkasse kann — vorbehaltlich der §§ 14 bis 16 — jeden, der das Sparbuch vorlegt, als zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt ansehen. Sie kann aber auch die Auszahlung des verlangten Betrages verweigern, bis sich der Inhaber des Buches in einer nach dem Ermessen des Vorstandes genügenden Weise als verfügungsberechtigt ausweist.

§ 14.

Sparbücher, auf die Mündelgelder belegt werden, sind äußerlich als Mündelsparbücher zu kennzeichnen. Das auf solche Bücher belegte Kapital und die dem Kapital hinzugeschriebenen Zinsen können von dem Vormunde nur mit

Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden; zur Abhebung der Zinsen des letztverflossenen Kalenderjahres ist diese Genehmigung jedoch nicht erforderlich.

§ 15.

Ein Sparbuch kann auf Antrag des Einlegers bis zu einem bestimmten Zeitpunkte oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses gesperrt werden. Die Sperrung geschieht durch einen Vermerk in dem Sparbuche und auf dem Konto des Einlegers und hat die Wirkung, daß die Landessparkasse das Guthaben nur nach näherer Bestimmung dieses Vermerks auszahlen darf. Die Sperrung kann sich auf das Hauptgeld allein oder auf das Hauptgeld mit den zuwachsenden Zinsen erstrecken.

§ 16.

Erklärt ein Einleger, daß Zahlungen auf sein Sparbuch nur an eine bestimmt zu bezeichnende Person geleistet werden sollen, so werden das Sparbuch und das Konto des Einlegers mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Rückzahlungen dürfen dann nur nach Bestimmung dieses Vermerks geleistet werden.

VI. Verzinsung der Spareinlagen.

§ 17.

Der Zinsfuß für die Spareinlagen wird vom Ministerium des Innern festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 18.

Die Landessparkasse verzinst nur volle Mark. Bei der Berechnung der Zinsen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

§ 19.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Tage und endigt mit dem Tage der Rückzahlung.

§ 20.

Die Zinsen können bei der Rückzahlung des Kapitals oder nach dem Schlusse des Rechnungsjahres gefordert werden.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres nicht abgeforderten Zinsen werden auf dem Konto des Einlegers dem Kapital zugeschrieben. Einer Vorlegung des Sparbuches zum Zwecke der Zinsenzuschreibung bedarf es nicht.

§ 21.

Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorlegung des Sparbuches hört die Verzinsung des Guthabens auf. Der Vorstand hat jedoch vorher den Versuch zu machen, den rechtmäßigen Inhaber des Guthabens durch die zuständige Gemeindebehörde und in sonst geeigneter Weise zu ermitteln. Dieser Versuch ist vor dem Eintritt der Verzinsung des Guthabens zu erneuern. Der ermittelte Einleger ist von dem ihm drohenden Nachteil zu benachrichtigen.

VII. Rückzahlung der Spareinlagen.

§ 22.

Die Einlagen werden nebst den angesammelten Zinsen in der Regel ohne vorherige Kündigung sofort bei der Rückforderung ausgezahlt. Die Landessparkasse ist jedoch nicht verpflichtet, auf ein Sparbuch innerhalb 4 Wochen mehr als einmal eine Auszahlung zu leisten und hat das Recht, für Beträge über 100 *M* eine vorherige Kündigung zu verlangen, und zwar für Beträge bis 200 *M* mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, für Beträge bis 300 *M* mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten und für höhere Beträge mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Bei inneren Unruhen sowie bei drohender Kriegsgefahr oder nach erfolgter Mobilmachung kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zu 6 Monaten für alle Rückzahlungen verlangt werden.

§ 23.

Wenn das Guthaben den im § 10 Absatz 1 bestimmten Höchstbetrag erreicht hat, ist die Landessparkasse befugt, es zu kündigen. Drei Monate nach der Kündigung hört die Verzinsung auf.

§ 24.

Bei Auszahlung des ganzen Guthabens ist das Sparbuch an die Kasse zurückzugeben; die Rückgabe gilt als Quittung über den ganzen aus dem Buche sich ergebenden Betrag.

VIII. Überweisung von Sparguthaben.

§ 25.

Auf Antrag bewirkt die Landessparkasse die Überweisung von Sparguthaben Abziehender an eine andere öffentliche Sparkasse und die Einziehung von Guthaben aus anderen Sparkassen für Zugezogene.

Dem mündlich oder schriftlich zu stellenden Antrage muß das Sparbuch beigelegt sein. Über seinen Empfang wird eine Bescheinigung erteilt, gegen deren Rückgabe bei der neuen Sparkasse die Übergabe des neuen Sparbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Überweisung nicht unterbrochen.

Die Kosten der Überweisung trägt die Kasse des neuen Aufenthaltsorts.

Diese Bestimmungen finden nur soweit Anwendung, als sie bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

IX. Verfahren bei Verlust eines Sparbuches.

§ 26.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Landessparkasse anzuzeigen. Wenn die Nummer des verlorenen Buches da-

bei angegeben wird oder auf andere Weise ermittelt werden kann, ist der Verlust sofort auf dem Konto des Einlegers zu vermerken.

§ 27.

Bermag der Einleger die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Anordnung des Vorstandes ohne weiteres ein neues Buch ausgefertigt.

In allen übrigen Fällen des Verlustes eines Sparbuches fordert der Vorstand, soweit er nicht von vornherein die Kraftloserklärung im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens für erforderlich hält, durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich auf, Ansprüche auf das verlorene Sparbuch innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aufruf veröffentlicht ist. Wenn Ansprüche nicht angemeldet werden, ordnet der Vorstand ohne weiteres die Ausfertigung eines neuen Sparbuches oder die Auszahlung des Guthabens an. Andernfalls bleibt es seinem Ermessen überlassen, ob ebenso verfahren oder zunächst ein gerichtliches Aufgebotsverfahren verlangt werden soll.

Das gerichtliche Aufgebotsverfahren soll frühestens drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes eingeleitet werden. Gerichtskosten sind dafür nicht zu berechnen.

§ 28.

Während des Verfahrens über ein abhanden gekommenes Sparbuch werden Zahlungen auf das Guthaben nicht geleistet.

X. Vermittlung der Spareinlagen.

§ 29.

Die Vorstände der Gemeinden, in denen sich weder die Hauptstelle noch eine Nebenstelle der Landessparkasse be-

findet, sind zur Erleichterung des Verkehrs mit der Landes-
sparkasse verpflichtet, die Einlagen und Rückzahlungen sowie
die Zinszahlung für Einlagen auf Verlangen kostenfrei
zu vermitteln.

Diese Verpflichtung kann der Gemeindevorstand mit
Zustimmung der Gemeindevertretung dem Gemeinderechnungs-
führer oder einem anderen geeigneten Gemeindebeamten über-
tragen.

§ 30.

Die Gemeindevorstände werden die Stellen, von denen
Einlagen vermittelt werden, auf Kosten der Landes-
sparkasse äußerlich durch ein Schild als „Annahmestelle der Landes-
sparkasse“ kennzeichnen.

§ 31.

Die Annahmestellen sind ermächtigt, für die Landes-
sparkasse Einlagen gegen vorläufige Bescheinigung in Empfang
zu nehmen und Rückzahlungen zu vermitteln. Die erforder-
lichen Eintragungen in das Sparbuch erfolgen durch die
Landes-
sparkasse. Die Einleger haben die eingelieferten Spar-
bücher binnen 4 Wochen von der Annahmestelle wieder ab-
zuholen. Nach weiteren 2 Wochen verliert die vorläufige
Bescheinigung über Einlagen ihre Beweiskraft gegen die
Landes-
sparkasse. Der Inhaber kann in diesem Falle, wenn
der bescheinigte Betrag nicht zur Kasse gekommen ist, seine
Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Annahmestelle
geltend machen.

Die Annahmestellen sind auch ermächtigt, Kündigungen
von Spareinlagen entgegenzunehmen.

§ 32.

Die durch die Vermittlung der Einlagen erwachsenden
Kosten an Porto, Bestellgeld und Versicherungsgebühren
für Postsendungen trägt die Landes-
sparkasse.

XI. Überschüsse und Rücklage.

§ 33.

Zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes dient die Rücklage (Reservefonds).

§ 34.

Die Rücklage wird aus den nach der Bilanz sich ergebenden Überschüssen gebildet und soll 8 vom Hundert der ersten 12000000 *M* Einlagen und 5 vom Hundert der ferneren Einlagen betragen.

§ 35.

Soweit die Überschüsse nicht der Rücklage zufließen müssen, können sie vom Staatsministerium zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Dabei ist darauf zu sehen, daß die Verwendung möglichst den die Landessparkasse benutzenden Bevölkerungsklassen zugute kommt. Eine Übersicht über die Art der Verwendung der Überschüsse wird dem Landtage alljährlich zugehen.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird das Gesetz vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse, mit allen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Dezember 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1912.) 34. Stück.

Inhalt:

N^o 83. Gesetz für das Großherzogtum vom 30. Dezember 1912, betreffend die Erhöhung des Dienst Einkommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

N^o 83.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend die Erhöhung des Dienst Einkommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Oldenburg, den 30. Dezember 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum, was folgt:

§ 1.

Die Gehalte der Zivilstaatsdiener und Gendarmen des Großherzogtums werden mit dem 1. Januar 1913 erhöht,



und zwar, wenn die feste oder die höchste Besoldung der von dem Beamten bekleideten Stelle beträgt

bis zu 2700 <i>M</i> um	150 <i>M</i>
über 2700 bis zu 3500 <i>M</i> um	250 <i>M</i>
über 3500 <i>M</i> um	350 <i>M</i> .

Die Erhöhung beträgt jedoch bei den in der Besoldungsordnung aufgeführten Stellen Nr. 73 und Nr. 84 je 200 *M* und bei Nr. 87 75 *M*.

Ferner ermäßigt sich bei einer höchsten Besoldung von über 3500 bis 3850 *M* die Erhöhung auf 250 *M*, wenn der Beamte nach dem 1. Januar 1903 angestellt ist und am 1. Januar 1913 ein Besoldungsdienstalter von weniger als 10 Jahren hat.

§ 2.

Mit dem 1. Januar 1913 werden alle festen, Anfangs- und Höchstgehälter der Besoldungsordnung, der Eisenbahngelaltsordnung und der Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmen im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck um die aus § 1 Abs. 1 und 2 sich ergebenden Beträge erhöht.

Ferner erhöhen sich in den Bemerkungen zu Nr. 59 und 122 der Besoldungsordnung die Zahlen um je 350.

Schließlich verändern sich in der Besoldungsordnung zu Nr. 263 die Zahlen 6400 in 7300 und in der Bemerkung zu Nr. 263 die Zahl 1260 in 1410.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die genannten Ordnungen in der aus vorstehendem sich ergebenden Fassung durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

§ 3.

In § 3 der Gesetze für die drei Landesteile über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1913 die Zahl 1400 in 1650, die Zahl 1200 in 1450 und die Zahl 1100 in 1250 verändert.

Ferner erhöht sich in diesen Gesetzen die an verschiedenen Stellen vorkommende Zahl 3400 in 3750.

§ 4.

Die Gehalte der im Herzogtum Oldenburg an den Volksschulen angestellten Lehrkräfte, die sich nach § 28 des Lehrerbefoldungsgesetzes für die Weitergeltung einer Gehaltsordnung entschieden haben, werden mit dem 1. Januar 1913 für widerruflich angestellte Lehrer um 150 *M*, sonst um 250 *M* erhöht.

§ 5.

Die Gehalte der im Fürstentum Lüneburg an den Volksschulen angestellten Lehrkräfte, deren Grundgehalt nach § 25 des Lehrerbefoldungsgesetzes höher ist als das in § 3 desselben Gesetzes bestimmte Grundgehalt, werden mit dem 1. Januar 1913 für widerruflich angestellte Lehrer um 150 *M*, sonst um 250 *M* erhöht.

§ 6.

Würde in den Fällen der §§ 4 und 5 infolge der Erhöhung des Gehalts die gesetzlich zulässige Höchstbefoldung überschritten, so tritt die Erhöhung nur bis zum gesetzlichen Höchstbetrage ein.

§ 7.

Der § 10 der Gesetze für die drei Landesteile über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen erhält folgende Fassung:

1. Den Lehrern werden vierzehn und den Lehrerinnen dreizehn Zulagen gewährt.
2. Für Lehrer betragen die fünf ersten Zulagen je 140 *M.*, die dann folgenden fünf Zulagen je 170 *M.*, weitere drei Zulagen je 150 *M.* und die letzte Zulage 100 *M.* jährlich.
3. Für Lehrerinnen betragen die fünf ersten Zulagen je 125 *M.* und die letzten acht Zulagen je 100 *M.* jährlich.

§ 8.

Die am 1. Januar 1913 an den Volksschulen vorhandenen Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen mit Hauptlehrerbefoldung, die am 1. Januar 1903 und früher unwiderruflich angestellt sind, erhalten mit dem 1. Januar 1913 eine außerordentliche Zulage von 100 *M.* Dafür wird demnächst die nach § 7 vorgesehene letzte Zulage nicht gewährt.

Diese Zulage fällt im Fürstentum Birkenfeld der Staatskasse zur Last.

§ 9.

Den ledigen Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Volksschullehrern sowie den vertragsweise angenommenen Volksschullehrerinnen wird vom 1. Januar 1913 an ein Abzug von ihrem Gehalt gemacht, der sich jährlich beläuft

1. bei Nr. 156 der Befoldungsordnung auf 200 *M.*, sonst bei festen Gehalten auf 350 *M.*,
2. wenn bei Stellen von Zivilstaatsdienern und Gendarmen ein Zulagebetrag gesetzlich festgelegt ist, auf diesen Zulagebetrag,
3. wenn für Stellen von Zivilstaatsdienern keine Zulagebeträge festgesetzt sind, auf einen vom Staatsministerium zu bestimmenden Betrag,

4. bei Volksschullehrern in Hauptlehrerstellung oder mit der Besoldung eines Hauptlehrers auf 200 *M*,
5. bei sonstigen unwiderruflich angestellten Volksschullehrern auf 150 *M*,
6. bei widerruflich angestellten Volksschullehrern und vertragsweise angenommenen vollbeschäftigten Volksschullehrerinnen auf 100 *M*.

Der Abzug findet bei weiblichen Zivilstaatsdienern und den unwiderruflich angestellten Volksschullehrerinnen nicht statt.

Die Ledigen bleiben von dem Abzuge befreit, wenn sie in eigenem Hausstand mit einem Verwandten zusammenwohnen, dessen Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von ihnen bestritten wird. Das Staatsministerium kann in diesen Fällen die Befreiung auch eintreten lassen, wenn kein Zusammenwohnen im eigenen Hausstand stattfindet.

§ 10.

Den Zivilstaatsdienern, deren höchste Besoldung den Betrag von 2000 *M* nicht übersteigt, sowie den widerruflich angestellten Lehrern und den vertragsweise angenommenen vollbeschäftigten Lehrerinnen an den Volksschulen ist für das Jahr 1912 eine einmalige Vergütung von 120 *M* zu gewähren. Diese Vergütung wird nur den am 1. Januar 1913 im aktiven Dienst befindlichen Beamten und Lehrkräften und nur für den Teil des Jahres gezahlt, in dem sie im aktiven Dienst gestanden haben; sie fällt fort, falls und soweit nach § 9 ein Abzug vom Gehalte zu machen wäre.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den im Staatsdienste ohne die Zivilstaatsdienereigenschaft Beschäftigten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an außerordentliche Zulagen zu gewähren, die für den einzelnen den Betrag von 144 *M* im Jahre nicht übersteigen dürfen.

§ 11.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Klassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten bestritten wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 30. Dezember 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.